

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHREPORT VIETNAM

FIRMENGRÜNDUNG UND STEUERN
5. VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN
INVESTITIONS- UND GESELLSCHAFTSRECHT
STEUER- UND ARBEITSRECHT
PRAKTISCHE HINWEISE

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY
MAI 2026



Eine Information des

AußenwirtschaftsCenters Ho Chi Minh City

Wirtschaftsdelegierter

Mag. Stefan Stantejsky, MIA

T +84 28 7109 9781

E HoChiMinhCity@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft/vn

 fb.com/aussenwirtschaft

 twitter.com/wko_aw

 linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria

 youtube.com/aussenwirtschaft

 flickr.com/aussenwirtschaftaustria

 instagram.com/aussenwirtschaft_austria.at

in Zusammenarbeit mit

VIET DILIGENCE
LEGAL

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dühn, LL. M. (Georgetown)

Foreign Registered Lawyer (Vietnam)

Ocean Park Building, 4th Floor

No. 1 Dao Duy Anh Street

Dong Da District, Hanoi, Vietnam

T +84 (024) 73000094

M +84(0) 914 247 295

E matthias.duehn@vietdiligence.com

W www.vietdiligence.com

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller:

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH / AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY, T +84 28 7109 9781

E HoChiMinhCity@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft/vn

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	8
2. RECHTSORDNUNG, VERWALTUNG UND JUSTIZ	11
2.1 Verwaltungsreform	11
2.2 Rechtsordnung und Hierarchie der Gesetze	12
2.3 Ordentliche Gerichtsbarkeit	13
2.4 Schiedsgerichtsbarkeit	15
2.5 Zwangsvollstreckung.....	17
3. VERTRAGS- UND HANDELSRECHT	18
3.1 Prinzipien des Vertragsrechts	18
3.2 Häufige Fehler bei der Vertragsgestaltung in Vietnam	19
3.3 Auswahl von Geschäftspartnern	20
3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, UN-Kaufrecht und Incoterms	21
3.5 Verträge über den Kauf und Verkauf von Gütern (Handelsgeschäfte)	22
3.5.1 Pflichten und Rechte des Verkäufers	22
3.5.2 Pflichten und Rechte des Käufers:	23
3.5.3 Garantie (freiwillige Herstellergarantie)	23
3.5.4 Eigentumsvorbehalt	23
3.5.5 Verjährungsfristen	23
3.5.6 Praxisprobleme für FDI-Verkäufer/Käufer in Handelsgeschäften mit Vietnam	24
3.6 Handelsvertretung	25
4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN	29
4.1 Überblick 29	
4.2 Investitionsbeschränkungen und Investitionsverbote	29
4.2.1 Verbotene ausländische Investitionsprojekte	29
4.2.2 Bedingte ausländische Investitionsbereiche	30
4.3 Erforderlichkeit einer Investitionslizenz oder einer Erwerbsgenehmigung	33
4.3.1 IRC Erfordernis für erstmalige „Investitionsprojekte ausländischer Investoren“	33
4.3.2 IRC Erfordernis beim Anteilserwerb ausländischer Investoren an einer vietnamesischen Kapitalgesellschaft	34
4.4 Erfordernis einer Investitionsgrundsatzgenehmigung (Investment Policy Approval, IPA) 35	
4.4.1 Projekttypen, die einem IPA Erfordernis unterliegen:.....	35
4.4.2 Zuständigkeiten zur Erteilung des IPAs: Art. 25 LOI bestimmt folgende Zuständigkeiten:.....	36

4.5 Gesellschaftsgründung und Post Licensing Prozeduren	36
4.5.1 <i>Gesellschaftsgründung und Geschäftslizenz (Enterprise Registration Certificate, ERC)</i>	36
4.5.2 <i>Post-Licensing Prozeduren nach erfolgter Gesellschaftsgründung</i>	37
4.6 Erfordernis der Eröffnung eines “Direct Investment Capital Accounts“ (DICA)	37
4.7 Zuständigkeiten, Fristen, Entzug und Bestandsschutz	38
4.8 Investitionsstandorte	40
4.8.1 <i>Regionen</i>	40
4.8.2 <i>Industrie-, Wirtschafts und Freihandelszonen</i>	41
4.9 Steuervergünstigungen und andere Investitionsanreize	42
4.10 Land- und Immobilienrecht im Rahmen ausländischer Investitionsvorhaben	45
4.10.1 <i>Erwerb von Landnutzungsrechten bei ausländischen Investitionsvorhaben</i>	46
4.10.2 <i>Bestimmung und Höhe der Landpachtgebühr</i>	47
4.10.3 <i>Zahlung der Landpachtgebühr</i>	47
5. GESELLSCHAFTSRECHT	48
5.1 Gesellschaftsformen	48
5.1.1 <i>Limited Liability Company (SLLC / MLLC)</i>	48
5.1.2 <i>Joint Stock Company (JSC)</i>	50
5.1.3 <i>Partnerships und Private Enterprise</i>	51
5.2 Repräsentanzbüro (Representative Office)	52
5.3 Zweigniederlassung (Branch Office, BO)	52
5.4 Sonstige Investitionsformen	53
5.4.1 <i>Joint Venture (JV)</i>	53
5.4.2 <i>Business Cooperation Contract (BCC)</i>	54
5.4.3 <i>Public-Private Partnership (PPP)</i>	54
6. STEUERRECHT	56
6.1 Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, CIT)	56
6.1.2 <i>CIT Steuersätze</i>	56
6.1.3 <i>Zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage)</i>	57
6.1.4 <i>Verlustverrechnung und Konsolidierung</i>	60
6.1.5 <i>Steuerverwaltung und Gewinnüberweisung ins Ausland</i>	60
6.1.6 <i>Kapitalertragssteuer (Capital Gains Tax)</i>	60
6.1.7 <i>Verrechnungspreise (Transfer Pricing)</i>	61
6.1.8 <i>Advance Pricing Agreements (APAs)</i>	62
6.2 Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT)	63
6.2.1 <i>Mehrwertsteuersätze</i>	63
6.2.2 <i>Berechnung der Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug</i>	65
6.2.3 <i>Steuerbefreite Waren und Dienstleistungen</i>	66
6.2.4 <i>Mehrwertsteuererstattungsvorschriften</i>	66

6.2.5 Verpflichtung zu elektronischen Mehrwertsteuerrechnungen	67
6.3 Foreign Contractor Tax (FCT).....	68
6.4 Persönliche Einkommensteuer (Personal Income Tax, PIT).....	71
6.4.1 Steuerpflichtige Personen:	71
6.4.2 Steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte:	71
6.4.3 PIT-Steuersätze	73
6.4.4 PIT-Verwaltung.....	75
6.5 Sonderverbrauchssteuer (Special Consumption Tax).....	76
6.6 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	77
7. ARBEITSRECHT	81
7.1 Wichtige Aspekte bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter	82
7.2 Typen von Arbeitsverträgen, Probezeit und Formerfordernisse.....	83
7.2.1 Typen von Arbeitsverträgen.....	83
7.2.2 Probezeit.....	84
7.2.3 Formerfordernisse	85
7.3 Mindestinhalte und optionale Inhalte von Arbeitsverträgen	86
7.4 Interne Unternehmensrichtlinien (Internal Labour Regulations, ILRs)	87
7.5 Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Überstunden und bezahlter Urlaub	88
7.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	89
7.6.1 Einseitige Arbeitnehmerkündigung	90
7.6.2 Einseitige Arbeitgeberkündigung.....	90
7.6.3 Betriebsbedingte Kündigungen	92
7.6.4 Abfindungsansprüche.....	92
7.7 Aufhebungsverträge (Mutual Termination Agreements, MTAs).....	93
7.8 Pensionsanspruch und Rentenalter	94
7.9 Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.....	94
7.10 Arbeitsgenehmigung (Work Permit) für Ausländer	95
7.10.1 Verfahren.....	95
7.10.2 Sanktionen	96
7.10.3 Befreiungstatbestände	97
8. AUFENTHALTSRECHT	99
8.1 Visaregime	99
8.2 Visa Waiver Regelungen und elektronisches Visum für Kurzreisen.....	100
8.3 EVFTA-Bestimmungen zu Einreise und temporärem Aufenthalt	101
9. IMPORT- UND EXPORTREGELUNGEN.....	103
9.1 Importregelungen	103

9.2 Exportregelungen	104
9.3 Erforderlichkeit einer separaten Vertriebslizenz.....	104
9.4 Besondere Zulassungspflichten, Importverbote und Beschränkungen.....	105
9.5 Produktstandards und Etikettierung.....	105
9.6 Freihandelsabkommen	106
9.6.1 Handelsabkommen der EU mit Vietnam.....	106
9.6.2 Regionale und staatenübergreifende Handelsabkommen.....	107
10. DATENSCHUTZRECHT	109
10.1 Anwendungsbereich, Definition und Arten personenbezogener Daten	109
10.2 Verbotene und erlaubte Handlungen bei der Übermittlung und Verarbeitung personenzogener Daten	110
10.3 Rechte und Pflichten der betroffenen Personen	110
10.4 Einwilligungserfordernis und Ausnahmen.....	111
10.5 Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung von Datenschutzfolgeeinschätzungen..	111
10.6 Sektorspezifische Datenschutzregelungen	112
10.7 Meldepflichten bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften	113
10.8 Bußgelder bei Verstößen	113
11. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ.....	114
11.1 Rechtsgrundlagen und internationale Abkommen.....	114
11.2 Schutzrechte im Überblick	114
11.3 Verfahren zur Registrierung.....	115
11.4 Sanktionen bei Verstößen und Durchsetzbarkeit.....	116
12. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND INTERNET LINKS	118

1. ALLGEMEINES

Dieser Fachreport richtet sich an alle österreichischen Unternehmen, die an einer Geschäftstätigkeit in Vietnam interessiert sind, die über reine Exportlieferungen hinausgeht. Stand Anfang 2026 haben österreichische Unternehmen rund 60 aktive, direkt registrierte Investitionsprojekte in Vietnam (eigene Niederlassungen). Davon entfällt etwa ein Drittel auf Produktionsstätten. In den letzten Jahren zeichnet sich ein klarer Trend zur Gründung von Vertriebs- und Servicegesellschaften ab, um das volle Marktpotenzial auszuschöpfen. Der geografische Schwerpunkt liegt weiterhin im Großraum Ho-Chi-Minh-Stadt und Umgebung, aber zunehmend auch in Hanoi, Danang und unliegenden Provinzen.

Das kumulativ registrierte direkte Investitionsvolumen aus Österreich beträgt etwa 150–200 Mio. USD (ca. 140–180 Mio. EUR). Viele österreichische Investitionen werden jedoch indirekt über Drittländer getätigt (insbesondere Singapur, Hongkong, Britische Jungferninseln, Niederlande, Luxemburg oder Zypern), um steuerliche oder regulatorische Strukturvorteile zu nutzen. Das Gesamtvolumen österreichisch kontrollierter Investitionen (direkt + indirekt) liegt daher deutlich höher und wird von Experten und der österreichischen Wirtschaftskammer auf 350–500 Mio. USD (ca. 320–460 Mio. EUR) geschätzt. Insgesamt beschäftigen österreichische Niederlassungen in Vietnam über 5.000 Mitarbeiter.

Welche Gründe sprechen für die Gründung einer eigenen Firma in Vietnam? Welche rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen gelten für eine Investition? Wie erwirbt man Landnutzungsrechte? Welche Gesellschaftsformen gibt es in Vietnam? Welche arbeits- und steuerrechtlichen Aspekte sind zu beachten? Wie schütze ich mein geistiges Eigentum? Dieser Fachreport dient als erste Orientierung und beantwortet diese Fragen ausführlich. Die Neuauflage enthält zudem zwei neue Kapitel zu den wichtigen Bereichen Vertrags- und Vertriebsrecht sowie dem zunehmend bedeutsamen Datenschutzrecht. Dabei gibt dieser Fachreport zu jedem Bereich auch wichtige Praxis-Tipps.

Tieferegehende, individuelle Investitionsberatung und maßgeschneiderte Standortanalysen bietet das **Österreichische AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City** österreichischen Unternehmen gerne als weiterführende Leistung an. Dies umfasst z.B. die Marktanalyse und Erstellung eines individuellen „Investment Paper“ mit relevanten Informationen für die Investitionsentscheidung; die Standortsuche und –evaluierung; sowie Site Visits und Begleitung vor Ort.

Warum also Vietnam?

Vietnam hat sich in den knapp 20 Jahren seit seinem Beitritt zur Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) am 11. Jänner 2007 zu einem attraktiven Investitionsziel entwickelt und nimmt in immer mehr Branchen eine fixe Position in der Lieferkette multinationaler Unternehmen ein. **Gründe** dafür sind neben den niedrigen Lohnkosten auch die günstige geographische Lage (Nähe zu China), eine junge und arbeitswillige Bevölkerung, stabile politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie finanzielle Anreize für Investoren. Der wirtschaftspolitische Fokus der vietnamesischen Regierung liegt auf wirtschaftlicher Liberalisierung sowie einer offenen und ausgewogenen Handelspolitik.

Ausländische Direkt-Investitionen (**FDI**) sind von enormer Bedeutung für die vietnamesische Wirtschaft und tragen hohe Anteile zu BIP, Ausfuhren und Steuereinnahmen bei. Zum Ende des Jahres 2025 belief sich das kumulierte registrierte FDI Kapital aller genehmigten Investitionsprojekte auf rund 505 Mrd. USD. Darin enthalten sind das neu registrierte Kapital, Kapitalerhöhungen bestehender Projekte sowie Kapitalbeteiligungen und Aktienkäufe. Das tatsächlich implementierte / realisierte FDI-Kapital erreichte bis Ende 2025 immerhin noch eine geschätzte Höhe von kumuliert über 324 Mrd. USD. Dies entspricht einer Realisierungsquote von etwa 64 % des gesamten registrierten Kapitals.

Im Jahr 2025 flossen Vietnam **realisierte** FDI-Mittel in Höhe von 27,6 Mrd. USD zu, ein Anstieg von 9,0 % im Vergleich zu 2024 (Das **registrierte** Gesamtkapital betrug 38,42 Mrd. USD, ein Plus von 0,5 % gegenüber 2024). Damit setzte sich das starke Wachstum (+9,4 % in 2024) fort. Singapur festigte mit Neuinvestitionen von 4,84

Mrd. USD seine Position als wichtigster Kapitalgeber, wobei das Land weiterhin als strategische Drehscheibe für globales Kapital fungiert. Während Südkorea der bedeutendste Investor bleibt, führt China (einschließlich Hongkong) bei der Anzahl neuer Projekte sowie bei den neu registrierten Summen (zusammen ca. 5,37 Mrd. USD) das Feld an. Unter den Top-Investoren konnte sich zudem Schweden als europäischer Vertreter mit einem Investitionsvolumen von rund 1 Mrd. USD prominent platzieren.

Branchen-Fokus: Die verarbeitende Industrie und Fertigung blieb mit 18,59 Mrd. USD (ca. 59 % des Kapitals) das Rückgrat der vietnamesischen Wirtschaft. Die Immobilienwirtschaft belegte mit 6,26 Mrd. USD (ca. 20 %) den zweiten Platz. Sonstige Branchen, unter anderem der Groß- und Einzelhandel sowie die Energieversorgung, vereinten zusammen rund 6,54 Mrd. USD (21 %) auf sich.

Vietnam profitiert seit einiger Zeit verstärkt von der **Verlagerung von Produktionsstätten** aus China und anderen Ländern nach Vietnam, wo allgemein geringere Kosten und Betriebsrisiken für ausländische Betriebe erwartet werden. Das Land ist insofern Nutznießer der handelspolitischen Verwerfungen zwischen China und den USA. Es gilt als wichtigste regionale Alternative zu China für günstige Produktion, wird aber auch in der Herstellung oder Assemblierung hochwertiger Güter (z.B. Elektronik) immer wettbewerbsfähiger. Die von multinationalen Betrieben verfolgte regionale Diversifizierung wird Vietnams Attraktivität als Investitionsstandort mittelfristig weiter befördern. Dazu trägt auch die geoökonomisch ausgewogene Einbindung Vietnams in ein Netz multilateraler (AFTA, RCEP, CPTPP, EUVFTA, EVFTA) und bilateraler **Freihandelsabkommen** (mit Japan, Südkorea, Großbritannien, Israel, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Chile und Großbritannien) bei. Mit China, Südkorea, Japan, Indien, Australien und Neuseeland bestehen zudem bilaterale Abkommen im Rahmen der ASEAN-Mitgliedschaft.

Investitionsberatung und Standortanalyse – Leistungspaket des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Das Österreichische AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City unterstützt österreichische Unternehmen umfassend bei der Vorbereitung der Investitionsentscheidung und der Umsetzung von Investitionen in Vietnam. Vom Screening von gesetzlichen, infrastrukturellen und operativen Rahmenbedingungen bis zur konkreten Objektsuche und Standortanalyse in Vietnam: Unser professionelles Team von Marktberatern gibt österreichischen Investoren die notwendigen Informationen als Entscheidungsgrundlage an die Hand und begleitet bei der Suche und Auswahl von Standorten und Akquisitionszielen.

Investieren in Vietnam – aber wo und wie?

Das Interesse ausländischer Investoren an Vietnam ist weiterhin ungebrochen. Tatsächlich gibt es viele Gründe für einen Unternehmensstandort in Vietnam: die günstigen Produktionsbedingungen, regionale Diversifizierung in Asien, Freihandelsabkommen, die Kostensituation, vorhandene Rohstoffe, Arbeitskräfte und eine digitale Community vor Ort, die Bearbeitung des lokalen Marktes, Sourcingaktivitäten, und so fort. Doch wo genau den neuen Standort errichten? Aus Österreich heraus ist es schwierig bis unmöglich, einen Überblick über die realistischen Standortmöglichkeiten und Anreizsysteme zu gewinnen und Investitions- oder Betriebskosten sowie die Logistiksituation abzuschätzen. Auch die richtige Investitionsform, rechtlichen Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten gilt es vorab zu wissen. Überall da setzen wir an.

Leistungen des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Um die Hintergründe für Ihre Investitionsentscheidung zu kennen, klären wir vorab mit Ihnen, welche Ziele und Rahmenbedingungen Sie sich von Ihrer Investition versprechen und empfehlen die geeignete Investitionsform vor Ort. Auf Basis eines Kriterienkatalogs, den Sie definieren, erheben wir für Sie Marktdaten und geben einen Einblick in die Vorteile unterschiedlicher Investitionsstandorte in Vietnam. Wir analysieren für Sie Kostenstrukturen und Anreizsysteme je nach Ort und informieren Sie über vorhandene Infrastruktur, Fachkräfteverfügbarkeit, Zuliefer- und Kundenlandschaft sowie Exportbedingungen.

Auch in der konkreten Standortsuche greifen wir Ihnen unter die Arme und identifizieren potentielle Standorte, Büroflächen oder Fabrikshallen auf Basis von Lage, Ausstattungskriterien und Betriebskosten. Diese evaluieren und vergleichen wir für Sie, um Ihnen die Entscheidung für ein konkretes Objekt, Grundstück oder Akquisitionsziel zu erleichtern. Spätestens dann ist es an der Zeit, selbst den Schritt nach Vietnam zu wagen. Wir begleiten sie zu Besuchen vor Ort, arrangieren Grundstücksbesichtigungen und Termine mit den zuständigen Behörden oder Industrieparkbetreibern und lassen Sie an den Erfahrungen bereits investierter österreichischer oder ausländischer Betriebe teilhaben.

Damit auch in der rechtlichen Ausgestaltung Ihres Investitionsvorhabens nichts schief läuft und die Gründungsschritte reibungslos ablaufen, vermitteln wir Sie auf Wunsch an professionelle Rechtsberater, die auf Firmengründungen spezialisiert sind und die Bedürfnisse österreichischer Unternehmen in Vietnam kennen.

Zur Ausformulierung eines maßgeschneidertes Leistungspakets zur Investitionsberatung und Standortanalyse kontaktieren Sie uns am besten unter hochiminhcity@wko.at (vollständige Kontaktdaten im Impressum).

2. RECHTSORDNUNG, VERWALTUNG UND JUSTIZ

In den knapp 20 Jahren seit dem Beitritt Vietnams zur Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) am 11. Januar 2007 wurde das vietnamesische Rechtssystem umfassend modernisiert und internationalisiert. Zahlreiche Gesetze wurden neu erlassen, grundlegend angepasst oder teilweise vollständig an internationale Standards und Best-Practice-Modelle angeglichen. Ein ähnlicher Anpassungs- und Harmonisierungsprozess hat sich in den letzten Jahren insbesondere im Kontext der neuen Generation multilateraler und bilateraler Freihandelsabkommen („new generation FTAs“) vollzogen, allen voran i) das Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP) seit 14. Januar 2019 (für Vietnam), ii) das EU-Vietnam Free Trade Agreement (EVFTA) seit 1. August 2020, iii) die Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) seit 1. Januar 2022 sowie weitere Abkommen. Diese Verträge haben weitreichende Verpflichtungen in Bereichen wie geistiges Eigentum, Arbeitsschutzstandards, öffentliches Beschaffungswesen, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und regulatorische Transparenz ausgelöst, die jeweils umfangreiche Gesetzesnovellen nach sich zogen (z. B. IP-Gesetz-Novellen 2022 und 2025, Arbeitsgesetzbuch-Novellen 2019/2020, Anpassungen im Investitions- und Unternehmensrecht 2025).

2.1 Verwaltungsreform

Vietnam durchläuft seit März 2025 eine umfassende Verwaltungs- und Staatsapparatreform (administrative reform), die auf Entflechtung von Kompetenzen, Abbau von Bürokratie, Steigerung der Verwaltungseffizienz und Ausrichtung an langfristigen wirtschaftlichen Zielen (z. B. High-Income-Status bis 2045) abzielt. Diese Reform, oft als „administrative Revolution“ bezeichnet, wurde maßgeblich von Generalsekretär Tô Lâm vorangetrieben und umfasst sowohl zentrale als auch subnationale Ebenen.

Ministerialebene (Zentrale Ebene): Ein Kernstück ist die Reduzierung der Ministerien von 18 auf 14, basierend auf Nationalversammlungsresolution vom 18. Februar 2025. Die Reduzierung erfolgte durch Fusionen und Konsolidierungen, um Doppelgleisigkeiten abzubauen und Koordination zu verbessern. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- Das Ministerium für Planung und Investitionen (Ministry of Planning and Investment, MPI) wurde vollständig in das Finanzministerium (Ministry of Finance, MOF) integriert. Das MOF ist nun zentrale Behörde für Investitionsförderung, Genehmigungen ausländischer Investitionen, Unternehmensregistrierung und Lizenzvergabe.
- Das Transportministerium wurde in das Bauministerium (Ministry of Construction, MOC) integriert.
- Das neue Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (Ministry of Agriculture and Environment, MAE) entstand aus der Zusammenlegung des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (MARD) mit dem ehemaligen Ministerium für natürliche Ressourcen und Umwelt (MONRE).
- Die meisten Aufgaben des Ministeriums für Information und Kommunikation (Ministry of Information and Communications, MIC) gingen an das Ministerium für Wissenschaft und Technologie (Ministry of Science and Technology, MOST); verbleibende Agenden (z. B. Kultur-/Medienaspekte) an das Ministerium für Kultur, Sport und Tourismus (Ministry of Culture, Sports and Tourism, MCST).
- Das Ministerium für Heimatangelegenheiten (Ministry of Home Affairs, MOHA) übernahm die Aufgaben des aufgelösten Ministeriums für Arbeit, Invaliden und soziale Angelegenheiten (Ministry of Labour, Invalids and Social Affairs, MOLISA).
- Ein neues Ministerium für ethnische und religiöse Angelegenheiten (Ministry of Ethnic and Religious Affairs, MERA) wurde eingerichtet, zuständig für Minderheiten- und Religionsfragen.

Zwar haben die Umstrukturierungen 2025 zu temporären Unsicherheiten, Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren, Lizenzierungen und Behördenkontakten geführt. Im Laufe des Jahres 2026 und darüber hinaus sind jedoch effizientere, beschleunigte Verfahren für Investitionsgenehmigungen, höhere Transparenz, reduzierte Bearbeitungszeiten und ein insgesamt günstigeres regulatorisches Umfeld zu erwarten.

Provinzebene (Subnationale Ebene): Die Anzahl der Provinzen wurden zum Stichtag 1. Juli 2025 von 63 auf 34 (28 Provinzen + 6 zentral verwaltete Städte) reduziert. Dies umfasst massive Fusionen (z. B. Ho-Chi-Minh-Stadt mit Binh Duong und Bà Rịa-Vũng Tàu zu einer „Megaregion“). Gleichzeitig wurde die Bezirksebene vollständig abgeschafft, so dass Vietnam nun ein zweistufiges System (Provinz/Kommune) hat. Kommunen/Wards wurden teilweise zusammengelegt.

Für ausländische Investoren haben die Umstrukturierungen 2025 zu temporären Unsicherheiten, Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren, Lizenzierungen und Behördenkontakten geführt. Im Laufe des Jahres 2026 und darüber hinaus sind jedoch effizientere, beschleunigte Verfahren für Investitionsgenehmigungen, höhere Transparenz, reduzierte Bearbeitungszeiten und ein insgesamt günstigeres regulatorisches Umfeld zu erwarten. Die grundsätzlich investitions- und wirtschaftsfreundliche Politik Vietnams bleibt unverändert und wird durch die Reform sogar gestärkt.

2.2 Rechtsordnung und Hierarchie der Gesetze

Das derzeit geltende **Stufensystem der Rechtsnormen** lässt sich im Groben wie folgt darstellen:

Rang	Rechtsquelle	Erlassende / verantwortliche Institution
1	Verfassung	Nationalversammlung per Referendum bestätigt
2	Gesetze und Resolutionen der Nationalversammlung	Nationalversammlung
3	Ordonnanzen und Resolutionen des Ständigen Ausschusses	Ständiger Ausschuss der Nationalversammlung
4	Anordnungen und Entscheidungen des Staatspräsidenten	Staatspräsident
5	Regierungsdekrete	Regierung, erlassen durch den Premierminister
6	Entscheidungen des Premierministers	Premierminister
7	Rundschreiben der Minister / Ministerien	Jeweiliger Minister / Ministerium
8	Texte auf Provinzebene	Volksrat / Volkskomitee der Provinz
9	Texte auf kommunaler Ebene (nach Verwaltungsreform 2025 teilweise neu geregelt und eingeschränkt)	Volksrat / Volkskomitee auf Bezirks- oder Gemeinschaftsebene

Das vietnamesische Rechtssystem zeichnet sich durch eine starke Fragmentierung und eine extrem hohe Regelungsdichte auf untergesetzlicher Ebene aus. Die abstrakt-generellen Gesetze, die von der Nationalversammlung erlassen werden, werden durch eine Vielzahl von Durchführungs- und Konkretisierungsakten unterschiedlicher Hierarchieebenen und Zuständigkeiten ergänzt und konkretisiert, insbesondere:

- Regierungsdekrete,
- Entscheidungen des Premierministers,
- Rundschreiben der Ministerien,
- gemeinsame Rundschreiben mehrerer Ministerien,
- Entscheidungen und Richtlinien auf Provinzebene.

In der täglichen Rechtspraxis, insbesondere bei Behörden (z. B. Zoll, Steuer, Investitionsämter, Marktüberwachung), besitzen diese untergesetzlichen Normen häufig eine deutlich höhere praktische Relevanz als die eigentlich übergeordneten Gesetze, da sie die maßgeblichen Detailregelungen, Verfahrensvorgaben, Formulare, Fristen und Auslegungshinweise enthalten. Durch die hohe Erlassfrequenz, neue Durchführungsbestimmungen werden oft monatlich oder quartalsweise erlassen, geändert oder aufgehoben, entstehen in der Praxis regelmäßig folgende Probleme:

- Überlappungen mehrerer parallel geltender Vorschriften,
- offene Widersprüche zwischen Regelungen gleicher oder unterschiedlicher Hierarchiestufe,
- Rechtsunsicherheit durch verzögerte oder unvollständige Aufhebung alter Normen,

- teilweise extrem kurze Übergangsfristen oder sogar rückwirkende Anwendung neuer Vorgaben.

Widersprüche werden in Vietnam nicht immer systematisch aufgelöst, weder durch ausdrückliche Aufhebung noch durch Klarstellung oder gerichtliche Entscheidung. Häufig bleiben parallele, sich überlappende oder widersprechende Regelungen daher nebeneinander bestehen, so dass die Rechtsanwendung stark von der Auslegung der jeweiligen Behörde abhängt und von Provinz zu Provinz variieren kann. Diese hohe Dynamik bietet zwar einerseits enorme Flexibilität und ermöglicht eine sehr schnelle Anpassung an neue wirtschaftliche, politische oder internationale Entwicklungen (z. B. durch rasche Dekrete oder Rundschreiben im Zuge von CPTPP/EVFTA-Verpflichtungen). Andererseits führt genau diese Fragmentierung und ständige Veränderung regelmäßig zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Vorhersehbarkeitsdefiziten. Internationale Investoren, ausländische Unternehmen sowie lokale und internationale Rechtsberater nennen diese Rechtsunsicherheit, insbesondere mangelnde Kohärenz, Widersprüche und die starke Abhängigkeit von informeller, behördlicher Auslegung, nach wie vor als eines der größten praktischen Hindernisse beim Markteintritt, bei der Vertragsgestaltung, bei Genehmigungsverfahren und in der laufenden Geschäftstätigkeit in Vietnam.

Zudem ist die vietnamesische Juristenausbildung nach wie vor stark formalistisch und verwaltungsorientiert ausgerichtet. Viele vietnamesische Behörden, aber selbst vietnamesische Anwälte, haben daher Schwierigkeiten mit moderner Rechtsmethodik, insbesondere der systematischen Gesetzesauslegung. In der Praxis konzentrieren sich Gerichte und Behörden daher zumeist allein auf Wortlaut einer Vorschrift (grammatikalische Auslegung), während deren systematischer Zusammenhang im Gesetz (systematische Auslegung), ihr Normzweck (teleologische Auslegung) sowie ihr historische Kontext (historische Auslegung) in den allermeisten Fällen nicht berücksichtigt werden.

Das vietnamesische Rechtssystem ist nach wie vor primär gesetzespositivistisch geprägt: Es basiert fast ausschließlich auf geschriebenem Recht (kodifizierte Gesetze und untergesetzliche Normen), während Rechtsprechung / Präjudizien (case law) grundsätzlich keine bindende Wirkung entfalten. Zwar wurde mit Resolution Nr. 03/2017/NQ-HDTP des Obersten Volksgerichts, wirksam seit 1. Juli 2017, schrittweise ein System ausgewählter Präzedenzfälle aufgebaut, das Gerichte dazu verpflichtet, bestimmte Urteile und Entscheidungen innerhalb von 30 Tagen öffentlich zu machen. Dazu gehören u. a. **bestimmte** i) erstinstanzliche Urteile, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt oder Einspruch erhoben wurde, ii) Berufungsurteile, iii) Kassations- und Wiederaufnahmeentscheidungen in Straf-, Verwaltungs-, Zivil-, Ehe- und Familien-, Wirtschafts-, Handels- und Arbeitsrechtssachen sowie iv) Entscheidungen in Zivilsachen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Elektronische Urteilsportal des Obersten Volksgerichts:

<https://congbobanan.toaan.gov.vn/0tat1cvn/ban-an-quyet-dinh>

Viele Urteile und Entscheidungen bleiben unveröffentlicht, z. B. sensible Strafsachen, Fälle mit Bezug zu nationaler Sicherheit, Jugendschutz oder bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten. Die Auswahl der veröffentlichten Fälle als offizielle Präzedenzfälle erfolgt mithin sehr selektiv durch das Oberste Volksgericht und ist bisher noch sehr begrenzt (Stand 2026: ca. 60–70 anerkannte Präzedenzfälle). Da eine vollständige Erfassung aller möglicher Präzedenzfälle nicht erfolgt, ist diese Präzedenzfallsammlung per se fragmentarisch und nicht mit den umfassenden Entscheidungssammlungen in Österreich oder anderen westlichen Jurisdiktionen vergleichbar. Dennoch gewinnt diese Datenbank für Anwälte und internationale Investoren zumindest langsam praktische Relevanz, da sie zumindest in einigen Fallgestaltungen eine Orientierungshilfe für die tatsächliche Rechtsprechungspraxis bietet.

2.3 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die vietnamesische Justiz wurde zur Stärkung der Justizunabhängigkeit, zur Reduzierung lokaler Einflussnahme, zur Verfahrensbeschleunigung und besserer Spezialisierung zum 1. Juli 2025 von vier auf drei Ebenen umstrukturiert:

- **Ebene 1:** Oberstes Volksgericht (Supreme People's Court): Höchste Instanz mit Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie neu eingerichteten Appellationsabteilungen in Hanoi, Da Nang und Ho-Chi-Minh Stadt.
- **Ebene 2:** Provinz-Volksgerichte (Provincial People's Courts): Mittelebene, reduziert auf 34 Gerichte (angepasst an die Provinzfusionen von 63 auf 34).
- **Ebene 3:** Regional-Volksgerichte (Regional People's Courts): Neu eingeführte, unterste Ebene mit ca. 355 Gerichten, die die ehemaligen Distrikt-Volksgerichte (District People's Courts) ersetzen und breitere regionale Zuständigkeit haben.

Damit wurden die Distrikt-Volksgerichte vollständig abgeschafft und in die Regionalgerichte integriert. Die früheren High People's Courts (Oberste Volksgerichte in Hanoi, Da Nang und Ho-Chi-Minh-Stadt) wurden aufgelöst; ihre Berufungsfunktionen gingen teilweise ans Oberste Volksgericht (neue Appellationsabteilungen) und teilweise an die Provinzgerichte. Innerhalb der Zivil- und Wirtschaftsgerichtsbarkeit sind Wirtschaftsgerichte (Economic Courts) für handelsrechtliche Streitigkeiten, Insolvenzverfahren und teilweise auch für Anfechtungen von Schiedssprüchen zuständig. Die Economic Courts sind nun zentralisiert in ausgewählten Regional- oder Provinzgerichten eingerichtet (insbesondere in Hanoi, Da Nang und Ho-Chi-Minh-Stadt). Seit 1. Juli 2025 bestehen zudem zwei spezialisierte Gerichte für geistiges Eigentum (IP-Courts), eines in Hanoi (zuständig für 20 nördliche und ausgewählte zentrale Provinzen) und eines in Ho-Chi-Minh-Stadt (zuständig für die restlichen 14 Provinzen/Städte). Diese IP-Courts sind als dedizierte Abteilungen innerhalb ausgewählter Regional-Volksgerichte organisiert und bieten erste Instanz für IP-Streitigkeiten (Marken-, Patent-, Urheberrechtsverletzungen, Technologietransfer, Lizenzverträge etc.).

Ob die mit der Reform beabsichtigten effizienteren Verfahren durch Reduzierung lokaler Einflussnahme, Spezialisierung und bessere Auslastung der verbleibenden Gerichte tatsächlich erreicht wird, bleibt abzuwarten (insbesondere in weniger entwickelten Provinzen).

Das neue Gerichtssystem mit Hierarchie in absteigender Rangfolge stellt sich daher nunmehr wie folgt dar:

Ebene	Gericht / Spezialisierte Abteilung	Zuständigkeit
National	Oberstes Volksgericht	Höchste gerichtliche Instanz; Kassationsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren; neue Appellationsabteilungen in Hanoi, Da Nang und Ho-Chi-Minh-Stadt; Obergaufsicht über das gesamte Gerichtssystem; finale Entscheidung in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.
Provinz	Provinz-Volksgerichte	Appellationsinstanz für Urteile der Regional-Volksgerichte; erste Instanz in bestimmten komplexen Fällen (z. B. interprovinzielle Streitigkeiten); Wirtschaftsgerichte (Economic Courts) auf Provinzebene für Berufungen in Wirtschafts- und Handelsfällen; teilweise Appellationszuständigkeit für IP- und Technologietransfer-Fälle. Erste Instanz für die meisten Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Familien- und Wirtschaftsfälle; breitere regionale Zuständigkeit (mehrere Kommunen/Bezirke); Standard-Spezialabteilungen: Strafgericht, Zivilgericht, Wirtschaftsgericht (Economic Court), Verwaltungsgericht, Familien- und Jugendgericht.
Regional	Regional-Volksgerichte	Erste Instanz für handelsrechtliche, wirtschaftliche und insolvenzbezogene Streitigkeiten; Anfechtung/Annullierung von Schiedssprüchen (breitere Zuständigkeit in großen Wirtschaftszentren).
	Wirtschaftsgerichte in ausgewählten Regional-Volksgerichten (insbes. Hanoi, Da Nang, Ho-Chi-Minh-Stadt)	

Insolvenzgerichte in ausgewählten Regional-Volksgerichten (insbes. Hanoi, Da Nang, Ho-Chi-Minh-Stadt)

Erste Instanz für Insolvenz- und Konkursverfahren; spezialisierte Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzen.

Zwei dedizierte **Gerichte für geistiges Eigentum** (IP Courts) in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt

Erste Instanz für IP-Streitigkeiten. Hanoi IP-Court ist zuständig für 20 nördliche und zentrale Provinzen, Ho-Chi-Minh-Stadt IP-Court für die restlichen 14 Provinzen/Städte.

Parallel dazu überwachen und kontrollieren die **Volksstaatsanwaltschaften (People's Procuracies)**, neben ihrer Anklage- und Strafverfolgungsfunktion, die Einhaltung des Rechts durch Gerichte und Richter. Dazu gehört u. a. die Möglichkeit, Anträge auf Ersetzung von Richtern (motions to replace judges) zu stellen, wenn Zweifel an deren Unparteilichkeit oder Befähigung bestehen. Jeder Volksgerichtsebene entspricht eine Volksstaatsanwaltschaft.

Zusätzlich existieren in Vietnam **Militärgerichte (Military Tribunals)** auf verschiedenen Ebenen innerhalb der Vietnam People's Army. Die höchste Instanz ist der Central Military Court, der dem Obersten Volksgericht (Supreme People's Court) nur in fachlicher Hinsicht unterstellt ist, ansonsten jedoch ein eigenständiges System bildet und nicht in die dreistufige Reform der zivilen Volksgerichte einbezogen wurde. Das Militär verfügt zudem über ein eigenes System militärischer Staatsanwaltschaften (Military Procuracies), an dessen Spitze die Supreme People's Procuracy (im militärischen Bereich) steht, ebenfalls unabhängig von der zivilen Justizreform.

Investoren sollten sich trotz der genannten Reformen bewusst sein, dass Justizwesen und die Rechtsprechung in Vietnam trotz signifikanter Fortschritte (z. B. Digitalisierung, Schulungen, Reduzierung von Korruptionsfällen) noch nicht vollständig mit österreichischen, deutschen oder europäischen Standards vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich Unabhängigkeit, Vorhersehbarkeit, Dauer von Verfahren und der häufigen Einflussnahme auf Gerichte.

2.4 Schiedsgerichtsbarkeit

Seit dem 1. Jänner 2011 gilt in Vietnam das Law on Commercial Arbitration Nr. 54/2010/QH12 (LCA), das sich eng am UNCITRAL Model Law orientiert. Es erlaubt die Beteiligung ausländischer Schiedsrichter auch in rein innerstaatlichen Verfahren und die Einrichtung von Repräsentanzen ausländischer Schiedsinstitutionen in Vietnam. In der Praxis haben jedoch die eigenen Verfahrensregeln vietnamesischer Institutionen wie dem Vietnam International Arbitration Centre (VIAC) oder ausländischer wie dem Singapore International Arbitration Centre (SIAC) meist Vorrang, sofern diese vereinbart wurden. Bei Fehlen einer Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarung greifen die Regelungen in Art. 8 und 9 des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Vietnam (BGBl. Nr. 571/1996, in Kraft seit 1. Dezember 1996), das u. a. Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) vorsieht. Die Vollstreckung anerkannter inländischer Schiedssprüche erfolgt nach dem Law on Enforcement of Civil Judgments (in Kraft seit 1. Juli 2009, mit späteren Änderungen). Trotz dieser gesetzlichen Grundlagen bleibt die Vollstreckung vietnamesischer Urteile oder ausländischer Schiedssprüche gegen vietnamesische Schuldner jedoch meist schwierig.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche:

Viele ausländische Investoren vereinbaren in Verträgen mit vietnamesischen Partnern ausländisches Recht (z. B. österreichisches oder deutsches Recht) und/oder einen ausschließlichen Gerichtsstand außerhalb Vietnams. Sie übersehen dabei oft, dass die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile (z. B. aus Österreich, Deutschland oder der Schweiz) in Vietnam praktisch unmöglich ist, da keine bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen bestehen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen ist daher die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens deutlich vorzuziehen gegenüber vietnamesischen Staatsgerichten. Viele Investoren wählen **ausländische** Institutionen wie das SIAC, den ICC International Court of Arbitration (ICC) oder das Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC).

Dies ist jedoch aus folgendem Grund problematisch: Zwar sind **ausländische** Schiedssprüche in Vietnam gemäß der New York Convention 1958 (in Kraft für Vietnam seit 11. Dezember 1995) grundsätzlich unmittelbar vollstreckbar. Jedoch hat Vietnam ausländische Schiedssprüche einem **separate Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für ausländische Schiedssprüche (recognition and enforcement procedure)** nach dem Civil Procedure Code, in Kraft seit 1. Juli 2016, unterworfen. Die Gerichte prüfen dabei insbesondere die folgenden Verweigerungsgründe: i) Verletzung des rechtlichen Gehörs, ii) formale Mängel sowie iii) Verstoß gegen die „Grundprinzipien des vietnamesischen Rechts“ (fundamental principles of Vietnamese law), ein in der Praxis sehr weit und subjektiv ausgelegter Begriff. Bei Feststellung solcher Gründe wird die Anerkennung verweigert und eine Vollstreckung trotz NYC unmöglich gemacht. Dabei liegt die **Ablehnungsquote für ausländische Schiedssprüche bei 35–40 %**, wobei der Verstoß gegen die „fundamental principles of Vietnamese law“ der häufigste Grund sind.

Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit beim Vietnam International Arbitration Centre (VIAC):

Zwar verstößt ein separates Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht per se gegen die NYC, da diese keine vollständig automatische, verfahrensfreie Vollstreckung fordert, sondern nur eine „pro-enforcement“ Haltung mit engen Verweigerungsgründen. In der vietnamesischen Praxis hat sich hingegen eine „contra-enforcement“ Haltung etabliert, die sich insbesondere zeigt in i) der Verfahrenslänge (Monate bis Jahre), ii) der exzessiven Bezugnahme auf angebliche Verstöße gegen „fundamental principles of Vietnamese law“ und den zuvor genannten historisch hohen Ablehnungsquoten. Ausländische Investoren sollten daher Streitigkeiten mit vietnamesischen Vertragspartnern, insbesondere wenn Vermögen oder Vollstreckung in Vietnam im Vordergrund stehen, vorzugsweise einer Schiedsgerichtsbarkeit in Vietnam unterstellen, idealerweise beim Vietnam International Arbitration Centre (VIAC). Das VIAC ist eine unabhängige Institution bei der Vietnam Chamber of Commerce and Industry (VCCI). Wesentlicher Vorteil ist die unmittelbare Vollstreckbarkeit inländische VIAC-Schiedssprüche: Diese sind direkt vollstreckbar nach dem Law on Enforcement of Civil Judgments; ein separates Anerkennungsverfahren ist nicht erforderlich.

Das VIAC hat sich in den letzten Jahren stark professionalisiert, was sich insbesondere in Folgendem zeigt:

- Rekordzahlen: 2024 wurden 478 neue Fälle bearbeitet (Rekord seit Gründung), 2025 weiter steigend.
- Hohe Akzeptanz internationaler Parteien, über 60 % der Fälle haben ausländische Beteiligung.
- Pro-VIAC Haltung der Gerichte: Set-Aside-Anträge gegen VIAC-Sprüche werden zunehmend abgelehnt (ca. 76–86 % Ablehnungsquote in jüngster Zeit).

Verfahrensvorteile bestehen vor allem in Folgendem:

- Englisch ist als als Verfahrens- und Vertragssprache vereinbar.
- Freie Wahl der Schiedsrichter, mit vielen ausländischen Schiedsrichtern auf der VIAC-Liste.
- Deutlich niedrigere Kosten als beim SIAC, ICC oder HKIAC (keine hohen Verwaltungsgebühren, geringere Reisekosten, da Verhandlung in Hanoi oder Ho-Chi-Minh-Stadt).
- Schiedsrichter meist besser mit vietnamesischem Recht und lokalen Gepflogenheiten vertraut.
- Digitalisierung: eCase-Plattform seit 2024 für e-Filing, sichere Dokumentenverwaltung und Echtzeit-Tracking.
- Weitere Pluspunkte: Starke Vertraulichkeit, flexible Verfahrensregeln (VIAC Rules 2023/Updates), schnelle Verfahren (Durchschnittsdauer oft unter 12 Monaten).

Eine Schiedsgerichtsbarkeit bei ausländischen Institutionen (z. B. SIAC, ICC oder HKIAC) sollte vor diesem Hintergrund nur in Ausnahmefällen priorisiert werden, etwa bei:

- technisch hochkomplexen, multilateralen Streitigkeiten (z. B. Konsortien in Infrastruktur-Großprojekten),
- wenn mehrere ausländische Parteien involviert sind und Neutralität außerhalb Vietnams entscheidend ist,

- oder wenn der Schuldner übertragbare Vermögenswerte außerhalb Vietnams hat.

Bei den meisten bilateralen Vertragsstreitigkeiten, insbesondere bei Anwendung vietnamesischen Rechts, lokalen Vermögens oder typischen FDI-/Handelskonflikten ist das VIAC klar vorzuziehen, da es die höchste praktische Durchsetzbarkeit bietet. Daher in Verträge mit vietnamesischen Partnern stets die VIAC-Standardklausel aufnehmen, die hier einzusehen ist: www.viac.vn/en/model-clause.html

2.5 Zwangsvollstreckung

Das Zwangsvollstreckungsverfahren (civil judgment enforcement) in Vietnam ist grundsätzlich im Law on Enforcement of Civil Judgments, das seit 1. Juli 2009 gilt und durch den Civil Procedure Code ergänzt wird. Nach Erhalt eines titulierten Gerichtsurteils oder eines wirksamen Schiedsspruchs (inländisch oder anerkannt ausländisch) beantragt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung beim Civil Judgment Enforcement Department auf Provinz- oder Distriktebene. Das Verfahren umfasst Vermögensermittlung, Pfändung, Verwertung (Auktion) und Auszahlung an den Gläubiger. Theoretisch kann es innerhalb von Monaten abgeschlossen sein, doch in der Praxis dauert es oft Jahre.

Für FDI-Gläubiger bleibt die **tatsächliche Durchsetzbarkeit gegen vietnamesische Schuldner eine der größten Herausforderungen im vietnamesischen Rechts- und Wirtschaftsumfeld**. Selbst bei einem vollstreckbaren Titel (z. B. VIAC-Schiedsspruch oder anerkanntem foreign award) verschleiern Schuldner systematisch ihr Gesellschaftsvermögen: Häufige Praktiken sind der Transfer von Assets an Verwandte, Nominee-Shareholder oder Shell-Companies, die Abtretung von Forderungen, die Verlagerung von Betriebsmitteln in neue Einheiten oder die vorzeitige Auszahlung von Gewinnen/Dividenden vor Vollstreckung. Solche Manöver sind schwer nachzuweisen. Weitere erhebliche Probleme umfassen:

- Einflussnahme und Korruption: Lokale Gerichtsvollzieher (enforcement officers) oder Behörden können durch informelle Kontakte, Bestechung oder politische bzw. familiäre Verbindungen des Schuldners beeinflusst werden, was zu verzögerter oder selektiver Vollstreckung führt (z. B. nur unwesentliche Assets pfänden).
- Ressourcenmangel und Ineffizienz: Die Enforcement-Behörden sind oft unterbesetzt, bürokratisch langsam und es mangelt an Koordination zwischen Provinzen oder mit Banken/ Grundbuchämtern, was zu langwierigen Vermögenssuchen führt.
- Fehlende effektive Interim-Maßnahmen: Vorläufige Sicherungsmaßnahmen (asset freezing) sind möglich, werden aber selten schnell oder umfassend gewährt. Schuldner haben somit Zeit, Vermögen zu verschleiern oder zu verstecken.
- Sektor-spezifische Hürden: Bei SOEs (state-owned enterprises) oder staatlich beeinflussten Firmen ist Vollstreckung politisch sensibel und oft blockiert; bei Immobilien/ Landnutzungsrechten behindern unklare Eigentumsverhältnisse die Verwertung.
- Statistische Realität: Erfolgsquoten für foreign creditors sind niedrig. Viele Fälle enden mit Total- oder Teilverlusten, da der Schuldner insolvent wird, Vermögenswerte „verschwinden“ oder Bestechung im Spiel ist.

Insgesamt bleibt das Verfahren trotz gesetzlicher Verbesserungen (Digitalisierung der Enforcement-Plattform, Zentralisierung seit 2025) für FDI-Gläubiger riskant und unsicher im Ausgang. Daher ist es wichtig, bereits präventiv im Rahmen der Vertragsgestaltung starke Sicherheiten wie z.B. Garantien, Offshore-Assets und Escrow-Mechanismen zu vereinbaren, und insbesondere bei den Zahlungsbedingungen auf Deposits und hohe Teilzahlungen zu bestehen.

3. VERTRAGS- UND HANDELSRECHT

Das vietnamesische Vertrags- und Handelsrecht wird hauptsächlich durch Vietnam Civil Code (VCC, Law No. 91/2015/QH13, mit diversen Klarstellungen und sektoralen Verweisen bis 2025/2026) geregelt, ergänzt durch das vietnamesische Handelsgesetz (Commercial Law 2005, Law No. 36/2005/QH11, geändert 2017 und 2023). Ergänzend gelten das Gesetz über elektronische Transaktionen 2023 (Law on Electronic Transactions No. 20/2023/QH15, wirksam seit 1. Juli 2024) sowie sektorale Spezialgesetze wie das Construction Law 2025 (wirksam seit 1. Juli 2026). Der Civil Code regelt die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts (Art. 3–117 und Art. 401–510) und gilt subsidiär auch für handelsrechtliche Verträge, soweit das Commercial Law keine speziellen Regelungen enthält. Das Commercial Law (insbesondere Kapitel II–IV) ergänzt diese Grundsätze für kaufmännische Verträge (Kauf, Verkauf, Handelsvertretung, Franchise, Agentur, Verarbeitung, Vermittlung etc.) und führt spezifische Regelungen ein, z. B. zur stillschweigenden Vertragsannahme (Art. 24), zum Gefahrübergang beim Kauf (Art. 57–59) und zur Haftung bei Verzug oder Nichterfüllung (Art. 292–302). Es gilt vorrangig vor dem Civil Code bei handelsrechtlichen Sachverhalten und betont die kaufmännische Sorgfalt und Verkehrssitte. Beide Gesetze lassen grundsätzlich die Rechtswahl zu (Art. 683 Civil Code), soweit Auslandsbezug besteht. Bei rein innerstaatlichen Verträgen gilt jedoch zwingend vietnamesisches Recht..

3.1 Prinzipien des Vertragsrechts

Art. 3 Civil Code bestimmt das Prinzip der Vertragsfreiheit wonach die Parteien Inhalt, Form und Bedingungen ihrer Verträge frei gestalten können, solange keine zwingenden gesetzlichen Verbote, die guten Sitten oder die grundlegenden Prinzipien des vietnamesischen Rechts verletzt werden. Die Parteien müssen bei Abschluss, Auslegung und Erfüllung des Vertrags in gutem Glauben handeln und die berechtigten Interessen der anderen Partei berücksichtigen. Zwang, Täuschung oder Irrtum führen zur Nichtigkeit.

Formvorschriften: Für die meisten Verträge, darunter Einkaufsverträge, Vertriebsverträge, Lieferverträge, Agenturverträge, Dienstleistungsverträge oder allgemeine Handelsabkommen, besteht keine gesetzliche zwingende Schriftform (Art. 119 Civil Code 2015). Ein Vertrag kann daher grundsätzlich i) mündlich, ii) durch konkludentes Verhalten, schriftlich (Papierdokument oder elektronisch) oder per elektronischem Kommunikationsweg (E-Mail, WeChat, EDI-Systeme, Messaging-Apps etc.) zustandekommen. Elektronische Verträge und elektronische Signaturen haben volle Rechtskraft wie herkömmliche Papierverträge, vorausgesetzt, sie erfüllen die Kriterien für Integrität, Authentizität, Nicht-Abstreitbarkeit und eine gültige elektronische Signatur (Law on Electronic Transactions 2023; Decree No. 23/2025/ND-CP vom 21. Februar 2025 zu e-Signaturen und Trust Services, wirksam seit April 2025). Reine E-Mails ohne qualifizierte digitale Signatur zählen jedoch als „data messages“. Zwar sind diese grundsätzlich wirksam, aber oft nur eingeschränkt beweiskräftig vor Gericht (da Nachweisbarkeit und Authentizität schwieriger darzulegen sind). Bei Abschluss von Verträgen jeder Art ist daher die Schriftform dringend empfohlen und in der Praxis nahezu unverzichtbar, weil:

- Vietnamesische Gerichte, Behörden (z. B. Zoll, Steuer, Investitionsbehörden), Banken und Zahlungsdienstleister schriftliche Dokumente deutlich bevorzugen oder sogar verlangen,
- Beweisbarkeit bei Streitigkeiten (z. B. über Inhalt, Abschlusszeitpunkt, Vollmacht oder Zahlungsverpflichtungen) erheblich erleichtert wird,
- Banken und Versicherer oft schriftliche Verträge für Kreditlinien, Garantien oder Versicherungen fordern,
- Die Vollstreckung (Enforcement) eines mündlichen oder rein konkludenten Vertrags in der Praxis sehr schwierig bis unmöglich ist.

Zwingende Formvorschriften (Schriftform, Notarisierung, Beglaubigung, behördliche Registrierung) bestehen aber für:

- Immobilienkauf, -übertragung oder Landnutzungsrechte (Notarisierung + Eintragung ins Grundbuch),
- Bestimmte Bauprojekte, EPC-Verträge oder Bauverträge mit öffentlicher Beteiligung (Construction Law 2025),

- Schenkungen über hohe Werte,
- Eheverträge oder familienrechtliche Vereinbarungen,
- Bestimmte Kredit- und Sicherungsverträge (z. B. Hypotheken).

Für reine Warenimport-/Exportverträge, Vertriebsabkommen oder reine Handelsverträge ohne Immobilien- oder öffentlichen Bezug besteht keine solche Pflicht.

Unterzeichnung und Firmenstempel (Company Seal / Chop): Der Vertrag muss vom gesetzlichen Vertreter (legal representative) oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden. Zwar ist der Firmenstempel nicht mehr zwingend für die Gültigkeit privater Verträge vorgeschrieben. Dennoch bleibt er in der täglichen Geschäftspraxis essenziell:

- Viele vietnamesische Unternehmen, Behörden, Banken und Gerichte erwarten den Stempel weiterhin als traditionelles Zeichen der Officialität und Authentizität,
- Fehlender Stempel führt häufig zu Akzeptanzproblemen bei Zahlungen, Zollabfertigung, Lizenzanträgen, Registrierungen oder gerichtlicher Vorlage,
- Empfehlung: Immer den Stempel neben (und idealerweise leicht überlappend mit) die Unterschrift setzen lassen, dies entspricht der etablierten Praxis und minimiert Risiken.

Vertragssprache: Zwar ist Englisch in internationalen Verträgen weit verbreitet und wird von vietnamesischen Unternehmen in FDI-Kontexten routinemäßig verwendet. Vietnamesisch bleibt jedoch die offizielle Amtssprache vor allen vietnamesischen Gerichten, bei Behördeninteraktionen (Investitionsgenehmigungen, Zoll, Steuererklärungen, Streitbeilegung) sowie in bestimmten Fällen mit lokaler Beteiligung oder öffentlichem Interesse. In der Praxis sollten daher immer **zweisprachige Verträge erstellt werden: Vietnamesisch + Englisch** (idealerweise in parallelen Spalten oder als separate, gleichwertige Versionen). Dabei sollte explizit im Vertrag festhalten werden, welche Sprachversion im Falle von Abweichungen, Widersprüchen oder Auslegungsfragen den Vorrang hat. Die englischsprachige Version kann auf jeden Fall dann Vorrang haben, wenn die Parteien eine Schiedsgerichtsbarkeit beim VIAC oder ausserhalb Vietnams vereinbart haben. Zwingende Ausnahmen mit Vorrang der vietnamesischen Version sind jedoch: i) Immobilien- und Landverträge, ii) Verbraucherverträge, iii) bestimmte behördliche Anträge, Registrierungen oder öffentliche Ausschreibungen sowie iv) Verträge mit starkem öffentlichem Interesse (z. B. PPP-Projekte, Infrastruktur mit staatlicher Beteiligung).

Rechtswahl: Vietnam erkennt die freie Rechtswahl in internationalen Verträgen grundsätzlich an (Art. 683 Civil Code 2015; Art. 5 Commercial Law). Die Parteien können ausländisches Recht (z. B. österreichisches, deutsches oder englisches Recht) wählen, solange dies nicht gegen die „wesentlichen Grundprinzipien“ des vietnamesischen Rechts verstößt. Bei reinen Einkaufs-/Importverträgen über Waren aus Vietnam (ohne sensible Güter wie Waffen, gefährliche Abfälle, Kulturgüter) spielt der Vorbehalt in der Praxis kaum eine Rolle. Die Parteien sind daher weitgehend frei, Recht, Gerichtsstand oder Schiedsgericht zu wählen.

3.2 Häufige Fehler bei der Vertragsgestaltung in Vietnam

- **Verwendung internationaler (Konzern-)Vertragsvorlagen:** Unternehmen nutzen oft ihre weltweit einheitlichen Vorlagen aus Gründen der internen Konsistenz. Dies ist verständlich, birgt aber Risiken: Solche Vorlagen entsprechen nicht immer vietnamesischem Recht (z. B. zwingende Vorschriften zu Haftung, Kündigung, Eigentumsvorbehalt). Zudem sind sie meist zu detailliert und komplex für vietnamesische Vertragspartner, die kürzere, einfachere Verträge bevorzugen. Empfehlung: Vorlagen immer auf lokale Compliance prüfen und an vietnamesische Gepflogenheiten anpassen.
- **Einsatz unwirksamer Vertragsvorlagen:** Manche ausländische Vorlagen enthalten Klauseln, die vietnamesisches Recht umgehen (z. B. „Trustee-/Nominee-Vereinbarungen“ zur Umgehung von Beteiligungsbeschränkungen oder Lizenzpflichten). Solche Konstruktionen sind ungültig und führen zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führen. In bestimmten Bereichen existieren zudem empfohlene

amtliche Vorlagen, die zumindest inhaltlich berücksichtigt werden sollten. Daher stets prüfen, ob bestimmte Rechtskonstruktionen in Vietnam überhaupt möglich sind (z.B. Nominee-Vereinbarungen oder Trusts).

- **Nur englische Vertragstexte:** Reine englischsprachige Verträge sind zwar möglich, wenn VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart wird, aber riskant: Bei Zuständigkeit vietnamesischer Gerichte gilt die vietnamesische Fassung als maßgeblich. Ohne Schiedsklausel besteht erhebliches Risiko abweichender Auslegung. Daher stets bilinguale Verträge (Englisch/Vietnamesisch) erstellen, wo möglich, mit klarer Regelung zum Vorrang der englischen Version (z.B. bei vereinbarter VIAC Schiedsgerichtsbarkeit stets wirksam).
- **Unzureichende Qualität vietnamesischer Übersetzungen:** Selbst zertifizierte Übersetzungen weisen oft gravierende Fehler auf, insbesondere bei juristischen Fachbegriffen (z. B. Verwechslung von „capital“, „investment“, „revenue“, „profit“ oder ungenaue Wiedergabe von Haftungs-, Kündigungs- oder IP-Klauseln). Dies führt zu Auslegungstreitigkeiten. Übersetzungen daher durch spezialisierte Rechtsübersetzer erstellen lassen.
- **Ignorieren vietnamesischer Rechtsterminologie:** Vietnamesisches Recht verwendet oft abweichende Gesetzesbegriffe. So heißen etwa Gesellschafter einer GmbH in Vietnam „Mitglieder“ (Members). Diese Members halten keine „Anteile“ (shares), sondern „Kapitaleinlagen“ (Capital Contributions). Die GmbH-Gesellschafterversammlung heißt in Vietnam „Mitgliederrat“ (Members' Council) und Satzungen sind als „Company Charter“ zu bezeichnen (und nicht als „Articles of Association“ oder „Bylaws“). Daher sollten ausländische Vorlagen, sofern sie überhaupt geeignet sind, stets an die vietnamesische Terminologie angepasst werden, um Missverständnisse und Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden.
- **Unvollständige oder fehlende Klauseln:** Vietnamesische Entwürfe fokussieren sich oft auf Zahlungs- und Lieferbedingungen, vernachlässigen aber Haftung, Geheimhaltung, Datenschutz, Kündigung, Compliance, Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis oder Entire-Agreement Klauseln. Konzepte wie Hold-Harmless, Indemnification, Tag-/Drag-Along sind in Vietnam noch wenig verbreitet und führen oft zu Verwirrung beim vietnamesischen Vertragspartner. Daher immer prüfen, ob alle wesentlichen Klauseln in einer Vertragsvorlage des vietnamesischen Partners enthalten sind.
- **Fehlende Schiedsgerichtsklausel:** Ohne diese sind vietnamesische Gerichte zuständig, mit allen zuvor dargestellten Risiken. Daher in der Regel VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren.

3.3 Auswahl von Geschäftspartnern

Die Risiken bei der Geschäftspartnersuche sind in Vietnam höher als in Österreich oder Westeuropa. So besteht insbesondere eine höhere Wahrscheinlichkeit, auf unseriöse, unprofessionelle, betrügerische oder insolvente Partner zu treffen. Bei Joint Ventures kommt erschwerend hinzu, dass qualifizierte Partner (ausreichend Eigenkapital, technisches Know-how, erforderliche Lizenzen, Netzwerke) oft rar und nicht aktiv suchend sind. Aktive, gezielte Suche und sorgfältige Auswahl ist daher essentiell. Daher sollten sich ausländische Unternehmer und Investoren vorab über ihre potenziellen Vertrags- bzw. JV-Partner umfassend informieren. Eine Due Diligence sollte zumindest umfassen:

- Prüfung im National Business Registration Portal (Unternehmensregister),
- Finanzberichte (letzte 3 Jahre), Steuerhistorie, Lizenz- und Genehmigungsstatus,
- Rechtsstreitigkeiten, Pfändungen, Related-Party-Transaktionen,
- IP-Rechte, Ultimate Beneficial Owner (UBO seit Juli 2025 obligatorisch),
- Reputation-Checks (lokale Medien, Branchenquellen).

Im Internet verfügbare Informationen geben allerdings meist nur rudimentär Aufschluss über potentielle Geschäftspartner, Grund dafür sind die geringe Datenqualität sowie unvollständige und häufig veraltete Informationen. Es empfiehlt sich daher, professionelle lokale Dienste zum Screening potentieller Geschäftspartner zu nutzen.

Einschaltung von Vermittlern: Vorsicht ist auch bei der Einschaltung von Vermittlern und Agenten (Broker, Introducer, Zollagenten, „Fixer“, Berater): Gemeinsam ist diesen Vermittlern, dass sie vertraglich, geografisch und geschäftlich von den sie beauftragenden Unternehmen unabhängig sind. Manche Unternehmer und Investoren sehen in der Zwischenschaltung lokaler Vermittler und Agenten oft einen eleganten Weg, über bestimmte Geschäftsdetails gar nicht allzu viel wissen zu müssen. Zahlungen an einen Vermittler, um lukrative Verträge mit Kunden zu sichern, werden in den Büchern des Unternehmens dann als "Sonderaufwendungen", "Beratungshonorar" oder „Aufwendungen für Vertriebsprovisionen“ erfasst. Allerdings bleiben derartige Verschleierungsversuche von den Steuer-, Anti-Korruptions- und Geldwäschebehörden in aller Regel nicht unerkannt, was nicht nur zur Vertragsnichtigkeit führen kann, sondern zudem zu einer Strafverfolgung. Vor diesem hohen Korruptions-, Betrugs- und Reputationsrisiko schützt auch fahrlässiges Vertrauen auf den Vermittler, ohne eigenes Screening, nicht. Soweit der Einsatz von Vermittlern als unumgänglich erscheint, sollten diese mit höchster Sorgfalt ausgewählt werden und vertraglich genau deren Aufgaben und Vergütung (mit Tätigkeitsnachweisen) geregelt sein. Die Vermittlertätigkeit sollte kontinuierlich überwacht werden und regelmäßig eigene Compliance-Checks / Audits beim Vermittler durchgeführt werden.

Zur **Prüfung und Selektion potenzieller Geschäftspartner oder Vermittler** wird österreichischen Unternehmen die Kontaktaufnahme mit dem **AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City** empfohlen. Für die Identifikation geeigneter Geschäftspartner nehmen wir uns Zeit, um Firmenregistrierung, Aktivität, Hintergründe und Marktpositionen abzuklopfen und die richtigen Ansprechpersonen für Ihr Anliegen zu finden.

3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, UN-Kaufrecht und Incoterms

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): Die Verwendung von AGB ist in Vietnam zulässig und in der Praxis weit verbreitet. Zwar gibt es keine spezielle gesetzliche Regelung, die Wirksamkeit ergibt sich jedoch ohne weiteres aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit gemäß Art. 3 Civil Code. Voraussetzung für die Wirksamkeit sowie der gerichtlichen Überprüfung von AGBs ist, dass diese zum integralen Vertragsbestandteil gemacht werden und die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und aus Beweisgründen ist es daher empfehlenswert:

- Die AGB durch Anlage / Annex zum Vertrag ausdrücklich zum integralen Vertragsbestandteil zu erklären.
- Die AGB, so wie den Vertragstext selbst, bilingual Englisch/Vietnamesisch auszugestalten.
- Im Vertragstext eine Klausel zu vereinbaren, durch die der Vertragspartner anerkennt, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

UN-Kaufrecht (CISG): Vietnam ist seit 1. Januar 2017 Vertragsstaat des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Das CISG gilt automatisch bei Verträgen zwischen Parteien aus verschiedenen CISG-Staaten, wenn kein Ausschluss vereinbart wird. Vietnamesische Vertragspartner schlagen häufig einen Ausschluss vor („CISG ausgeschlossen“), da sie das nationale Recht bevorzugen. Ausländische Partner müssen dies nicht automatisch akzeptieren, wenn sie dessen die klare, ausgewogene Regelungen zu Gewährleistung, Lieferfristen, Gefahrübergang und Schadensersatz bevorzugen. Bei rein innerstaatlichen Verträgen (Abschluss und Erfüllung in Vietnam) gilt das CISG ebenso wenig wie bei Immobilienverträgen, wo eine Rechtswahl ausgeschlossen ist.

Incoterms (2020): Die Incoterms sind in Vietnam weit verbreitet und werden fast standardmäßig verwendet. Die Wahl der Klausel ist reine Verhandlungssache:

- Verkäuferfreundliche Klauseln (früher Gefahren-/Kostenübergang): EXW, FCA, CPT, CIP, CFR, CIF, FAS, FOB werden von vietnamesischen Käufern oft akzeptiert, wenn der Verkäufer das Transportrisiko minimieren will. Bei Export nach Vietnam dominieren CIP, CIF, CFR oder FOB (Hafen Vietnam).

- Käuferfreundliche Klauseln (späterer Übergang): DAP, DPU, DDP. Diese erhöhen die Attraktivität des Angebots, da der vietnamesische Käufer weniger Logistikaufwand hat.

Der Gefahrenübergang ist für den Verkäufer oft weniger entscheidend als die Kontrolle über den Transport. Viele Exporteure vereinbaren bewusst späte Klauseln (z. B. DAP/DDP), um i) seriöse Spediteure/Reedereien selbst auszuwählen, ii) Transportrisiken zu minimieren und iii) die gesamte Haupttransportstrecke in der Hand zu behalten. Die entstehenden Kosten werden in den Verkaufspreis eingerechnet und an den Käufer weitergegeben. Ausländische Geschäftsleute sollten daher:

- Immer die aktuelle Incoterms 2020-Version vereinbaren („Incoterms 2020“ explizit nennen).
- Bei D-Klauseln (DAP/DDP) Zollabwicklung und Einfuhrsteuern klar regeln (wer trägt Import-VAT/SCT/Zölle?).
- Bei Unsicherheiten: Incoterms-Klausel mit Schiedsgerichtsstand und anwendbarem Recht kombinieren (z. B. österreichisches Recht + VIAC-Schiedsgericht).

3.5 Verträge über den Kauf und Verkauf von Gütern (Handelsgeschäfte)

Verträge über den Kauf und Verkauf von Gütern zwischen Kaufleuten sind in den Art. 24 ff. Commercial Law geregelt. Sie können grundsätzlich mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Verhalten zustande kommen. Im internationalen Handel, und insbesondere bei FDI-Unternehmen, ist eine schriftliche oder elektronisch gleichwertige Form (z. B. mit qualifizierter e-Signatur nach dem Law on Electronic Transactions) dringend anzuraten, da sie Beweisbarkeit, Vollstreckbarkeit und behördliche Akzeptanz (Zoll, Steuer, Banken) erheblich erleichtert.

3.5.1 Pflichten und Rechte des Verkäufers

Der Verkäufer muss die Ware in der vereinbarten Menge, Qualität, Verpackung und Erhaltung liefern, inklusive aller zugehörigen Dokumente (Frachtpapiere, Ursprungszeugnisse, Konformitätszertifikate etc.). Die Ware muss für die übliche Verwendung geeignet sein, für den vereinbarten Zweck taugen, Musterqualität aufweisen und angemessen verpackt sein. Fehlt eine vorrangige vertragliche Regelung, gelten die gesetzlichen Standards (z. B. übliche Handelsqualität, branchenübliche Verpackung). Lieferort und -zeit richten sich primär nach der Vereinbarung; ohne Regelung erfolgt die Lieferung am Sitz des Verkäufers, beim ersten Frachtführer oder am bekannten Lager-/Produktionsort. Die Lieferzeit ist üblicherweise vertraglich genau fixiert. Bei einem lieferzeitfenster ohne genauen Termin darf innerhalb des Fensters geliefert werden (mit Vorankündigung). Ohne Vereinbarung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss geliefert werden. Der Verkäufer trägt die Transport- und Identifizierungspflicht (Ware muss klar markiert/codiert sein) und muss, soweit vereinbart, Transportverträge abschließen sowie dem Käufer Informationen seiner Versicherung geben. Er garantiert, dass die Ware frei von Drittanprüchen (Eigentum, IP-Rechte) ist und haftet im Zweifel dafür. Bei Streitigkeiten muss der Käufer sofort benachrichtigt werden.

Bei Mängeln oder fehlender Lieferung hat der Verkäufer, sofern kein absolutes Fixgeschäft vereinbart wurde, das Recht zur Nachbesserung (Art. 41). Er darf die fehlende Menge nachliefern, mangelhafte Ware ersetzen oder reparieren, muss jedoch dem Käufer entstandene Nachteile und Kosten (z. B. zusätzliche Transport-, Lager-, Demontage-, Montage- oder Prüfkosten) ausgleichen oder übernehmen. Der Verkäufer haftet grundsätzlich für vor Gefahrübergang bestehende Mängel (Art. 40 Abs. 2), auch wenn diese erst später entdeckt werden, es sei denn, der Käufer kannte den Mangel oder hätte ihn bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennen müssen (Art. 40 Abs. 1). Nach Gefahrübergang haftet er nur noch für Mängel, die auf seiner Vertragsverletzung beruhen (Art. 40 Abs. 3). Die Nachbesserung muss innerhalb einer angemessenen, möglichst kurzen Zeit erfolgen, eine feste Frist ist nicht vorgesehen, sondern ergibt sich aus den Umständen und der Zumutbarkeit (Art. 41 Abs. 2). Bei vereinbarter zusätzlicher Gewährleistung (contractual warranty) gelten die vertraglich festgelegten Fristen und Bedingungen; diese gehen der gesetzlichen Regelung vor, dürfen aber nicht schlechter als die gesetzliche Mindesthaftung sein.

3.5.2 Pflichten und Rechte des Käufers:

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen. Zahlungsort ist grundsätzlich der Sitz des Verkäufers oder der Lieferort (je nach Vereinbarung). Bei vereinbarter Vorprüfung darf bis Prüfungsende mit der Zahlung gewartet werden. Bei Streit über Nichtkonformität darf die Zahlung vorübergehend ausgesetzt werden. Der Käufer darf nichtkonforme Ware ablehnen, vorzeitige oder Mehrlieferungen zurückweisen und Nachteilsausgleich bei Nachbesserung verlangen. Gefahrübergang, d.h. der Übergang von Verlust- und Beschädigungsrisiko erfolgt bei festem Lieferort mit Übergabe an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten (Bei Transportklausel mit Übergabe an ersten Frachtführer, bei Lagerung bei Dritten mit Annahme der Dokumente, bei Transit-Ware mit Vertragsschluss). Ab Gefahrübergang trägt der Käufer das Risiko und muss zahlen, sofern kein Verkäuferverschulden vorliegt. Der Eigentumsübergang erfolgt grundsätzlich bei Übergabe der Ware, sofern kein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist.

Erkennbare Mängel (offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Prüfung feststellbare Defekte) müssen vom Käufer sofort nach Entdeckung oder nach Abschluss der vereinbarten Prüfung gerügt werden. Die Rüge muss schriftlich erfolgen und konkret die Mängel beschreiben (Art, Umfang, Belege). Verspätete oder unzureichende Rüge führt grundsätzlich zum vollständigen Rechtsverlust; der Käufer verliert dann alle Ansprüche wegen dieser Mängel (z. B. Nachbesserung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz). Eine Ausnahme gilt nur bei versteckten Mängeln, die der Verkäufer kannte oder hätte kennen müssen und die der Käufer bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennen konnte. In diesen Fällen haftet der Verkäufer weiterhin.

3.5.3 Garantie (freiwillige Herstellergarantie)

Von der gesetzlichen Gewährleistung ist die freiwillige Herstellergarantie streng zu unterscheiden. Diese wird ausschließlich durch den Hersteller (oder in dessen Namen durch den Verkäufer) zusätzlich und freiwillig gewährt, zumeist in Form einer separaten Garantieerklärung (Garantiekarte oder Zertifikat). Sie geht über die gesetzliche Gewährleistung hinaus und kann z. B. längere Fristen (3–5 Jahre), kostenlose Reparatur/Ersatz auch nach Gefahrübergang oder weltweiten Service umfassen. In der Praxis ist die Herstellergarantie bei FDI-Verkäufern (z. B. Elektronik, Maschinen, Automobilteile) sehr wichtig, da sie das Vertrauen der vietnamesischen Käufer stärkt und Reklamationen erleichtert. Wichtig ist aber, dass die Garantiebedingungen klar formuliert sind und Umfang, Dauer, Ausschlüsse sowie Service-Stellen in Vietnam genau nennen, da vietnamesische Gerichte Garantiezusagen zugunsten des Käufers streng wörtlich auslegen.

3.5.4 Eigentumsvorbehalt

Zwar kennt Vietnam kein Abstraktionsprinzip und das Eigentum geht daher grundsätzlich kausal mit der Übergabe der Ware über, wenn ein gültiger Kaufvertrag besteht (Art. 188 Abs. 1 Civil Code). Der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung ist jedoch auch in Vietnam ausdrücklich zulässig und in der Praxis weit verbreitet, insbesondere bei FDI-Verkäufern. Rechtsgrundlage ist Art. 63: *„Where the parties agree on retention of title to the goods until the buyer has paid the full price or fulfilled other obligations, the title to the goods shall remain with the seller until the buyer has fully performed such obligations.“* Zusätzlich bestimmt Art. 188 Abs. 2 Civil Code 2015: *„Die Parteien können abweichend vereinbaren, dass das Eigentum erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. mit Zahlung) übergeht“*. Zur Wirksamkeit in der Praxis muss der Eigentumsvorbehalt aber ausdrücklich und klar im Vertrag vereinbart werden (z. B. *„The seller retains title to the goods until full payment of the purchase price“*). Er ist gegenüber Dritten (Gläubiger, Insolvenzverwalter) zudem nur dann wirksam, wenn die Ware individualisierbar bleibt (Seriennummer, Markierung, Lagertrennung). Bei Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer die Ware dann herausverlangen (Aussonderungsrecht).

3.5.5 Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Kauf- und Verkaufsverträgen beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Verletzung der Rechte oder Interessen (Art. 429). Diese Frist gilt für vertragliche Ansprüche und

ist zwingend; sie kann vertraglich nicht verlängert, sondern nur verkürzt werden. Nach Ablauf sind die Ansprüche erloschen, auch wenn der Verkäufer den Mangel kannte oder hätte kennen müssen. Die Frist beginnt je nach Anspruch wie folgt:

- Bei Mängelhaftung (Gewährleistung): ab Entdeckung des Mangels (nicht ab Lieferung!),
- Bei Drittanprüchen (z. B. IP-Verletzung durch die gelieferte Ware): ab Kenntnis des Anspruchs,
- Bei Zahlungsansprüchen (Kaufpreis, Schadensersatz aus Verzug): ab Fälligkeit des Anspruchs.

Deliktische Haftung (außervertragliche Schadensersatzansprüche, z. B. aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 584 ff. Civil Code 2015) unterliegt einer separaten Verjährungsregelung und ist für FDI-Unternehmen besonders relevant, wenn Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder anderen höchstpersönlichen Rechten Dritter entstehen (z. B. durch mangelhafte Produkte, die zu Personenschäden führen). Hier gilt:

- Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat (Art. 588 Abs. 1 Civil Code),
- jedoch längstens 10 Jahre ab dem Tag, an dem die schädigende Handlung begangen wurde (absolute Höchstfrist, Art. 588 Abs. 2),
- Bei Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit gilt die absolute Frist von 30 Jahren (Art. 588 Abs. 3), diese Frist läuft also unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

In der Praxis bedeutet dies für FDI-Verkäufer (z. B. bei fehlerhaften Maschinen, Chemikalien oder Konsumgütern): Deliktische Ansprüche Dritter (Endverbraucher, Dritte) können deutlich länger als die vertragliche 2-Jahres Frist bestehen bleiben. Dies erhöht das Haftungsrisiko erheblich, insbesondere bei Produkten mit Sicherheitsrisiken.

3.5.6 Praxisprobleme für FDI-Verkäufer/Käufer in Handelsgeschäften mit Vietnam

FDI-Unternehmen (insbesondere als Verkäufer) stoßen in der Praxis regelmäßig auf folgende typische Probleme:

- **Strategische oder verspätete Mängelrügen:** Vietnamesische Käufer erheben häufig Rügen verspätet, unzureichend konkret oder unbegründet, um Zahlungen hinauszuzögern, Preise nachzuverhandeln oder Druck auszuüben. Umgekehrt nutzen Käufer manchmal die kurze Rügefrist, um kurz vor Verjährung noch Ansprüche geltend zu machen.
- **Beweisprobleme bei Qualitätsmängeln:** Streitigkeiten über die Ursache von Mängeln (Produktionsfehler vs. Lagerungs-, Transport- oder Missbrauchsschäden) sind sehr häufig. Ohne unabhängige Gutachten (z. B. SGS, Bureau Veritas, TÜV) ist die Beweislast für den Verkäufer extrem hoch, da vietnamesische Gerichte oft dem Käufer Glauben schenken.
- **Unterschätzung von Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt:** Bei Incoterms wie FOB oder CIF geht die Gefahr (Verlust- / Beschädigungsrisiko) bereits früh über (z. B. bei Übergabe an den ersten Frachtführer), während die Zahlung oft erst später erfolgt. Ohne klaren Eigentumsvorbehalt verliert der Verkäufer bei Nichtzahlung schnell den Zugriff auf die Ware.
- **Zahlungsverzug und Abnahmeverweigerung:** Käufer verweigern häufig die Abnahme oder Zahlung unter Verweis auf angebliche Mängel, um bessere Konditionen zu erzwingen. Verzugszinsen (ca. 10–12 % p.a.) und Schadensersatzansprüche sind zwar theoretisch durchsetzbar, in der Praxis jedoch nur teilweise realisierbar.
- **Verjährungsfallen:** Die zweijährige Verjährungsfrist läuft sowohl für Käuferansprüche (Mängel, Drittanprüche) als auch für Verkäuferansprüche (Kaufpreis, Schadensersatz) schnell ab. FDI-Verkäufer verlieren oft Ansprüche, weil sie Fristen nicht streng überwachen.
- **Lokale Inkassoprobleme:** Selbst bei klaren Verträgen ist die Vollstreckung von Urteilen oder Schiedsentscheidungen gegen vietnamesische Schuldner schwierig (langsame Zwangsvollstreckung, Vermögensverschleierung, lokale Bevorzugung etc.).

Empfehlungen zur Risikominimierung für FDI-Verkäufer in Vietnam: Diese folgenden Maßnahmen reduzieren die größten Risiken (Zahlungsverzug, unbegründete Mängelrügen, Beweisprobleme, Verjährungsfallen) erheblich und machen Handelsgeschäfte mit vietnamesischen Partnern daher deutlich sicherer und vorhersehbarer:

- Incoterms präzise vereinbaren (z. B. FOB/CIF mit exaktem Gefahrübergang).
- Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung fixieren.
- Prüfungs- und Rügefristen eng definieren (z. B. 7-14 Tage nach Lieferung für erkennbare Mängel).
- Verzugszinsen (mind. 10-12 % p.a.) und Vertragsstrafen (Penalty Clauses) bei Verzug/Nichtabnahme einfügen.
- VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren (schneller, vertraulicher, international durchsetzbar).
- Zahlungssicherung priorisieren: Bei größeren Geschäften Letter of Credit oder Bankgarantie.
- In jedem Fall Vorauszahlung oder Teilzahlung (z. B. 30/70) vereinbaren, um Zahlungsausfälle zu minimieren.
- Produkthaftung und Qualitätssicherung: Produkthaftungsklauseln und Freistellungsregelungen („Käufer stellt Verkäufer von Ansprüchen Dritter frei, soweit durch Käuferverhalten verursacht“) vereinbaren.
- Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung (inkl. Personenschäden) abschließen.
- Produktsicherheitsprüfungen (z. B. nach TCVN-Normen) durchführen und dokumentieren.
- Dokumentation und Fristenmanagement: Alle relevanten Dokumente (Lieferbelege, Lieferscheine, Rügen, Zahlungserinnerungen, Gutachten) sorgfältig archivieren und Fristen strikt überwachen (insbesondere 2-Jahres-Verjährung nach Art. 429).
- Prävention vor Streit: Vorab-Inspektionen durch unabhängige Dritte (z. B. SGS, Bureau Veritas) vereinbaren, da deutlich günstiger als spätere Streitigkeiten oder Gerichtsverfahren.

3.6 Handelsvertretung

Formen der Handelsvertretung: Das Commercial Law regelt vier verschiedene Formen kommerzieller Vermittlungs- und Vertretungstätigkeiten. Diese Formen unterscheiden sich vor allem hinsichtlich des Auftretens nach außen (im Namen des Prinzipals oder im eigenen Namen), der Haftung, der Vergütungsstruktur und des gesetzlichen Schutzes:

Form	Handelt im ...	Vergütung	Typische Anwendung
Vertreter	Namen des Prinzipals	Provision	Klassische Handelsvertretung
Handelsmakler	Vermittelt nur	Provision	Einmalige Vermittlung
Bevollmächtigter Händler	Eigenem Namen	Vergütung	Kommissions- / Vertrags-Händler
Handelsagentur	Eigenem Namen	Provision / Marge	Standard-Vertriebsmodell für FDI

Vertretung von Geschäftseinheiten (Representation of Business Entities, Art. 141–149): Der Vertreter handelt im Namen und auf Weisung des vertretenen Unternehmens (Represented Entity) und schließt Verträge direkt im Namen des Prinzipals. Dadurch entstehen die Verträge unmittelbar zwischen dem vertretenen Unternehmen und dem Kunden. Der Vertretungsvertrag muss schriftlich oder in einer äquivalenten Form (z. B. elektronisch mit qualifizierter Signatur) abgeschlossen werden (Art. 142). Der Vertreter hat Anspruch auf Provision für alle Verträge, die innerhalb seines Vertretungsbereichs zustande kommen; fehlt eine vertragliche Regelung, bestimmt sich die Höhe nach Art. 86 Commercial Law (Art. 147). Bei einseitiger Kündigung durch den Prinzipal steht dem Vertreter die Provision für bereits vermittelte Verträge zu (Art. 144 Abs. 3). Besonders hervorzuheben ist die Geheimhaltungspflicht, die zwei Jahre nach Vertragsende fortbesteht (Art. 145 Nr. 5). Diese Form entspricht weitgehend dem klassischen Handelsvertreter nach europäischem Recht und stellt eine direkte Vertretung dar.

Handelsmaklertätigkeit (Commercial Brokerage, Art. 150–154): Der Makler vermittelt zwischen Käufern und Verkäufern oder Dienstleistern (Prinzipal) bei Verhandlungen und Vertragsabschluss, ohne selbst Partei des Hauptvertrags zu werden. Die Provision entsteht erst bei erfolgreichem Vertragsabschluss zwischen den Prinzipals; bei fehlender vertraglicher Regelung bestimmt sich die Höhe nach Art. 86 Commercial Law (Art. 153). Eine Besonderheit ist, dass der Prinzipal auch bei Misserfolg der Vermittlung angemessene Auslagen erstatten muss (Art. 154). Der Makler darf nicht ohne Auftrag am Vertrag mitwirken und haftet nur für die Legalstatus-Prüfung der Prinzipals und nicht für dessen Bonität (Art. 151). Es handelt mithin sich um eine reine, einmalige oder gelegentliche Vermittlung ohne laufende Bindung.

Der bevollmächtigte Händler (Authorized Dealer, Art 155–165): Führt den Kauf oder Verkauf im eigenen Namen durch, allerdings strikt nach den mit dem Prinzipal vereinbarten Bedingungen, und erhält dafür eine Vergütung. Der Vertrag muss schriftlich oder in äquivalenter Form abgeschlossen werden (Art. 159). Der Händler darf mehrere Prinzipale gleichzeitig vertreten (Art. 161), benötigt jedoch für eine Weiterbevollmächtigung an Dritte die schriftliche Zustimmung des Prinzipals (Art. 160). Bei Gesetzesverstößen haftet der Prinzipal gemeinsam mit dem Händler, wenn der Verstoß durch den Prinzipal verursacht wurde oder beide vorsätzlich gegen das Gesetz handelten (Art. 163 Nr. 4; Art. 165 Nr. 7). Diese Form bietet dem Händler hohe Eigenständigkeit und entspricht einem Vertrags- oder Kommissionshandel.

Handelsagentur (Commercial Agency, Art. 166–177): Die Handelsagentur ist für FDI-Unternehmen in Vietnam die mit Abstand wichtigste und am häufigsten eingesetzte Vertriebsform. Sie bietet hohe Flexibilität: Der Agent handelt im eigenen Namen und meist auf eigene Rechnung, und erhält als Vergütung eine Provision oder Preisdifferenz (Marge). Im Außenverhältnis zu Endkunden tritt der Agent als selbstständiger Händler auf, der Prinzipal schließt hingegen keinen direkten Vertrag mit den Kunden. Der Agenturvertrag muss schriftlich oder in äquivalenter Form abgeschlossen werden (Art. 168). Mögliche Vertragsformen (Art. 169) sind:

- Off-take Agency (Vermittlung der gesamten Menge),
- Exclusive Agency (exklusiv in einem bestimmten Gebiet),
- General Agency (mit Aufbau eines Sub-Agenten-Netzwerks),
- oder andere von den Parteien vereinbarte Formen.

Die Vergütung des Agenten erfolgt als Provision (bei festem Kundenpreis) oder Preisdifferenz (bei freiem Preis). Fehlt im Agenturvertrag eine ausdrückliche Regelung zur Art und Höhe der Vergütung, greift die gesetzliche Auffangregelung des Art. 171 Abs. 4, der eine dreistufige Reihenfolge vorsieht:

- Zunächst gilt die bisher gezahlte Vergütung in der bestehenden Geschäftsbeziehung, also der Betrag, den der Prinzipal dem Agent in der Vergangenheit regelmäßig gezahlt hat (bei fortlaufender Zusammenarbeit).
- Liegt keine bisherige Vergütung vor (z. B. bei neuem Agenturvertrag), wird die Höhe nach dem Durchschnitt bestimmt, den der Prinzipal an andere, vergleichbare Agenten für dieselbe Tätigkeit / Waren bezahlt hat.
- Ist auch ein solcher Durchschnitt nicht feststellbar, gilt die marktübliche Vergütung für vergleichbare Vertriebstätigkeiten in Vietnam, in der Praxis meist zwischen 5 % und 15 % vom Netto-Umsatz, je nach Branche, Produktart, Vertriebsaufwand und Region (z. B. 8–12 % bei Konsumgütern/Elektronik, 10–18 % bei Pharma/Kosmetik). Diese marktübliche Rate muss im Streitfall vom Agent nachgewiesen werden (z. B. durch Branchenvergleiche, Sachverständige oder vergleichbare Verträge).

Diese Auffangregelung ist zwingend, wenn keine vertragliche Regelung existiert. Deshalb ist es essenziell, die Vergütung im Vertrag klar, präzise und detailliert zu definieren, um Streitigkeiten über die Höhe und die Berechnungsgrundlage von vornherein zu vermeiden. Fehlt diese Klarheit, riskiert der Prinzipal, dass ein Gericht oder VIAC-Schiedsgericht eine für ihn ungünstige marktübliche Rate oder einen hohen Durchschnitt festsetzt. Bei Kündigung durch des Prinzipals besteht ein Ausgleichsanspruch in Höhe der durchschnittlichen monatli-

chen Vergütung pro Jahr der Tätigkeit; bei Laufzeit unter einem Jahr gilt die durchschnittliche Monatsvergütung während der gesamten Laufzeit (Art. 177). Dieser Anspruch entfällt bei Kündigung durch den Agent. Das Eigentum an Waren und Geld verbleibt beim Prinzipal (Art. 170). Der Agent haftet bei Verschulden für Qualitätsmängel (Art. 175 Nr. 5).

Drei typische praktische Beispiele aus der Vertrags- und Streitpraxis:

1. Ein Hersteller aus Österreich liefert Elektronikkomponenten an einen vietnamesischen Agenten in Ho-Chi-Minh-Stadt. Der Agent lagert Ware (oft auf Kommissionsbasis), bewirbt sie, verkauft an Händler/Supermärkte und erhält 8–15 % Provision. Nach 3–5 Jahren kündigt der Prinzipal (z. B. wegen Aufbau eigener Vertriebsniederlassung). Der Agent fordert Ausgleichsanspruch (Art. 177 Abs. 2) i.H.v. durchschnittlich 1 Monatsprovision pro Jahr der Tätigkeit (oft 6–12 Monatsprovisionen insgesamt). In der Praxis streiten Parteien häufig über die Berechnungsgrundlage (welche Umsätze zählen? Netto oder Brutto? Nur Exklusivumsätze?).
2. Streitpunkt Exklusivagentur: Ein exklusiver Agent in einer Provinz (z. B. Exclusive Agency für Automobilteile in Da Nang) behauptet nach Kündigung, dass der Prinzipal heimlich über einen anderen Händler oder direkt verkauft hat. Unter Berufung auf Verletzung der Exklusivität (Art. 169 Abs. 2) verlangt er Schadensersatz und Ausgleich. Gerichte/VIAC prüfen in diesen Fällen streng, ob der Prinzipal tatsächlich „Umgehung“ betrieben hat.
3. Qualitäts- und Haftungsstreitigkeiten: Bei Lebensmitteln/Pharma/Kosmetik haftet der Agent mit für Qualität, wenn Verschulden vorliegt (Art. 175 Nr. 5). Praxisbeispiel: Agent verkauft importierte Nahrungsergänzungsmittel, der Kunde reklamiert Qualitätsmängel. Der Agent zahlt Schadensersatz an Kunden und fordert Rückerstattung vom Prinzipal und man streitet über Ursache (Importfehler vs. Lagerung durch Agent).

Wichtige allgemeine und vertragliche Schutzmaßnahmen für ausländische Prinzipale:

- Due Diligence des Agents vor Vertragsschluss durchführen (Unternehmensregister, Finanzen, Lizenzstatus, UBO, frühere Streitigkeiten, Reputation).
- Lokale Rechtsberatung frühzeitig einbeziehen, um branchenspezifische Risiken (z. B. bei Pharma, Kosmetik, Lebensmitteln) und aktuelle Behördenpraxis zu prüfen.
- Präventive Marktüberwachung einrichten (Monitoring von Fälschungen, Parallelimporten, Online-Plattformen) und Customs Recordal beim Zoll vornehmen.
- Exit-Strategie von Anfang an planen: Übergang zu eigenem Vertrieb, Distributor-Modell oder eigener Niederlassung vorsehen.

Besondere Empfehlungen zur Vertragsgestaltung:

Der Vertrag sollte zweisprachig Vietnamesisch / Englisch mit explizitem Vorrang der englischen Version sein. Während die Anwendbarkeit vietnamesischen Rechts unproblematisch ist, sollte auf jeden Fall eine VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichte vereinbart werden. Sachlich sind folgende Klauseln sind essenziell:

- Eigentumsvorbehaltsklausel hinsichtlich überlassener Waren und Materialien bis zur vollständigen Zahlung.
- Vergütung exakt definieren: z. B. „10 % vom Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Retouren, Rabatten, Steuern und Zoll; zahlbar monatlich gegen Vorlage von Rechnungen/Belegen“.
- Haftung vertraglich klar festlegen (z.B. Prinzipal für Importqualität, Agent für Lagerung und Vertrieb).
- Freistellungsklausel in den Vertrag aufnehmen („Agent stellt Prinzipal von Ansprüchen Dritter frei, soweit durch Verschulden des Agents verursacht“).

- Ausgleichsanspruch (Art. 177) explizit ausschließen: „Die Parteien verzichten ausdrücklich auf jeglichen Ausgleichs- oder Entschädigungsanspruch gemäß Art. 177 Commercial Law.“ Alternativ Kappung auf max. 3–6 Monatsprovisionen oder nur bei bestimmten Kündigungsgründen.
- Kündigungsfrist kann bei Bedarf länger als die gesetzlichen 60 Tage sein (z. B. 90–180 Tage).
- Kündigungsrecht des Prinzipals bei Nichterreichen quantifizierter Mindestumsatzziele (z. B. 80 % des Vorjahresumsatzes, nach Mahnung und Nachfrist).
- Wichtige Kündigungsgründe im Vertrag detailliert auflisten (Verzug, Wettbewerbsverstoß, Qualitätsmängel).
- Monatliche Berichtspflicht des Agents und Audit-Recht des Prinzipals (Einsicht in Bücher und Unterlagen).
- Exklusivität und/oder Territorium präzise eingrenzen, sowohl geografisch (z. B. nur Provinz Ho-Chi-Minh-Stadt) als auch produktbezogen (bestimmte Produktlinien) oder kundenseitig (z. B. nur Großhändler). Ausnahmen explizit vorsehen (Online-Verkauf, Großkunden, Eigenvertrieb, Verkäufe an andere Agenten). Verletzung als wichtigen Kündigungsgrund in den Vertrag aufnehmen.
- Nachvertragliche Geheimhaltungsregelung für mindestens 3–5 Jahre nach Vertragsende.
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot (max. 2 Jahre) mit angemessener Entschädigung (z. B. 30–50 % der letzten Monatsprovision) vereinbaren. Zur Wirksamkeit räumlich und produktbezogen begrenzen.
- Rückgabe von Mustern, Restware, Marketingmaterial und Kundenlisten bei Vertragsende regeln.
- Anti-Korruptionsklausel (No-Bribery, Compliance-Checks).

Durch diese Klauseln kann der Prinzipal die gesetzlichen Schutzmechanismen (Ausgleich, Mindestfrist) weitgehend abmildern oder ausschließen und die wesentlichen Risiken (Provisionsstreit, Exklusivitätsverletzung, teure Nachzahlungen) deutlich reduzieren, bei gleichzeitiger hoher Flexibilität im vietnamesischen Markt).

4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONEN

4.1 Überblick

Die Rahmenbedingungen für Investitionen und die Voraussetzungen für Unternehmensgründungen in Vietnam werden geregelt durch das **Law on Investment** No. 143/2025/QH15 (**LOI**), in Kraft seit dem 1. März 2026) sowie durch das **Law on Enterprises** No. 59/2020/QH14, (**LOE**), in Kraft seit dem 1. Jänner 2021. Das LOE wurde zuletzt durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Unternehmensgesetzes Nr. 76/2025/QH15, in Kraft seit dem 1. Juli 2025, geändert. Während das LOI den Rahmen und die Grenzen für ausländische Investitionsvorhaben definiert, regelt das LOE die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit. Dazu gehören insbesondere die in Vietnam verfügbaren Gesellschaftsformen sowie deren Organisationsstruktur, Gründung und Corporate Governance. Der Regierung wird im LOI das Recht eingeräumt, Investitionsbedingungen flexibel im Verordnungsweg zu regeln, um rasch auf Marktveränderungen zu reagieren. Eine wichtige Neuerung des LOI besteht zudem darin, dass ausländische Investoren nun eine juristische Person gründen können, bevor sie das Verfahren zur Erlangung einer Investitionslizenz (Investment registration certificate, IRC) durchlaufen. Diese Änderung trägt vor allem dem bisherigen Problem Rechnung, dass ausländische Investoren im Investitionsverfahren (vor Ausstellung des IRC) keine juristische Person hatten und daher wichtige Schritte wie beispielsweise die Unterzeichnung von Mietverträgen oder die Einstellung von Schlüsselpersonal, nicht durchführen konnten. Art. 9-13 LOI beinhalten schließlich verschiedene Regelungen zum Bestandsschutz ausländischer Investitionen, unter anderem, dass rechtmäßig erworbene Vermögenswerte, investiertes Kapital nicht grundlos verstaatlicht oder konfisziert werden dürfen und Gewinne ins Ausland transferiert werden dürfen.

4.2 Investitionsbeschränkungen und Investitionsverbote

Ausländischen Investoren sind **grundsätzlich sämtliche Geschäftsaktivitäten in Vietnam erlaubt, die nicht ausdrücklich gesetzlich verboten oder beschränkt / bedingt sind**. Anlage 4 zum LOI (Liste der bedingten Geschäftsbereiche) enthält insoweit eine abschließende Liste der 198 (zuvor: 234) beschränkten, d.h. **genehmigungspflichtigen Geschäftsbereiche** bzw. Investitionsvorhaben (sog. „**Negativliste**“). Die Novellierung des LOIs markierte insoweit eine signifikante Liberalisierung des vietnamesischen Marktzugangs: 36 zuvor beschränkte Sektoren wurden komplett gestrichen, insbesondere in den Bereichen Logistik & Handel (Zolldienstleistungen, Steuerberatungsdienste, Multimodaler Transport, See-Abschleppdienste sowie die vorübergehende Ein- und Ausfuhr tiefgekühlter Lebensmittel oder von Gebrauchsgütern), Bau & Architektur (Tätigkeit ausländischer Bauunternehmer, Architektur- und Bauberatungsdienste sowie die Verwaltung von Wohngebäuden), IT & Daten (Rechenzentrums-Dienste (Data Center), Datenspeicherung und Entwicklung von IT-Infrastruktur) sowie bestimmte Dienstleistungen (Personalvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung, Kfz-Wartung und -Reparatur sowie Berufsberatung für Auslandsstudien).

4.2.1 Verbotene ausländische Investitionsprojekte

Dies folgenden Bereiche sind aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder ethischen Bedenken für **alle** Investoren (auch lokale) strikt untersagt (generelle Investitionsverbote, Art. 6 LOI):

- Handel mit Betäubungsmitteln gemäß Anhang I des LOI;
- Handel mit Chemikalien und Mineralien gemäß Anhang II des LOI;
- Handel mit Exemplaren wildlebender Flora und Fauna gemäß Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES); Exemplare gefährdeter, wertvoller und seltener Wald- und Wasserpflanzenarten der Gruppe I gemäß Anhang III des LOI;

Prostitution:

- Menschenhandel, Handel mit menschlichem Gewebe, Leichen, Organen und Föten;
- Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit asexueller menschlicher Fortpflanzung;
- Handel mit Feuerwerkskörpern;
- Inkassodienstleistungen;

- Handel mit nationalen Kulturgütern;
- Handel mit und Ausfuhr von Reliquien und Antiquitäten;
- Handel mit elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern.

Für ausländische Investoren gesperrte Bereiche (Anlage 4 zum LOI, Negativliste) sind zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der kulturellen Identität ausgeschlossen oder auf staatliche Monopole begrenzt:

- **Staatliche Monopole & Sicherheit:** Handel mit staatlich monopolisierten Waren und Dienstleistungen, Herstellung und Handel mit Waffen, Munition, Explosivstoffen und militärischem Zubehör, Handel mit militärischer Ausrüstung sowie Sammlung/Handling öffentlicher Güter von Streitkräfteeinheiten, Sicherheits- und Wachdienste sowie Sprengdienste.
- **Information & Politik:** Presse und Informationsdienste (Rundfunk, Fernsehen, Nachrichtenagenturen), Durchführung von öffentlichen Meinungsumfragen.
- **Infrastruktur & Transport:** Öffentliche Postdienstleistungen, Abwracken von Schiffen, Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen für Transportmittel sowie verschiedene Dienstleistungen der maritimen Sicherheit, Schifffahrt und Navigation.
- **Handel & Logistik:** Warenumschlagsgeschäft (Transit von Gütern durch Vietnam), temporäres Importgeschäft für die Wiederausfuhr (Temporary Import for Re-export), Abfallsammlung direkt von Haushalten.
- **Recht & Verwaltung:** Justizielle Verwaltungsdienstleistungen (Notariats- und Vollstreckungswesen), Vertretungsdienste für geistiges Eigentum und Bewertung gewerblicher Eigentumsrechte.
- **Ressourcen & Landwirtschaft:** Fischerei in vietnamesischen Hoheitsgewässern, besondere Arten der Forstnutzung (Schutz- und Spezialwälder) sowie Erforschung/Nutzung genetischer Ressourcen neuer Nutztierassen vor staatlicher Bewertung.
- **Arbeit & Tourismus:** Arbeitsvermittlung vietnamesischer Staatsbürger ins Ausland, Reisedienstleistungen, sofern es sich nicht um internationale Reisedienstleistungen für Touristen handelt, die nach Vietnam kommen (Inbound-Tourismus).
- **Kulturgüter:** Handel mit nationalen Schätzen sowie der Export von Relikten und Antiquitäten.

Kritische Daten: Bestimmte **Datenverarbeitungsdienste**, die kritische Infrastrukturen oder sensible (personenbezogene) Daten betreffen, unterliegen nunmehr strengen Beschränkungen und sind in ihrer Grundform für rein ausländische Kapitalbeteiligungen ausgeschlossen, sofern kein lokaler Mehrheitsgesellschafter vorhanden ist.

4.2.2 Bedingte ausländische Investitionsbereiche

In zahlreichen Geschäftsbereichen (gemäß Anlage 4 LOI) müssen ausländische Investitionen spezifische Markteintrittsbedingungen erfüllen, die sowohl in einer **Begrenzung der möglichen Beteiligungshöhe als auch im Erfordernis zusätzlicher Genehmigungen** liegen können. Dazu zählen insbesondere die folgenden bedingte Wirtschaftssektoren:

1. Digitale Wirtschaft, Daten & Medien

Daten & IT: Datenvermittlungsdienste, Datenanalyse, Datenaggregation und Datenplattformdienste (strenge Sicherheitsauflagen seit 2025/2026).

Kommunikation: Telekommunikationsdienste, E-Commerce, Werbung, Druckwesen, Filmproduktion und Rundfunk-Hilfsdienste.

2. Finanz-, Rechts- & Unternehmensberatung

Finanzen: Bankwesen, Versicherungsdienstleistungen, Wertpapierhandel und Finanzleasing.

Beratung: Rechtsdienstleistungen, Schieds- und Mediationsdienste, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung sowie Bilanzierungsdienste.

3. Energie, Rohstoffe & Industrie

Energie: Wasserkraft, Offshore-Windkraft, Kernkraft sowie Solar-Großprojekte.

Industrie: Exploration und Ausbeutung von Rohstoffen, Flugzeugbau, Schiffbau, Bau von Lokomotiven/Waggons, Assemblierung von Mopeds, Tabakproduktion und -handel sowie Papierproduktion.
 Bau: Produktion von Baumaterial, bautechnische Dienstleistungen und allgemeine Wasserversorgung.

4. Transport, Logistik & Infrastruktur

Verkehr: Transport von Waren und Passagieren (Straße, Schiene, Luft, See), Bau und Betrieb von Häfen und Flughäfen sowie Hilfsdienste für die Luftfahrt.

Logistik: Transport- und Logistikdienste sowie Postdienste (soweit nicht staatlich monopolisiert).

5. Immobilien & Fachdienstleistungen

Immobilien: Immobiliengeschäft (Entwicklung, Vermittlung, Management).

Technik: Architekturdienstleistungen, Vermessungsdienste sowie technische Analysen und Inspektionen.

6. Bildung, Gesundheit & Soziales

Bildung: Betrieb von Schulen, Universitäten und Berufsbildungszentren für Ausländer.

Gesundheit: Krankenhausbetrieb, medizinische Fachdienste sowie Sozialdienstleistungen.

7. Tourismus, Sport & Unterhaltung

Tourismus: Internationale Reisedienstleistungen und Betrieb von Beherbergungsstätten.

Freizeit: Casinogeschäft (stark reglementiert), Wettgeschäfte, Sport- und Unterhaltungsdienstleistungen.

8. Landwirtschaft & Umwelt

Primärsektor: Aquakultur, Forstwirtschaft, Jagd sowie

Zucht bestimmter Pflanzen- und Tierarten.

Beteiligungshöchstgrenzen: Einige der oben genannten beschränkten Investitionen sind für ausländische Investoren mit einem bestimmten Prozentsatz beschränkt. Dazu gehören etwa:

1. Digitale Wirtschaft, Daten & Medien

Telekommunikation (Infrastruktur): Max. 49 %.

Telekommunikation (ohne Infrastruktur): Bis zu 65 % (je nach Abkommen bis zu 100 % nach Übergangsfristen).

E-Commerce & Datenplattformen: Grundsätzlich 100 % möglich, aber bei „kritischer Infrastruktur“ Zwang zu Joint Ventures mit staatlicher Kontrolle (effektiv unter 50 %).

Werbung & Printmedien: Max. 49 % bis 51 % (meist Joint Venture mit lokalem Partner erforderlich).

2. Finanz-, Rechts- & Unternehmensberatung

Banken: Max. 30 % (Gesamtbeteiligung aller Ausländer), Einzelinvestor max. 15 %

Versicherungen: 100 % möglich.

Rechts- & Audit-Dienstleistungen: 100 % möglich (Niederlassung einer ausländischen Kanzlei erlaubt).

3. Energie, Rohstoffe & Schwerindustrie

Energie (Solar/Wind/Wasser): 100 % möglich (Offshore-Windkraft unterliegt seit 2026 aber strikter Einzelfallprüfung der nationalen Sicherheit).

Bergbau/Rohstoffe: Je nach Mineralart 0 % bis 49 % oder strikte staatliche Kontrolle.

Tabakproduktion: 0 % (Staatliches Monopol, nur Kooperationen).

4. Transport, Logistik & Infrastruktur

Straßentransport (Güter/Passagiere): Max. 51 %.

Seefrachttransport: Max. 49 %.

Luftverkehr (Airlines): Max. 34 %.

Logistik (Lagerhaltung/Spedition): 100 % möglich.

1. Immobilien & Fachdienstleistungen

Immobilien: 100 % möglich (befristete Nutzungsrechte, kein Landeigentum).

Architektur & Ingenieurwesen: 100 % möglich.

2. Bildung & Gesundheit

Gesundheitswesen (Krankenhäuser): 100 % möglich (Mindestkapitalanforderungen beachten).

Bildung: 100 % möglich (aber Begrenzung der vietnamesischen Schüleranzahl in internationalen Schulen)

3. Tourismus, Sport & Unterhaltung

Reiseveranstalter (Inbound): 100 % möglich.

Reiseveranstalter (Outbound): Verboten oder nur über Joint Ventures mit vietnamesischer Mehrheit.

Casino: 100 % möglich (extrem hohes Mindestkapital: ca. 2 Mrd. USD).

4. Landwirtschaft & Umwelt

Fischerei: 0 % (für Ausländer gesperrt).

Forstwirtschaft: Joint Ventures erforderlich (Beteiligung variiert je nach Waldschutzstatus).

Zusätzliche Genehmigungserfordernisse: Einige der oben genannten beschränkten Investitionen sind für ausländische Investoren zudem mit zusätzlichen Genehmigungserfordernissen verbunden. Dazu gehören etwa:

1. Digitale Wirtschaft, Daten & Medien

E-Commerce: Zusätzliche Registrierung beim Industrieministerium (MoIT); bei Plattformen mit hohem Datenaufkommen eine Datensicherheitszertifizierung (Cybersecurity License).

Telekommunikation: Spezifische Netznutzungs- und Frequenzlizenzen (MIC).

Rechenzentren: Abnahme der physischen Sicherheit und Datenverschlüsselungsstandards.

2. Finanz-, Rechts- & Unternehmensberatung

Banken/Versicherungen: Betriebslizenz der Staatsbank (SBV) bzw. des Finanzministeriums (MoF).

Audit/Buchhaltung: Registrierung der praktizierenden Prüfer beim MoF.

Rechtsberatung: Zulassung des Justizministeriums (MoJ) für die Kanzlei Gründung.

3. Energie, Rohstoffe & Schwerindustrie

Energie (Wind/Solar): Stromerzeugungslizenz und Genehmigung zum Netzanschluss (EVN).

Offshore-Wind: National Security Clearance aufgrund der Lage in Küstengewässern.

Bergbau: Explorations- und Abbaulizenzen (MONRE).

Schwerindustrie: Strenge Umweltverträglichkeitsprüfungen (EIA - Environmental Impact Assessment).

4. Transport, Logistik & Infrastruktur

Airlines: Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) der Zivilluftfahrtbehörde (CAAV).

Häfen/Logistik: Sicherheitszertifikate für den Warenumsatz und Brandschutzabnahmen.

Schienentransport: Betriebszertifikate für Rollmaterial und Personal.

5. Immobilien & Fachdienstleistungen

Bau/Immobilien: Baugenehmigungen (Construction Permit), Brandschutzabnahme (Fire Fighting & Prevention) und Konformitätsbescheinigungen für Baumaterialien.

Architektur: Berufsausübungszertifikate für die leitenden Architekten.

6. Bildung & Gesundheit

Krankenhäuser/Kliniken: Betriebserlaubnis für medizinische Einrichtungen (MoH) und Zulassungen für ausländisches medizinisches Personal.

Bildung: Bildungslizenz (Decision on Establishment) des Bildungsministeriums (MoET); Prüfung der Lehrpläne.

7. Tourismus, Sport & Unterhaltung

Reiseveranstalter: Lizenz für den internationalen Reiseverkehr (VNAT/MCST).

Casinos: Besondere Zertifizierung der Betriebsstätte und strikte Devisenkontroll-Genehmigungen.

Sport/Events: Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten.

8. Landwirtschaft & Umwelt

Nutzungslizenzen für Wasserflächen bzw. Waldgebiete sowie Pflanzenschutz- und Veterinärzertifikate.

Nationale Sicherheit und Verteidigung: Investitionen, die nationale Sicherheits- oder Verteidigungsinteressen gefährden (könnten), können eingestellt bzw. stillgelegt werden. Verschärfte Bedingungen wurden für

Investitionen auf Inseln, in Grenz- und Küstenregionen sowie in anderen sicherheits- und verteidigungsrelevanten Gebieten eingeführt.

4.3 Erforderlichkeit einer Investitionslizenz oder einer Erwerbsgenehmigung

Sofern ausländische Investoren in Vietnam mehr als 50 % der Anteile an einer neu zu gründenden Kapitalgesellschaft halten oder im Rahmen einer M&A-Transaktion erwerben wollen, ist zwingend ein **Investment Registration Certificate (IRC)** bzw. im Falle eines Anteilserwerbs eine **Erwerbsgenehmigung (Acquisition Approval)** erforderlich. In diesem Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde die investitionsrechtliche Zulässigkeit sowie die Übereinstimmung mit der Anlage 4 LOI. Zuständig sind die **Departments of Finance (DOF) der jeweiligen Provinzen und städtezentralen Verwaltungen**. Für strategisch bedeutende Vorhaben (z. B. im Bereich Offshore-Windkraft oder kritische Dateninfrastruktur) ist zudem eine Investitionsgrundsatzgenehmigung (**Investment Policy Approval, IPA**) einzuholen (dazu unten 3.4).

Ausländische Investoren versuchen zuweilen, die formellen Anforderungen für Neugründungen zu umgehen, indem sie vietnamesische Partner mit der Gründung einer rein lokalen Gesellschaft beauftragen, um diese später zu übernehmen. Zwar entfällt in dieser Initialphase die Beantragung eines IRC, jedoch tritt beim späteren Anteilsübergang die Erwerbsgenehmigung des DOF an dessen Stelle. Hierbei unterzieht die Behörde das Vorhaben einer strikten Prüfung hinsichtlich der für Ausländer geltenden Markteintrittsbedingungen. Häufig führt dieses Vorgehen zu erheblichem Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Unterkapitalisierung durch den lokalen Partner oder bei fehlenden Lizenzen für bedingte Geschäftsbereiche in der Satzung. In der Praxis erweist sich dieser indirekte Weg im Jahr 2026 daher meist als komplexer und risikoreicher als eine transparente Primärgründung nach den Vorgaben des LOI.

4.3.1 IRC Erfordernis für erstmalige „Investitionsprojekte ausländischer Investoren“

Nur bestimmte erstmalige, neue **Investitionsprojekte "ausländischer" Investoren** bedürfen daher eines IRC und u.U. einer IPA (dazu im Detail unten 3.5.). Umgekehrt ist ein IRC nicht erforderlich bei rein „inländischen“ Investitionsprojekten. Aus dieser Unterscheidung des LOI ergeben sich im Hinblick auf die Genehmigungspflicht eines Investitionsvorhabens **drei Arten von Investoren**:

- Individuelle Investoren mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Nicht-Vietnamesen): Diese werden als ausländische Investoren eingestuft.
- Vietnamesische Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 50 % von ausländischen Investoren (natürlichen oder juristischen ausländischen Personen) gehalten werden: Diese werden ebenfalls als ausländische Investoren eingestuft.
- Vietnamesische Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 50 % von vietnamesischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden: Diese werden als inländische Investoren eingestuft.

Gemäß Art. 20 LOI müssen ausländische Investoren nur dann das ein IRC beantragen, wenn diese **mehr als 50 % des Stammkapitals in der zu gründenden Gesellschaft halten mochten**. Bei exakt 50% wird der ausländische Investor daher wie ein inländischer Investor behandelt, und ein IRC ist dann nicht erforderlich, sofern das Projekt nicht aufgrund seiner Art (unabhängig von der Nationalität des Investors) genehmigungspflichtig oder registrierungspflichtig ist (s.o.)

Gemäß Art. 19 Abs. 2 LOI ist können ausländischen Investoren in folgenden Fällen eine Gesellschaft zu gründen, und das dazu erforderliche ERC beantragen, **ohne vorab ein IRC beantragen zu müssen**:

- Erfüllung der Marktzugangsbedingungen: Der Investor muss zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung nachweisen, dass er alle für ausländische Investoren geltenden Marktzugangsbedingungen gemäß der Anlage 4 LOI (Liste der bedingten Geschäftsbereiche) erfüllt.
- Keine Vorab-Genehmigungspflicht (IPA): Das Verfahren ist nur anwendbar, wenn das geplante Vorhaben nicht unter die Projekte fällt, die eine Investitionsgrundsatzgenehmigung (Investment Policy

Approval, IPA) durch die Nationalversammlung, den Premierminister oder das Provinzvolkskomitee erfordern.

- Das IRC muss für das konkrete Projekt aber nachträglich beantragt werden. Gemäß den Durchführungsbestimmungen ist hierfür in der Regel eine Frist von 6 Monaten nach der Unternehmensgründung vorgesehen.
- Eingeschränkter operativer Betrieb: Das neu gegründete Unternehmen (Project Vehicle) darf vor Erhalt des IRC zwar administrative Handlungen vornehmen (Miet- und Anstellungsverträge schließen), aber noch keine Projektumsetzungen (wie Bauarbeiten) oder den Betrieb lizenzpflichtiger bedingter Branchen aufnehmen.

Art. 19 Abs. 2 LOI ist besonders relevant für die 38 im neuen LOI gestrichenen Sektoren, für die ausländische Investoren nun direkt das ERC beantragen können, ohne zuvor ein langwieriges IRC-Verfahren für ein Projekt durchlaufen zu müssen. Dies gilt z.B. für Logistik & Handel (Zolldeklarationsdienste, Handelsinspektion, Multimodaler Transport, See-Abschleppdienste, gewerbliches Pfandwesen), Bauen & Wohnen (Architekturdienstleistungen, Bauberatung, Management von Apartmentgebäuden, Aktivitäten ausländischer Bauunternehmer), IT & Infrastruktur (Rechenzentrums-Dienste wie z.B. Data Centers, Datenspeicherung, Entwicklung von IT-Infrastruktur, Archivierungsdienste), Personal & Bildung (Arbeitnehmerüberlassung/Labor Outsourcing, Personalvermittlung, Beratungsdienste für Auslandsstudien), Finanz-Hilfsdienste (Dienstleistungen für Steuerverfahren/Tax Agent Services, Versicherungs-Hilfsdienste) sowie Industrie & Handwerk (Schiffbau und Schiffsreparatur, Kfz-Wartung und -Reparatur, Handel mit Schmuck/Juwelen).

Sofern ausländische Investoren ihr bereits **bestehendes Investitionsprojekt erweitern** wollen, können sie wählen, ob sie die bereits existierende Gesellschaft (und deren Geschäftslizenz, ERC) weaternutzen wollen oder ob sie insoweit eine neue Gesellschaft gründen wollen (und dann eine neue, zusätzliche Geschäftslizenz, ERC, beantragen müssen). Die Erteilung eines neuen, zusätzlichen IRC ist in diesen Erweiterungsfällen nicht notwendig.

4.3.2 IRC Erfordernis beim Anteilserwerb ausländischer Investoren an einer vietnamesischen Kapitalgesellschaft

Bei **Anteilserwerben ausländischer Investoren an bereits bestehenden vietnamesischen Unternehmen** ist keine Ausstellung eines IRCs erforderlich. Allerdings müssen ausländische Investoren in diesem Fall eine sogenannte „**Erwerbsgenehmigung**“ (**Acquisition Approval**) beantragen, wenn ihr Erwerb (oder die Zeichnung) von Kapitaleinlagen an einer vietnamesischen Kapitalgesellschaft (Limited Liability Company oder Joint Stock Company) dazu führt, dass der ausländische Investor nach Abschluss der Transaktion:

- mehr als 50 % des Stamm- oder Gründungskapitals der ursprünglich vietnamesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, LLC) oder Aktiengesellschaft (Joint Stock Company, JSC) hält, oder
- seine Beteiligungsquote an einem vietnamesischen Unternehmen, das Geschäfte in bestimmten bedingten oder eingeschränkten Geschäftssektoren tätigt, über die erlaubte Schwelle erhöht, oder
- Miteigentümerschaft an wirtschaftlichen Organisationen erwirbt, die in Insel- und Grenz- oder Küstengemeinden, Bezirken und Städten oder in anderen Bereichen, die die nationale Verteidigung und Sicherheit betreffen, angesiedelt sind.

Eine Erwerbsgenehmigung ist daher umgekehrt nur dann nicht erforderlich, wenn der ausländische Investor:

- nach Abschluss der Transaktion bis zu 50 % des Stamm- oder Gründungskapitals der ursprünglich vietnamesischen LLC oder JSC hält, und die vietnamesische LLC oder JSC nicht in einem bedingten oder eingeschränkten Geschäftssektor tätig ist, oder
- Anteile eines anderen ausländischen Investors an einer vietnamesischen LLC or JSC erwirbt, sofern die gesamte Eigentumsquote ausländischer Investoren an dem vietnamesischen Unternehmen unverändert bleibt.

4.4 Erfordernis einer Investitionsgrundsatzgenehmigung (Investment Policy Approval, IPA)

Für spezielle Investitionsprojekte ist, zusätzlich zum IRC, eine Investitionsgrundsatzgenehmigung (**Investment Policy Approval**“, **IPA**) notwendig. Ob dies der Fall ist, richtet sich primär nach der Art des Investitionsprojekts. Zudem betont und stärkt das neue LOI die **lokale Selbstverwaltung**, da viele Projekte, die zuvor der Zustimmung des Premierministers bedurften, wie etwa großflächige Wohnungsbauprojekte oder bestimmte Seehäfen, nun den Vorsitzenden der Volkskomitees der Provinzen zugewiesen sind. Die Stärkung der lokalen Selbstverwaltung soll vor allem administrative Hürden auf zentraler Ebene abzubauen, die zuvor Projektlaufzeiten verzögern konnten. Die Provinzbehörden sind daher nunmehr befugt, die meisten Investitionsvorhaben ausländischer Investoren zu genehmigen.

4.4.1 Projekttypen, die einem IPA Erfordernis unterliegen:

Article 24 LOI bestimmt, dass folgende Investitionsprojekte einem IPA Erfordernis unterliegen:

1. Investitionsprojekte, die die Umnutzung von Flächen aus Sonderwäldern, Quellwaldschutzwäldern oder Grenzschtutzwäldern von mindestens 50 Hektar, Wind- und Sandschtutzwäldern oder Schutzwäldern zum Schutz vor Gezeiten und Meeresüberflutung von mindestens 500 Hektar oder Produktionswäldern von mindestens 1.000 Hektar erfordern;
2. Investitionsprojekte, die die Umnutzung von Flächen erfordern, die für den Nassreisanbau mit zwei oder mehr Ernten von mindestens 500 Hektar vorgesehen sind;
3. Investitionsprojekte, die die Umsiedlung von mindestens 10.000 Personen in Bergregionen oder mindestens 20.000 Personen in anderen Gebieten erfordern.
4. Investitionsprojekte im Bereich Wett- und Casinogeschäfte, ausgenommen Geschäfte mit elektronischen Gewinnspielen für Ausländer.
5. Investitionsprojekte, die dem Gesetz zum Schutz des Kulturerbes entsprechen, unabhängig von der Fläche oder der Bevölkerungsgröße innerhalb der Schutzzonen I und II von Denkmälern, die von den zuständigen Behörden als besondere nationale Denkmäler der Welterbeliste, als nationale Denkmäler oder als besondere nationale Denkmäler anerkannt sind.
6. Investitionsprojekte für Kernkraftwerke.
7. Investitionsprojekte ausländischer Investoren in den Bereichen Telekommunikationsdienste mit Netzinfrastruktur, Aufforstung, Verlagswesen und Presse.
8. Investitionsprojekte, die den Staat um die Zuteilung oder Verpachtung von Land ohne Versteigerung der Landnutzungsrechte oder Ausschreibung zur Auswahl von Investoren für die Durchführung von Projekten auf diesem Land bitten; Projekte, die eine Umnutzung von Land gemäß dem Landgesetz beantragen.

Die vorgeschriebene Genehmigung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich: i) Investitionsprojekte von Einzelpersonen, die nicht der schriftlichen Genehmigung des Volkskomitees der Provinz unterliegen, bevor eine Entscheidung über die Landverpachtung oder die Genehmigung zur Umnutzung von Land gemäß dem Landgesetz ergeht; ii) Investitionsprojekte zum Bau technischer Infrastruktur in Industriegebieten; iii) Mineralgewinnungsprojekte, die der Versteigerung von Abbaurechten unterliegen; Mineralgewinnungsprojekte im Rahmen von Projekten, Bauvorhaben, Arbeitsvorgängen oder der Durchführung von Notfallmaßnahmen gemäß dem Gesetz über Geologie und Mineralien und iv) sonstige von der Regierung festgelegte Projekte.

9. Investitionsprojekte, die den Staat um die Zuweisung oder Verpachtung von Land oder die Genehmigung der Landnutzungsumwandlung in Gebieten bitten, die die nationale Verteidigung und Sicherheit betreffen.
10. Investitionsprojekte, die den Staat um die Zuweisung von Meeresgebieten bitten.
11. Investitionsprojekte zum Bau von Wohnhäusern (zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf) und in städtischen Gebieten, unabhängig von der genutzten Fläche oder der Einwohnerzahl, sofern der Investor über Nutzungsrechte aufgrund einer Vereinbarung über den Erhalt von Nutzungsrechten verfügt oder bereits Nutzungsrechte gemäß dem Wohnungs- und dem Grundstücksrecht besitzt.

12. Investitionsprojekte, unabhängig von der Fläche oder der Einwohnerzahl, in Gebieten mit eingeschränkter Entwicklung oder in einem historischen Innenbereich (festgelegt nach den Bebauungsplänen gemäß dem Stadt- und Landplanungsgesetz) eines städtischen Sondergebiets;
13. Investitionsprojekte für den Bau und den kommerziellen Betrieb von Golfplätzen, außer wenn der Bau und der kommerzielle Betrieb eines Golfplatzes Teil eines Wohnungsbau- oder Stadtentwicklungsprojekts sind, für das Land durch Versteigerung von Nutzungsrechten oder durch Ausschreibung zur Auswahl eines Investors zugeteilt oder verpachtet wird.
14. Investitionsprojekte für den Bau und den kommerziellen Betrieb von Infrastruktur in Industrieparks, Exportverarbeitungszone und konzentrierten Digitaltechnologiezone.
15. Investitionsprojekte für den Bau neuer Terminals und Terminalbereiche von Sonderhäfen und Seehäfen der Klasse I.
16. Investitionsprojekte für den Bau von: neuen Flughäfen und Flugplätzen; Start- und Landebahnen von Flughäfen und Flugplätzen; internationalen Passagierterminals; Frachtterminals von Flughäfen und Flugplätzen mit einer Kapazität von 1 Million Tonnen oder mehr pro Jahr.
17. Neue Investitionsprojekte im Bereich des Passagierluftverkehrs.
18. Investitionsprojekte in der Erdölverarbeitung.
19. Sonstige Investitionsprojekte, die der Genehmigung der Investitionspolitik durch den Premierminister gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bedürfen.
20. Investitionsprojekte, die die Anwendung eines besonderen Mechanismus oder einer besonderen Politik erfordern, die von den in den Gesetzen und Beschlüssen der Nationalversammlung vorgeschriebenen abweicht.

4.4.2 Zuständigkeiten zur Erteilung des IPAs: Art. 25 LOI bestimmt folgende Zuständigkeiten:

- Die **Nationalversammlung** erteilt das IPA nur in den in Ziffer 20 zuvor genannten Investitionsvorhaben.
- Der **Premierminister** erteilt das IPA für die folgenden Investitionsvorhaben:
 - Investitionsvorhaben gemäß den in Ziffern 1, 2, 4, 6, 7 und 19 der zuvor genannten Investitionsvorhaben;
 - Investitionsvorhaben gemäß Ziffer 3 der zuvor genannten Investitionsvorhaben, die die Umsiedlung von mindestens 20.000 Personen in Bergregionen oder mindestens 50.000 Personen in anderen Gebieten erfordern;
 - Investitionsvorhaben gemäß Ziffer 5 der oben genannten Investitionsvorhaben, die dem Gesetz zum Schutz des Kulturerbes entsprechen, unabhängig von der Fläche oder der Bevölkerungsgröße innerhalb der Schutzzone I von Denkmälern, die von den zuständigen Behörden als besondere nationale Denkmäler auf der Welterbeliste anerkannt sind.
- Der **Vorsitzende des Volkskomitees der Provinz** erteilt das IPA für alle anderen Investitionsprojekte wie folgt:
 - Investitionsprojekte gemäß den in Ziffern 8 bis 18 der zuvor genannten Investitionsvorhaben;
 - Investitionsprojekte gemäß Ziffer 3 zuvor genannten Investitionsvorhaben, die die Umsiedlung von mindestens 10.000 Personen in Berggebieten oder mindestens 20.000 Personen in anderen Gebieten erfordern;
 - Investitionsprojekte gemäß Ziffer 5 der zuvor genannten Investitionsvorhaben, die dem Gesetz über das Kulturerbe entsprechen, unabhängig von der Fläche oder der Bevölkerungsgröße innerhalb der Schutzzone I und II von Denkmälern, die von den zuständigen Behörden als nationale Denkmäler und besondere nationale Denkmäler der Welterbeliste anerkannt sind, mit Ausnahme der Schutzzone I von besonderen nationalen Denkmälern der Welterbeliste.

4.5 Gesellschaftsgründung und Post Licensing Prozeduren

4.5.1 Gesellschaftsgründung und Geschäftslizenz (Enterprise Registration Certificate, ERC)

Bei ausländischen Investitionsprojekten ist rechtlich strikt zwischen der investitionsrechtlichen Projektprüfung und der gesellschaftsrechtlichen Unternehmensgründung zu differenzieren. Sofern das Vorhaben die

Schwellenwerte für eine Investitionsgrundsatzgenehmigung (IPA) überschreitet oder ein Investment Registration Certificate (IRC) erfordert, bildet das IRC die notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis zur Durchführung des spezifischen Vorhabens. Das darauf aufbauende **Enterprise Registration Certificate (ERC)** stellt hingegen die eigentliche „Geburtsurkunde“ der vietnamesischen Gesellschaft als juristischen Person dar.

Die formale Konstituierung der Gesellschaft ist erst mit der Ausstellung des ERC abgeschlossen. Erst ab diesem Zeitpunkt erlangt die (ausländisch investierte) Gesellschaft ihre volle Rechtspersönlichkeit, kann im eigenen Namen Verträge schließen, Mitarbeiter rechtssicher anstellen und den zwingend erforderlichen Direct Investment Capital Account (DICA) eröffnen. Wie zuvor dargestellt, erlaubt Art. 19 Abs. 2 LOI unter bestimmten Bedingungen, die Reihenfolge umzukehren: So kann die Gesellschaft (ERC) bereits vor der projektspezifischen Lizenzierung (IRC) gegründet werden, um die operative Vorbereitungsphase zu verkürzen. Dennoch gilt: Ohne das projektspezifische IRC bleibt die operative Umsetzung des Investitionsvorhabens sowie die Inanspruchnahme von Investitionsanreizen untersagt.

Seit der Verwaltungsreform werden ERC und IRC über das integrierte Portal des Department of Finance (DOF) koordiniert, was die Abstimmung zwischen IRC und ERC beschleunigt. Mit Ausstellung des ERC wird dem Unternehmen ab 2026 zudem automatisch eine digitale Identität im VNeID-System für Unternehmen zugewiesen, die für alle weiteren Behördengänge zwingend ist.

4.5.2 Post-Licensing Prozeduren nach erfolgter Gesellschaftsgründung

Erst **nach der Erteilung des ERC gilt das ausländisch investierte Unternehmen, die juristische Person, als rechtlich existent**. Zur Erlangung der vollen operativen Handlungsfähigkeit müssen jedoch noch zwingend die folgenden gesetzlichen Nachgründungs-Schritte (Post-Licensing Procedures) vollzogen werden:

- Öffentliche Bekanntgabe der Unternehmensgründung: Die Unternehmensinformationen werden automatisch über das National Enterprise Registration Portal veröffentlicht; die entsprechende Gebühr ist zeitnah zu entrichten.
- Eröffnung der Bankkonten & Einzahlung des Stammkapitals: Eröffnung des Direct Investment Capital Account (DICA) für die Einzahlung des Stammkapitals (innerhalb von 90 Tagen ab ERC-Erteilung) sowie eines operativen Transaktionskontos. Die 90-Tage-Frist für das Stammkapital wird im Jahr 2026 durch das automatisierte Monitoring des Department of Finance (DOF) strenger überwacht.
- Erstellung des Unternehmenssiegels: Das Siegel wird in Eigenregie erstellt; eine formale Registrierung bei der Polizei ist nicht mehr erforderlich, jedoch muss das Siegelmuster intern per Gesellschafterbeschluss dokumentiert werden. Die physische Siegelregistrierung bei Behörden entfällt daher zugunsten der digitalen Signatur (E-Signature).
- Steuer & E-Invoicing: Aktivierung der Steuernummer (MST) für Körperschaft- und Mehrwertsteuer sowie zwingende Registrierung für die elektronische Rechnungsstellung (E-Invoice) und das digitale Zoll-Portal (VNACCS/VCIS).
- Lizenzabgabe: Elektronische Anmeldung und Zahlung der Geschäftslizenzsteuer (Business License Tax) innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- Personalwesen: Registrierung der Arbeitnehmer beim Sozialversicherungssystem (Social Insurance) und Anmeldung der persönlichen Einkommensteuer (PIT).
- Chief Accountant: Bestellung eines Chefbuchhalters (oder eines beauftragten Buchhaltungsdienstleisters) innerhalb von 90 Tagen nach Gründung, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Durch die nahezu **vollständige Digitalisierung der Behördengänge über das National Portal** sollten für das Post-Licensing nur noch etwa 15 bis 30 Tage eingeplant werden.“

4.6 Erfordernis der Eröffnung eines “Direct Investment Capital Accounts“ (DICA)

Gemäß dem Circular Nr. 06/2019/TT-NHNN (ergänzt durch Circular Nr. 03/2025/TT-NHNN) müssen ausländische Direktinvestitionen in Vietnam stets über ein spezielles Kapitalkonto abgewickelt werden. Dieses Das Direktinvestitionskonto (Direct Investment Capital Account, kurz DICA) wird im Namen der vietnamesischen Gesellschaft (FDI-Unternehmen) eröffnet, nicht im Namen des Investors. Es muss unmittelbar nach Erhalt

des ERC bei einer in Vietnam lizenzierten Bank eröffnet werden. Für jede gewählte Währung (z. B. USD, EUR oder VND) darf nur ein DICA bei einer autorisierten Bank geführt werden. Investoren sind verpflichtet, ihr Stammkapital innerhalb von 90 Tagen ab Ausstellung des ERC vollständig auf dieses Konto einzuzahlen. Ein DICA ist zwingend erforderlich für Unternehmen, an denen ausländische Investoren mehr als 50 % des Stammkapitals halten. Für Unternehmen mit einer Beteiligung von genau 50 % oder weniger gelten in der Regel die Bestimmungen für indirekte Investitionskonten (IICA), sofern kein IRC vorliegt. Zur Eröffnung des DICA müssen neben dem IRC und ERC auch Dokumente wie die M&A-Genehmigung (bei Anteilsmanagement), BCC- oder PPP-Verträge oder Nachweise über die Zulässigkeit des Projekts vorgelegt werden. Folgende Vorgänge müssen zwingend über das DICA abgewickelt werden, um die rechtliche Anerkennung und spätere Repatriierung von Mitteln zu gewährleisten:

- Kapitalbewegungen: Einzahlung von Stammkapital sowie Zahlungen bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen.
- Darlehen: Erhalt und Rückzahlung (einschließlich Zinsen) ausländischer Darlehen (Foreign Loans).
- M&A-Transaktionen: Zahlungen für die Übertragung von Anteilen zwischen Residenten und Nicht-Residenten. Hinweis: Transaktionen zwischen zwei Nicht-Residenten (Ausländern) müssen seit 2019 nicht mehr zwingend über das vietnamesische DICA geleitet werden.
- Gewinnrepatriierung: Überweisung von Gewinnen, Dividenden und anderen rechtmäßigen Einnahmen ins Ausland.
- Liquidation: Transfer des verbleibenden Kapitals nach Beendigung oder Liquidation des Investitionsprojekts.

Wichtig: Die Nichteinhaltung dieser Zahlungswege über das DICA kann dazu führen, dass Kapitalerhöhungen nicht offiziell registriert werden oder die Bank eine spätere Gewinnausschüttung ins Ausland verweigert.

4.7 Zuständigkeiten, Fristen, Entzug und Bestandsschutz

Zuständigkeiten zur Genehmigung von Investitionsvorhaben: Die Zuständigkeit für die Erteilung des IRCs für Investitionsprojekte außerhalb von Sonderzonen liegt auf Stadt- und Provinzebene beim jeweiligen Department of Finance (DOF). Bei Investitionsprojekten innerhalb einer Industriezone, Exportverarbeitungszone, High-Tech-Zone oder Wirtschaftszone bleibt die jeweilige Managementbehörde (Industrial Zone Management Board) zuständig, agiert jedoch in engerer Abstimmung mit den Finanzvorgaben des DOF. Gemäß den Ergänzungen durch Decree 239/2025/ND-CP wurden die Genehmigungsverfahren wie folgt modernisiert:

- **Online-Pflicht mit digitaler Signatur:** Für die Einreichung elektronischer Dossiers ist die Verwendung einer digitalen Signatur nunmehr verpflichtend. Elektronische Dokumente sind den physischen Kopien rechtlich gleichgestellt, sofern sie digital signiert wurden.
- **Verfahrensbeschleunigung:** Das DOF ist nun gehalten, Dossiers innerhalb von 5 Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Eine Benachrichtigung über die Genehmigungsfähigkeit erfolgt direkt über das Online-System.
- **Wegfall der Papierform bei Volldigitalisierung:** Sofern der Investor über eine anerkannte vietnamesische oder kompatible internationale digitale Signatur verfügt, entfällt die Pflicht zur nachträglichen Einreichung von Papierdokumenten. Dies markiert den Übergang zu einer echten digitalen Verwaltung.
- **Haftung:** Der Investor trägt die volle Verantwortung für die Übereinstimmung zwischen hochgeladenen Scans und den Originalen. Bei Unstimmigkeiten hat das physische Dokument (sofern vorhanden) weiterhin Vorrang.

Fristen und Dauer des Investitionsverfahrens: Die Bearbeitung der Antragsunterlagen für ausländische Investitionsprojekte hängt maßgeblich vom Standort, dem Sektor und der Notwendigkeit einer vorherigen Investitionsgrundsatzgenehmigung (IPA) ab. Durch die jüngsten Reformen wurden die gesetzlichen Bearbeitungszeiten spürbar gestrafft:

- **Reguläre Frist für Ausstellung des IRCs:** Decree 239/2025/ND-CP hat die Frist für die Erteilung des IRCs für Projekte, die keines vorherigen IPAs bedürfen, von 15 auf 10 Arbeitstage verkürzt. Diese Frist beginnt mit dem Erhalt des vollständig Antragsdossiers durch das DOF oder das Management Board der Industriezone.
- **Beschleunigtes Verfahren nach Grundsatzgenehmigung:** Falls das Vorhaben vorab eines IPAs bedarf, verkürzt sich die Frist für die anschließende Ausstellung des IRC auf lediglich 5 Arbeitstage nach Ausstellung des IPAs.
- **„Green Channel“ für Sonderzonen:** Für Projekte in Industrie- oder High-Tech-Zonen sieht das LOI einen bevorzugten Mechanismus vor, der administrative Hürden wie Vorabprüfungen der Technologie oder Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Phase der IRC-Erteilung reduziert.
- **Reihenfolge der Gründung:** Eine wesentliche Neuerung besteht seit dem 1. März 2026 darin, dass ausländische Investoren nun die Wahl haben, zuerst die Gesellschaft zu gründen und das IRC erst nachträglich zu beantragen, sofern die allgemeinen Marktzugangsbedingungen erfüllt sind (s.o.).

Trotz der rechtlichen Fristverkürzung sollten Investoren in der Praxis weiterhin zusätzliche Zeit für die Konsularbeglaubigung ausländischer Dokumente und die Abstimmung zwischen den beteiligten Fachabteilungen (z. B. Baubehörden oder Umweltämter) einplanen. In der Praxis ist es zudem häufig so, dass die Behörde sich diese Fristen dadurch „verlängert“, dass sie angebliche formale bzw. minimale Dokumentenfehler rügt. Nicht unüblich sind in diesem Zusammenhang direkte oder indirekte Verlangen mancher Behördenmitarbeiter nach „Beschleunigungszahlungen“. Kommt der ausländische Investor dem nicht nach, ist eine Verzögerung des Verfahrens sicher. Zu beachten ist auch, dass in Vietnam lokale Unterschiede im Hinblick auf Verfahrensvorschriften und deren Interpretation bestehen. So werden in einigen Städten/Provinzen Auslegungs- und Ermessensspielräume großzügiger ausgelegt als in anderen, und gelegentlich kommt es auch zu zweifel- oder fehlerhafter Interpretation und Ermessensausübungen im Hinblick auf die anwendbaren Vorschriften. Vor der Beantragung des IRCs sollte daher mit den lokal zuständigen Behörden zunächst informell abgeklärt werden, welche Verfahrensvoraussetzungen und Besonderheiten zu beachten sind, welche Unterlagen beizubringen sind und wie bestimmte Verfahrensvorschriften inhaltlich ausgelegt werden. Vor diesem Hintergrund darf man in der Praxis von einer Verfahrensdauer zur Ausstellung von ERC/IRC von mindestens 3-4 Monaten ausgehen.

Behördlicher Entzug des IRC oder IPA: Nach Art. 36 Abs. 2 LOI kann die zuständige Investitionsregistrierungsbehörde ein Investitionsprojekt in folgenden Fällen ganz oder teilweise terminieren:

- Der Investor kommt seinen regelmäßigen Berichtspflichten über die Projektimplementierung und den Projektfortschritt nicht nach.
- Nach Ablauf von 24 Monaten ab dem im IRC festgelegten Zeitplan zur Erreichung der Betriebsziele des Investitionsprojekts oder der Betriebsziele einer Projektphase erreicht der Investor diese Betriebsziele weiterhin nicht, und fällt nicht unter die vorgeschriebenen Fälle, die eine Anpassung des Zeitplans ermöglichen.
- Dem Investor ist die Nutzung des Investitionsstandorts nicht mehr gestattet, und er schließt die Verfahren zur Änderung des Investitionsstandorts nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum ab, an dem ihm die Nutzung des Investitionsstandorts nicht mehr gestattet ist.
- Das Investitionsprojekt wurde ausgesetzt, und die zuständige Investitionsbehörde konnte den Investor oder dessen Rechtsvertreter innerhalb von zwölf Monaten nach Aussetzung nicht erreichen.
- Das Investitionsprojekt unterliegt einer Enteignung gemäß dem Grundstücksrecht.
- Der Investor leistet die erforderliche Anzahlung nicht oder stellt keine Bankgarantie für die Anzahlungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine Projektsicherheit erforderlich ist.
- Der Investor hat die Investitionstätigkeit auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Scheingeschäfts durchgeführt.
- Das Investitionsprojekt wurde aufgrund eines Gerichtsurteils oder Schiedsspruchs beendet.
- Die implementierende Gesellschaft wurde aufgelöst, das Investitionsprojekt aber nicht beendet oder das Investitionsprojekt oder dessen Eigentum nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragen.

Die obigen strengen Regeln zielen vor allem auf eine effiziente Flächen- und Ressourcennutzung ab. Angesichts dieser harten Rechtsfolge ist ein proaktives „Project Monitoring“ unerlässlich. Verzögerungen müssen vor Ablauf der ursprünglichen Fristen gemeldet werden. Eine nachträgliche Heilung nach Einleitung des Entzugsverfahrens ist rechtlich kaum möglich. Der Entzug des IRC/IPA führt zwingend zur Liquidation des Projekts. Ein Festhalten am Vorhaben erfordert dann ein vollständiges Neuantragsverfahren, wobei die bisherige Historie der Projektverzögerung die Erfolgsaussichten jedoch erheblich schmälert (besonders hinsichtlich der Bonitätsprüfung durch das DOF). Investoren sollten bei unvorhersehbaren Verzögerungen (z.B. Genehmigungsstau bei Bauanträgen) daher unverzüglich einen Antrag auf Anpassung des Investitionszertifikats stellen, um den offiziellen Zeitplan rechtssicher zu verschieben.

4.8 Investitionsstandorte

4.8.1 Regionen

Neben Ho-Chi-Minh-Stadt und Hanoi, die weiterhin den Großteil der ausländischen Direktinvestitionen (FDI) anziehen, haben sich in den letzten Jahren weitere Provinzen als attraktive Standorte etabliert, insbesondere in Nordostvietnam, Zentralvietnam und Teilen des Mekong-Deltas. Dies wird durch verbesserte Infrastruktur (Expressways, Häfen, Flughäfen), China+1-Strategien, steigende Lohnkosten in den Metropolen und gezielte Anreize der Regierung begünstigt. Vietnam definiert offiziell **vier Key Economic Regions**, die strategisch priorisiert werden: Northern, Central, Southern und Mekong Delta. Seit der großen administrativen Reform von 2025 (Reduktion von 63 auf 34 Provinzen/Städte seit Juli 2025) wird das Land zunehmend in sozio-ökonomische Regionen organisiert (Northern Midlands & Mountains, Red River Delta, North-Central & Central Coastal, Western Highlands, Southeast, Mekong River Delta), um interregionale Verknüpfungen zu stärken und Ressourcen effizienter zu nutzen. Ein bewährter Indikator für die wirtschaftliche Attraktivität und Governance-Qualität ist zudem der **Provincial Competitiveness Index (PCI)**, der jährlich von VCCI und USAID erstellt wird. Im PCI 2024 (letzter vollständiger Report vor der Reform) führten Hai Phong (74,84), Quang Ninh (73,20) und Long An (72,64), ein Trend, der sich 2025/2026 fortsetzt, mit Fokus auf nördliche und südliche Provinzen.

- **Southern Key Economic Region (Südost-Region, inkl. erweiterter HCMC-Megaregion nach Merger):** Ho-Chi-Minh-Stadt, Binh Duong und Dong Nai bleiben die Kern-Industriestandorte mit Fokus auf Textilien, Leder und Schuhe, Maschinen- und Metallbau, Verpackung, Elektronik, Kunststoffe und Holzbearbeitung. Diese Provinzen ziehen den Großteil des FDI von KMU (darunter viele österreichische) an. Ergänzt werden sie durch Long An, Tay Ninh, Binh Phuoc, Tien Giang und Ba Ria-Vung Tau. Die Region profitiert von Vietnams wichtigsten Häfen Cai Mep-Thi Vai und Cat Lai sowie hoher Kaufkraft, Internationalität und starkem heimischen Absatzmarkt für Lebensmittel, Pharma und Luxusgüter.
- **Northern Key Economic Region (Nord-Region, Red River Delta & Northern Midlands):** Hanoi, Bac Ninh, Hai Duong, Thai Nguyen, Hai Phong und Quang Ninh dominieren als Zentrum der Elektronik- und High-Tech-Industrie (Samsung, LG, Canon, Foxconn). Schwerindustrie, Metallverarbeitung und Automobilzulieferer sind stark vertreten und Lieferketten haben sich deutlich verbessert. Die geographische Nähe zu China durch gut ausgebaute Straßen und Bahnverbindungen begünstigt China+1-Verlagerungen. Quang Ninh und weitere nordöstliche Provinzen ziehen zunehmend FDI an (z. B. durch Häfen und Logistik). Hanoi als politisches Zentrum ist ideal für staatsnahe Projekte wie etwa Energie, Finanzen, Gesundheit und Verkehr.
- **Central Key Economic Region (Zentral-Region, North-Central & Central Coastal):** Da Nang und angrenzende Provinzen wie Quang Nam, Quang Ngai locken mit attraktiven Anreizen (z. B. Da Nang Free Trade Zone, Hi-Tech Park-Vorteile), niedrigen Kosten, hoher Lebensqualität und geringerem Wettbewerb/Umweltbelastung als in den Metropolen. Ein Fokus liegt auf der Leichtindustrie, High-Tech/IT, Textil sowie Dienstleistungen (insbesondere im IT Bereich). Ein internationaler Flughafen und geplanter Tiefseehafen stärken die Konnektivität. Qualifiziertes Personal ist etwas knapper, aber Ausbildungsinitiativen und kooperative Behörden kompensieren dies. Die Region gewinnt an Dynamik durch Post-Merger-Synergien im Rahmen der Verwaltungsreform.
- **Mekong Key Economic Region (Mekong-Delta):**

Das Mekong-Delta (inkl. Can Tho als neuem Wachstumspol) bietet Potenzial in Agrarwirtschaft, Aquakultur/Fischzucht, ruraler Infrastruktur und Logistik. Außerhalb der an HCMC angrenzenden Bereiche (Long An, Tien Giang) ist die Industrialisierung noch gering. Neue Straßen, Brücken und Hafenterminals verbessern die Anbindung an das Landesinnere und zu Exportmärkten. Mit Fokus auf grüne/agro-industrielle Projekte und Klimawandel-Anpassung (z. B. nachhaltige Landwirtschaft) wird die Region zunehmend interessant für FDI in Den Bereichen Food Processing und Logistik.

4.8.2 Industrie-, Wirtschafts und Freihandelszonen

Landesweit gibt es hunderte von Industrie-, Wirtschafts und Freihandelszonen, deren Vorteile in ihrer guten Infrastruktur, der Rechtssicherheit von Landtiteln, Zuverlässigkeit des Zonen-Managements, vereinfachte Investitionsverfahren (special investment procedures / green channel) sowie zahlreichen Steuervergünstigungen für strategisch wichtige Investitionsprojekte bestehen. Strategisch wichtig sind insbesondere: i) Innovations- sowie Forschungs- und Entwicklungszentren (F&E-Zentren), ii) die Halbleiterindustrie (Design, Entwicklung, Fertigung) sowie iii) High-Tech- und digitale Technologieprojekte. Dies vereinfachten Verfahren ermöglichen eine parallele Prüfung und Genehmigung mehrerer Konformitätsverfahren (z. B. Investitionspolitik, Technologiebewertung, Umweltverträglichkeitsprüfung, detaillierte Planung, Baugenehmigung), was die Gesamtdauer um bis zu 300 Tage verkürzen kann.

Industriezonen (Industrial Zones, IZs): Per März 2026 gibt es in Vietnam laut verschiedenen Quellen etwa 447 Industriezonen, von denen 304 voll betriebsbereit sind, während etwa 143 sich noch im Bau befinden. Die Gesamtfläche der etablierten Industriezonen liegt bei schätzungsweise 130.000–150.000 Hektar, wobei jedoch die entwickelte, für ausländische Investoren nutzbare Industriefläche (leasable land), deutlich darunter liegt (zwischen 60.000–100.000 Hektar je nach Quelle und Definition). Ein Spezialfall sind Exportverarbeitungszone / Export Processing Zones (EPZ), die sich auf die Verarbeitung und Produktion von Gütern spezialisieren, die ausschließlich oder überwiegend für den Export bestimmt sind. Auch hier siedeln sich neben produzierenden Unternehmen zunehmend Dienstleister an, die branchenspezifische Services (Logistik, Wartung, Beratung etc.) anbieten. High-Tech-Zonen / High-Tech Zones (HTZs) sind „Multifunktionszonen“, in denen sich Unternehmen ansiedeln können, die High-Tech-Produkte herstellen, Forschung und Entwicklung (F&E) betreiben oder Fachkräfte für den High-Tech-Bereich ausbilden. Die vietnamesische Regierung fördert mit diesen Zonen gezielt den Aufbau von High-Tech-Branchen und gewährt ausländischen Investoren bei Ansiedlung umfangreiche Vergünstigungen (Steuererleichterungen, Zollfreiheiten, Landnutzungsgebühren etc.). Zu den etablierten nationalen HTZs zählen aktuell:

- **Saigon Hi-Tech Park (SHTP)** in Ho-Chi-Minh-Stadt (ca. 326 ha, mit laufender Erweiterung auf bis zu 913 ha; sehr hohe Auslastung ~95 %; Fokus auf Elektronik, Halbleiter, IT; 2025 mehrere neue Milliarden-Projekte gestartet),
- **Da Nang Hi-Tech Park** in Zentralvietnam (wichtiger Standort für Software, IT und fortschrittliche Fertigung),
- **Hoa Lac Hi-Tech Park** in der Nähe von Hanoi (mit ca. 1.586 ha größte HTZ Vietnams; Schwerpunkt auf IT, Biotechnologie, neue Materialien und Automation; laufende Erweiterung und Landfreigabe für weitere Flächen bis Ende 2026).

In den letzten Jahren wurden teilweise weitere High-Tech-orientierte Parks oder Zonen diskutiert oder genehmigt, aber die drei genannten bleiben die zentralen und etabliertesten nationalen High-Tech-Parks.

Wirtschaftszonen (Economic Zones, EZs): Per März 2026 gibt es in Vietnam rund 44 Wirtschaftszonen / Economic Zones (EZ). Diese Zahl setzt sich zusammen aus etwa 18 Küstenwirtschaftszonen (Coastal Economic Zones) und 26 Grenzübergangswirtschaftszonen (Border Gate Economic Zones). Wirtschaftszonen sind definierte geografische Gebiete, in denen der Staat Investoren bei Projekten bestimmte Privilegien gewährt, um die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere in strukturschwachen oder strategisch wichtigen Regionen zu fördern. Dazu gehören meist Steuervergünstigungen (dazu unten näher).

- **Küstenwirtschaftszonen** liegen in Küstengebieten und angrenzenden Regionen, umfassen insgesamt ca. 857.000 Hektar (davon etwa 568.000 Hektar Landfläche) und beherbergen oft zahlreiche Industrieparks (z. B. 39 in diesen Zonen). Sie fokussieren sich auf maritime Wirtschaft, Logistik, Exportverarbeitung und industrielle Produktion.
- **Grenzübergangswirtschaftszonen** befinden sich in Grenzregionen mit internationalen oder Hauptgrenzübergängen, decken ca. 766.000 Hektar ab und dienen vor allem dem Grenzhandel, Logistik und der regionalen Integration mit Nachbarländern.

Freihandelszonen (Free Trade Zones, FTZs): Diese, in Nachbarländern (z. B. Singapur, Malaysia, China) bereits seit Langem etabliert, stellen in Vietnam ein Novum dar. Zwar gab es in Vietnam verschiedene Sonderregelungen wie Export Processing Zones (EPZ), Zollausschlusszonen in Economic Zones (EZ), Zollfreilager (bonded warehouses) und Duty-Free-Shops. Doch echte umfassende Freihandelszonen mit breitem territorialem und funktionalem Umfang (z. B. zollfreier Warenverkehr, vereinfachte Zoll-, Devisen- und Handelsregeln, integrierte Logistik/Produktion/Services) fehlte es lange an einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage. Vietnam startete im Jahr 2025 ein ambitioniertes nationales FTZ-Programm mit dem Ziel, bis 2045 bis zu 10 internationale FTZs zu errichten, die zukünftig 15–20 % zum BIP beitragen sollen. Pilotprojekte begannen 2026 in Da Nang (erste etablierte FTZ seit Juni 2025, ca. 1.881 ha), Hai Phong (Oktober 2025 genehmigt) und Ho-Chi-Minh-Stadt (Cai Mep-Ha-Area, nach Provinzmerger 2025, mit Breakthrough-Mechanismen per Resolution-Amendment Dezember 2025). Bis 2030 sollen 6–8 FTZs entstehen mit typischerweise zollfreiem Import/Export/Verarbeitung, reduzierten Steuern, vereinfachten Zoll- und Devisenregeln, flexibler Landnutzung und Anreize für High-Tech, Logistik, Finanzen und Innovation.

4.9 Steuervergünstigungen und andere Investitionsanreize

Vietnam bleibt bei ausländischen Investoren weiterhin sehr beliebt, unter anderem aufgrund attraktiver steuerlicher Anreize für bestimmte Investitionsprojekte. Seit dem 1. März 2026 sind verschiedene Änderungen durch das novellierte LOI sowie ergänzende Regelungen aus dem novellierten Law on Corporate Income Tax (CIT Law) sowie dessen Durchführungsverordnung Decree 320/2025/ND-CP in Kraft. Diese Regelungen erweitern insbesondere die Förderung für Investitionsprojekte aus den Bereichen High-Tech, Digitaltechnologie, Halbleiter, KI-Rechenzentren, grüne Wirtschaft und strategische Technologien, während einige standortbasierte Anreize (z. B. reine Industrieparks ohne weitere Kriterien) reduziert oder gestrichen wurden. Durch die Fokussierung auf moderne, technologiegetriebene Projekte will sich Vietnam zukünftig als attraktiver Standort für zukunftsweisende Investitionen positionieren. Investitionsprojekte in diesen priorisierten Sektoren (nunmehr ziel-orientiert definiert, z. B. Digitaltransformation, Halbleiter-Industrie, KI-Rechenzentren, erneuerbare Energien, Innovation) sowie in sozioökonomisch schwierigen oder besonders schwierigen Gebieten, High-Tech-Zonen, konzentrierten Digital-Technologiezonen, High-Tech, Landwirtschafts- oder bestimmten anderen EZs können nunmehr insbesondere von den folgenden Steuervergünstigungen und Anreizen profitieren:

- **Ermäßigter Körperschaftsteuersatz:**
 - 10 % / 15% für 15 Jahre (häufigster Vorzugssatz für neue Projekte in den Bereichen High-Tech, Digitaltechnologie, Halbleiter, KI-Rechenzentren, erneuerbare Energien, Infrastruktur sowie bestimmte High-Tech-Unternehmen oder Großprojekte). Beginn der Ermäßigung ab Erzielung von Einnahmen aus den jeweils geförderten Aktivitäten. Seit 2024 gilt allerdings für große multinationale Unternehmen (MNEs, Umsatz > €750 Mio.) ein effektiver Mindeststeuersatz von 15 %, so daß eine Ermäßigung auf 10% für neue Projekte nicht mehr besteht. Der frühere 10 %-Satz für die gesamte Laufzeit ist daher nur in manchen Fällen erhalten geblieben, in denen nicht der globale Mindeststeuersatz für großen MNEs eingreift.
 - 17 % für 10 Jahre (z. B. für Projekte in Economic Zones, bestimmte Fertigungssektoren oder weniger priorisierte geförderte Bereiche).
 - Nach Ablauf Rückkehr zum Standard CIT Steuersatz von 20 %, Verlängerungen sind uU möglich. Nur in wenigen Ausnahmefällen (z. B. bestimmte Landwirtschafts-, Bildungs- oder Gesundheitsprojekte) gilt Ermäßigung für die gesamte Projektlaufzeit.

- **Steuerbefreiungen- und Ermäßigungen:**
 - Vollständige CIT-Befreiung für typischerweise vier Jahre, beginnend ab dem ersten Jahr mit ausgewiesenem Gewinn aus dem geförderten Investitionsprojekt.
 - Anschließend häufig 50 % reduzierter CIT-Steuersatz für weitere 9–13 Jahre, in bestimmten Fällen länger oder sogar für die Laufzeit des Investitionsprojekts.
 - Bei fehlendem Gewinn innerhalb der ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme beginnt die Periode spätestens im vierten Jahr.
- **Befreiung von Einfuhrsteuer und Zöllen:**
Besteht für geförderte Projekte auf importierte Güter als Teil des Anlagevermögens.
- **Befreiung / Ermäßigung von Grundsteuern und Landnutzungsgebühren:**
Besteht je nach Projektart, Zone und Sektor, insbesondere in IZs, EZs, FTZs oder priorisierten Bereichen.
- **Sonstige Steuervorteile:**
Beschleunigte Abschreibung, erhöhte abzugsfähige Kosten (z. B. bei F&E, Innovation, Digitalisierung), erweiterte Ausnahmen für Einkünfte aus Innovation, Grants für Forschung/Digitalisierung sowie spezielle Regelungen für Expansion-Projekte (mit höheren Schwellen für Anlagevermögen, z. B. VND 40 Mrd. in geförderten Sektoren).

Geförderte Wirtschaftsbereiche: Vietnam hat mit den Neuregelungen ab 1. März 2026 einen zielorientierten (goal-based) und flexibleren Ansatz eingeführt, der die Genehmigungsverfahren dezentralisiert, bürokratische Hürden abbaut und einen „Post-Inspection“ Ansatz für High-Tech- und Innovationsprojekte priorisiert. Die Kriterien für geförderte Wirtschaftsbereiche werden stärker auf strategische Technologien, insbesondere Halbleiter, KI-Rechenzentren, Digitaltechnologie, Innovation, F&U, grüne Wirtschaft und große skalierbare Projekte ausgerichtet. Anreize fokussieren sich nunmehr auf zuvor genannte Sektoren, Skaleneffekte sowie orientieren sich stärker an Technologie-Kriterien sowie strategischen Technologien im Bereich Digitaltransformation, High-Tech, FinTech, Medtech, BioTech etc. Dagegen werden allgemeine standortbasierte Anreize für reine Industrieparks (ohne weitere Kriterien) reduziert. Die folgenden Bereiche sind daher prinzipiell förderungsfähig, vorbehaltlich einer genauen Einzelfallprüfung:

- **High-Tech:** High-Tech-Aktivitäten, priorisierte High-Tech Produkte und Hilfsprodukte, Forschung, Herstellung und Entwicklung von Produkten aus Wissenschaft und Technik, strategische Technologien, neue Materialien sowie der Bereich der Automatisierung.
- **Saubere Energie:** Herstellung von sauberen und erneuerbaren Energien, Herstellung von Produkten mit einem Mehrwert von 30 % oder mehr und energiesparenden Produkten, nunmehr ergänzt um „grüne Wirtschaft“, Kreislaufwirtschaft, Waste-to-Energy-Prozesse und bestimmte Investitionsprojekte im Bereich Energieeinsparung und Umweltschutz (z. B. Abgasnutzung in Zementwerken); enge Verknüpfung mit digitaler Transformation.
- **Maschinenbau und Elektronik:** Herstellung von Präzisionsmaschinen, elektronischen und mechanischen Hi-Tech Produkten, landwirtschaftlichen Maschinen, Automobilen, Automobilteilen, Schiffsbau. Verstärkte Anreize für Automobilherstellung und -Montage mit modernster Technologie sowie Komponenten für High-Tech-Wertschöpfungsketten.
- **Unterstützende Produkte:** Herstellung von Produkten gemäß der „List of prioritized supporting products“ zur Unterstützung des Produktionssektors und der wirtschaftlichen Entwicklung Vietnams. Erweitert um Komponenten, Materialien, Ausrüstung) im Bereich Hi-Tech, Halbleiter, KI-Rechenzentren und Digitaltechnologie.
- **Wertschöpfungsketten:** Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen zum Zweck der Schaffung von oder Beteiligung an Wertschöpfungsketten und Industrieclustern, insbesondere im Hinblick auf globale Wertschöpfungsketten im Bereich Elektronik, Automobile, Halbleiter, KI-Rechenzentren und Digitalwirtschaft.
- **IT und Software:** Herstellung von IT-Produkten, Softwareprodukten und andere digitalen Inhalten. Massiv erweitert und umbenannt/aufgewertet zu Digitaltechnologie-Industrie, Schlüssel-Digitalprodukte, Software-Dienste, Netzwerksicherheit, Digitale Inhalte und Digitaltransformation.

- **Biotechnologie:** Zucht, Anbau und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Aquakultur, Aufforstung und Waldschutz, Salzgewinnung, Fischerei und Fischereilogistik, Erzeugung von Pflanzensorten, Tierrassen und biotechnologischen Produkten. Ergänzt um Biotech im Bereich grüne Innovation.
- **Abfallwirtschaft:** Sammlung, Behandlung, Recycling oder Wiederverwendung von Abfällen. Verstärkt durch Kreislaufwirtschaft und Umweltschutz-Ziele. Anreize insbesondere für umweltfreundliche Produkte (z.B. „Vietnam Green Label“), Waste-to-Energy und Recycling-Anlagen.
- **Infrastruktur:** Entwicklung, Betrieb und Verwaltung von Infrastruktura; Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in städtischen Gebieten. Erweitert um digitale Infrastruktur (große Datenzentren, Cloud-Computing, 5G+-Mobilnetze, KI-Rechenzentren, strategische digitale Infrastruktur).
- **Bildung:** Vorschulische, höhere und allgemeine Bildung, Berufsbildung. Bleibt sozial priorisiert; erweitert um Training und Ausbildung im Bereich Digitalkompetenz und Digitaltechnologie.
- **Gesundheit:** Ärztliche Untersuchung und Behandlung; Herstellung von Arzneimitteln und medizinischen Produkten, Lagerung von Arzneimitteln; wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Präparations- und Biotechnologie zur Schaffung neuer Arzneimittel; Herstellung von medizinischen Geräten. Geriatrie und Zentren für ältere Menschen, Zentren für psychische Gesundheit, Behandlung von Agent-Orange-Patienten, Behinderten, Waisen und Straßenkindern. Sozial priorisiert (oft lebenslange CIT-Vorzüge). Ergänzt um „MedTech“ und „Biotech“.
- **Sportanlagen:** Sportanlagen für Behinderte oder Profisportler.
- **Kultur:** Bewahrung und Förderung des Wertes des kulturellen Erbes, Kultur- und Sportprojekte.
- **Finanzierung:** Volkskreditfonds, Mikrofinanzinstitute sowie teilweise erweitert um „FinTech“ im Digital-Kontext.

Geförderte Projekte und Unternehmen:

- **High-Tech Unternehmen:** Hochtechnologieunternehmen, wissenschafts- und technologielastrige Unternehmen und Organisationen, Technologietransferprojekte (gemäß dem Law on Technology Transfer); Inkubatoren für Wissenschafts- und Technologieunternehmen (gemäß dem Law on High Technologies und dem Law on Science and Technology); Unternehmen, die Technologien, Ausrüstungen, Produkte und Dienstleistungen herstellen und anbieten; Unternehmen, die dazu beitragen, die im Umweltschutzgesetz vorgesehenen Umweltschutzanforderungen zu erfüllen und High-Tech Unternehmen in den zuvor dargestellten strategisch wichtigen Bereichen.
- **Große Produktionsprojekte:** Projekte mit einem Investitionsvolumen von 6.000 Mrd. VND oder mehr (innerhalb von drei Jahren ab Lizenzierung). Solche Projekte können auch Körperschaftsteuerbegünstigungen bekommen, sofern sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: i) Umsatz von mind. 10.000 Mrd. VND pro Jahr, beginnend mit dem vierten Jahr des Geschäftsbetriebes und ii) Mehr als 3.000 Mitarbeiter spätestens im vierten Jahr des Geschäftsbetriebes; Projekte mit einem Investitionsvolumen von mindestens 12.000 Mrd. VND, verteilt innerhalb von fünf Jahren ab Lizenzerteilung. Ausgenommen sind Projekte im Bergbausektor und Produkte, die Gegenstand der Special Consumption Tax sind.
- **Sonderanreize für geförderte Großprojekte:** Projekte aus besonders geförderten Sektoren mit einem Investitionsvolumen von mindestens 30.000 Mrd. VND, wovon mindestens 10.000 Mrd. VND binnen 3 Jahren ab Erhalt des IRC ausbezahlt sein muss. Nunmehr explizit geregelt für zuvor genannte strategisch wichtige Bereiche.
- **Sonderanreize für ausländische Investoren:** Der Premierminister kann zur Ansiedelung ausländischer Investoren Sonderanreize, insbesondere eine 50 %ige Steuerherabsetzung gewähren, häufiger nunmehr für kritische FDI-Projekte in strategisch priorisierten Bereichen wie KI-Rechenzentren, Halbleiter, digitale Infrastruktur oder F&E-Zentren zur Förderung des Technologietransfers und globaler Integration, verknüpft mit vereinfachten Verfahren.
- **Große Forschungszentren:** F&E Zentren mit einem Investitionsvolumen von mindestens 3.000 Mrd. VND, wovon mindestens 1.000 Mrd. VND binnen 3 Jahren ab Erhalt des IRC ausbezahlt sein muss sowie

Innovationszentren, die mittels Entscheidung des Premierministers etabliert werden. Anwendbar insbesondere für FDI-Projekte in zuvor genannten strategisch priorisierten Bereichen und verknüpft mit vereinfachten Verfahren.

- **Start-up Investitionsprojekte:** Im Bereich Produktherstellung, die resultieren aus Erfindungen, Anwendungslösungen, Industriedesigns oder Layoutdesigns in den Bereichen integrierte Halbleiterschaltungen, Computersoftware, Applikationen für Mobiltelefone, Cloud-Computing, Entwicklung neuer Tier-, Baum und Pflanzensorten, sofern ein gesetzlicher oder auf internationalen Vereinbarungen basierender Schutz geistiger Eigentumsrechte bzw. Urheberrechte besteht und seitens Vietnam anerkannt ist. Nunmehr stark erweitert für innovative Start-up Investitionsprojekte in den Bereichen „Digital Technology Industry“.
- **Gründerförderung und Technologieentwicklung:** Im Bereich Produktherstellung, die aus Projekten zur Probe- oder Musterproduktion bzw. Technologievervollständigung gewonnen wurden, sowie Herstellung von Produkten, die bei Gründerwettbewerben, nationalen Gründerwettbewerben, wissenschaftlichen und technologischen Preisen gemäß den Gesetzen über wissenschaftliche und technologische Preise ausgezeichnet wurden.
- **Investitionsprojekte mit Fokus auf Klein- und Mittelunternehmen (KMU):** KMU werden Steueranreize gewährt, sofern ihr Investitionsprojekt in die folgenden Bereiche investiert: Investitionen in Vertriebsketten von KMU, Business Inkubatoren für KMU, Einrichtungen zur technischen Unterstützung von KMU, Co-Working Spaces für KMU sowie KMU in Digital-, Halbleiter und AI Lieferketten.
- **Soziale Wohnungsbauprojekte:** Investitionsvorhaben, die im ländlichen Raum angesiedelt sind und mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Investitionsvorhaben, die Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Behindertengesetze beschäftigen.
- **Zusätzliche priorisierte neue Projekte:** z.B. KI-Rechenzentren, Halbleiter, Digitale Transformation und Integration sowie Projekte in speziellen Zonen (dazu ausführlich bereits zuvor).

Geförderte Gebiete: Sozioökonomisch schwache Gebiete einschließlich von Projekten in ländlichen Gebieten, die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen. Dabei wird nunmehr unterschieden zwischen Gebieten mit schwierigen sozioökonomischen Bedingungen (wie zuvor) und Gebieten mit besonders schwierigen sozioökonomischen Bedingungen, die die höchst-möglichen Steueranreize erhalten (s.o.). Die genaue Liste dieser Gebiete wird per Dekret durch die Regierung bestimmt.

4.10 Land- und Immobilienrecht im Rahmen ausländischer Investitionsvorhaben

In Vietnam stehen Land und damit alle Grundstücke offiziell im Eigentum des Volkes, vertreten durch den Staat. Ausländische Investoren können daher keine Eigentumsrechte an Land oder Grundstücken erwerben, sondern ausschließlich Landnutzungsrechte (**Land Use Rights, LURs**). Diese LURs sind für ausländische Investoren grundsätzlich auf die Dauer des Investitionsprojekts zeitlich befristet und zweckgebunden an das jeweilige Investitionsvorhaben. Aufgrund der oft langwierigen LUR-Vergabeverfahren sowie häufig auftretender Streitigkeiten (z. B. Entschädigung früherer Nutzer/Pächter, Festsetzung der neuen Pacht, Vermessungsfehler, Landpreisstreitigkeiten) ist bei ausländischen Investitionsprojekten die Ansiedlung in einem Industrie- oder Wirtschaftspark (dazu bereits oben) in aller Regel vorzuziehen. Denn in diesen Zonen erfolgt die Vergabe oder Verpachtung der LURs meist schneller und mit geringerem Risiko, da die Betreiber der jeweiligen Parks und Zonen in der Regel bereits die primären LURs vom Staat erworben haben und diese dann an den ausländischen Investor untervergeben können. Dabei sollte jedoch stets geprüft werden, ob der ausgewählte Industriepark oder die Wirtschaftszone selbst wirksam und vollständig die LURs erworben hat (z. B. durch Land Allokation oder Land Lease vom Staat, mit Nachweis der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen) und ob die Untervergabe des LURs an den ausländischen Investor möglich ist. Das seit dem 1. August 2024 geltende Land Law No. 31/2024/QH15 erlaubt ausländisch investierten Unternehmen insoweit: i) den Erwerb von Grundstücken in Industrieparks, Wirtschaftszonen (Economic Zones) und High-Tech Zonen im Wege der Übertragung von LURs sowie ii) den Erwerb von Immobilienprojekten, bei denen das Land vom Staat zugewiesen (allocated) oder verpachtet wurde, gegen Zahlung einer Landnutzungsgebühr (Land Use Fee) oder Landmiete. Das seit dem 1. August 2024 geltende Law on Real Estate Business 2023, Nr. 29/2023/QH15 erlaubt ausländischen investierten Unternehmen zudem bestimmte zusätzliche spezifische Immobiliengeschäfte,

nämlich die Entwicklung technischer Infrastruktur zum Verkauf, zur Vermietung oder zur Untervermietung von Grundstücken mit entwickelter technischer Infrastruktur.

4.10.1 Erwerb von Landnutzungsrechten bei ausländischen Investitionsvorhaben

Das Landgesetz bestimmt im Einzelnen, dass ausländische Investoren im Hinblick auf Investitionsprojekte LURs wie folgt „erwerben“ können:

- Erwerb des LURs vom Staat durch **Abschluss eines Pachtvertrags (Land Lease)** und Zahlung der Landnutzungsgebühr (Land Rent) entweder jährlich oder in Form einer einmaligen Vorauszahlung für die gesamte Pachtdauer (one-time upfront payment; Art. 30, Art. 172 ff. Land Law 2024). Dies gilt insbesondere für Projekte außerhalb von Zonen oder bei direkter State Allocation/Lease.
- Erwerb eines bestehenden Investitionsprojekts von einem anderen Investor und **Übernahme des aktuellen Pachtvertrags des Projekts** (durch Transfer des LURs und attached Assets, insbesondere in Industrial Parks, Economic Zones, High-Tech Zones; Art. 43, Art. 119.3 Land Law 2024 – eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Regime, wo Transfer oft beschränkt war).
- Abschluss eines **Joint Ventures (JV) mit einer vietnamesischen Partei** und Erhalt des LURs als Kapitalbeitrag (Sacheinlage) des vietnamesischen JV-Partners zu diesem JV (Art. 42 Land Law 2024). Dies bleibt eine der häufigsten und praktikabelsten Methoden, insbesondere wenn vietnamesische Partner (oft Staatsunternehmen) das LUR bereits halten.
- Erhalt einer **Landzuteilung (Land Allocation)** vom Staat mit Zahlung der Landnutzungsgebühr für bestimmte Investitionsprojekte, z. B. für den Bau von Häusern zum Verkauf oder für eine Kombination aus Verkauf und Verpachtung (Art. 55, Art. 119 Land Law 2024; oft für Residential/Commercial-Projekte).

Da die Erteilung eines LURs im Rahmen eines Investitionsprojekts stets zeitlich begrenzt ist, liegt strenggenommen kein „Vollerwerb“ des LURs vor (kein Eigentum, sondern nur Nutzungsrecht). Der „Erwerb“ erfolgt zumeist im Wege des Abschlusses eines Landpachtvertrags (Land Lease) mit einer hierzu bevollmächtigten Behörde (People’s Committee oder Zone Authority). Sofern Investitionsprojekte in Industrieparks (Industrial Parks), Export Processing Zones, High-Tech Zones, Economic Zones oder Concentrated Digital Technology Zones betroffen sind, „erwirbt“ der ausländische Investor in aller Regel nicht das primäre LUR selbst, sondern schließt entweder einen Untermietvertrag (Sublease) über das LUR ab oder „erwirbt“ von Anfang an nur ein schuldrechtliches Pachtrecht an dem Grundstück (durch Lease/Sublease vom Zone Developer). Ausländische Investoren sollten daher stets nachfragen und prüfen, was genau Gegenstand des jeweiligen „Erwerbs“ ist: das primäre LUR (Transfer/Allocation) oder „nur“ das Nutzungs- bzw. Pachtrecht an diesem LUR (Sublease/Lease). Die mit der Behörde oder dem Industrieparkmanagement vertraglich vereinbarten Landnutzungs- oder Pachtrechte sollten dem ausländischen Investor jedenfalls im Ergebnis eine Rechtsstellung einräumen, die der eines „echten“ Eigentümers zumindest nahekommmt (z. B. Transferierbarkeit, Belastbarkeit, Nutzung für Projektzwecke, Verlängerungsmöglichkeit).

Viele Fälle, in denen ausländische Investoren Land „erwerben“, beziehen sich auf JVs zwischen einem ausländischen und einem vietnamesischen Investor, der das LUR in Form einer Sacheinlage in das JV einbringt und dabei zu Marktpreisen bewertet wird. Der Grund dafür ist, dass ausländische Investoren dieses Land in den meisten Fällen nicht direkt legal erwerben können, ohne gemeinsam mit dem vietnamesischen LUR-Inhaber (und JV-Partner) zu investieren. Darüber hinaus befindet sich das betreffende Grundstück oft in besonders attraktiven Investitionsgebieten und wurde bereits von vietnamesischen Investoren (häufig Staatsunternehmen) erworben, die, selbst wenn sie es könnten, das LUR weder an den ausländischen Investor direkt verkaufen, verleasen noch zuweisen würden, sondern nur an eine vietnamesische Partei (oder via JV).

Die Dauer der Landzuweisung (Allocation) oder Landpacht (Lease) wird auf Grundlage des Investitionsvorhabens oder der Anträge auf Landzuweisung bzw. Landpacht geprüft und entschieden, darf jedoch grundsätzlich 50 Jahre nicht überschreiten. Bei bestimmten großen Investitionsvorhaben, bei Projekten in Gebieten mit besonders schwierigen sozioökonomischen Bedingungen (particularly difficult socio-economic conditions), die

eine längere Laufzeit erfordern, oder in Economic Zones darf die Laufzeit der Landzuweisung bzw. Landpacht 70 Jahre nicht überschreiten. Die Laufzeit ist projektbezogen und synchron mit der genehmigten Projektdauer (Investment Registration Certificate); Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf beantragt werden. In der Praxis gilt für ausländisch investierte Investitionsprojekte, dass regelmäßig eine Projektdauer von maximal 20 Jahren entschieden wird, die verlängerbar ist.

4.10.2 Bestimmung und Höhe der Landpachtgebühr

Die Landpachtgebühr (Land Rent) richtet sich nach den Landpreistabellen, die von den lokalen Volkskomitees seit 2026 jährlich veröffentlicht werden und auf der Basis tatsächlicher lokaler Marktbedingungen erstellt werden. Es bestehen daher nunmehr (zumindest theoretisch) keine Obergrenzen mehr für einen potenziellen Anstieg der Grundstückskosten für Projektentwickler und Landnutzer (Abschaffung des früheren „land price frame“). Dies bedeutet, dass sich die von der Regierung zu erhebenden Grundstückskosten nunmehr stärker am tatsächlichen Marktwert des Landes oder der Landpacht orientieren werden. Obwohl die Landpreistabellen jährlich angepasst werden müssen, sieht das Land Law vor, dass die Landpachtgebühr im Rahmen von Landpachtverträgen zwischen dem Landnutzer und der zuständigen Regierungsbehörde nur alle fünf Jahre angepasst wird. Der jährliche Pachtzins für den nachfolgenden Zeitraum basiert dann auf der Landpreistabelle des Jahres der ursprünglichen Pachtfestsetzung (und nicht auf einer späteren revidierten Tabelle), wobei jede Erhöhung zusätzlich durch einen von der Regierung festzulegenden Faktor begrenzt ist, der nicht höher sein darf als die kumulierte nationale Verbraucherpreisindex-Erhöhung der vorangegangenen 5 Jahre.

4.10.3 Zahlung der Landpachtgebühr

Ausländische Investoren können die Pacht für Landnutzungsrechte (LUR) entweder jährlich oder als Pauschalbetrag zahlen. Die Wahl hat weitreichende Konsequenzen für Übertragung, Untervermietung, Belastung (Hypothek) und Finanzierbarkeit des Projekts:

- **Jährliche Pachtzahlung:** Bei jährlicher Zahlung darf der Investor das Land nur für die genehmigten Investitionszwecke nutzen. Er kann lediglich die mit dem Land verbundenen Vermögenswerte (z. B. Gebäude, Anlagen) übertragen, untervermieten oder mit einer Hypothek belasten, nicht jedoch das LUR selbst. Der Pachtpreis entspricht in der Regel dem Marktpreis (genaue Prüfung erforderlich). In Industrieparks können Erschließungsunternehmen (Zone Developers) auf Antrag von jährlicher auf Pauschalzahlung umstellen. Für bestimmte Projektkategorien (z. B. kommerzielle Schulen/Krankenhäuser oder Einkaufszentren) bleibt die jährliche Zahlung jedoch zwingend vorgeschrieben, ohne Wahlrecht für Investor oder Entwickler.
- **Vorauszahlung für die gesamte Pachtdauer:** Bei Vorauszahlung erhält der Investor volle Rechte: Er kann das LUR (bei echter LUR-Pacht) und die mit dem Land verbundenen Vermögenswerte übertragen, untervermieten, als Kapital in Joint Ventures einbringen sowie das LUR und die Vermögenswerte als Sicherheit (Hypothek/Garantie) an vietnamesische Kreditinstitute verpfänden. Die Vorauszahlung ist jedoch nur für bestimmte Projektarten zulässig (Art. 158 Land Law 2024): i) Landwirtschaft, Aufzucht, Aquakultur, ii) Industriepark-Projekte, iii) Tourismus- oder Büronutzung in Gewerbegebieten sowie iv) Sozialwohnungen zur Vermietung.

Projekte, die vor dem 1. Januar 2025 auf Pauschalbasis vergeben wurden, genießen Bestandsschutz; eine Umstellung auf jährliche Zahlung ist jedoch möglich.

Risiken und Praxisprobleme: Bei jährlicher Zahlung sind die Pachtkosten alle 5 Jahre anpassbar (maximal nach Verbraucherpreisindex, CPI), was die langfristige Kostenplanung erheblich erschwert. Dies macht Projekte mit Vorauszahlung für Investoren attraktiver, da die Kosten fixiert sind. Bei Umstellungsmöglichkeiten (Industrieparks) sollte der Investor frühzeitig mit dem Zone Developer verhandeln, da nicht alle Entwickler automatisch umstellen. FDI-Unternehmen sollten daher bei Projektplanung prüfen, ob Vorauszahlung möglich ist, und dies vertraglich absichern, um Finanzierbarkeit und Flexibilität (Hypothek, Übertragung) zu gewährleisten.

5. GESELLSCHAFTSRECHT

Das vietnamesische Gesellschaftsrecht ist geregelt im **Law on Enterprises (LOE)**, zuletzt geändert durch Novelle Nr. 76/2025/QH15 vom 17. Juni 2025, wirksam seit 1. Juli 2025, ist ein einheitliches Gesellschaftsrecht für inländische und ausländische Investoren und Unternehmen. Der Markteintritt ausländischer Unternehmer und Investoren erfolgt in der Praxis überwiegend durch die Gründung (seltener durch den Anteilserwerb an) einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, LLC)** oder einer **Aktiengesellschaft (Joint Stock Company / Shareholding Company)**. Wann immer rechtlich und tatsächlich möglich, streben ausländische Investoren in aller Regel die Errichtung einer 100-prozentigen ausländischen Tochtergesellschaft (100% foreign-owned enterprise) an. In bedingten Geschäftssektoren (conditional business lines gemäß LOI, s.o.) werden weiterhin häufig **Joint Ventures (JVs, gemeinsame Unternehmen)** gegründet, bei denen der ausländische Investor zusammen mit einem vietnamesischen Partner eine Mehrpersonen-Gesellschaft errichtet.

Die **Einschaltung vietnamesischer „Strohleute“ (sog. „Nominees“ oder untechnisch „Nominee Shareholders“)** ist in Vietnam trotz erheblicher Risiken nach wie vor verbreitet. Ausländische Investoren versuchen damit häufig, ihre tatsächliche Beteiligung (insbesondere >50 %) zunächst zu verschleiern, um ohne Erwerb eines IRCs den Zugang zu bedingten Geschäftssektoren zu erhalten. Diese Praxis beruht oft auf der fehlerhaften Annahme, dass die Einschaltung eines vietnamesischen Nominee eine einfache und risikoarme Gründung ermöglicht: Der ausländische Investor stellt dem Nominee privat das Gründungskapital zur Verfügung, verbunden mit der (meist mündlichen oder informellen) Zusage, die Anteile nach erfolgter Gründung zurückzübertragen. Rechtliche und tatsächliche Risiken sind jedoch gravierend und haben sich durch die Novellierungen des LOE weiter verschärft:

- Es gibt im vietnamesischen Recht keinen Anspruch auf Übertragung von Anteilen aus Treuhand- oder Nominee-Vereinbarungen. Solche Treuhandabreden (Nominee Agreements) gelten nach herrschender Auffassung und Gerichtspraxis als Scheingeschäfte gemäß Art. 117, 124, 138 Civil Code und sind daher nichtig. Es besteht somit keine rechtliche Handhabe gegen den Nominee, falls dieser die Anteile behält oder an Dritte veräußert.
- Nach Art. 8 Abs. 5a LOE besteht eine verpflichtende Offenlegung des „Ultimate Beneficial Owner“ (BO) für juristische Personen. Unternehmen müssen nun die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten (equity ownership >25 % oder Kontrollrechte) registrieren und aktualisieren. Nominee-Strukturen werden dadurch transparenter und leichter aufdeckbar; die Behörden können bereits bei Verschleierungsverdacht handeln.
- Art. 36 Abs. 2 LOI sieht ausdrücklich vor, dass die Genehmigung eines Investitionsvorhabens, das auf einer Scheintransaktion beruht, die Behörde zur Kündigung des Investitionsprojekts einschließlich IRC berechtigt, und dies auch rückwirkend gegenüber dem Nominee.

Von der Einschaltung vietnamesischer Strohleute/Nominees ist daher dringend abzuraten. Die Kombination aus Nichtigkeit der Treuhandvereinbarung, fehlender gerichtlicher Durchsetzbarkeit, neue Pflicht zur Offenlegungspflicht des „Beneficial Owners“ (BO) und der fortbestehenden Sanktionsmöglichkeit von Scheintransaktionen macht solche Strukturen sowohl zivil- als auch verwaltungsrechtlich hoch riskant. Stattdessen sollte der reguläre Weg über IRC-Antrag und direkte (ggf. mehrheitliche) ausländische Beteiligung gewählt werden, auch wenn dies in bedingten Geschäftsbereichen mitunter höhere Hürden oder vietnamesische Minderheitsbeteiligung erfordert.

5.1 Gesellschaftsformen

5.1.1 Limited Liability Company (SLLC / MLLC)

Die von ausländischen Investoren am häufigsten gewählte Rechtsform ist die „Limited Liability Company“ (LLC), geregelt in Art. 46 ff. des LOE. Diese Gesellschaftsform ist strukturell mit der österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbar: Die Haftung der Gesellschafter ist strikt auf die Höhe ihrer jeweiligen Stammkapitaleinlage beschränkt; das Unternehmen haftet ausschließlich mit seinem Gesellschaftsvermögen (Art. 46 Abs. 1 LOE). Eine LLC kann entweder als 100-prozentige ausländische Tochtergesellschaft (100% foreign-owned) oder, in konditionalen Wirtschaftssektoren gemäß dem Law on Investment (LOI), mit gemischter vietnamesisch-ausländischer Beteiligung gegründet werden. Der Begriff „Joint Venture Company“ wird in der Praxis oft (und missverständlich) für letztere Variante verwendet, existiert jedoch als eigenständige Rechtsform im vietnamesischen Recht nicht; es handelt sich stets um eine LLC oder JSC mit mehreren Gesellschaftern. Gesellschafter einer LLC können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die zulässige Anzahl der Gesellschafter beträgt nach Art. 46 Abs. 1 LOE zwischen 2- und 50.

5.1.1.1 Typen der Limited Liability Company (LLC):

Das LOE unterscheidet, je nach Anzahl der Gesellschafter, zwei Typen der LLC:

Typ 1 - Limited Liability Company with two or more members (Multi-Member LLC, MLLC): Die MLLC hat mindestens zwei und maximal 50 Gesellschafter. Obligatorische Organe sind nach Art. 54 LOE die Gesellschafterversammlung (Members' Council, MC), deren Vorsitzender (Chairperson des MCs) sowie der Geschäftsführer (General Director) der Gesellschaft.

Typ 2- Single-Member Limited Liability Company (SLLC): Die SLLC hat nur einen Gesellschafter (Eigentümer). Wenn der alleinige Gesellschafter eine juristische Person ist (typisch für ausländische Muttergesellschaften), kann innerhalb der SLLC nach Art. 79 Abs. 1 LOE zwischen zwei Organisationsmodellen gewählt werden:

- **Modell 1 (MC Modell):** MC, General Director und Controller/Inspektor. Dieses Modell sieht kollegiale Entscheidungsfindung vor und ist insbesondere dann geeignet, wenn unternehmensintern das Vier-Augenprinzip gelten soll.
- **Modell 2 (Chairman Modell):** Chairma, General Director und Controller/Inspektor. Dieses Modell ist bei 100%-Tochtergesellschaften ausländischer Investoren bevorzugt, da es die Beschlussfassung beschleunigt und weniger bürokratisch ist, da der Chairman strategische Entscheidungen allein treffen kann.

Wenn der alleinige Gesellschafter eine natürliche Person ist, muss die SLLC nur President/Chairman und General Director haben; beiden Funktionen können in Personalunion von derselben Person wahrgenommen werden (Art. 79 Abs. 3 LOI). In der Praxis bleibt die LLC (insbesondere SLLC nach Modell 2) die bevorzugte Form für ausländische Investoren.

5.1.1.2 Der Legal Representative:

Die LLC muss, ebenso wie die Joint Stock Company (JSC), mindestens einen **gesetzlichen Vertreter (Legal Representative)** haben. Diese organschaftliche Position ist mit umfassender persönlicher Haftung verbunden und muss funktional streng von der Anstellung als Geschäftsführer (General Director) unterschieden werden. Gemäß Art. 12 Abs. 1 LOE ist der Legal Representative eine natürliche Person, die die Gesellschaft in allen Rechten und Pflichten vertritt, die aus Rechtsgeschäften entstehen, sowie in zivilrechtlichen Verfahren. Die Satzung bestimmt Anzahl und Verteilung der Befugnisse bei mehreren Legal Representatives. Mindestens ein Legal Representative muss nach Art. 12 Abs. 3 LOE ständig in Vietnam residieren. Bei Abwesenheit von mehr als 30 Tagen muss dieser Legal Representative schriftlich einen anderen in Vietnam ansässigen Vertreter bevollmächtigen, der während der Abwesenheit handelt. Nach Art. 13 Abs. 2 LOE besteht eine umfassende persönliche Haftung des Legal Representatives für Pflichtverletzungen der Gesellschaft. In der Praxis werden häufig folgende Fehler gemacht:

- Die 30-Tage-Regel wird oft ignoriert: Keine Bevollmächtigung bei Auslandsreisen oder gar kein residierender Legal Representative (z. B. nur der ausländische Regionalverantwortliche). Dies kann zu Bußgeldern führen.
- Ausländische Investoren übersehen häufig den strengen Unterschied der Anstellung als Geschäftsführer und der Bestellung als Legal Representative: Intern ist der Geschäftsführer für das operative „day-to-day“ Business der Gesellschaft zumeist auf Grundlage eines Anstellungsvertrages zuständig. Extern kann der Geschäftsführer jedoch nur als Vertreter der Gesellschaft handeln, wenn er auch bzw. zusätzlich zum Legal Representative bestellt wurde. Zwar werden angestellte Geschäftsführer in aller Regel auch zum Legal Representative bestellt, zwingend ist dies jedoch nicht. So kann etwa der Geschäftsführer auch per Vollmacht von einem Legal Representative zur Vertretung gegenüber Dritten befugt werden, ohne selbst Legal Representative sein zu müssen.
- Bei Bestellung als Legal Representative in einer oder mehreren Gesellschaften des ausländischen Investors wird nur selten eine Freistellungs- und Haftungsfreistellungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen, um die umfassende persönliche Haftung aus Art. 13 Abs. 2 LOE zu kompensieren, insbesondere sofern die Bestellung als Legal Representative auf Grundlage einer arbeitsrechtlichen Weisung erfolgte.

5.1.1.3 Stammeinlage / Stammkapital einer LLC:

Das LOE schreibt keinen gesetzlichen Mindestbetrag für das Stammkapital vor. In der Praxis fordern die Genehmigungsbehörden jedoch im Rahmen der IRC Erteilung eine angemessene Kapitalisierung, die dem Gegenstand, Umfang und den Betriebskosten des Investitionsprojekts entspricht. Das Stammkapital wird daher in der Regel dem im IRC genehmigten Investitionskapital entsprechen. Allein Gesellschaftsrechtlich bestehen Mindestkapitalanforderungen jedoch nur in bestimmten Geschäftsbereichen wie z.B.:

- Immobilienentwicklung und -handel: Eigenkapitalquote von mindestens 20 % des Investitionsvolumens bei Projekten mit Landnutzungsfläche < 20 ha; 15 % bei ≥ 20 ha. Bei mehreren Projekten muss das Eigenkapital pro Projekt eingebracht werden.
- Bau- und Konstruktionswesen: Kein genereller fester Mindestbetrag, aber oft indirekt über Projektanforderungen und finanzielle Leistungsfähigkeit (z. B. Nachweis ausreichender Mittel für Bauprojekte).
- Bank- und Finanzwesen: Für kommerzielle Banken VND 3.000 Mrd. (ca. USD 120 Mio.); für Zahlungsdienste/Fintech (z. B. E-Wallet, Payment Gateway) VND 50 Mrd. bis VND 300 Mrd. je nach Dienst; für Consumer Finance oder Leasing oft VND 300 Mrd. oder höher.
- Weitere Sektoren mit Mindestanforderungen: Versicherungen, Wertpapierhandel (z. B. VND 25–165 Mrd. je nach Tätigkeit), Fondsmanagement (VND 25 Mrd.), Bildung (z. B. Universitäten VND 1.000 Mrd. exkl. Land).

Einbringung des Kapitals: Ausländische Investoren dürfen das Stammkapital zwar theoretisch gleichwertig als Bar- oder Sacheinlage einbringen (z.B. durch Maschinen, Technologie, Know-how, Landnutzungsrechte etc.). Sacheinlagen erfordern jedoch eine umfassende staatliche Werthaltigkeitsprüfung, die ausländischen Investoren in der Regel nicht empfohlen wird und praktisch der absolute Ausnahmefall ist. Das Stammkapital muss innerhalb von 90 Tagen ab Erteilung des ERCs in voller Höhe auf das Firmenkonto der vietnamesischen juristischen Person (DICA, s.o.) vollständig eingezahlt werden. Nichterfüllung innerhalb der 90 Tage kann u.a. führen zu: Verwaltungsstrafen, Rücknahme des ERC, persönliche Haftung des Legal Representative sowie der der Blockade von Dividenden, Gewinntransfers oder weiteren Investitionen.

5.1.2 Joint Stock Company (JSC)

Gründe für eine JSC: Die Aktiengesellschaft (Joint Stock Company, JSC), Art. 110 ff. LOE, wird von ausländischen Investoren nur selten für den Markteintritt in Vietnam gewählt. Gründe für diese geringe Beliebtheit sind insbesondere:

- Im Vergleich zur LLC ist die Corporate governance wesentlich aufwändiger, insbesondere durch die obligatorische jährliche Aktionärsversammlung (General Meeting of Shareholders, AGM).
- Anteilsübertragungen bei LLCs erfordern zwar eine Registrierung der Gesellschafteränderung beim Department of Finance (DOF) und sind damit weniger flexibel als Aktienübertragungen bei JSCs, die bei privaten JSCs nur notariell und intern dokumentiert werden müssen. Dafür sind LLC-Beteiligungsverhältnisse besser dokumentiert und nachprüfbar, was bei M&A-Transaktionen die Rechtssicherheit erheblich erhöht und Streitigkeiten über tatsächliche Eigentumsverhältnisse minimiert.

Die JSC kommt daher an sich nur dann in Betracht, wenn der ausländische Investor von vornherein mehr als 50 passive Gesellschafter aufnehmen möchte, zusätzliches Kapital über Aktienemissionen im Rahmen von Kapitalerhöhungen (private placements) einwerben will oder womöglich sogar eine spätere Börsennotierung (z. B. HOSE/HNX) anstrebt.

Organisationsstruktur der JSC: Die JSC muss mindestens drei Aktionäre haben (keine gesetzliche Obergrenze wie bei der MLLC). Das Grundkapital (charter capital) der JSC ist in Aktien aufgeteilt. Unterschieden werden Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien. Aktionäre dürfen grundsätzlich frei über ihre Aktien verfügen, mit Ausnahme von Stimmrechtsbeschränkungen oder satzungsmäßigen Restriktionen. Die JSC kann Aktien, Wertpapiere und Anleihen ausgeben und, bei Erfüllung der Voraussetzungen, auch an der Börse notiert werden. Organe sind nach Art. 137 ff. LOE:

- Die Hauptversammlung (General Meeting of Shareholders, GMS) ist das höchste Entscheidungsorgan der JSC.
- Das Board of Directors, BoD, besteht aus 3–11 Mitgliedern und übernimmt die strategische Leitung der JSC.
- Der Geschäftsführer (General Director, CEO) übernimmt die operative Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat (Supervisory Board) ist nur dann einzurichten, wenn die Gesellschaft 11 oder mehr Aktionäre hat oder juristische Personen mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile halten. Der Aufsichtsrat überwacht BoD und General Director.

Die Regelungen zu i) Erbringung des Investitions-/Stammkapitals innerhalb 90 Tagen ab ERC-Erteilung und ii) Legal Representative sind identisch mit denen der LLC (siehe oben).

5.1.3 Partnerships und Private Enterprise

Wie das österreichische Recht kennt auch das LOE Personen- und Partnerschaftsgesellschaften (Partnerships, geregelt in Art. 177 ff. LOE. Das wesentliche Merkmal ist die persönliche Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Eine Partnership muss mindestens zwei Gesellschafter haben (Art. 177 Abs. 1 lit. a). Es muss mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter (General Partner) geben, der unbegrenzt mit seinem gesamten Privatvermögen haftet. Die anderen Gesellschafter können beschränkt haftende Gesellschafter (Limited Partners) sein, deren Haftung auf den Wert ihrer Kapitaleinlage beschränkt ist (Art. 177 Abs. 1 LOE). Dadurch bestehen klare Parallelen zur österreichischen Kommanditgesellschaft (KG). Alle Gesellschafter bilden den Partnerschaftsrat, wobei nur ein unbeschränkt haftender Gesellschafter zum Vorsitzenden gewählt werden kann. Zusätzlich kennt das vietnamesische Recht die „Sole Proprietorship“ (Private Enterprise), geregelt in Art. 188 ff. LOE. Diese Form entspricht dem Einzelunternehmer (Ein-Personen-Unternehmen): Der Inhaber haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen, es gibt keine Trennung zwischen Gesellschafts- und Privatvermögen, und das Unternehmen hat keine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 188 Abs. 1 LOE) und der Inhaber kann nur ein solches Unternehmen betreiben (Art. 188 Abs. 3). Für ausländische Direktinvestitionen spielen beide Formen in der Praxis keine Rolle:

- Partnerships sind aufgrund der unbeschränkten persönlichen Haftung und der Notwendigkeit mindestens eines vietnamesischen unbeschränkt haftenden Gesellschafters hoch riskant und unattraktiv für ausländische Investoren. Sie werden fast ausschließlich von lokalen KMU genutzt.

- Private Enterprises sind ausländischen Investoren grundsätzlich verwehrt, da sie nach herrschender Praxis und Auslegung des LOI nur von vietnamesischen natürlichen Personen gegründet werden dürfen. Ausländische Investoren müssen stattdessen LLC oder JSC wählen.

5.2 Repräsentanzbüro (Representative Office)

Ein **Repräsentanzbüro (Representative Office, RO)** eines ausländischen Unternehmens in Vietnam besitzt keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich bei dem RO vielmehr um eine abhängige „Einheit“ (dependent unit) der ausländischen Muttergesellschaft, die in diesem Zusammenhang in Vietnam missverständlich als „Foreign Trader“ bezeichnet wird. Das RO darf ausschließlich repräsentative und nicht-kommerzielle Funktionen ausüben. Der gesetzlich erlaubte Tätigkeitsbereich eines Repräsentanzbüros beschränkt sich gemäß dem vietnamesischen Handelsrecht (Commercial Law 2005, Law No. 36/2005/QH11) sowie Decree 07/2016/ND-CP vom 25. Jänner 2016, in Kraft seit 10. März 2016 auf:

- Marktforschung und Erkundung des vietnamesischen Marktes (market study/research),
- Förderung/Promotion von Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten des von der Repräsentanz vertretenen ausländischen Unternehmens (promotion of investment and trade opportunities), sowie
- die Eigenschaft als „Verbindungsbüro“ (liaison office). Auch als „Verbindungsbüro“ ist dem Repräsentanzbüro jedoch eine Vertretung der Muttergesellschaft beim Vertragsabschluss ausdrücklich untersagt. Es darf weder Rechnungen ausstellen noch überhaupt Umsätze generieren.

Zudem ist es dem RO seit 2016 und bis heute unverändert **untersagt, die Erfüllung der mit dem ausländischen Mutterunternehmen unterzeichneten Verträge zu überwachen oder ein Investitionsprojekt des ausländischen Unternehmens in Vietnam zu entwickeln oder zu betreuen**. Daher darf weder die Vertragserfüllung der mit der Muttergesellschaft geschlossenen Verträge überwacht werden noch darf das RO in irgendeiner Weise Aufgaben der Projektüberwachung oder des Projektmanagements wahrnehmen. Daher ist die „Förderung“ und „Promotion“ restriktiv auszulegen und umfasst höchstens reine Werbemaßnahmen und Events sowie Geschäftsanbahnung durch Gespräche mit möglichen Geschäftspartnern. Wegen seiner prinzipiellen Beschränkung auf „repräsentative“ Tätigkeiten und mangels Erlaubnis zu Geschäftstätigkeiten irgendwelcher Art eignet sich das RO als Markteintrittsmöglichkeit für ausländische Investoren in Vietnam in aller Regel nicht. Dies gilt seit 2025 insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Reformen von LOI und LOE, die den Markteintritt über im Wege eines Investitionsprojekts mit LLC Gründung (dazu bereits oben) erheblich erleichtern. Im Fall der Missachtung dieser Restriktionen, insbesondere durch tatsächliche Geschäftstätigkeit und Geschäftsüberwachung im Auftrag der Muttergesellschaft kann neben **Strafen und Bußgeldern eine Behandlung der Repräsentanz als Steuersubjekt (permanent establishment) drohen**, was aufgrund der Möglichkeit einer fiktiv hohen Steuerschätzung (tax assessment) ein erhebliches und unbedingt zu beachtendes Risiko darstellt (potenzielle Nachzahlung der angenommenen Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuer).

Sofern ausländische Investoren das RO ausnahmsweise dennoch als reines Vehikel zur Markterkundung und für Werbemaßnahmen verwenden möchten, dürfen sie mit der Gründung der RO zumindest ein Büro anmieten und lokale sowie internationale Mitarbeiter einstellen. Zur Gründung einer Repräsentanz muss ein behördliches Genehmigungsverfahren vor dem Department of Industry and Trade (DoIT) der Provinz/Stadt (oder in manchen Fällen dem Ministry of Industry and Trade für spezielle Sektoren) durchgeführt werden. Als Voraussetzungen gelten unter anderem i) die behördliche Registrierung der Muttergesellschaft (Foreign Trader) im Ursprungsland sowie eine mindestens einjährige Geschäftstätigkeit ebendort (seit mindestens 1 Jahr legal etabliert und operativ) und ii) Nachweis der Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft durch einen geprüften Jahresabschluss (audited financial statements) oder vergleichbare Dokumente. Der Leiter der Repräsentanz ist der Chief Representative, der ausländischer Staatsbürger sein kann und zwingend in Vietnam residieren muss. Das Genehmigungsverfahren ist in der Regel innerhalb von drei Wochen (15 Arbeitstagen) abgeschlossen. Die Lizenz für das RO ist fünf Jahre gültig und kann, wiederum durch Genehmigung des DoIT, verlängert werden (unbegrenzt, jeweils um weitere fünf Jahre).

5.3 Zweigniederlassung (Branch Office, BO)

Entgegen dem missverständlichen Begriff ist die Zweigniederlassung (Branch Office, BO) nach vietnamesischem Recht weder eine eigene Gesellschaftsform noch eine selbständige Investitionsform: Denn **eine Zweigstelle kann nur von einem bereits registrierten vietnamesischen Unternehmen errichtet werden und nicht direkt von der ausländischen Muttergesellschaft** (mit wenigen Ausnahmen für manche Sektoren wie etwa Banken, Versicherungen und Fonds-Management, in denen eine direkte Zweigniederlassung der ausländischen Muttergesellschaft in Vietnam zwar möglich, aber streng reguliert ist).

Die Zweigstelle hat, anders eine 100%ige Tochtergesellschaft, keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist damit keine juristische Person. Ähnlich wie das RO ist die Zweigniederlassung eine **abhängige Einheit einer bereits in Vietnam errichteten Kapitalgesellschaft**. Die Zweigniederlassung dient zumeist der geografischen oder funktionalen Ausweitung eines bereits zugelassenen vietnamesischen Unternehmens **innerhalb Vietnams** (z. B. Erweiterung der Präsenz von Ho-Chi-Minh-Stadt auf Hanoi oder andere Provinzen). In Abgrenzung zum RO ist entscheidend, dass die Zweigniederlassung kommerziell tätig sein darf, also insbesondere Rechnungen im eigenen Namen erstellen, Einnahmen generieren, Verträge abschließen, Mitarbeiter einstellen, Vermögen verwalten und Geschäfte innerhalb des genehmigten Umfangs der Muttergesellschaft betreiben darf. Die Zweigniederlassung unterliegt im Übrigen **denselben Steuern und Compliance-Pflichten wie die vietnamesische Muttergesellschaft**, mit separater Steuerregistrierung und Berichterstattung.

Das Gründungsverfahren für eine Zweigniederlassung ist abhängig vom Geschäftsbereich (z. B. erfordern bedingte Geschäftssektoren zusätzliche Genehmigungen), stellt sich aber in aller Regel als unkompliziert, kostengünstig und schnell dar (meist 15–30 Arbeitstage beim DOF der entsprechenden Provinz/Stadt. Nur für ausländische Investoren, die bereits eine ausländisch investierte Tochtergesellschaft in Vietnam haben, bietet die Zweigniederlassung daher eine gute Möglichkeit, ihren Aktionsradius in Vietnam zu erweitern (z. B. neue Standorte, regionale Expansion oder sektorale Diversifikation), ohne erneut eine vollständig neue Gesellschaft in Vietnam gründen zu müssen.

5.4 Sonstige Investitionsformen

5.4.1 Joint Venture (JV)

Ein **Joint Venture (JV)** ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine **Kooperationsform zwischen ausländischen und vietnamesischen Investoren** (oder auch rein vietnamesischen), die üblicherweise als MLLC oder, seltener, als JSC umgesetzt wird. Zusätzlich zu den üblichen Gründungsunterlagen (Satzung, Member/Shareholder-Liste, Beneficial Owner Disclosure) ist ein Joint-Venture Vertrag (JV Vertrag) erforderlich. Dieser regelt mindestens: Kapitalbeiträge und Bewertung von Sacheinlagen; Eigentumsrechte, Stimmrechts- und Managementstruktur; Gewinnverteilung, Exit-Regelungen, IP-Rechte, Deadlock-Mechanismen und Streitbeilegung. Typisch in diesem Zusammenhang ist folgende Konstellation: Der vietnamesische Partner bringt oft Landnutzungsrechte (LURs), Infrastruktur oder lokale Netzwerke ein; der ausländische Partner Kapital und weniger häufig auch Technologie, Maschinen, Know-how oder geistiges Eigentum.

Vor Abschluss des Joint-Venture-Vertrags (JV Vertrag) schließen die Parteien in der Regel ein **Memorandum of Understanding (MOU)** ab oder unterzeichnen einen **Letter of Intent (LOI)**. Diese Dokumente regeln die Rechtsbeziehungen der Parteien bereits vor der Projektgenehmigung und Gründung der JV-Gesellschaft. MOUs und LOIs sind nur dann rechtsverbindlich, wenn die Parteien die Bindungswirkung von MOU oder LOI ausdrücklich vereinbaren. Es ist daher wichtig, im MOI/LOI die rechtliche Bindungswirkung klarzustellen (bindend oder nicht). Ob die Parteien nur eine „symbolische“ oder eine echte rechtliche Bindungswirkung möchten, unterliegt allein ihrer Entscheidung. Manchmal werden auch nur bestimmte Klauseln des MOI/LOI als bindend erklärt (z. B. Exklusivitätsvereinbarung, Vertraulichkeit, Kostenteilung, Break-up-Fees), während der Rest unverbindlich bleibt.

Besonders wichtig, und von ausländischen Investoren oft übersehen, ist die rechtliche Bindungswirkung in Fällen, in denen ein JV-Partner im Vertrauen auf das spätere Zustandekommen des JV bereits Vorleistungen erbringt (z. B. Vorauszahlungen, Due-Diligence-Kosten, Vorfinanzierung, LUR-Vorbereitungen, Personalauf-

wand). Hier sollte der spätere JV Vertrag mindestens Regelungen enthalten zu: i) Erstattungspflicht der anderen Partner für im Vertrauen geleistete Aufwendungen, ii) Rückabwicklung gemeinschaftlich getragener Vorlaufkosten, iii) Break-up-Fees oder Schadensersatz, wenn ein Partner das Vorhaben ohne sachlichen Grund abbricht sowie iv) Haftung für „frustrierte Aufwendungen“ im Falle des verschuldeten Abbruchs der Vertragsverhandlungen. Selbst wenn MOU/LOI nicht bindend sind, lohnt sich deren Unterzeichnung, um ein gemeinsames Verständnis des Vorhabens zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden.

Der Abschluss des JV-Vertrages ist zwar nicht Bestandteil behördlicher Genehmigungen. Er bleibt jedoch auf privatrechtlicher Ebene zentral und regelt zwischen den JV-Parteien wesentliche wirtschaftliche und operative Fragen, die über die gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Company Charter (Satzung) der zu gründenden Projektgesellschaft hinausgehen. In dem JV-Vertrag werden typischerweise mindestens folgende Punkte adressiert:

- Rollen und Verpflichtungen der Parteien (über das Gesellschaftsrecht hinausgehend);
- Projektbeschreibung, Geschäftsziele und Projektdauer;
- Implementierungszeitplan und Projektmeilensteine;
- Verwendung von Gewinnen und Behandlung von Verlusten (detaillierter als in der Satzung);
- Eigen- oder Fremdfinanzierung des JV durch Gesellschafter oder Dritte im Falle zusätzlichen Kapitalbedarfs;
- Ausschluss und Aufnahme von JV-Partnern, Vorkaufsrechte, Abfindungsregelungen;
- Anteilsveräußerungen, insbesondere Tag-Along und Drag-Along Klauseln i.V.m. Mindestpreisen;
- Garantien, Haftung und Freistellung von JV-Partnern;
- Behandlung von existierendem und neu entstehendem geistigen Eigentum;
- Eigentums- und Nutzungsrechte an Immobilien;
- Kündigung oder Liquidation im Falle der Beendigung des JV.

5.4.2 Business Cooperation Contract (BCC)

Der in Art. 22 LOI geregelte **Business Cooperation Contract (BCC)** ist eine vertragliche Investitionsform, bei der ausländische und/oder vietnamesische Investoren ohne Gründung einer eigenständigen juristischen Person zusammenarbeiten, um ein Investitionsprojekt in Vietnam durchzuführen. Der BCC ist eine rein vertragliche Kooperation (Arbeitsgemeinschaft), bei der jede Partei steuerlich und haftungsrechtlich selbstständig bleibt. Die Gründung einer „BCC Gesellschaft“ ist mithin nicht erforderlich. Die Parteien können aber ein Koordinierungsbüro (Operating Office) einrichten, das die Geschäftsabläufe koordiniert, Verträge unterzeichnet, Arbeitskräfte einstellt und das Projekt managt. Die Gewinn- und Verlustverteilung ist flexibel vereinbar (nicht anteilsgebunden wie beim JV), so dass Steuern, Kosten und finanzielle Lasten gezielt umverteilt werden können, z. B. zur Entlastung des ausländischen Investors. Der BCC-Vertrag muss detailliert Ziele, Beiträge, Gewinnenteilung, Haftung, Streitbeilegung und Auflösung regeln. Die Investitionsform **des BCCs wird in der Praxis zumeist nur noch für zeitlich begrenzte, projektbezogene Kooperationen** gewählt (z. B. Großprojekte in den Bereichen Öl & Gas, Telekommunikation, Infrastruktur). Vorteile des BCCs bestehen in diesen Fällen in schneller Umsetzung, Erläglichkeit einer Gesellschaftsgründung, flexible Verteilung der Lasten und Pflichten sowie einfache Auflösung und Abwicklung. Nachteile bestehen in hohem Koordinationsaufwand, unbegrenzter Haftung sowie dem begrenzten gesetzlicher Rahmen. Seit 2025 verliert der BCC für ausländische Investoren zudem weiter an Attraktivität, da auch der Abschluss eines BCCs nach Art. 22 Abs. 2 LOI eines IRCs bedarf.

5.4.3 Public-Private Partnership (PPP)

Seit Jänner 2021 gilt das Law on Investment in the Form of Public-Private Partnership No. 64/2020/QH14 (PPP-Law), das seither mehrmals novelliert wurde, insbesondere durch Law No. 57/2024/QH15 vom 29. November 2024 (in Kraft seit Januar 2025), das umfassende Änderungen an Planung, Investition, PPP und Ausschreibung einführt, sowie durch Law No. 90/2025/QH15 vom 25. Juni 2025 (in Kraft seit 1. Juli 2025), das weitere Anpassungen am PPP-Gesetz, Ausschreibungsgesetz und verwandten Bereichen vornahm. Ergänzend regelt Decree No. 180/2025/ND-CP (in Kraft seit 1. Juli 2025, teilweise ab Oktober 2025) spezielle Mechanismen für PPP in Wissenschaft, Technologie, Innovation und Digitaler Transformation.

Das PPP-Law zielt darauf ab, private (einschließlich ausländischer) Investitionen in Infrastrukturprojekte stärker zu mobilisieren, insbesondere Errichtung, Modernisierung, Betrieb und/oder Management großer Vorhaben in den Sektoren Verkehr, Energie, Gesundheit, Bildung, Umwelt, IT-Infrastruktur sowie seit den Reformen erweitert in allen öffentlichen Investitionsbereichen. Mindestinvestitionsvolumen beträgt grundsätzlich 200 Mrd. VND (bei Projekten in sozioökonomisch benachteiligten Gebieten sowie in Gesundheit und Bildung 100 Mrd. VND). Die Reformen 2024–2025 brachten mehr Flexibilität, höhere staatliche Beteiligung (bis zu 70 % in Technologie- und Innovationsprojekten) und schnellere Umsetzung. Wichtige Neuerungen umfassen:

- Erweiterung zulässiger Sektoren und PPP-Formen (z. B. mehr Flexibilität bei BOO, BTL, O&M und neuen Modellen),
- Erhöhung und Flexibilisierung des maximalen staatlichen Kapitalanteils (früher starr 50 %),
- Vereinfachte Investorenauswahl (Abschaffung verpflichtender offener Ausschreibungen in bestimmten Fällen, verstärkte wettbewerbliche Verhandlungen),
- Lockerung von Kapitaltransfer- und Anteilsübertragungsregeln (z. B. freiere Übertragung nach Bau-/Betriebsbeginn seit Juli 2025),
- Spezielle Mechanismen für PPP in Wissenschaft, Technologie und Digitaler Transformation (inkl. bis 70 % staatlicher Beitrag, 100 % Revenue-Sharing in den ersten drei Betriebsjahren bei Ausfällen, frühere Vertragsbeendigung bei anhaltend niedrigen Einnahmen),
- Verbesserte Regelungen zu vorzeitiger Vertragsbeendigung, Risikoverteilung und Revenue-Sharing (z. B. Staat übernimmt bei Einnahmenausfällen bis zu 50 % der Differenz zwischen Ist-Einnahmen und 75 % der Prognose).

Im Jahr 2025 wurden 15 PPP-Projekte genehmigt, Dutzende weitere befinden sich in Vorbereitung und Verhandlung, vor allem in Transport, IT, Wasser/Abwasser und Gesundheit. Der Fokus lag jedoch stark auf lokalen Projekten oder solchen mit Beteiligung staatlicher Unternehmen; PPP mit ausländischen Investoren bleiben selten. Trotz der Reformen warten viele Projekte auf weitere Klärungen und verbesserte Bankability. Anhaltende Herausforderungen bleiben:

- Unklare, widersprüchliche oder verzögerte Umsetzungsdekrete (z. B. Überschneidungen zwischen PPP-Law und Durchführungsverordnungen wie Decree 243/2025/ND-CP),
- Ungleichgewichtige Risikoverteilung und Vertragsgestaltung zu Lasten ausländischer Investoren (z. B. einseitige Änderungsrechte des Staates, begrenzte Garantien),
- Missbrauch von Machtpositionen durch manche staatliche Auftraggeber (z. B. Zwang zu rechtswidrigen Nachträgen, informellen „Gebühren“ oder Zahlungsverzögerungen),
- Restriktive Vorgaben: Trotz Erweiterungen begrenzte unaufgeforderte Initiativrechte des Privatsektors, starre Zeitrahmen für Finanzierungsabschlüsse, anhaltende Bedenken hinsichtlich Effizienz und Bankability.

Insgesamt bleibt die PPP-Form trotz spürbarer Verbesserungen des Regelungsrahmens für ausländische Investoren riskant und daher weniger attraktiv als das klassische Foreign Direct Investment (FDI) oder Joint Ventures (JV). Wer PPP dennoch in Betracht zieht, sollte eine sorgfältige Due Diligence, eine starke Verhandlungsposition und idealerweise internationale Schiedsgerichtsbarkeit (z. B. SIAC oder VIAC) sicherstellen.

6. STEUERRECHT

Ausländische Investoren und Unternehmen, die in Vietnam geschäftlich tätig sind, unterliegen primär der Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, CIT) gemäß dem Law on Corporate Income Tax No. 67/2025/QH15 (CIT-Law), in Kraft seit 1. Oktober 2025, der Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT) gemäß dem Law on Value Added Tax No. 48/2024/QH15 (VAT-Law), in Kraft seit 1. Juli 2025; mit Änderungen durch Law No. 90/2025/QH15 vom 25. Juni 2025, in Kraft seit 1. Juli 2025, sowie durch Law No. 149/2025/QH15 vom 11. Dezember 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026, der Einkommenssteuer (Personal Income Tax, PIT) gemäß dem Law on Personal Income Tax No. 109/2025/QH15 (PIT-Law), in Kraft seit 1. Juli 2026; mit Übergangsregelungen für Beschäftigungs- und Geschäftseinkünfte von Steuerresidenten bereits ab Steuerjahr 2026, der Sonderverbrauchsteuer (Special Consumption Tax, SCT) gemäß dem Law on Special Consumption Tax No. 66/2025/QH15 (SCT-Law), in Kraft seit 1. Januar 2026 sowie Einfuhrzöllen. Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte (Permanent Establishment, PE) in Vietnam unterliegen bei Vietnam-bezogenen Einnahmen der Foreign Contractor Tax (FCT), die VAT und CIT (bzw. PIT) kombiniert. Diese wird primär durch Circular No. 103/2014/TT-BTC geregelt (mit laufenden Anpassungen, z. B. durch aktuelle Durchführungsbestimmungen wie Decree 181/2025/ND-CP und Circular 69/2025/TT-BTC, insbesondere für E-Commerce und digitale Dienste). Vietnam verfügt über ein modernes Verrechnungspreis-Regime (Transfer Pricing Rules), das weitgehend den OECD-Standards entspricht. Zudem hat Vietnam über 80 Doppelbesteuerungsabkommen (Double Taxation Agreements, DTAs) mit zahlreichen Staaten abgeschlossen (einschließlich Deutschland und Österreich), die in der Regel Steueranrechnung oder -befreiung gewähren und Doppelbesteuerung vermeiden sollen.

6.1 Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, CIT)

Die CIT erfasst in- und ausländische Unternehmen mit Einkünften in Vietnam. Seit 1. Oktober 2025 gilt das CIT-Law, detailliert durch Decree No. 320/2025/ND-CP, in Kraft seit 15. Dezember 2025. Das neue CIT-Law modernisiert das System erheblich: Es fördert KMU, grüne Investitionen, High-Tech- und Innovationsprojekte (z. B. durch erweiterte Anreize, Super-Absetzbarkeit für F&E, ESG-Kosten und digitale Transformation), integriert Elemente des globalen Mindeststeuersatzes und sichert gleichzeitig die Besteuerung ausländischer Digitalanbieter. Ausländische Unternehmen, die über E-Commerce-Plattformen oder digitale Dienste (z. B. SaaS, Online-Werbung, Streaming, App-Stores, Cloud-Dienste) Einkünfte in Vietnam erzielen, sind diese nun steuerpflichtig. In diesen Fällen wird eine fiktive Betriebsstätte (digital PE) angenommen, so dass sie unabhängig von einer Präsenz der CIT auf Vietnam-bezogene Einkünfte unterliegen.

6.1.2 CIT Steuersätze

Standard-Steuersatz: 20% (für die meisten Unternehmen).
Umsatzbasierte reduzierte Sätze (neu seit Oktober 2025): <ul style="list-style-type: none"> • 15 % für Unternehmen mit jährlichem Umsatz ≤ 3 Mrd. VND (ca. 120.000 USD), vor allem Kleinst- und Gründerunternehmen (Startups). • 17 % für Umsatz > 3 Mrd. VND bis 50 Mrd. VND (ca. 120.000–2 Mio. USD), vor allem Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU).
Öl- und Gasindustrie: 25–50 % je nach Vertrag, Projektbedingungen und Standort; Premierminister entscheidet.
Bergbau / Rohstoffgewinnung (bestimmte seltene Bodenschätze wie Gold, Platin, Seltene Erden): 40–50 % (je nach Standort und Projekt; oft 50 %, reduzierbar auf 40 % in besonders schwierigen Gebieten).
Vorzugsätze / Incentives: 10 %, 15 % oder 17 % (je nach Sektor, Standort, Projektgröße; oft 10 % für 15 Jahre oder lebenslang in High-Tech, strategischen Technologien, AI, Halbleiter, Digitalindustrie, R&D, erneuerbare Energien, Infrastruktur oder schwierigen Gebieten; ergänzt um 4 Jahre Ausnahme + 50 % Ermäßigung für 9-13 Jahre).

Vietnam hat im Zuge der Umsetzung der OECD-Mindestkörperschaftsteuer (Pillar Two / GloBE-Regeln) mit Resolution No. 107/2023/QH15 der Nationalversammlung, in Kraft seit 1. Januar 2024, die globalen Anti-Base-Erosion-Regeln eingeführt. Diese gelten für multinationale Unternehmen (MNU) mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre. Die Regelungen umfassen primär die Qualified Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT) und die Income Inclusion Rule (IIR). Durch die QDMTT wird sichergestellt, dass in Vietnam ansässige Konzerneinheiten einen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % zahlen. Liegt der effektive Steuersatz (Effective Tax Rate, ETR) unter 15 %, wird eine Top-up Tax erhoben, um das Mindestniveau zu erreichen. Dadurch werden viele bestehende Steueranreize (z. B. reduzierte Sätze von 10 % in Sonderwirtschaftszonen, High-Tech-Parks oder benachteiligten Gebieten sowie Steuerbefreiungen) für qualifizierte MNU weitgehend neutralisiert oder stark eingeschränkt, da der effektive Steuersatz auf 15 % angehoben wird. Detaillierte Umsetzungsregelungen enthält Decree No. 236/2025/ND-CP, in Kraft seit 15. Oktober 2025. Vietnam hat damit „transitional qualified status“ in der OECD erreicht. Es gelten Übergangsregelungen und Safe-Harbor-Mechanismen (z. B. vereinfachte ETR-Tests: mind. 15 % für 2024, 16 % für 2025, 17 % für 2026), die in den Übergangsjahren (bis ca. 2026/2028) die Top-up Tax in vielen Fällen auf null reduzieren können. Wird die Mindestbesteuerung nicht durch QDMTT erreicht, kann der Staat die Ultimate Parent Entity (UPE) über die IIR zusätzliche Steuern erheben. Die vietnamesische Regierung kompensiert die Auswirkungen auf die Investitionsattraktivität teilweise durch Pläne für einen Investitionsförderungsfonds, der aus zusätzlichen Steuereinnahmen (Top-up Tax) und anderen Quellen gespeist werden soll. Dieser Fonds soll strategische Investoren und MNU anziehen, das Investitionsumfeld stabilisieren sowie inländische Unternehmen in priorisierten Sektoren (z. B. High-Tech, grüne Investitionen) durch Zuschüsse, Subventionen oder weitere Fördermaßnahmen unterstützen. Ob und in welchem Umfang ausländische Investoren (insbesondere MNEs) von diesem Fonds profitieren können, bleibt derzeit unklar und hängt von zukünftigen Regelungen ab.

Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA): Im Jänner 2025 hat Vietnam das **Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) über den automatischen Austausch von Country-by-Country Reports (CbCR) unterzeichnet (CbC MCAA, OECD-Standard)**. Die Unterzeichnung erfolgte durch den Finanzminister als Competent Authority und wurde am 10. Februar 2025 in der offiziellen OECD-Liste der Signatäre aktualisiert (Stand 2026: Vietnam ist der 113. Unterzeichnerstaat). Dieser Schritt ist eine zentrale Verpflichtung Vietnams im Rahmen des OECD BEPS Inclusive Framework (Action 13) und dient der Bekämpfung von Steuervermeidung sowie der Erhöhung der globalen Steuertransparenz. Durch die MCAA kann Vietnam CbCR automatisch mit anderen Unterzeichnerstaaten austauschen, sobald bilaterale Austauschbeziehungen aktiviert sind (Stand Februar 2025 bereits mit 29 Jurisdiktionen, darunter alle 27 EU-Mitgliedstaaten; weitere Aktivierungen laufen kontinuierlich). Auswirkungen für ausländische Investoren:

- UPEs mit Sitz in Vietnam müssen CbCRs im OECD-Standardformat innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende an die vietnamesische Steuerbehörde einreichen.
- Konzerne mit UPE außerhalb Vietnams sind von der lokalen Einreichung befreit, wenn Vietnam und das UPE-Land beide MCAA-Unterzeichner sind und eine aktive Austauschbeziehung besteht (automatischer Austausch über OECD Common Transmission System).
- Die MCAA-Unterzeichnung stärkt Vietnams Compliance mit der Global Minimum Tax (Pillar Two) und erleichtert die Überprüfung effektiver Steuersätze und QDMTT-Anwendung.

Die Unterzeichnung verbesserte Vietnam's internationale Steuerkooperation und verhinderte defensive EU-Maßnahmen gegen Vietnam (EU-Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen). Zugleich stärkte sie Vietnam's Reputation als attraktiver FDI-Standort. Dennoch erfordert sie von großen MNU (Umsatz > €750 Mio.) eine verstärkte CbCR-Compliance und Transfer-Price-Dokumentation (ergänzt durch Decree 20/2025/ND-CP zu Related-Party-Definitionen und Formularen).

6.1.3 Zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage)

Der steuerpflichtige Gewinn (taxable income) ist gemäß Art. 7 CIT Law die **Differenz zwischen den Gesamteinnahmen (turnover) und den abzugsfähigen Ausgaben (deductible expenses)**, zuzüglich anderer steuer-

barer Einkünfte (other incomes), einschließlich Einnahmen außerhalb Vietnams. Art. 7 CIT Law definiert „andere Einkünfte (other incomes) nicht detailliert; diese werden vielmehr in Art. 3 (3) Decree 320/2025/ND-CP wie folgt bestimmt:

- Einkünfte aus der Übertragung von Kapital, Wertpapieren und Kapitalbeteiligungsrechten;
- Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien gemäß Art. 15, 16 und 17 dieses Decrees, ausgenommen Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien von Immobilienunternehmen;
- Einkünfte aus der Übertragung von Investitionsprojekten, Einkünfte aus der Übertragung von Beteiligungsrechten an Investitionsprojekten, Einkünfte aus der Übertragung von Rechten zur Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Mineralien;
- Einkünfte aus Eigentumsrechten und Nutzungsrechten an Vermögenswerten, einschließlich Lizenzgebühren jeglicher Art, die für Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an Vermögenswerten gezahlt werden; Einkünfte aus Rechten an geistigem Eigentum; Einkünfte aus Technologietransfer;
- Einkünfte aus der Vermietung von Vermögenswerten (ausgenommen Immobilien) jeglicher Art;
- Einkünfte aus der Veräußerung oder Liquidation von Vermögenswerten (ausgenommen Immobilien);
- Einkünfte aus Einlagenzinsen, Darlehenszinsen und dem Verkauf von Fremdwährungen (ausgenommen Einkünfte aus der Gewährung von Krediten, Einlagenverwaltung und Devisenhandel durch Kreditinstitute);
- Nicht realisierte Währungsgewinne aus Neubewertung von Fremdwährungspositionen zum Bilanzstichtag;
- Geschenke, Sachgeschenke, unentgeltliche Dienstleistungen oder Waren; Einkünfte aus Zuwendungen, Einkünfte aus Marketing- und Kostenzuschüssen, Skonti, Werbepremien und sonstigen Fördergeldern;
- Differenzen, die sich aus der Neubewertung von Vermögenswerten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitaleinlagen, vollständige Aufteilungen, Teilaufteilungen, Erwerbe, Zusammenschlüsse und Umwandlungen von Unternehmen ergeben.
- Einkünfte aus Auslandsgeschäften, d. h. Einkünfte vor Entrichtung der Körperschaftsteuer (oder einer ähnlichen Steuer);
- Einkünfte aus dem Verkauf von Schrott und Abfällen nach Abzug der Sammel- und Verkaufskosten;
- Einkünfte aus Kapitaleinlagen, Aktienkäufen, inländischer Unternehmenskooperation, die vor Zahlung der Körperschaftsteuer ausgeschüttet werden;
- Sonstige Einkünfte, die nicht explizit steuerfrei sind.

Aufwendungen sind nach Art. 9 (1) CIT Law iVm Art. 9 Decree 320 grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig:

- Die Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und sind tatsächlich angefallen. Dies schließt zusätzliche abzugsfähige Aufwendungen ein, die als Prozentsatz der tatsächlich im Steuerzeitraum angefallenen Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (FuE-Aufwendungen) des Unternehmens ausgedrückt werden.
- Es liegen ausreichende und gültige Rechnungen und Zahlungsnachweise für die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten vor (insbesondere durch elektronische Rechnungen/e-VAT invoices, Verträge, Zahlungsnachweise/Banküberweisungen).
- Die Aufwendungen dürfen nicht ausdrücklich als nicht abzugsfähig ausgeschlossen sein.

Nicht abzugsfähige Aufwendungen umfassen nach Art. 9 (2) CIT Law iVm Art. 10 Decree 320 u. a.:

- Zahlung von Bußgeldern wegen Verwaltungsverstößen (einschließlich Verkehrsverstöße, Verstöße gegen Gewerbeanmeldung, Statistikvorschriften, Steuergesetze inkl. Verzugszinsen nach Steuerverwaltungsgesetz sowie sonstige Verwaltungsbußen).
- Ausgaben, die aus anderen Finanzierungsquellen oder aus dem Fonds für Wissenschaft und Technologieentwicklung des Unternehmens (einschließlich Innovations- und Digitalisierungsfonds) gedeckt sind.

- Ausgaben, die festgelegte gesetzliche Grenzen überschreiten.
- Kosten für die Einstellung von Managern bei preisgekrönten elektronischen Spielen oder Casino-Betrieb über 4 % des entsprechenden Umsatzes.
- Zinsaufwendungen bei Unternehmen mit verbundenen Parteien gemäß Steuerverwaltungsrecht.
- Direkte Wohlfahrtsleistungen an Arbeitnehmer, die den tatsächlichen durchschnittlichen Monatslohn im Steuerjahr übersteigen (Begräbnis, Hochzeit, Urlaub, medizinische Unterstützung, Bildungsförderung, Katastrophen-/Krankenunterstützung, Schulpreise für Kinder, Feiertagsreisen, freiwillige Versicherungen).
- Zahlungen > 5 Mio. VND/Monat/Person für Zusatzrentenversicherung, soziale Wohlfahrtsfonds, freiwillige Renten-/Lebensversicherung; Überschreitungen bei Pflichtbeiträgen. Absetzbar nur bei klarer Regelung in Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Finanzordnung oder Bonusregelung und Erfüllung der Pflichtversicherungspflicht.
- Rückstellungen, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften gebildet oder verwendet werden (Wertberichtigung Vorräte, Wertverlust Finanzanlagen, zweifelhafte Forderungen, Produktgarantie, Berufsrisiken bei Bewertungs-/Prüfungsdiensten).
- Abschreibungen auf Sachanlagen in bestimmten Fällen, z.B. Anlagen ohne Eigentumsnachweis (außer Finanzierungsleasing), Anlagen, die nicht buchhalterisch erfasst/überwacht werden, Abschreibungen, die falsch oder über den Vorgaben des Finanzministeriums liegen (einschl. Sonderabschreibung bei Rentabilität).
- Periodisch abgegrenzte Aufwendungen, die am Periodenende nicht (vollständig) bezahlt sind.
- Zahlungen an Arbeitnehmer in folgenden Fällen: Gehälter/sonstige Bezüge, die erfasst, aber nicht gezahlt oder nicht nachgewiesen sind, Gehälter, Boni, Lebensversicherungen ohne Bedingungen/Höhe in Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Finanzordnung oder Bonusregelung (Ausnahmen: Kinder-ausbildung, Wohnung gem. Vertrag; Unterkunft ausländischer Experten).
- Zinsen auf Darlehen entsprechend fehlendem Stammkapital (gem. Einzahlungsplan); Zinsen in Investitionsphase, die in Anlagewerte einfließen.
- Zinsen auf Darlehen von Nicht-Kreditinstituten über die Grenzen des Zivilgesetzbuchs.
- Rückforderbare Aufwendungen nach Erdölverträgen (Überschreitung >35 %, wenn kein Satz festgelegt); bestimmte nicht rückforderbare Posten (Bußgelder, vorvertragliche Kosten etc.).
- Vorsteuer, die abgezogen oder erstattet wurde; Überschreitung bei Pkw ≤9 Sitze; Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Verzugszinsen (mit Ausnahmen).
- Beiträge zu Haushalten übergeordneter Einheiten oder zu Verbänden über die zulässigen Grenzen hinaus.
- Strom-/Wasserkosten aus Mietverhältnissen ohne ordnungsgemäße Rechnungen/Nachweise (direkt an Versorger oder an Vermieter).
- Mietkosten für Sachanlagen, die die anteilige Verteilung auf Vorauszahlungsjahre überschreiten (Reparatur-/Modernisierungskosten ≤3 Jahre verteilbar).
- Wechselkursverluste aus Neubewertung von Fremdwährungsposten zum Periodenende (außer Verbindlichkeiten).
- Spenden/Beiträge an Behörden, Verbände, Wohltätigkeit (außer ausdrücklich gesetzlich erlaubt).
- Aufwendungen für Bauinvestitionen in der Investitionsphase zur Anschaffung von Sachanlagen.
- Kosten im Zusammenhang mit Aktienemission/Dividenden, Handel mit eigenen Aktien, Eigenkapitalveränderungen (außer schuldähnliche Aktien).
- Überzahlungen für das Recht zur Rohstoffgewinnung (Rückstände oder verteilt auf Restlaufzeit in bestimmten Fällen absetzbar).
- Falsche/überhöhte Aufwendungen in Banken, Versicherungen, Lotterie, Wertpapieren, BT/BOT/BTO-Verträgen (Zinsverteilungsregeln beachten).
- Aufwendungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zum steuerpflichtigen Umsatz stehen.
- Aufwendungen, die gesetzliche Anforderungen/Zwecke nicht erfüllen (Überstunden über Grenzen, verbotene Werbung, nicht registrierte Werbung, sonstige gesetzliche Überschreitungen).

Branchenspezifische Regelungen: Das Finanzministerium (Ministry of Finance, MOF) hat separate Leitlinien für Versicherungen (Richtlinie Nr. 50/2025/TT-BTC), Wertpapierhandel (Richtlinie Nr. 96/2025/TT-BTC) und Lotterien erlassen, die höhere Rückstellungen und spezielle Abzüge erlauben.

6.1.4 Verlustverrechnung und Konsolidierung

Steuerzahler können Verluste maximal fünf Jahre lang vollständig und hintereinander vortragen. Verluste aus steuerlich geförderten Aktivitäten können mit Gewinnen aus nicht geförderten Aktivitäten verrechnet werden und umgekehrt. Seit 2025 dürfen Verluste aus Immobilientransfers, Übertragung von Investitionsprojekten oder Rechten an Investitionsprojekten gegen Gewinne aus anderen Geschäftsaktivitäten verrechnet werden, ausgenommen gegen Einkünfte, für die derzeit CIT-Steuervergünstigungen bestehen. Eine Rückübertragung (carry-back) von Verlusten ist nicht zulässig.

Vietnam kennt keine Gruppenbesteuerung oder Konzernverlustverrechnung; Verlustvortrag und -verrechnung erfolgen ausschließlich auf Ebene des einzelnen Steuersubjekts (der juristischen Person). Auch bei 100 %-Konzernverbund (z. B. mehrere vietnamesische Töchter) ist keine horizontale Verrechnung möglich. Eine indirekte Lösung ist die Verschmelzung (merger) der vietnamesischen Gesellschaften nach Art. 195 ff. LOE, wodurch Verluste in der übernehmenden Gesellschaft weiterverwendet werden können.

6.1.5 Steuerverwaltung und Gewinnüberweisung ins Ausland

Unternehmen müssen quartalsmäßig vorläufige Körperschaftssteuerzahlungen auf Basis eigener Schätzungen leisten. Diese vorläufigen Zahlungen müssen in den ersten drei Quartalen zusammen mindestens 75 % der endgültigen Jahressteuerschuld betragen. Bei Unterschreitung droht ein Verzugszins von bis zu 0,03 % pro Tag (jährlich ca. 11 %; ab Zahlungsfrist drittes Quartal). Die jährliche Körperschaftsteuererklärung-Finalisierung ist spätestens am letzten Arbeitstag des dritten Monats nach Geschäftsjahresende einzureichen und gleichzeitig zu zahlen (31. März des Folgejahres); bei abweichendem Geschäftsjahr muss dies der Steuerbehörde mitgeteilt und von dieser genehmigt werden. Ausländische Investoren dürfen Gewinne jährlich zum Geschäftsjahresende oder nach Projektabschluss ins Ausland überweisen, sofern alle Steuer- und Finanzverpflichtungen erfüllt sind. Die zuständige Steuerbehörde muss mindestens sieben Werktage vor der Überweisung informiert werden (Notification of Profit Remittance). Gewinne dürfen nicht überwiesen werden, solange die Projektgesellschaft kumulierte Verluste hat.

6.1.6 Kapitalertragssteuer (Capital Gains Tax)

Gewinne aus dem Verkauf von Kapitaleinlagen (capital contributions), Anteilen (shares) oder ähnlichen Beteiligungen an einem vietnamesischen Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer gemäß dem CIT Law sowie Decree No. 320/2025/ND-CP. Für vietnamesische Unternehmen (resident enterprises) gilt: Der normale CIT-Satz von 20 % gilt auf den Netto-Gewinn (Transferpreis abzüglich Anschaffungskosten/Buchwert der übertragenen Anteile/Kapitaleinlage abzüglich angemessener Übertragungskosten). Dies wird als „other income“ behandelt (Art. 3 CIT Law). Für kleinere Unternehmen mit Jahresumsatz ≤ VND 50 Mrd. können ermäßigte Sätze von 15 % oder 17 % gelten (je nach Umsatzschwelle). Für ausländische Unternehmen (foreign enterprises) gilt eine deemed CIT von 2 % auf den Brutto-Transfererlös (gross sale proceeds/transfer price) für direkte und indirekte Kapitaltransfers (Art. 12 Clause 3 Point i Decree 320/2025/ND-CP). Dies ersetzt die frühere Regelung von 20 % auf Netto-Gewinn und gilt rückwirkend ab diesem Datum. Die 2 %-Regelung betrifft insbesondere:

- Direkte Übertragung von Anteilen an nicht börsennotierten JSCs,
- Übertragung von Kapitaleinlagen an einer LLC,
- Indirekte Übertragungen (z. B. Verkauf von Anteilen an ausländischen Holding-Gesellschaften, die vietnamesische Assets halten, soweit Vietnam-sourced income vorliegt).

Ausnahmen (keine 2 %-Besteuerung) besteht bei rein internen Konzernumstrukturierungen, bei denen i) die „ultimate parent company“ (direkt oder indirekt) unverändert bleibt und wenn ii) kein Einkommen/kein Gewinn generiert wird. Nur in solchen Fällen entfällt die CIT-Pflicht vollständig.

Für börsennotierte JSCs werden 0,1 % auf den Bruttoerlös für ausländische Verkäufer fällig; dies gilt nicht für für Anteile an nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften, die nicht unter der 2 %-Kapitaltransfer-Regel fallen. Einbehalt und Haftung gestalten sich in diesen Fällen wie folgt:

- Bei direktem Transfer mit vietnamesischem Käufer: Der Käufer behält die 2 % ein und führt sie an die Steuerbehörde ab (als „withholding agent“).
- Bei indirektem Transfer oder ausländischem Käufer: Die vietnamesische Zielgesellschaft kann als haftbar gemacht werden und muss die Steuer erklären und abführen (oft auf Basis des anteiligen Werts).
- Die Steuerbehörden können den Transferpreis anpassen, falls er als nicht arm's length (nicht marktüblich) eingestuft wird (transfer pricing rules gelten weiterhin).

6.1.7 Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

Vietnam regelt Verrechnungspreise (Transfer Pricing, TP) primär durch Decree No. 132/2020/ND-CP, erlassen am 5. November 2020, welches durch Decree No. 20/2025/ND-CP, in Kraft getreten am 27. März 2025, geändert und ergänzt wurde. Die **Regelungen gelten für alle „related party transactions“ (verbundene Unternehmen)** und umfassen sowohl grenzüberschreitende als auch rein inländische Transaktionen. Die Definition verbundener Parteien (related parties) basiert auf einer Schwelle von mindestens 25 % (direkte oder indirekte Beteiligung an Kapital, Stimmrechten oder Gewinnanteilen. Wichtige Änderungen durch Decree 20/2025/ND-CP:

- Finanzierungsbeziehungen (Darlehen/Garantien): Diese gelten nur noch als related party transaction, wenn der ausstehende Kreditbetrag $\geq 25\%$ des Eigenkapitals des Kreditnehmers und $> 50\%$ aller mittel-/langfristigen Schulden beträgt.
- Dritte Kreditinstitute (third-party credit institutions) ohne Management-/Control-/Kapitalbeziehung oder gemeinsame Kontrolle durch Dritte werden explizit ausgenommen (keine related-party-Klassifizierung mehr nur wegen Bankdarlehen).
- Explizite Einbeziehung von Tochter-/Kontroll-/verbundenen Gesellschaften von Kreditinstituten.
- Unabhängige Zweigniederlassungen (independent branches) werden nunmehr als related parties eingestuft.
- Engerer Interquartilbereich (arm's length range): 35–75 % (vorher 25–75 %; Priorität lokaler Comparables vor regionalen/internationalen).
- Aktualisierte Disclosure-Formulare (neue Version von Appendix I zur CIT-Erklärung).
- Erweiterte Informationspflichten der State Bank of Vietnam (SBV) bei Finanztransaktionen (Datenbereitstellung an Steuerbehörden auf Anfrage).

Akzeptable Methoden zur Bestimmung marktüblicher Preise („arm's length principle“) entsprechen den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien (Art. 13–18 Decree 132):

- Comparable Uncontrolled Price (CUP)
- Resale Price Method
- Cost Plus Method
- Transactional Net Margin Method (TNMM)
- Profit Split Method
- Andere geeignete Methoden (bei Begründung)

Aktuelle Entwicklungen und Praxis: Die General Department of Taxation (GDT) hat die Anzahl der TP-Prüfungen stark erhöht und wendet einen rigorosen Ansatz an: Häufige Anfechtung von Vergleichsdaten, TP-Me-

thode und Substanz der Transaktionen (substance over form). Besonders streng bei konzerninternen Servicegebühren: Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass die Dienstleistungen einen wirtschaftlichen Nutzen und zusätzlichen Wert für das vietnamesische Unternehmen schaffen (quantifizierbar); fehlt dies, sind die Gebühren nicht abzugsfähig. Jährliche Compliance-Pflichten umfassen:

- TP-Disclosure (Erklärung verbundener Transaktionen, verwendete Methode, Bestätigung Marktüblichkeit) gemeinsam mit der CIT-Erklärung.
- Abwärtskorrekturen (downward adjustments) sind grundsätzlich unzulässig (Art. 22 Decree 132).
- Behörden dürfen interne Datenbanken und Benchmarking-Tools nutzen.

Eine Befreiung von der vollen TP-Dokumentationspflicht (Local File / Master File; Art. 19 Decree 132) besteht nur, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Umsatz < VND 50 Mrd. und Related-Party-Transaktionen < VND 30 Mrd. pro Steuerperiode;
- Abschluss einer Advance Pricing Agreement (APA) mit jährlicher Berichterstattung;
- Umsatz < VND 200 Mrd. und Mindest-EBIT-Marge von 5 % (Vertrieb), 10 % (Fertigung) oder 15 % (Verarbeitung); sowie
- ausschließlich inländische Transaktionen verbundener Unternehmen bei gleichem CIT-Satz und ohne Steueranreize bei beiden Parteien.

6.1.8 Advance Pricing Agreements (APAs)

Advance Pricing Agreements (APAs) sind verbindliche Vorabvereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der General Department of Taxation (GDT), in denen die anzuwendenden Verrechnungspreismethoden (TP-Methoden), Vergleichsdaten, Preisanpassungen und andere TP-Kriterien für zukünftige Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Voraus festgelegt werden. Ziel ist es, Streitigkeiten bei späteren TP-Prüfungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen. APAs sind geregelt in Decree No. 132/2020/ND-CP (Kapitel IV, Art. 28–32) und Decree No. 122/2025/ND-CP, in Kraft seit 1. November 2025, das folgende Modernisierung von APAs eingeführt hat:

- Vereinfachtes Verfahren (simplified/fast-track APA): Für bestimmte „low-risk“-Transaktionen (z. B. standardisierte Dienstleistungen, Routine-Finanzierungen, einfache IP-Lizenzen mit TNMM/Cost-Plus) verkürzte Bearbeitungszeit auf 12–18 Monate (vorher oft 24–36 Monate).
- Reduzierte Dokumentationsanforderungen (weniger detaillierte Comparables-Analyse erforderlich).
- Möglichkeit eines pre-filing meetings (informelles Vorgespräch) mit der vietnamesischen Steuerbehörde, um Machbarkeit und Umfang frühzeitig abzustimmen.
- Erweiterte Gültigkeitsdauer: Standardmäßig 5 Jahre (rückwirkend bis zu 3 Jahre möglich bei guter Begründung).
- Regelung zur Roll-back-Anwendung auf vergangene Jahre (bei unveränderten Tatsachen und Methoden).
- Höhere Akzeptanz von lokalen Comparables und safe-harbor-Margen in bestimmten Branchen (z. B. 5–7 % EBIT-Marge für Routine-Vertriebsgesellschaften).

Es gibt drei Arten von APAs:

- Unilateral APA: Nur zwischen dem vietnamesischen Steuerpflichtigen und dem GDT (meist für rein inländische oder einseitig beeinflusste Transaktionen).
- Bilateral APA: Zwischen vietnamesischem Steuerpflichtigen, GDT und der Steuerbehörde des ausländischen verbundenen Unternehmens (häufigste Form bei grenzüberschreitenden Transaktionen).
- Multilateral APA: Bei mehr als zwei beteiligten Jurisdiktionen (sehr selten in Vietnam, aber möglich).

Typische Anwendungsfälle in der Praxis: APAs gewinnen in Vietnam rapide an Bedeutung, da das GDT die Prüfungsintensität bei Related-Party Transaktionen massiv erhöht hat. Besonders häufig beantragt sind APAs daher bei:

- Komplexen intragroup Dienstleistungen (Management Fees, Shared Services, R&D-Services),
- Finanztransaktionen (Darlehen, Cash-Pooling, Garantien),
- IP-Lizenzen und Royalty-Zahlungen (Know-how, Marken, Software),
- Konzerninternen Warenlieferungen mit hohem Volumen und Margenrisiko.

Vorteile eines APAs: i) Bindende Festlegung der TP-Methode und damit keine Nachversteuerung bei späterer Prüfung (solange die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden), ii) Vermeidung von Doppelbesteuerung (bei bilateral/multilateral APAs durch Mutual Agreement Procedure) und iii) Reduziertes Risiko von Strafzuschlägen und Nachzahlungszinsen bei TP-Anpassungen.

Nachteile / Risiken eines APAs: i) Hoher Aufwand bei Antragstellung (Master File, Local File, detaillierte Wirtschaftsanalyse), ii) Lange Bearbeitungszeiten trotz Vereinfachung (bei komplexen Fällen immer noch 24+ Monate), iii) keine Garantie auf Genehmigung (GDT kann ablehnen oder modifizieren) und iv) Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung (Annual Compliance Report) und Aktualisierung bei wesentlichen Änderungen.

Unternehmen mit jährlichen Related-Party Transaktionen von VND 50–100 Mrd. oder komplexen Strukturen (z. B. IP-Holding, zentrale Finanzierung) sollten ernsthaft prüfen, ob ein (bilaterales) APA sinnvoll ist, insbesondere seit den Vereinfachungen durch Decree 122/2025. Ein frühzeitiges pre-filing meeting mit dem GDT ist dringend zu empfehlen, um die Erfolgsaussichten realistisch einzuschätzen.

6.2 Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT)

Der Mehrwertsteuer (Value Added Tax, VAT) unterliegen nach Art. 3 **Law on Value Added Tax 2024 (Law No. 48/2024/QH15**, in Kraft seit 1. Juli 2025, VAT Law) grundsätzlich sämtliche in Vietnam hergestellten, gehandelten und konsumierten Güter bzw. Dienstleistungen. Vietnamesische Unternehmen müssen VAT auf den Wert der in Vietnam gelieferten Waren oder Dienstleistungen berechnen (Art. 7–8 VAT Law). VAT wird auch auf den verzollten Wert importierter Waren erhoben; der Importeur führt sie gleichzeitig mit den Einfuhrabgaben an die Zollbehörden ab (Art. 3 VAT Law). Für importierte Dienstleistungen von ausländischen Lieferanten ohne Betriebsstätte in Vietnam wird VAT über die sog. „Foreign Contractor Tax“ (FCT) erhoben (Art. 14 VAT Law i.V.m. Decree 181/2025/ND-CP). Unternehmen, die in Vietnam mehrwertsteuerpflichtige Waren und Dienstleistungen herstellen, importieren oder handeln, müssen sich für die Mehrwertsteuer registrieren und ihre Mehrwertsteuererklärung monatlich bis zum 20. Tag des Folgemonats (Jahresumsatz von mehr als 50 Milliarden VND) oder vierteljährlich (Jahresumsatz von bis zu 50 Milliarden VND) bis zum letzten Tag des ersten Monats des Folgequartals einreichen wenn sie einen im Vorjahr hatten.

6.2.1 Mehrwertsteuersätze

VAT-Steuersätze variieren je nach Art der Ware oder Dienstleistung und betragen nach Art. 9-11 VAT Law entweder 0 %, 5 % oder 10 % (Standardsteuersatz). Exportierte Güter und Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich 0 %, wenn diese exportiert und außerhalb Vietnams konsumiert werden (physische Ausfuhr) oder wenn diese direkt an ausländische Organisationen oder Individuen erbracht und außerhalb Vietnams konsumiert werden; oder direkt an Organisationen in zollfreien Export Zonen erbracht und dort für Exportproduktion genutzt werden. Ausgenommen sind ausländische Unternehmen **mit** (dauerhafter) Betriebsstätte in Vietnam: Hier gelten 10 %, mit einer weit gefassten Betriebsstätten Definition, die nunmehr auch E-Commerce und Digital-Plattformen ohne physische Betriebsstätte umfasst (Art. 4, 14 VAT Law i.V.m. Decree 181/2025/ND-CP). Für ausländische Vertragspartner **ohne** Betriebsstätte gelten 0 %, allerdings nur bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass keine Betriebsstätte in Vietnam besteht und die Dienstleistung außerhalb Vietnams konsumiert wird. Einige Dienstleistungen (z. B. Datenverarbeitung, Beratung) fallen auch bei „Export“ dann unter die 10 % VAT, wenn der „Konsum“ der Dienstleistung in Vietnam erfolgt. Dienstleistungen von

vietnamesischen Firmen direkt an ausländische Firmen ohne Betriebsstätte in Vietnam gelten als Dienstleistungsexport und unterliegen 0 %, vorausgesetzt, i) das ausländische Unternehmen hat keine Betriebsstätte in Vietnam, ii) das ausländische Unternehmen ist kein VAT-Zahler in Vietnam, und iii) die Dienstleistung wird außerhalb Vietnams konsumiert. Auch 2026 besteht weiterhin **temporäre VAT-Ermäßigung von 10 % auf 8 % für bestimmte Güter und Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2026.**

Detaillierte Liste der Mehrwertsteuersätze

<p>Zum Export bestimmte Güter und Dienstleistungen, zu denen u.a. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exportierte Waren (einschließlich digitaler Inhalte), die im Ausland konsumiert werden (physische Ausfuhr oder Nachweis des ausschließlichen Konsums außerhalb Vietnams), • Waren, die in Duty-Free-Shops verkauft werden; vor Ort exportierte Waren, • Waren und Dienstleistungen, die direkt an Organisationen in Zollfreizonen geliefert werden und dort für Exportproduktion genutzt werden, • Waren, die aus Vietnam an ausländische Organisationen oder Privatpersonen verkauft und außerhalb Vietnams konsumiert werden, • Waren, die aus dem vietnamesischen Inland an Organisationen in zollfreien Zonen verkauft und dort direkt für Exportproduktionsaktivitäten konsumiert werden, • Waren, die in abgelegenen Gebieten an Privatpersonen (Ausländer oder Vietnamesen) verkauft werden, die die Ausreiseformalitäten abgeschlossen haben, • Bestimmte landwirtschaftliche Dienstleistungen, • Bau- und Installationsarbeiten für Exportverarbeitungsunternehmen, • Luftfahrt-, See- und internationale Transportdienstleistungen. 	0 %
<p>Bereitstellung essentieller Güter und Dienstleistungen, zu denen u.a. gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sauberes Wasser für Produktion und täglichen Gebrauch (ausgenommen Flaschenwasser und andere Getränke), • Düngemittel, Erze zur Düngemittelproduktion, Pflanzenschutzmittel und Wachstumsstimulatoren für Tiere (nach gesetzlicher Regelung), • Dienstleistungen wie Graben, Eindeichen und Baggern von Kanälen, Gräben, Teichen und Seen für landwirtschaftliche Produktion; Anbau, Pflege und Schädlingsbekämpfung für Pflanzen; Vorbereitung, Verarbeitung und Konservierung landwirtschaftlicher Produkte, • Produkte aus Pflanzen, angelegten Wäldern (außer Holz und Bambussprossen), Tierhaltung, Aquakultur, Fischerei, die nicht in andere Produkte verarbeitet oder nur vorläufig verarbeitet wurden (außer ausgeschlossene Produkte in Art. 5 Clause 1), • Gummilatex in Form von Crepe, Platten, Gummi oder Nuggets; Netze, Seile und Fasern für Fischernetze, • Produkte aus Jute, Schilf, Bambus, Blättern, Stroh, Kokosnussschalen und anderen Handwerksprodukten aus landwirtschaftlichen Nebenprodukten, • Gereinigte Baumwolle, Zeitungsdruckpapier, • Hochseefischereifahrzeuge, • Spezialisierte Maschinen und Ausrüstung für landwirtschaftliche Produktion (nach Regierungsverordnung), • Medizinische Geräte (nach gesetzlichen Vorschriften zur Medizingeräteverwaltung); Präventiv- und Heilmedikamente; Wirkstoffe und pflanzliche Rohstoffe für die Produktion von Heil- und Präventivmedikamenten, • Lehrmittel (einschließlich Modelle, Bilder, Tafeln, Kreide, Lineale, Zirkel), • Traditionelle Kunstaufführungen, • Kinder-Spielzeug, • Bücher aller Art mit Ausnahme der in Art. 5 Abs. 15 VAT Law Genannten, 	5 %

- Wissenschafts- und Technologiedienstleistungen (nach Law on Science and Technology),
- Verkauf, Vermietung und Mietkauf von Sozialwohnungen (nach Housing Law).

Alle anderen Bereiche (**Standardsteuersatz**), d.h.: Waren und Dienstleistungen, die nicht unter 0 % oder 5 % fallen, einschließlich Dienstleistungen von ausländischen Anbietern ohne Permanent Establishment (PE) in Vietnam über E-Commerce-Kanäle und digitale Plattformen.

10 %

6.2.2 Berechnung der Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug

Es gibt grundsätzlich zwei Methoden zur Berechnung der Mehrwertsteuer: die **Abzugsmethode** und die **direkte Berechnungsmethode**: Die **Abzugsmethode** gilt für Unternehmen, die vollständige Buchführung, Rechnungen und Dokumente gemäß den Vorschriften führen. Sie ist verpflichtend bei einem Jahresumsatz von 1 Mrd. VND oder mehr. Die zu zahlende Mehrwertsteuer ergibt sich aus der Ausgangssteuer abzüglich der Vorsteuer. Die **direkte Methode** gilt in wenigen Fällen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 1 Mrd. VND; Haushalte und Einzelpersonen; Unternehmen ohne ordnungsgemäße Buchführung; ausländische Organisationen/Einzelpersonen ohne Investitionsgesetz-Regelung; sowie Handel mit Gold, Silber und Edelsteinen. Die zu zahlende Mehrwertsteuer ergibt sich hier aus dem Mehrwert (oder Umsatz) multipliziert mit dem anwendbaren Steuersatz (je nach Tätigkeit 1–5 %). Die einmal gewählte Methode muss für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre beibehalten werden.

Bei der Abzugsmethode wird die zu zahlende Mehrwertsteuer als **die dem Kunden in Rechnung gestellte Ausgangs-MWSt abzüglich der abziehbaren Vorsteuer (input VAT) auf den Einkauf von Waren und Dienstleistungen** berechnet (Methode der Vorsteuerabzugsberechtigung / credit-invoice method). In bestimmten Fällen wird keine Ausgangssteuer (output VAT) berechnet oder erhoben, aber die Vorsteuer kann dennoch abgezogen oder in manchen Fällen sogar erstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die Lieferungen oder Dienstleistungen entweder **nicht steuerbar** sind, also nicht der MWSt unterliegen (aber mit Vorsteuerabzug), **steuerfrei** (aber typischerweise ohne Vorsteuerabzug) oder **mit 0 % besteuert** (mit vollem Vorsteuerabzug und potenzieller Erstattung) sind. Nach dem neuen VAT Law umfassen die relevanten Fälle mit keiner oder reduzierter Ausgangs-MWSt, aber Vorsteuerabzug unter anderem:

- Vergütungen, Prämien, Subventionen und ähnliche Zahlungen (außer solchen, die im Austausch für spezifische Waren/Dienstleistungen gewährt werden): diese fallen oft nicht unter die steuerbare Basis oder sind nicht steuerbar, Vorsteuer bleibt aber abziehbar, wenn direkt zurechenbar.
- Übertragung von Emissionsrechten (z. B. Carbon Credits) und bestimmte andere finanzielle Einkünfte, die meisten Finanztransaktionen bleiben nicht steuerbar oder befreit. Bei zurechenbaren Vorsteuern (z. B. Beratung) kann jedoch Abzug möglich sein.
- Bestimmte Dienstleistungen ausländischer Unternehmen ohne Betriebsstätte in Vietnam, wenn die Dienstleistungen außerhalb Vietnams erbracht werden (z. B. Reparaturen an Transportmitteln, Maschinen oder Ausrüstungen; Werbung, Marketing, Investitions- und Handelsförderung). Zwar unterliegen diese oft der „reverse-charge“ (Empfänger zahlt), aber in 0% oder nicht-steuerbaren Fällen bleibt Vorsteuer abziehbar.
- Auslandsmaklertätigkeiten (Brokerage) für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Ausland: typischerweise 0% VAT, voller Vorsteuerabzug.
- Übertragung von Investitionsprojekten: oft nicht steuerbar oder 0%, Vorsteuer abziehbar.
- Kapitaleinlagen in Form von Sachleistungen: nicht steuerbar, Vorsteuer bleibt abziehbar.
- Provisionen aus dem Verkauf von steuerbefreiten Waren/Dienstleistungen: keine Ausgangs-MWSt, aber Vorsteuer abziehbar, wenn zurechenbar.
- Waren, die aus Vietnam exportiert und dann zu Verkaufszwecken wiedereingeführt werden: bei Export 0% VAT (mit Vorsteuererstattung); bei Wiedereinfuhr Zweckabhängig, Vorsteuer aus Exportphase bleibt nutzbar.

Unter dem neuen VAT Law sind viele Fälle, die bereits früher in der Praxis nicht der VAT unterlagen, nunmehr explizit **zum Vorsteuerabzug berechtigt**, z. B. i) bestimmte landwirtschaftliche Produkte im Handel zwischen Unternehmen (keine Ausgangs-MWSt, aber Vorsteuerabzug möglich) sowie ii) bei 0% VAT-Fällen nach obiger Liste. Hier besteht und oft auch Erstattungsanspruch, wenn die ungenutzte Vorsteuer nach vier Quartalen 300 Mio. VND oder mehr beträgt.

6.2.3 Steuerbefreite Waren und Dienstleistungen

Die nicht steuerbaren und daher VAT steuerbefreiten Ausnahmen von der VAT-Pflicht umfassen nach Art. 5 VAT Law:

- Rohprodukte aus Pflanzen, Forstwirtschaft, Tierhaltung, Aquakultur und Fischfang, die nicht oder nur minimal verarbeitet sind (z. B. unverarbeiteter Reis, Kaffee, Gemüse vom Produzenten).
- Bestimmte Produkte zur Unterstützung der Katastrophenhilfe sowie zur Epidemie- und Kriegsprävention.
- Waren/Dienstleistungen, die von Einzelpersonen/Haushalten mit einem Jahresumsatz von 200 Mio. VND oder weniger geliefert oder erbracht werden.
- Übertragung von Landnutzungsrechten.
- Finanzderivate und bestimmte Kredit-/Finanzdienstleistungen (einschließlich Kreditkartenausstellung, Finanzierungsleasing und Factoring) sowie verschiedene Wertpapiergeschäfte (einschließlich Fondsverwaltung). Viele Finanztransaktionen bleiben befreit (z. B. Kreditvergabe, Devisenhandel, Forderungsverkauf).
- Kapitalvergabe, Devisenhandel und Forderungsverkauf.
- Bestimmte Versicherungsdienstleistungen einschließlich Rückversicherung.
- Medizinische Dienstleistungen, Alten- und Behindertenpflegedienste.
- Druck und Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und bestimmten Arten von Büchern; viele Bücher fallen jedoch unter 5 % VAT.
- Personenbeförderung mit öffentlichen Bussen.
- Transfer von Technologie, Software und Softwaredienstleistungen mit Ausnahme exportierter Software.
- Importe von Maschinen, Ausrüstungen und Materialien zur direkten Verwendung in Aktivitäten der wissenschaftlichen Forschung und Technologieentwicklung, wenn diese nicht in Vietnam hergestellt werden können.

6.2.4 Mehrwertsteuererstattungsvorschriften

Mehrwertsteuerrückerstattungen werden nur in bestimmten Fällen gewährt, insbesondere an:

- **Exporteure mit ungenutzten Vorsteuergutschriften** von über 300 Mio. VND nach Verrechnung mit fälliger VAT aus Inlandsumsätzen. Rückerstattungen erfolgen monatlich oder vierteljährlich entsprechend der regulären Mehrwertsteuererklärung des Steuerpflichtigen. Der erstattungsfähige Betrag der Vorsteuer auf Exportverkäufe darf jedoch 10 % der Exporteinnahmen des jeweiligen Rückerstattungszeitraums nicht überschreiten. Unternehmen, die Waren importieren und dann ohne weitere Verarbeitung unter bestimmten Bedingungen exportieren (z. B. nicht in Zollfreizonen oder als reine Re-Exporte ohne Produktion), können Mehrwertsteuererstattungen erhalten, mit Ausnahme von Fällen, in denen importierte Waren unverändert exportiert werden.
- **Investitionsprojekte** von Unternehmen, die in der Investitionsphase vor Aufnahme des Betriebs ungenutzte Vorsteuergutschriften über 300 Mio. VND oder mehr angehäuft haben (nach Verrechnung mit laufender VAT).
- **Bestimmte ODA-Projekte**, Personen oder Organisationen mit diplomatischen Befreiungen sowie Ausländer, die in Vietnam Waren für den Verbrauch im Ausland kaufen (z. B. Touristen-Rückerstattungssystem).

- In **anderen Fällen**, in denen die Vorsteuer eines Steuerpflichtigen für einen Zeitraum seine Ausgangsteuer übersteigt, muss der Überschuss vortragen werden, um die künftige Ausgangsteuer auszugleichen (carry-forward bis zur Verrechnung oder Erstattung in qualifizierten Fällen).

Steuerpflichtige, die **Fehler oder Auslassungen in ihren Vorsteuererklärungen und -gutschriften** entdecken, dürfen ihre VAT-Erklärungen noch so lange ändern, bis die Steuerbehörde eine Steuerprüfung oder Steuerinspektion anordnet. Dabei gilt bei Fehlern, die die Steuerschuld erhöhen oder Steuererstattungen verringern, dass Steuerpflichtige die Korrektur im ursprünglichen Zeitraum einreichen müssen. Bei Fehlern, die die Steuerschuld verringern oder den Betrag des auf nachfolgende Monate oder Quartale übertragenen Mehrwertsteuerguthabens verringern, können Steuerpflichtige Korrekturen bis zu dem Zeitraum einreichen, in dem der Fehler entdeckt wird.

Für die VAT-Steuererstattung bei **abgeschlossenen Investitionsprojekten** müssen betroffene Unternehmen ihre Anträge innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projekts, der Phase oder der Komponente einreichen. Dies gilt sowohl für vollständig abgeschlossene Projekte als auch für abgeschlossene Phasen oder Komponenten größerer Projekte. Das Abschlussdatum ist der Tag, an dem Umsatz aus dem Projekt, der Phase oder der Komponente entsteht. Verspätete Anträge führen zum Verlust des Erstattungsanspruchs führen. Voraussetzungen für die Erstattung:

- Das Unternehmen muss nach der Methode des Vorsteuerabzugs registriert sein.
- Es handelt sich um ein neues oder Erweiterungs-Investitionsprojekt gemäß Investitionsrecht.
- Während der Investitionsphase entstandene Vorsteuer (input VAT), die noch nicht abgezogen oder erstattet wurde, wird zunächst mit fälliger VAT aus laufender Produktion/Betrieb verrechnet.
- Nach Verrechnung verbleibt ein Restbetrag von mindestens 300 Millionen VND.

Für Investitionsprojekte in bedingten Geschäftsbereichen gelten zusätzliche strenge Bedingungen:

- Das Unternehmen muss grundsätzlich alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen vollständig besitzen und diese während des Betriebs aufrechterhalten.
- Ausnahme in der Investitionsphase: Wenn nach Investitionsrecht oder Fachgesetzen in dieser Phase keine bedingten Genehmigungen erforderlich sind (z. B. keine Betriebslizenz beantragt werden muss), kann die Erstattung beantragt werden, ohne dass diese Bedingung erfüllt sein muss.
- Keine Erstattung erfolgt, wenn das eingezahlte Stammkapital nicht vollständig eingezahlt ist oder Bedingungen nicht erfüllt/aufrechterhalten werden (außer in der reinen Investitionsphase ohne Lizenzpflicht).

6.2.5 Verpflichtung zu elektronischen Mehrwertsteuerrechnungen

Damit die Vorsteuer anrechenbar ist, müssen Steuerzahler bereits seit 2022 **elektronische MWSt-Rechnungen (E-Invoices)** benutzen, wenn diese die VAT auf Grundlage der Abzugsmethode erklären. Das neue VAT Law verstärkt diese Verpflichtung durch strengere Anforderungen an digitale Signaturen, Echtzeit-Übermittlung an die General Department of Taxation und Integration in automatisierte Steuererklärungen. Ausnahmen bestehen nur noch für i) kleine Haushaltsbetriebe / Einzelpersonen mit Jahresumsatz unter VAT-Pflicht (≤ 200 Mio. VND/Jahr) sowie spezielle Fälle wie bestimmte POS-generierte Rechnungen im Einzelhandel (z. B. Supermärkte, Restaurants), die zwar elektronisch sind, aber vereinfachte Regeln haben (keine digitale Signatur erforderlich, aber Datenübermittlung obligatorisch, oft mit QR-Code). Unternehmen, die E-Rechnungen ohne Prüfcode nutzen (s.u.), müssen die Rechnungsdaten direkt oder über einen autorisierten E-Rechnungsdienstleister an die Steuerbehörden übermitteln (Echtzeit- oder periodische Übertragung).

Der bisherige Schwellenwert von 20 Mio. VND für Barzahlungen wurde durch das neue VAT Law iVm Decree 181/2025/ND-CP vollständig abgeschafft. Nunmehr ist zur Anrechenbarkeit der Vorsteuer grundsätzlich bei allen Transaktionen eine **Dokumentation der bargeldlosen Zahlung erforderlich**. Allerdings präzisiert Decree 181, dass für Käufe von Waren/Dienstleistungen mit einem Wert von 5 Mio. VND oder mehr (inkl. VAT)

zwingend bargeldlose Zahlungsnachweise vorliegen müssen, um die Vorsteuer abziehen zu können. Für Beträge unter 5 Mio. VND bleibt Barzahlung in der Praxis daher oft akzeptabel, solange die Rechnung ordnungsgemäß ist.

Alle Mehrwertsteuerrechnungen müssen bestimmte **obligatorische Elemente** enthalten (z. B. Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum, Verkäufer-/Käuferdaten, Beschreibung der Lieferung, Steuersatz, Betrag, etc.) und bei den örtlichen Steuerbehörden registriert oder gemeldet werden, bevor sie verwendet werden können (im E-Invoice-System obligatorisch). Für exportierte Waren werden Handelsrechnungen (commercial invoices) anstelle inländischer Steuerrechnungen verwendet. Zur Erlangung der Vorsteuergutschrift bei Exporten müssen nun zusätzliche Belege vorgelegt werden, darunter Packlisten (packing lists), Frachtbriefe (bills of lading), ggf. Frachtversicherungszertifikate (cargo insurance certificates) und andere Exportdokumente.

Bestimmte **„Unternehmen mit hohem Steuerrisiko“** müssen 12 Monate lang ununterbrochen E-Rechnungen mit einem Bestätigungscode verwenden. Ob „hohes Steuerrisiko“ vorliegt, wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Gründungskapital unter einem bestimmten Betrag (oft < 15 Mrd. VND in der Praxis, aber nicht fix im neuen VAT Law; abhängig von Risikobewertung),
- Verkauf von Waren/Dienstleistungen an verbundene Parteien,
- Nichteinhaltung von Steuererklärungs- oder Zahlungsfristen,
- Mehr als zweimaliger Wechsel des Geschäftsstandorts innerhalb von 12 Monaten ohne Benachrichtigung oder Erklärung am neuen Ort,
- Vorherige Strafen wegen Verstoßes gegen Rechnungslegungs- oder Steuervorschriften im letzten Jahr,
- Andere Risikomerkmale (z. B. ungewöhnliche Rechnungsmuster, Steuerschulden)

Der Status wird nach 12 Monaten neu bewertet; bei Verbesserung kann die Genehmigung für E-Rechnungen ohne Prüfcode erfolgen. Branchen, in denen Unternehmen elektronische Rechnungen ohne Prüfcode der Finanzbehörden verwenden dürfen, umfassen regulierte Wirtschaftszweige wie Elektrizität, Benzin/Kraftstoffe, Telekommunikation, Transport, Kreditinstitute, Versicherungen, E-Commerce-Plattformen, Supermärkte und ähnliche Sektoren.

6.3 Foreign Contractor Tax (FCT)

Ausländische Unternehmen und Einzelpersonen, die in Vietnam geschäftlich tätig sind oder Einkünfte in Vietnam erzielen, ohne eine eigene juristische Person (z. B. eine Tochtergesellschaft) in Vietnam zu haben, unterliegen der **Foreign Contractor Tax (FCT)**. Dies betrifft insbesondere im Ausland ansässige Händler, Dienstleister, Lizenzgeber sowie Repräsentationsbüros ausländischer Unternehmen in Vietnam, die keine vollwertige Geschäftseinheit darstellen. Die FCT ist kein eigenständiger Steuertyp, sondern eine Kombination aus Mehrwertsteuer (VAT) und Körperschaftsteuer (CIT) bei juristischen Personen bzw. Einkommensteuer (PIT) bei natürlichen Personen und nicht als juristische Person organisierten Gesellschaften. Die vietnamesische Vertragspartei ist grundsätzlich verpflichtet, die FCT einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (Withholding-Mechanismus). Maßgebliche Rechtsgrundlage bleibt Rundschreiben 103/2014/TT-BTC (mit späteren Änderungen), ergänzt durch das neue CIT Law sowie Decree 320 und ergänzende Rundschreiben wie etwa Rundschreiben 69/2025/TT-BTC. Die Höhe der zu zahlenden FCT kann durch bilateral von Vietnam mit anderen Staaten (darunter auch Österreich) abgeschlossene **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** beeinflusst werden (in der Regel aber nur Hinsichtlich CIT Anteil). Die praktisch wichtigsten **FCT-Sätze** für juristische Personen sehen wie folgt aus:

Bereich / Aktivität	VAT	CIT	Gesamt
Verkauf von Gütern in Vietnam, z. B. DDP, DAP, in-country distribution. Lieferung außerhalb Vietnams (z. B. FOB, CIF, Gefahrenübergang außerhalb VN) ist nicht FCT pflichtig.	1 %	1 %	2 %

Dienstleistungen, die nicht ausschließlich außerhalb Vietnams erbracht und „konsumiert“ wurden, inklusive Leasing (allgemeine Services, Beratung, technische Dienstleistungen, Leasing von Maschinen/Ausrüstung).	5 %	5 %	10 %
Bau, Fertigung oder Installation verbunden mit dem Verkauf von Material, Maschinen und Ausrüstung (Construction/Installation mit Materiallieferung)	3 %	2 %	5 %
Bau, Fertigung oder Installation ohne Verkauf von Material, Maschinen und Ausrüstung (reiner Bau/Montage ohne Material). Nur Arbeitsleistung, kein Material.	5 %	2 %	7 %
Leasing von Material, Maschinen und Ausrüstung	5 %	5 %	10 %
Management Hotels, Restaurants und Casinos	5 %	10 %	15 %
Logistik und Transportdienstleistungen	3 %	2 %	5 %
Zinsen (Interest)	Exempt	5 %	5 %
Lizenzgebühren (Royalties, Technologietransfer, IP-Lizenzen)	5 %	10 %	15 %
Übertragung von Wertpapieren und Sicherheiten	Exempt	0,1 %	0,1 %
Derivative Finanzinstrumente	Exempt	0,1–2 %	0,1–2 %
Versicherungen	5 %	5 %	10 %
E-Commerce / Digitale Dienste (SaaS, Online-Werbung, Streaming, App-Stores, Cloud)	10 %	5 %	15 %
Direkte oder indirekte Anteils-/Kapitalübertragungen	Exempt	2 %	2 %

Keiner FCT unterliegen insbesondere: Reine Warenlieferungen (ohne Dienstleistungskomponente), wenn der Gefahrenübergang außerhalb Vietnams erfolgt (z. B. EXW, FOB, CIF Incoterms), Dienstleistungen, die vollständig außerhalb Vietnams erbracht und „konsumiert“ werden, Dienstleistungen, die dauerhaft außerhalb Vietnams ausgeführt werden (z. B. bestimmte Reparaturen, Schulungen, Werbung, Verkaufsförderung, sofern kein Vietnam-Bezug). Bei gemischten Verträgen (z. B. Maschinenentwicklung + Transport + Montage) ist eine klare Aufteilung der Vergütung nach Leistungsanteilen empfehlenswert, um die jeweiligen Steuersätze korrekt zuzuordnen und Doppelbelastungen zu vermeiden.

Foreign Contractor Tax (FCT) bei natürlichen Personen als Foreign Contractor: Natürliche Personen (Einzelpersonen), die als ausländische Auftragnehmer in Vietnam Einkünfte erzielen, ohne eine eigene juristische Person zu gründen, unterliegen ebenfalls der Foreign Contractor Withholding Tax (FCT). Anstelle der Körperschaftsteuer (CIT) greift hier die Einkommensteuer natürlicher Personen (Personal Income Tax, PIT). Der vietnamesische Vertragspartner (Zahler) ist in diesem Fall verpflichtet, die FCT, bestehend aus VAT-Anteil (meist 2–5 % auf Bruttoerlös, je nach Tätigkeit) und PIT-Anteil (meist 5–10 % auf Bruttoerlös, z. B. 5 % bei Dienstleistungen, 10 % bei Royalties), einzubehalten und abzuführen. Die Sätze orientieren sich weitgehend an denen für juristische Personen, wobei DBAs die PIT-Komponente auf Antrag auf 5–15 % reduzieren oder beseitigen können. Seit dem neuen PIT-Law No. 109/2025/QH15 (dazu unten) gelten für nicht-ansässige natürliche Personen keine wesentlichen Änderungen an den FCT-Sätzen, jedoch steigt die Relevanz bei digitalen Einkünften (z. B. Freelancer über Plattformen), wo subsidiär Plattformen oder Zahlungsdienste die FCT einbehalten müssen. Die Abzugsmethode oder Hybridmethode ist bei natürlichen Personen nur selten praktikabel (da zumeist Betriebsstätte und VAS-Buchhaltung erforderlich ist, sodass die direkte Methode (Withholding auf Brutto) dominiert).

Vertragsgestaltung bei Foreign Contractors: Die Aufnahme einer **Bruttozinsklausel** („net of tax“ oder „gross-up“) in den Vertrag mit dem vietnamesischen Kunden ist in vielen Fällen vorteilhaft: Der vietnamesische Vertragspartner übernimmt dadurch die FCT-Pflicht und zahlt dem ausländischen Vertragspartner den vollen vereinbarten Nettobetrag. Der vietnamesische Zahler kann den VAT-Anteil der FCT dann in der Regel als Vorsteuer geltend machen. Ohne eine solche Klausel droht eine effektive Doppelbelastung (FCT + eigene VAT des vietnamesischen Partners), was die kalkulierte Marge massiv schmälern kann, eine häufig übersehene „Kostenfalle“.

Besondere E-Commerce und digitalbasierte Geschäftsaktivitäten: Bei Transaktionen, in denen vietnamesische Einzelpersonen oder Haushalte Waren oder Dienstleistungen von ausländischen Anbietern über **E-Commerce- oder digitalbasierte Geschäftsaktivitäten** erwerben (z. B. über ausländische Plattformen, SaaS, Streaming, Online-Shops), gelten seit 2025 folgende Regelungen:

- Primär liegt die Einbehaltungsverpflichtung (VAT + CIT/PIT) nunmehr bei den E-Commerce- und digitalen Plattformen selbst (in- und ausländisch, z. B. Amazon, Google, Netflix, Meta, TikTok Shop etc.), sofern diese Zahlungsfunktionen haben und Transaktionen vermitteln. Dies gilt vor allem für die Verkäuferseite (die zum Einbehalt von VAT/ PIT auf Plattformverkäufe verpflichtet ist), und teilweise für die Käuferseite zur Sicherstellung der Steuererhebung bei B2C-Digitaltransaktionen, wo ein klassischer FCT-Einbehalt durch den privaten Käufer praktisch unmöglich ist. Diese Regelungen ergänzen die fiktive Betriebsstätte (PE) aus dem CIT Law und dienen der Bekämpfung von Steuerumgehung im digitalen Bereich.
- Kommerzielle Banken und Zahlungsdienstleister (einschließlich Zahlungsgateways, E-Wallets, Intermediary Payment Service Providers – IPSPs) sind nur subsidiär verpflichtet, Steuern einzubehalten und abzuführen, insbesondere wenn der ausländische Anbieter nicht steuerlich in Vietnam registriert ist und auf der „Non-Compliant“-Liste des General Department of Taxation (GDT) steht. In diesen Fällen behalten sie VAT (oft 10 %) und CIT/PIT (5–10 %) bei direkten Zahlungen ein (nicht über Plattformen) und führen sie monatlich bis zum 20. des Folgemonats ab. Sie greifen somit als Finanzintermediäre für direkte B2C-Zahlungen an nicht-registrierte ausländische Anbieter ein. Zusätzlich müssen Banken/Zahlungsdienste Transaktionsdaten aufzeichnen und monatlich (bis zum 10. des Folgemonats) an das GDT melden, falls eine Einbehaltung technisch nicht möglich oder nicht vorgesehen ist, z. B. bei bestimmten Kreditkarten-Zahlungen, internationalen Kartennetzwerken oder anderen nicht direkt kontrollierbaren Zahlungsformen. In solchen Fällen werden Transaktionsvolumen und relevante Details gemeldet, um den Behörden die Nachverfolgung und ggf. Nachforderung zu ermöglichen. In der Praxis führen diese Regelungen zu deutlich höheren Compliance-Anforderungen für Banken und Zahlungsdienste (monatliche Reports, Listenprüfung), während registrierte ausländische Anbieter (über GDT-Portal) direkt deklarieren und zahlen können, ohne Einbehalt durch Dritte.

Berechnungs- und Zahlungsmethoden: Administrativ ist der vietnamesische Vertragspartner verantwortlich, die FCT von den Zahlungen an den ausländischen Vertragspartner (Foreign Contractor, FC) einzubehalten und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen. Dies gilt für alle Fälle, in denen der FC keine eigene steuerliche Registrierung in Vietnam hat oder die direkte Methode wählt. Die FCT-Administration erfolgt nach einer der folgenden drei Methoden:

- **Direkte Methode (Withholding Method):** Der ausländische FC registriert sich nicht für Mehrwertsteuer (VAT) in Vietnam und reicht keine eigenen Steuererklärungen ein. Stattdessen behält der vietnamesische Vertragspartner die FCT direkt von der Zahlung ein und führt sie innerhalb von 10 Tagen nach Zahlung (oder monatlich/ quartalsweise je nach Volumen) an die Steuerbehörde ab. Dadurch erfüllt der FC seine gesamten VAT- und CIT-Pflichten in Vietnam. Der einbehaltene VAT-Anteil ist in der Regel als Vorsteuergutschrift (Input Credit) in der VAT-Erklärung des vietnamesischen Zahlers absetzbar. Diese Methode gilt standardmäßig für FC ohne Betriebsstätte (PE) in Vietnam und ist besonders bei kurzfristigen oder digitalen Verträgen üblich.
- **Abzugsmethode (Declaration Method):** Der FC registriert sich für VAT und CIT in Vietnam, erhält eine Steuernummer/Tax Code, führt Buchhaltung vollständig nach Vietnam Accounting Standards (VAS) und deklariert Steuern wie eine lokale Gesellschaft (d.h. VAT gemäß Abzugsmethode, CIT 20 % Standardsatz). Voraussetzung ist, dass i) der FC eine Betriebsstätte in Vietnam hat oder dort als steuerlich ansässig gilt, oder ii) die Projektdauer in Vietnam mindestens 183 Tage ab Vertragsbeginn beträgt. Der vietnamesische Vertragspartner muss dem Finanzamt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vertragsunterzeichnung mitteilen, dass der FC die Abzugsmethode anwendet. Bei mehreren Projekten in Vietnam muss der FC die Methode einheitlich anwenden, sobald er sich für ein Projekt qualifiziert.

- **Hybridmethode (Combined Method):** Der FC registriert sich nur für VAT in Vietnam, erhält eine Steuernummer, wendet die Abzugsmethode für VAT an, zahlt aber die CIT nach der direkten Methode (Deemed-Profit-Rate auf Bruttoerlös). Voraussetzungen sind steuerliche Ansässigkeit oder Betriebsstätte in Vietnam, oder Projektdauer von mindestens 183 Tagen. Buchhaltung erfolgt mindestens teilweise nach VAS. Der vietnamesische Zahler behält nur den CIT-Anteil ein und führt ihn ab; VAT deklariert und zahlt der FC selbst.

6.4 Persönliche Einkommensteuer (Personal Income Tax, PIT)

Das Law über die Einkommensteuer natürlicher Personen Nr. 109/2025/QH15 (Law on Personal Income Tax 2025, PIT Law), in Kraft seit 1. Juli 2026, hat das Einkommensteuerrecht in Vietnam umfassend reformiert.

6.4.1 Steuerpflichtige Personen:

Bei der persönlichen Einkommensteuerpflicht ist zunächst zwischen **Steuerinländern** (Tax Residents) und **Steuerausländern** (Tax Non-Residents) zu unterscheiden. **Steuerinländer** unterliegen der vietnamesischen PIT auf ihr weltweites Einkommen (worldwide income), unabhängig davon, wo es erzielt, gezahlt oder empfangen wird. Die Besteuerung erfolgt progressiv. Als Steuerinländer (resident individuals) gelten Ausländer, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Aufenthalt von mindestens 183 Tagen in einem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) oder in einer Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten ab dem Tag der ersten Einreise nach Vietnam (Ankunfts- und Abreisetag zählen jeweils als voller Tag).
- Permanenter Wohnsitz (regular residence / habitual residence) in Vietnam, insbesondere: i) Eingetragener Wohnsitz auf der Aufenthaltsgenehmigung (Permanent oder Temporary Residence Card) oder ii) Vorliegen eines Mietvertrages über eine Wohnung/Haus in Vietnam mit einer Gesamtmietdauer von mindestens 183 Tagen im Steuerjahr (auch bei mehreren Verträgen oder Orten kumuliert; bei Ausländern nur, wenn keine Steueransässigkeit in einem anderen Land nachgewiesen werden kann, z. B. durch Certificate of Tax Residency).

Steuerausländer sind Personen, die keine der obigen Bedingungen erfüllen. Sie unterliegen der PIT nur auf in Vietnam erzielttes Einkommen, unabhängig vom Zahlungsort. Dazu gehört insbesondere: i) Arbeitseinkommen: pauschal 20 % (flat rate, withholding at source) und ii) andere Einkünfte mit je nach Art unterschiedlichen pauschalen PIT Sätzen.

6.4.2 Steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte:

Das **steuerpflichtige Einkommen** umfasst nach Art. 3 PIT Law folgende 10 Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Geschäftstätigkeit, einschließlich Produktion und Verkauf von Waren/Dienstleistungen; Selbstständige Tätigkeit mit Zulassung/Berechtigung; Agentur-, Makler- und Kooperationsgeschäfte; E-Commerce und digitale Plattform-Geschäfte.
2. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, insbesondere Gehälter, Löhne und ähnliche Zahlungen; Bar- und Sachleistungen, Zulagen und sonstige Bezüge (außer gesetzlich befreite Zulagen wie Verdienstorden, Gefahrenzulagen, Härte- und Anreizprämien, Sozialversicherungsleistungen, Abfindungen, Sozialhilfe etc.).
3. Einkünfte aus Kapitalanlagen, insbesondere Zinsen aus Darlehen; Dividenden und sonstige Kapitalerträge.
4. Einkünfte aus Anteilsveräußerungen (Kapitalübertragungen): Übertragung von Anteilen an Unternehmen; Übertragung von Wertpapieren und sonstige Kapitalübertragungen.
5. Einkünfte aus Immobilienübertragung, insbesondere aus der Übertragung von Grundstücken (Landnutzungsrechten) und darauf errichteten Gebäuden; Übertragung von Eigentums-/Nutzungsrechten

- an Wohnungen; Übertragung von Pachtrechten an Land/Wasserflächen sowie sonstige Immobilienübertragungen.
6. Gewinne aus Lotterie-, Werbe und Wettgewinnen sowie aus Spielen/Wettbewerben (außer Casinogewinne).
 7. Einkünfte aus Übertragung/Lizenzierung von geistigem Eigentum sowie Technologietransfer.
 8. Einkünfte aus Franchising
 9. Einkünfte aus Erbschaft und Schenkung von Wertpapieren, Unternehmensanteilen, Betrieben, Immobilien und sonstigen registrierungspflichtigen Vermögensgegenständen.
 10. Sonstige Einkünfte: Einkünfte aus Übertragung von .vn-Domains; Übertragung von Carbon Credits und Treibhausgas-Reduktionsergebnissen; Übertragung bei Auktionen; Übertragung von digitalen Assets sowie der Übertragung von Goldbarren (Regierung legt steuerbare Schwelle, Zeitpunkt und Sätze fest).

Steuerfreies Einkommen: Der Katalog steuerfreier Einkünfte wurde von 14 auf 21 Kategorien erweitert und dient der Förderung von Digitalisierung, grüner Wirtschaft, Landwirtschaft, Innovation sowie der Familienunterstützung (z. B. Nacht-/Überstunden, High-Tech-Gehälter, Carbon Credits). Nicht besteuert werden nach Art. 4 PIT Law:

1. Übertragung, Erbschaft oder Schenkung von Immobilien zwischen Ehepartnern, Eltern und Kindern (biologisch/adoptiv), Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Großeltern und Enkeln sowie Geschwistern.
2. Übertragung von Wohnimmobilien, Wohnlandnutzungsrechten und darauf errichteten Gebäuden, wenn die Person in Vietnam nur eine solche Immobilie/Landparzelle besitzt.
3. Der Wert von Landnutzungsrechten, die vom Staat an Haushalte/Individuen zugewiesen werden.
4. Einkünfte von Haushalten/Individuen aus direkter landwirtschaftlicher Produktion (Pflanzen, Forst, Vieh, Aquakultur, Fischfang), Salzproduktion; Dividenden von Mitgliedern landwirtschaftlicher Kooperativen; Einkünfte von Bauern aus „Cánh đồng lớn“-Verträgen, Produktionsforst- und Aquakulturverträgen mit Unternehmen.
5. Einkünfte aus Umwandlung staatlich zugewiesener landwirtschaftlicher LNR an Haushalte und Individuen.
6. Zinsen (Kupons) aus Staats- und Kommunalanleihen; Zinsen aus Bankeinlagen und Lebensversicherungen.
7. Einkünfte aus Überweisungen (Remittances).
8. Nachtschicht-, Überstunden- und Vergütung für nicht genommenen Urlaub gemäß Gesetz.
9. Renten aus Sozialversicherungsfonds und Einkünfte aus ergänzenden Renten- oder freiwilligen Pensionsfonds.
10. Staatlich finanzierte Stipendien sowie Stipendien aus in- oder ausländischen Stipendienprogrammen.
11. Entschädigungen aus Versicherungen, Berufsunfällen, gesetzliche und staatlichen Entschädigungen
12. Einkünfte aus lizenzierten/staatlich anerkannten gemeinnützigen und humanitären Organisationen/Fonds.
13. Einkünfte aus staatlich genehmigter ausländischer humanitärer/karitativer Hilfe (staatlich und nichtstaatlich).
14. Gehälter/Vergütungen vietnamesischer Seefahrer auf ausländischen Schiffen oder vietnamesischen internationalen Transportunternehmen.
15. Einkünfte von Schiffseignern, Nutzungsberechtigten und Besatzungsmitgliedern aus Dienstleistungen für Offshore-Fischerei.
16. Einkünfte aus erster Übertragung anerkannter Treibhausgas-Reduktionsergebnisse, aus Übertragung zugeteilter Carbon Credits, Zinsen aus Green Bonds sowie erstmalige Übertragung von Green Bonds nach Emission.
17. Gehälter/Vergütungen aus Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsaufgaben.
18. Einkünfte aus Urheberrechten an Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsergebnissen bei Kommerzialisierung gemäß Gesetz.

19. Einkünfte von Einzelinvestoren und Experten aus Startups, Gründern von Startups und Investoren in Venture-Capital-Fonds.
20. Gehälter/Vergütungen ausländischer Experten in ODA-finanzierten Programmen/Projekten, ausländischen NGOs in Vietnam; Einkünfte vietnamesischer UN-Mitarbeiter und Teilnehmer an UN-Friedensmissionen.
21. Einkünfte nach Abzug der CIT von Einzelunternehmern und Eigentümern von Ein-Personen-GmbHs.

Hinsichtlich **Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 3 Abs. 2 PIT Law)** sind folgende Leistungen steuerfrei:

- Einmalige Übernahme der Umzugskosten für die erstmalige Umsiedlung ausländischer Arbeitnehmer nach Vietnam (one-off relocation allowance); Rückumzug bei Vertragsende bleibt steuerpflichtig.
- Flugkosten für Mitarbeiter in bestimmten Branchen (z. B. Erdöl, Bergbau, Offshore) auf Rotationsbasis (rotational work allowances).
- Ein Heimflug pro Jahr für ausländische Arbeitnehmer.
- Schulgeld für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (international school tuition, soweit berufsbedingt und vertraglich geregelt).
- Gesetzlicher Arbeitgeberbeitrag zur obligatorischen Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (SI, HI, UI).
- Übernahme kollektiv nutzbarer Vereinsmitgliedschaften (club memberships, collective benefits).
- Arbeitgeberbeiträge zu nicht obligatorischen Versicherungen (In- und Ausland), solange keine kumulierten Prämien ausgezahlt werden (z. B. zusätzliche private Kranken-/Unfallversicherung).
- Zulagen für Hochzeit, Beerdigung oder plötzliche Härtefälle (wedding/funeral allowances, subject to caps).
- Vom Arbeitgeber bereitgestelltes Mittagessen innerhalb gesetzlicher Grenzen.
- Kosten für Büromaterial, Telekommunikation und Geschäftsreisen.
- Überstunden-, Nachtschichtvergütungen und Barvergütung für nicht genommenen Urlaub (gesamter Betrag).
- Berufsbezogene Fortbildungskosten, die vom Arbeitgeber übernommen werden.
- Bestimmte Arbeitskleidung und Schutzausrüstung (in vernünftigem Rahmen, reasonable limits).

Dagegen sind folgende Leistungen steuerpflichtig:

- Vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkunft: bis 15 % des sonstigen steuerpflichtigen Einkommens (non-cash); bei Barzuschuss (housing allowance) zu 100 % steuerpflichtig.
- Umzugskostenersatz bei Vertragsende (relocation bei Ausreise).
- Nicht obligatorische Versicherungsbeiträge, soweit nicht explizit befreit.
- Dienstreisepauschalen (per diem), soweit über gesetzlichen Rahmen hinaus.
- Zuschüsse für nicht berufsbezogene Ausbildungskosten.
- Mitgliedsgebühren für Golf, Tennis, Fitness etc.
- Kosten für Urlaub, Freizeitreisen, Unterhaltung.
- Sonstige persönliche Sachbezüge (fringe benefits), die nicht explizit befreit sind.

6.4.3 PIT-Steuersätze

Das **Arbeitseinkommen** von **Steuerinländern in Vietnam** wird nach Art. 9 PIT Law seit 2026 **progressiv** mit Steuersätzen zwischen 5 und 35 % wie folgt **besteuert**:

	Durchschnittliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	Durchschnittliches zu versteuerndes Monatseinkommen	Steuersatz
1	Bis 120 Millionen	Bis 10 Millionen	5
2	Über 120 Millionen bis 360 Millionen	Über 10 Millionen bis 30 Millionen	10
3	Über 360 Millionen bis 720 Millionen	Über 30 Millionen bis 60 Millionen	20

4	Über 720 Millionen bis 1.200 Millionen	Über 60 Millionen bis 100 Millionen	30
5	Über 1.200 Millionen	Über 100 Millionen	35

Diese PIT-Steuersätze gelten für Gehälter, Löhne und ähnliche Einkünfte von Steuerinländern (weltweites Einkommen). Das steuerpflichtige Einkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich: i) persönlicher Freibetrag: 15,5 Mio. VND pro Monat; ii) Freibetrag pro abhängiger Person / Unterhaltsberechtigter: 6,2 Mio. VND pro Monat sowie weiteren gesetzlichen Abzüge (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, bestimmte Zulagen, Fortbildungskosten etc.). Für die genaue Berechnung wird das Jahreseinkommen durch 12 geteilt, um den monatlichen Durchschnitt zu ermitteln, auf den der progressive Satz angewendet wird.

Freibeträge und Abzüge für Steuerinländer: Diese reduzieren das steuerpflichtige Einkommen vor Anwendung der progressiven PIT-Sätze. Registrierung und Nachweisführung gegenüber der Steuerbehörde sind zwingend erforderlich.

- **Familienfreibeträge:** Kein automatischer Abzug, sondern der Steuerpflichtige muss abhängige Personen (z. B. Kinder unter 18, behinderte Angehörige, studierende Kinder bis 22 mit geringem Einkommen) bei der Steuerbehörde registrieren und Nachweise vorlegen (Geburtsurkunden, Unterhaltsbescheinigungen etc.). Erst dann: 15,5 Mio. VND/Monat persönlicher Freibetrag + 6,2 Mio. VND/Monat pro abhängiger Person.
- **Sozialversicherungsbeiträge:** Voll abzugsfähig sind Beiträge zu obligatorischen Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen (SI, HI, UI) sowie zu zusätzlichen Rentensystemen und freiwilligen Renten-/Lebensversicherungen (innerhalb staatlicher Obergrenzen).
- **Karitative Beiträge:** Abzugsfähig sind u. a. i) Beiträge an Einrichtungen für Kinder in Not, Behinderte und pflegebedürftige Alte, ii) Beiträge an gemeinnützige, humanitäre und studienfördernde Fonds, sowie iii) Beiträge an gesetzlich anerkannte Spenden sammelnde Organisationen.
- Abzugsfähig sind seit 2026 zudem bestimmte **Ausgaben für Gesundheitsversorgung, Bildung und Ausbildung** des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen (soweit nicht von anderen Quellen gedeckt und durch Rechnungen/Nachweise belegt). Genaue Grenzen und Bedingungen werden durch Regierungsdekrete geregelt.

Für alle **anderen Einkünfte** gelten **folgende Steuersätze:**

Einkunftsart	Steuerpflichtiges Einkommen (Basis)	PIT-Satz (%)
Einkünfte aus sonstigen Geschäftstätigkeiten	Jährlicher Umsatz ≤ VND 500 Mio.	0 % (exempt)
• Handelswaren	Umsatz > VND 500 Mio.	0,5 % (auf Brutto-Umsatz)
• Dienstleistungen	Umsatz > VND 500 Mio.	2–5 % (je nach Art, oft 5 %)
• Produktions- Bau und Transportsektor etc.	Umsatz > VND 500 Mio.	1–3 % (je nach Branche)
Einkünfte aus Kapitalanlagen (Zinsen und Dividenden, ausgenommen Bankzinsen)	Bruttobetrag	5 %
Einkünfte aus Veräußerungen von Beteiligungen	Nettogewinn (Differenz Verkaufs- und Anschaffungspreis minus Kosten)	20 %
Einkünfte aus Veräußerungen von Wertpapieren		20 % der Kursgewinne oder 0,1 % des Verkaufserlöses
Einkünfte aus Verkäufen von Liegenschaften	Verkaufserlös	2 %
Einkünfte aus Lizenzgebühren, Urheberrechten und Franchising über VND 10 Mio.	Teil über VND 10 Mio. (pro Vertrag)	5 %

Einkünfte aus Erbschaften und Schenkungen sowie (Lotterie-)Gewinne über VND 10 Mio.	Teil über VND 10 Mio.	10 %
Einkünfte aus Transfer von .vn-Domains	Teil über VND 20 Mio. pro Transaktion	5 %
Einkünfte aus Transfer von Carbon Credits / Greenhouse Gas Emission Reduction Results	Teil über VND 20 Mio. pro Transaktion	5 %
Einkünfte aus Transfer von digitalen Assets inkl. Kryptowährungen, NFTs, Virtual Assets, Cryptographic Assets	Brutto-Transferpreis (Verkaufserlös)	0,1 %
Einkünfte aus Transfer von Goldbarren	Brutto-Transferpreis (Verkaufserlös)	0,1 %

Sonstige Einkünfte werden in aller Regel pauschal besteuert, ohne Abzug der Familienfreibeträge (diese gelten primär für Gehälter/Löhne). Verluste aus sonstigen Geschäftstätigkeiten können steuerlich nicht mit Arbeitseinkommen gegengerechnet werden. Bei Geschäftseinkünften > VND 500 Mio./Jahr besteht die Möglichkeit der tatsächlichen Gewinnermittlung (ähnlich wie bei Unternehmen), was oft günstiger ist. Für Steuerausländer sind die Sätze ähnlich oder leicht höher, DBAs können reduzieren.

6.4.4 PIT-Verwaltung

Steuerjahr: Das vietnamesische Steuerjahr für die PIT ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei Personen, die im Jahr der ersten Ankunft weniger als 183 Tage in Vietnam verbringen, erstreckt sich das erste Steuerjahr über 12 aufeinanderfolgende Monate ab dem Datum der Einreise (Ankunfts- und Abreisetag zählen jeweils als voller Tag). Danach gilt das Kalenderjahr.

Steuernummer: Alle Personen mit steuerpflichtigem Einkommen müssen eine Steuernummer (Tax Identification Number, TIN) beantragen. Ausländische Arbeitnehmer (Expatriates) erhalten diese in der Regel automatisch über ihren Arbeitgeber (innerhalb von 10 Tagen nach Arbeitsbeginn, via Form 20-ĐK-TNCN oder online über das eTax-Portal). Der Arbeitgeber reicht die Registrierung beim lokalen Finanzamt ein. Personen mit sonstigen Einkünften (z. B. Selbstständige, Vermieter) beantragen die TIN direkt beim örtlich zuständigen Finanzamt ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes.

Steuererklärungs- und Zahlungspflichten: Hier gilt, je nach Art der Tätigkeit, Folgendes:

- **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Employment Income):** Der Arbeitgeber behält PIT monatlich (bis zum 20. des Folgemonats) oder quartalsweise (bis zum letzten Tag des ersten Monats des Folgequartals) ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab (provisorische Zahlung). Die einbehaltenen Beträge werden am Jahresende auf die endgültige Steuerschuld angerechnet. Die jährliche Abschlusssteuererklärung (Final Settlement / Annual Finalization) kann dann erfolgen: Durch den Arbeitgeber (bei bevollmächtigten Mitarbeitern) bis zum letzten Tag des 3. Monats nach Jahresende (üblicherweise 31. März des Folgejahrs), oder durch den Steuerpflichtigen selbst (Direct Finalization) bis zum letzten Tag des 4. Monats nach Jahresende (üblicherweise 30. April oder 4. Mai, abhängig von Feiertagen). Expatriates müssen bei Beendigung ihres Vietnam-Aufenthalts innerhalb von 45 Tagen vor Abreise einen PIT-Abschluss (Final Settlement) durchführen. Steuerrückerstattungen (Refunds) für zu viel einbehaltene Steuern sind nur möglich, wenn eine Steuernummer vorliegt und Finalisierung erfolgt. Expatriates ist daher die Autorisierung des Arbeitgebers für Finalization empfohlen, um Refunds zu sichern und Strafen zu vermeiden.
- **Sonstige Einkünfte (Non-Employment Income):** PIT muss für jede steuerpflichtige Einkunftsart (z. B. Miete, Kapitalgewinne, Royalties) deklariert und gezahlt werden. Die Steuererklärung erfolgt auf Belegbasis (bei Zahlung), mit folgenden Ausnahmen: Mieteinnahmen können jährlich deklariert und gezahlt werden. Bei Kombination von Geschäfts- und Arbeitseinkünften muss in der Erklärung nur das Geschäftseinkommen gemeldet werden (Arbeitseinkommen wird über Arbeitgeber abgerechnet).

Auslandseinkommen (Foreign-Sourced Income): Steuerinländer (Residents) müssen weltweites Einkommen in Vietnam deklarieren und versteuern. Ausländisches Arbeitseinkommen wird in der jährlichen Finalization erfasst. Sonstige Einkünfte (z. B. Kapitalanlagen, Vermögensübertragungen, Immobilienverkäufe, Tantiemen, Franchising, Gewinne, Erbschaften/Schenkungen) müssen innerhalb von 10 Tagen nach Entstehung/Erhalt deklariert und gezahlt werden. Im Ausland gezahlte PIT ist nach anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) grundsätzlich anrechenbar (Foreign Tax Credit, Antrag erforderlich).

Überweisungen ins Ausland (Remittances): Unabhängig von der Steuerresidenz dürfen ausländische Arbeitnehmer ihr legales Einkommen in Vietnam (nach Abzug von PIT und anderen Abgaben) von VND in Fremdwährung umtauschen und auf Auslandskonten überweisen. Gehalt kann auch direkt in Fremdwährung ausgezahlt werden (Foreign Currency Salary). Keine zusätzlichen Beschränkungen durch das neue PIT-Law; SBV-Regeln (State Bank of Vietnam) und Nachweis der Steuerzahlung (z. B. PIT-Quittung) erforderlich.

6.5 Sonderverbrauchssteuer (Special Consumption Tax)

Die Sonderverbrauchssteuer (Special Consumption Tax, SCT) wurde durch das Law on Special Consumption Tax No. 66/2025/QH15 (verabschiedet 14. Juni 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026) aktualisiert. Die Änderungen umfassen u.a. i) eine Erhöhung der Sätze für Alkohol, Bier und Tabak (gestaffelt bis 2031), eine neue Kategorie Zuckerhaltige Getränke (>5 g Zucker/100 ml) ab 2027/2028, iii) die Abschaffung der SCT auf Klimaanlage ≤ 24.000 BTU sowie iv) erweiterte Befreiungen (z. B. Exportware, bestimmte Fahrzeuge). Die SCT wird auf den Verkaufspreis (exkl. SCT, Umweltschutzgebühr und VAT) erhoben und gilt für Produktion/Import in Vietnam. Exportware ist zumeist ausgenommen. Nachfolgend die aktuellen Sätze seit 1. Januar 2026 (gestaffelte Erhöhungen in Klammern für spätere Jahre):

Kategorie (Produkt/Service)	Steuersatz (%)
Tabak (Zigaretten, Zigarren, andere Formen)	75 % (ab 2027 zusätzlich fester Betrag pro Packung, steigend bis 2031)
Alkohol ≥ 20 % Vol. (Spirituosen, Wein)	65 % (2026) → 70 % (2027) → 75 % (2028) → 80 % (2029) → 85 % (2030) → 90 % (2031)
Alkohol < 20 % Vol. (z. B. Wein, Liköre)	35 % (2026) → 40 % (2027) → 45 % (2028) → 50 % (2029) → 55 % (2030) → 60 % (2031)
Bier (alle Typen)	65 % (2026) → 70 % (2027) → 75 % (2028) → 80 % (2029) → 85 % (2030) → 90 % (2031)
Zuckerhaltige Getränke (>5 g Zucker/100 ml, Wasserbasis)	8 % (ab 1.1.2027) → 10 % (ab 1.1.2028)
Kraftstoff (Benzin, Diesel, alle Typen)	7–10 % (z. B. E10: 7 %, Standard-Benzin: 10 %, E5: 8 %)
Klimaanlagen (nicht mehr als 90.000 BTU)	10 % (nur > 24.000 bis ≤ 90.000 BTU; ≤ 24.000 BTU abgeschafft seit 2026)
Spielkarten	40 %
Votivpapier / Joss paper	70 %
Personenkraftwagen < 24 Sitze (Passenger cars ≤ 9 Sitze, Pick-ups für Personen, etc.)	
• Hubraum ≤ 1.500 cm ³	35 %
• Hubraum 1.501 – 2.000 cm ³	40 %
• Hubraum 2.001 – 2.500 cm ³	50 %
• Hubraum 2.501 – 3.000 cm ³	60 %
• Hubraum 3.001 – 4.000 cm ³	90 %
• Hubraum 4.001 – 5.000 cm ³	110 %
• Hubraum > 5.000 cm ³	150 %

Pkw mit Hybridantrieb (fossiler Kraftstoff \leq 70 % der Gesamtenergie)	70 % des Satzes für vergleichbares Verbrenner-Fahrzeug
Pkw mit Antrieb mit Biotreibstoffen (rein)	50 % des Satzes für vergleichbares Verbrenner-Fahrzeug
Pkw mit Elektroantrieb (rein batterieelektrisch)	3 % (2026) \rightarrow 11 % (ab 1.3.2027; für \leq 9 Sitze; andere EVs bis 15 %)
Pkw mit bis zu 9 Sitzen	Wie obige Staffelung nach Hubraum (35–150 %)
Pkw mit 10–15 Sitzen	10–15 % (je nach Typ und Hubraum)
Pkw mit 16–23 Sitzen	10–15 % (je nach Typ und Hubraum)
Kfz, die sowohl für Passagier- als auch Gütertransport bestimmt sind (Multi-purpose vehicles, Vans, Pick-ups)	
• Hubraum bis zu 2.500 cm ³	15–25 % (gestaffelt, oft 15–20 %)
• Hubraum 2.500 – 3.000 cm ³	20–30 % (gestaffelt, oft 25–30 %)
• Hubraum über 3.000 cm ³	30–34 % (gestaffelt, bis 2029; danach ggf. Anpassung)
Motorräder/Motorroller > 125 cm ³	20 %
Flugzeuge (Privat-/Geschäftsflugzeuge, Hubschrauber)	30 %
Yachten/Boote (Freizeit)	30 %
Diskotheken, Nachtclubs	40 %
Massage, Karaoke	30 %
Casinos, Jackpot-Spiele	35 %
Entertainment mit Wetten (Betting business, inkl. Sportwetten, Pferderennen etc.)	30 %
Golf / Golfgeschäfte)	20 %
Lotterien / Lotteriegeschäfte	15 %

Steuerzahler, die SCT-pflichtige Waren mit SCT-pflichtigen Rohstoffen herstellen, sind berechtigt, eine Gutschrift für die SCT zu beantragen, die für importierte oder von inländischen Herstellern gekaufte Rohstoffe angefallen ist. Wenn Steuerzahler SCT sowohl in der Einfuhr- als auch in der Verkaufsphase zahlen, ist die bei der Einfuhr gezahlte SCT auf die in der Verkaufsphase gezahlte SCT anrechenbar.

6.6 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Vietnam hat mit über 80 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) abgeschlossen, darunter Österreich, Deutschland und die meisten westeuropäischen Staaten. Für die FCT ist entscheidend, dass die Körperschaftsteuer-Komponente (CIT-Anteil) durch ein anwendbares DBA reduziert oder vollständig entfallen kann. Beispiel: Nach Art. 7 des österreichisch-vietnamesischen DBA (Business Profits) entfällt die pauschale 5 %-CIT auf Dienstleistungen eines österreichischen Auftragnehmers, solange keine Betriebsstätte (Permanent Establishment) in Vietnam vorliegt und somit keine in Vietnam steuerpflichtigen Gewinne entstehen. Dies ist besonders bei größeren Auftragsvolumina oder wiederkehrenden Dienstleistungen relevant und kann die effektive Steuerbelastung deutlich senken. Die Anwendung von DBAs unterliegt strengen Anti-Missbrauchsregeln. So verweigern die vietnamesischen Leitlinien (insbesondere Circular 80/2021/TT-BTC und Circular 96/2015/TT-BTC) Treaty Relief, wenn i) der Hauptzweck der Gestaltung darin besteht, DBA-Vorteile zu erlangen, oder ii) der Empfänger kein wirtschaftlicher Eigentümer (Beneficial Owner) ist. Zur Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums wird eine Substanz-gegen-Form-Analyse durchgeführt. Ablehnungsgründe sind u. a.:

- Verpflichtung, innerhalb von 12 Monaten mehr als 50 % des Einkommens/Zahlung an ein Drittland-Unternehmen weiterzuleiten,
- Fehlen wesentlicher Geschäftstätigkeit beim Empfänger,
- Keine oder nur geringe Kontrolle über das Einkommen bzw. kein wirtschaftliches Risiko,
- Ansässigkeit in einem Niedrigsteuerland,

- Rolle als bloßer Vermittler, Conduit oder Agent.

In der Praxis muss der ausländische Auftragnehmer für Treaty Relief einen formellen Antrag bei der General Department of Taxation stellen (Certificate of Residency + Beneficial-Ownership-Nachweis). Ohne erfolgreiche Prüfung bleibt der volle FCT-Satz (Deemed-Profit-Methode) anwendbar.

Liste der Länder, mit denen Vietnam **Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat:

Land / Territorium	Datum (Jahr)	Status
Algerien	2012/2013	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft
Armenien	1995	In Kraft
Australien	1992	In Kraft
Aserbaidshon	2005	In Kraft
Bangladesch	2012	In Kraft
Belarus	1996	In Kraft
Belgien	1995	In Kraft
Brunei	2007	In Kraft
Bulgarien	1996	In Kraft
China	1995	In Kraft
Dänemark	1997	In Kraft
Deutschland	1995	In Kraft
Estland	1995	In Kraft
Finnland	2002	In Kraft
Frankreich	1993	In Kraft
Georgien	2010	In Kraft
Hongkong	2008	In Kraft
Indien	1997	In Kraft
Indonesien	1997	In Kraft
Iran	2003	In Kraft
Irland	2003	In Kraft
Island	2003	In Kraft
Israel	2009	In Kraft
Italien	1996	In Kraft
Japan	1995	In Kraft
Kambodscha	2001	In Kraft
Kanada	1997	In Kraft
Kasachstan	1996	In Kraft
Katar	2008	In Kraft
Kirgisistan	2008	In Kraft
Korea (Nord)	1996	In Kraft
Korea (Süd)	1994	In Kraft
Kroatien	2008	In Kraft
Kuba	2003	In Kraft
Kuwait	2010	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft
Laos	1998	In Kraft
Lettland	1999	In Kraft
Luxemburg	1996	In Kraft
Macau	2003	In Kraft
Malaysia	1995	In Kraft

Malta	2001	In Kraft
Marokko	2007	In Kraft
Mexiko	2009	In Kraft
Mongolei	1998	In Kraft
Myanmar	2000	In Kraft
Nepal	2011	In Kraft
Niederlande	1995	In Kraft
Norwegen	1995	In Kraft
Oman	2008	In Kraft
Pakistan	2004	In Kraft
Panama	2010	In Kraft
Philippinen	2001	In Kraft
Polen	1994	In Kraft
Portugal	2003	In Kraft
Rumänien	1995	In Kraft
Russland	1995	In Kraft
San Marino	2013	In Kraft
Saudi-Arabien	2010	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft
Schweden	1995	In Kraft
Schweiz	1996	In Kraft
Serbien	2009	In Kraft
Singapur	1994	In Kraft
Slowakei	2008	In Kraft
Slowenien	1997	In Kraft
Spanien	1995	In Kraft
Sri Lanka	2003	In Kraft
Südafrika	2003	In Kraft
Taiwan	1992 (ergänzt)	In Kraft
Tadschikistan	2008	In Kraft
Thailand	1996	In Kraft
Tschechische Republik	1997	In Kraft
Türkei	2005	In Kraft
Turkmenistan	2008	In Kraft
Ukraine	1996	In Kraft
Ungarn	1996	In Kraft
Uruguay	2013	In Kraft
Usbekistan	1996	In Kraft
Venezuela	2008	In Kraft
Vereinigte Arabische Emirate	2003	In Kraft
Vereinigtes Königreich	1994	In Kraft
Zypern	2025	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft
Argentinien	-	In Verhandlung
Ägypten	-	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft (älteres Abkommen)
Mazedonien (Nordmazedonien)	-	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft
Vereinigte Staaten (USA)	2015	Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft

Hinweis: Diese 82 Länder umfassen alle unterzeichneten inkl. nicht in Kraft getretener DBA. Einige Quellen listen 80 effektive und 6–8 nicht in Kraft getretene DBA (z. B. Algerien, Ägypten, Kuwait, Mazedonien, Saudi-Arabien, USA, Zypern). Nur Argentinien wird als in Verhandlung genannt. Das DBA mit den USA ist unterzeichnet, aber Ratifizierung steht noch aus. Die Liste ist daher dynamisch: Zum aktuellsten Stand daher die aktuelle GDT-Website (gdt.gov.vn) prüfen.

7. ARBEITSRECHT

Zentrales Regelwerk des vietnamesischen Arbeitsrechts ist der Vietnamese Labour Code (VLC, Law No. 45/2019/QH14) vom 20. November 2019, wirksam seit 1. Januar 2021. Die letzte wesentliche Änderung erfolgte durch das Law on Digital Technology Industry No. 71/2025/QH15 vom 14. Juni 2025, wirksam seit 1. Januar 2026. Im August 2025 veröffentlichte das Büro der Nationalversammlung das konsolidierte Dokument Nr. 125/VBHN-VPQH vom 27. August 2025, das den ursprünglichen VLC mit allen bis dahin erfolgten Änderungen und Ergänzungen (einschließlich Law No. 71/2025) zusammenfasst und damit die aktuell gültige VLC-Version darstellt. Die durch Law No. 71/2025/QH15 vorgenommenen Ergänzungen im VLC betreffen vor allem:

- Regelung digitaler Arbeitsverträge (elektronische Verträge gleichwertig zu schriftlichen, Art. 14 VLC).
- iDatenschutz im Arbeitsverhältnis (erweiterte Pflichten bei Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere im Kontext digitaler Plattformen und KI-gestützter Überwachung).
- Übergangsregelungen bei Betriebsübergängen oder Restrukturierungen im Kontext digitaler Prozesse (z. B. Schutz von Arbeitnehmerdaten bei Digitalisierung, Übergang von Rechten/Pflichten).

Neben dem VLC sind bei Arbeitsverträgen und arbeitsrechtlichen Fragen folgende zentrale Gesetze zu beachten:

- Das Sozialversicherungsgesetz (Law on Social Insurance No. 41/2024/QH15), in Kraft seit 1. Juli 2025, mit wesentlichen Erweiterungen der Pflichtversicherung (z. B. auf Manager ohne Gehalt, bestimmte Vertragsformen ab 1 Monat, erweiterte Beitragsgrundlage „Reference Level“ statt Basislohn), Anpassung der Beiträge und Leistungen (z. B. Mindestbeitragszeit für Rente auf 15 Jahre reduziert, höhere Rentenansprüche, bessere Mutterschutzleistungen, neue Regelungen zu freiwilliger Social Insurance).
- Das Krankenversicherungsgesetz (Law on Health Insurance) in der Fassung seit 2008/2009 mit mehreren Novellierungen, zuletzt angepasst im Kontext der Sozialversicherungsreform 2024/2025 (z. B. erweiterte Abdeckung, Beitragssätze unverändert 3 % AG / 1,5 % AN).
- Das Beschäftigungsgesetz 2025 (Law on Employment No. 74/2025/QH15), in Kraft seit 1. Januar 2026. Es ersetzt das Employment Law von 2013 und bringt nach über 10 Jahren die bedeutendsten Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, insbesondere: i) Erweiterung der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung auf Verträge ab 1 Monat (statt ab 3 Monaten), Teilzeitkräfte, bestimmte Freelancer-ähnliche Verhältnisse etc.; ii) Flexiblere Beitragssätze (max. 1 % des Lohns für AG und AN, nicht mehr fix 1 %, sondern abhängig von Regierungsvorgaben je Periode) und vereinfachte Leistungsansprüche und Modernisierung der Vermittlungsstrukturen sowie Anerkennung digitaler Plattformen und neuer Arbeitsformen.

Das frühere Ministry of Labour, Invalids and Social Affairs (MOLISA) wurde im Rahmen der Verwaltungsreform mit dem Ministry of Home Affairs (MOHA) fusioniert. Das MOHA übernahm dabei den Großteil der früheren MOLISA-Aufgaben, insbesondere die Bereiche Arbeitsrecht, Löhne, Beschäftigung, Sozialversicherung, Geschlechtergleichstellung und Arbeitsplatzsicherheit. Sozialschutz (z. B. Kinderschutz, Armutsbekämpfung) ging an das Ministry of Health (MOH) über; berufliche Bildung an das Ministry of Education and Training (MOET). Seit Juli 2025 liegt die Zuständigkeit für ausländische Arbeitnehmer, insbesondere Work Permits und Exemption Certificates und damit verbundene Immigration-Prozesse, zentral beim MOHA. Die operative Ausstellung, Verlängerung, Widerruf und Bearbeitung von Work Permits und Exemption Certificates erfolgt jedoch provinziell durch die Provincial People's Committees (PPCs / Volkskomitees auf Provinzebene). Diese delegieren die Aufgabe in der Praxis fast immer an die Department of Home Affairs (DOHA) auf Provinz- oder Stadtebene, den direkten Nachfolger der früheren DoLISAs. In Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt ist daher das DOHA der jeweiligen Stadt der primäre Ansprechpartner für die meisten Anträge. Anträge werden jedoch typischerweise nicht direkt beim zentralen MOHA eingereicht, sondern beim lokalen Public Administration Service Center oder online über das National Public Service Portal (dichvucong.gov.vn), das dann an die DOHA oder PPC weiterleitet.

7.1 Wichtige Aspekte bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Bei der Einstellung vietnamesischer Mitarbeiter gelten einige kulturelle und rechtliche Besonderheiten, die von österreichischen Standards abweichen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- **Aussagekraft vietnamesischer Lebensläufe (CVs):** Aus vietnamesischen CVs lassen sich oft nur bedingt Rückschlüsse auf die tatsächliche Eignung eines Kandidaten ziehen. Gründe dafür sind u.a.: Viele CVs sind standardisiert und oberflächlich formuliert (oft mit generischen Formulierungen, wenig konkreten Erfolgsbeispielen oder quantifizierbaren Ergebnissen). Abschlüsse und Zertifikate entsprechen häufig nicht vollständig den Ausbildungsstandards in deutschsprachigen Ländern (z. B. unterschiedliche Qualitätsniveaus bei Universitäten, praxisferne curricula oder Inflation von Titeln). Es herrscht zudem Unsicherheit über Form, Struktur und Authentizität (z. B. fehlende oder gefälschte Referenzen, übertriebene Sprachkenntnisse). Die Vorauslese sollte daher nicht allein der lokalen HR-Abteilung oder vietnamesischen Mitarbeitern überlassen werden, sondern ausländische Führungskräfte sollten sich persönlich ein stichprobenartiges Bild von den eingegangenen Bewerbungen verschaffen. Das minimiert das Risiko, dass subjektive Präferenzen, Beziehungen oder ungeeignete Kriterien den Prozess dominieren und objektiv qualifiziertere Kandidaten zu früh aussortiert werden.
- **Vertiefte Interviews über formale Qualifikation und Kriterien hinaus:** Nach der Vorauswahl auf Basis der CVs reicht es nicht aus, sich nur auf formale Qualifikationen und Berufserfahrung zu beschränken. In Vietnam ist es üblich und gesellschaftlich akzeptiert, im Vorstellungsgespräch detailliert nach familiärem Hintergrund, sozialem Umfeld, individueller Motivation, Langzeitplänen (z. B. Heirat, Kinderwunsch, Wohnortwechsel) und sogar Hobbys oder Lebensstil zu fragen. Dies dient der Einschätzung von Stabilität, Zuverlässigkeit und Geeignetheit für die jeweilige Unternehmenskultur. Die allermeisten vietnamesischen Kandidaten empfinden diese Fragen nicht als unangemessen oder invasiv, solange sie respektvoll gestellt werden.
- **Anti-Diskriminierung:** Nach Art. 3 Nr. 8 VLC und Art. 8 VLC ist Diskriminierung im Einstellungsprozess verboten, u. a. aufgrund von Geschlecht, Alter, Schwangerschaft, Familienstand, Familienverantwortung, sozialer Herkunft oder anderen Merkmalen, die die Chancengleichheit beeinträchtigen. Fragen zu familiärem Hintergrund oder sozialem Umfeld sind daher nur dann zulässig, wenn sie objektiv jobbezogen sind (z. B. Schichtarbeit, Reisetätigkeit, Umzugsbereitschaft). Direkte Diskriminierung (z. B. Ablehnung wegen geplanter Schwangerschaft oder Familienstand) kann Bußgelder auslösen und zu Klagen führen. In der Praxis spielt jedoch das Antidiskriminierungsverbot vor dem Hintergrund der zuvor genannten kulturellen Regeln keine grosse Rolle, jedenfalls solange keine offen ausgesprochene Benachteiligung erfolgt.
- **Vermeidung von „Friends & Family“-Einstellungen:** In Vietnam ist es sehr häufig, dass bestehende Mitarbeiter Verwandte, Freunde oder Bekannte als Mitarbeiter vorschlagen. Dies geschieht oft mit dem Ziel, Loyalität zu sichern oder soziale Netzwerke zu stärken. Das Eingehen auf derartige Vorschläge birgt jedoch erhebliche Risiken, u.a. Qualitätsverlust durch mangelnde Objektivität, Nepotismus-Verdacht und Demotivation anderer Mitarbeiter sowie potenzielle bzw. nahezu vorprogrammierte Konflikte (z. B. bei Kündigungen oder Leistungsproblemen). Führen Sie daher von Anfang an ein klares Einstellungsverbot für „friends and family“ von Mitarbeitern ein (sofern nicht explizit genehmigt), und kommunizieren Sie dies intern deutlich (z. B. im Interview, bei Einstellung, im Employee Handbook). Verpflichten Sie die HR-Abteilung und Personalmitarbeiter explizit, alle Beziehungen (Verwandtschaft, enge Freundschaft) offenzulegen, idealerweise schriftlich.

Personalsuche in Vietnam - Leistungspaket des AußenwirtschaftsCenter Ho Chi Minh City

Nicht ganz unkompliziert ist auf Grund von Entfernung, Sprachbarrieren und fehlenden Marktinformationen die Suche von Personal in Vietnam ex Österreich. Die Schwierigkeiten beginnen oft bereits mit der richtigen Formulierung der Stellenanzeige, damit diese auf dem vietnamesischen Markt als kompetitiv wahrgenommen wird, erstrecken sich danach über die Auswahl der geeigneten Suchmethoden, Personalvermittler, Onlineplattformen oder Headhunter bis zur akkuraten Einschätzung von Bewerbern.

Damit Sie keine Zeit bei der Personalsuche verlieren und Ihre offene Position möglichst effektiv bewerben, bieten wir österreichischen Kammermitgliedern ein umfassendes Servicepaket, das von einer textlichen Adaptierung von Job Descriptions über die Platzierung der Stellenanzeige bis zur Vorselektion von Bewerbern reicht. Dabei arbeiten wir mit passenden Personalagenturen, Suchplattformen oder Headhuntern zusammen, und suchen zusätzlich in unserem Netzwerk, um maximale Reichweite zu erzielen.

Aber nicht nur das: Unsere lokalen Branchenexperten führen stellvertretend für Sie die ersten Bewerbungsgespräche telefonisch, über Videocall und/oder persönlich. Wir klopfen in Frage kommende Bewerber auf ihre Seriosität, Qualifikation und Erfahrung ab, grenzen so die Auswahl ein und generieren für Sie eine kommentierte Shortlist an Bewerbern, mit denen Sie anschließend detailliertere Gespräche führen können. So sparen Sie Zeit und Ressourcen. Zur maßgeschneiderten Hilfestellung bei der Personalsuche kontaktieren Sie uns am besten unter hochiminhcity@wko.at (vollständige Kontaktdaten im Impressum).

7.2 Typen von Arbeitsverträgen, Probezeit und Formerfordernisse

7.2.1 Typen von Arbeitsverträgen

In Vietnam können Arbeitsverträge entweder befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Befristete Arbeitsverträge dürfen eine maximale Laufzeit von 36 Monaten haben. Dabei gilt:

- **Für vietnamesische Mitarbeiter:** Befristete Verträge dürfen im Hinblick auf vietnamesische Mitarbeiter nur einmal verlängert werden (also maximal zwei befristete Verträge bis zu 72 Monaten insgesamt). Beim dritten Vertrag muss zwingend ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. Wird kein neuer Vertrag geschlossen, gilt das Arbeitsverhältnis automatisch als unbefristet (wenn der Mitarbeiter weiterarbeitet). Ausnahmen von dieser begrenzten Befristungsmöglichkeit existieren nur in sehr wenigen Fällen, z. B. bestimmte staatliche Unternehmen, Saisonarbeit in Ausnahmefällen oder spezielle Regelungen für Manager in Staatsunternehmen, die für FDI-Unternehmen und normale vietnamesische Mitarbeiter praktisch irrelevant sind.
- **Für ausländische Arbeitnehmer (Expats / entsandte Mitarbeiter):** Für diese dürfen nach gängiger Praxis „Kettenverträge“, also mehr als zwei befristete Verträge hintereinander, vereinbart werden (oft mit kürzeren Laufzeiten als zwei Jahre). Denn da die Arbeitserlaubnis (work permit) ausländischer Mitarbeiter typischerweise auf maximal 2 Jahre begrenzt ist, und Art. 34 Nr. 12 VLC zudem eine automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht, wenn die Arbeitserlaubnis abläuft (ohne dass eine Kündigung nötig ist), verstößt ein fristloser Arbeitsvertrag bei Ausländern u.U. gegen die Regelungen zur Arbeitserlaubnis. Das MOHA duldet Kettenverträge jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag explizit an die Dauer der Arbeitserlaubnis gekoppelt ist.

Automatische Umwandlung bei Weiterbeschäftigung: Läuft ein befristeter Vertrag aus und der vietnamesische Mitarbeiter arbeitet nach Vertragsende weiter, müssen die Parteien innerhalb von 30 Tagen entweder einen neuen Vertrag abschließen (befristet oder unbefristet), oder der Arbeitsgeber muss dem Mitarbeiter aktiv mitteilen, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist und keine Weiterarbeit mehr erfolgt oder geduldet wird. Bis zum Ablauf dieser 30 Tage bleiben alle Rechte und Pflichten aus dem alten Vertrag bestehen. Wird nach 30 Tagen kein neuer Vertrag geschlossen und weitergearbeitet, wandelt sich das Verhältnis automatisch in ein unbefristetes um, unabhängig vom Willen der Parteien. Auch bei befristeten Verträgen sollten Arbeitgeber bei Vertragsende daher immer aktiv handeln, da passive Weiterbeschäftigung jedenfalls bei vietnamesischen Mitarbeitern ein Risiko für ungewollte Unbefristetheit ist.

Da das vietnamesische Arbeitsrecht sehr arbeitnehmerfreundlich ist, empfiehlt sich bei der **erstmaligen Einstellung von Mitarbeitern, den ersten Vertrag befristet auf maximal 24 Monate abzuschließen**. Diese in FDI Unternehmen gängige Praxis wird von den meisten vietnamesischen Mitarbeitern problemlos akzeptiert, anders als im deutschsprachigen Raum, wo Befristungen schnell als missbräuchlich empfunden werden. Der

Hauptvorteil für Arbeitgeber liegt darin, dass bei Leistungsproblemen oder Fehlbesetzung einer Stelle schlichtweg auf eine Nicht-Verlängerung statt auf eine schwierige ordentliche oder außerordentliche Kündigung zurückgegriffen werden.

Elektronische Arbeitsverträge: Decree 337/2025/NĐ-CP vom 24. Dezember 2025 und in Kraft seit 1. Jänner 2026 regelt erstmals Abschluss, Implementierung und Administration elektronischer Arbeitsverträge und ergänzt insoweit Art. 21 ff. VLC. Ein elektronischer Arbeitsvertrag (E-Arbeitsvertrag) ist ein Arbeitsvertrag, der als „Datensatz“ gemäß VLC und Elektronik-Transaktionsgesetz abgeschlossen wird. Die Nutzung von E-Arbeitsverträgen ist grundsätzlich freiwillig; Decree 337 ermutigt jedoch zur Digitalisierung und schafft bzw ermöglicht eine schrittweise Ersetzung papierbasierter Verträge. Folgende Punkte sind wichtig:

- Bestehende Papierverträge bleiben gültig; eine Umwandlung in E-Arbeitsverträge ist möglich. Der E-Arbeitsvertrag wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Partei mit qualifizierter elektronischer Signatur unterschreibt, Zeitstempel und Zertifizierung durch einen eContract-Anbieter. E-Arbeitsverträge werden auf der „Nationalen Plattform“ zentral gespeichert, die vom Ministry of Home Affairs verwaltet wird. Dies dient der zentralen Speicherung, Verwaltung, Statistik und staatlichen Überwachung aller E-Arbeitsverträge. Soweit E-Arbeitsverträge gewählt werden, müssen diese ausschliesslich über diese Plattform abgeschlossen, signiert und registriert werden (einschließlich automatischer Zuweisung einer individuellen E-Arbeitsvertrag-Nummer pro Vertrag (E-Arbeitsvertrag ID). Damit wird eine einheitliche Datenbasis für Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsmarktstatistik und Behördenkontrolle geschaffen.
- Seit 1. Juli 2026 gilt für E-Arbeitsverträge (soweit diese gewählt werden) eine Pflicht zur Nutzung der nationalen Plattform. Private E-Signatur-Systeme oder eigene HR-Software allein reicht nicht aus. Das bedeutet insbesondere, dass Integration in bestehende HR-Systeme (z. B. SAP, Workday, lokale Software) mit der MOHA-Plattform kompatibel sein muss (API-Anbindung, Datenexport). Persönliche Daten (z. B. ID-Nummer, Gehalt) werden damit zukünftig zentral gespeichert und unterliegen staatlichem Zugriff. Allerdings unterliegen E-Arbeitsverträge auch den strengen Regeln zur Datensicherheit, insbesondere dem „Law No. 91/2025/QH15 on Personal Data Protection“, PDPL, in Kraft seit 1. Jänner 2026 (dazu ausführlich unten).
- Decree 337 verbietet oder beschränkt papierbasierte Arbeitsverträge nicht. Diese bleiben gleichwertig und weiterhin voll gültig. Es gibt zudem keine Pflicht zur Umstellung auf elektronisch, die Digitalisierung ist freiwillig und „fördernd“ Viele FDI-Unternehmen, besonders in Fertigung oder mit älteren Mitarbeitern, werden Papierverträge vorerst beibehalten, um Akzeptanzprobleme zu vermeiden. Nur wer elektronisch wählt, muss ab Juli 2026 die nationale Plattform nutzen. Sofern FDI Unternehmen parallel beide Formen nutzen möchten, sollte in den Internal Labour Regulations (ILRs) oder/und im konzerneigenen Employee Handbook eine Klausel aufgenommen werden, ob elektronisch oder papierbasiert vereinbart wird. Langfristig dürften E-Arbeitsverträge Zeit und Kosten sparen (kein Drucken, Archivieren, Versand), so dass eine Investition in Compliance und Schulung sinnvoll sein kann.

7.2.2 Probezeit

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können gemäß Art. 25 VLC eine Probezeit vereinbaren. Zwar ist die Probezeit nicht zwingend zu vereinbaren; viele Unternehmen (insbesondere FDI-Firmen) nutzen sie jedoch standardmäßig. Die Probezeit darf nur einmal pro Position vereinbart werden (keine Wiederholung oder Verlängerung für dieselbe Stelle). Sie muss im Arbeitsvertrag (oder in einem separaten Probezeitvertrag) explizit festgehalten werden. Das Probezeitgehalt wird nach Art. 26 VLC frei vereinbart, muss jedoch mindestens 85 % des vollen Gehalts der Position betragen. Bei Nicht-Bestehen der Probezeit kann jede Partei das Probeverhältnis nach Art. 27 VLC ohne Kündigungsfrist und ohne Begründung beenden. Die maximale Dauer der Probezeit beträgt nach Art. 25 Abs. 2 VLC, je nach Position:

- Nicht mehr als 180 Kalendertage (ca. 6 Monate): Für leitende Positionen / Unternehmensmanager gemäß LOE und Staatskapitalgesetz, z. B. Generaldirektor, Geschäftsführer.

- Nicht mehr als 60 Kalendertage: Für Positionen, die hohe fachliche Qualifikationen erfordern, z. B. Ingenieure, IT-Spezialisten, Buchhalter mit College- oder Universitätsabschluss.
- Nicht mehr als 30 Kalendertage: Für Positionen mit mittlerer fachlicher Qualifikation, z. B. Techniker, Facharbeiter mit Berufsschulabschluss, Sachbearbeiter.
- Nicht mehr als 6 Arbeitstage: Für alle übrigen Positionen, z. B. einfache Hilfskräfte, ungelernetes Personal.

Die Probezeit ist ein flexibles und arbeitgeberfreundliches Instrument und sollte stets genutzt werden. Definieren Sie klare Kriterien für das Bestehen/Nicht-Bestehen der Probezeit im Vertrag oder im Employee Handbook (z. B. Leistungsziele, Verhalten), um Streitigkeiten zu vermeiden. Dokumentieren Sie Feedback und Bewertungen während der Probezeit, bei Kündigung wegen Nicht-Bestehen der Probezeit reicht oft eine einfache Mitteilung; diese sollte aber dennoch schriftlich und formell (Briefkopf, Unterschrift, Stempel) erfolgen (s.u.).

7.2.3 Formerfordernisse

Arbeitsrechtliche Dokumente und Mitteilungen jeder Art (z. B. Arbeitsverträge, Abmahnungen, Kündigungen, Änderungen des Arbeitsvertrags, Probezeitbewertungen, Suspendierungen, Disziplinarmaßnahmen und sonstige formale Erklärungen) sollten schon aus Beweisgründen zwingend schriftlich erfolgen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Vertragsprache: Arbeitsverträge sind zwingend auf Vietnamesisch zu machen. Ausländische Investoren verwenden in aller Regel zweisprachige Verträge (bilingual Vietnamesisch / Englisch), so dass Vereinbarungen im vietnamesischen FDI-Unternehmen selbst und auch auf Konzernebene klar dokumentiert und verständlich sind.

Schriftform und elektronische Form (Art. 14 VLC): Die klassische Schriftform bleibt der Goldstandard und ist in der Praxis fast immer erforderlich, insbesondere bei: Kündigungen (einseitig oder einvernehmlich), Disziplinarmaßnahmen und Abmahnungen, Probezeitverlängerungen oder -beendigungen sowie Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte (Gehalt, Arbeitszeit, Arbeitsort etc.). Die elektronische Form ist seit 1. Jänner 2026 gleichwertig zu schriftlicher Form (Art. 14 Abs. 1 VLC), sofern der Vertrag/die Mitteilung: i) als elektronisches Datendokument erstellt wird, ii) den Anforderungen des Law on Electronic Transactions (Law No. 20/2023/QH15) entspricht, iii) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (digital signature) versehen ist (z. B. über VNPT-CA, BKAV-CA, FPT-CA oder andere anerkannte CA) und iv) nachweisbar zugestellt und empfangen wurde (z. B. via E-Mail mit Lese- und Signaturbestätigung oder über ein zertifiziertes Portal). In der Praxis wird die elektronische Form jedoch noch sehr zurückhaltend akzeptiert, vor allem bei Kündigungen, Streitigkeiten vor Gericht oder Schiedsstellen. Vietnamesische Arbeitsgerichte und Schlichtungsstellen fordern in 90 %+ der Fälle physisch unterschriebene Originale oder zumindest eine qualifizierte elektronische Signatur.

Folgende konkrete formale Anforderungen bestehen im Hinblick auf an physische Dokumente:

- Briefkopf des Arbeitgebers (mit Firmennamen, Adresse, Steuernummer, Registrierungsnummer).
- Originalunterschrift des Legal Representatives (gesetzlicher Vertreter) der lokalen Gesellschaft (oder einer bevollmächtigten Person mit notariell beglaubigter Vollmacht).
- Firmenstempel (con dấu), seit der Abschaffung der Stempelpflicht 2021 (Decree 99/2021/ND-CP) nicht mehr zwingend gesetzlich vorgeschrieben, aber in der Praxis fast immer erforderlich und von Behörden/Gerichten weiterhin erwartet, insbesondere bei Kündigungen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Empfohlene Zustellungsarten (in Reihenfolge der Beweiskraft):

- Persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung (Unterschrift + Datum/Uhrzeit auf Kopie oder separatem Empfangsquittungsformular) hat die höchste Beweiskraft.
- Einschreiben mit Rückschein (registered mail with acknowledgment of receipt) über Vietnam Post oder EMS.
- Kurierdienst (z. B. Viettel Post, GHTK, J&T) mit Unterschriftsnachweis und Foto/Video der Übergabe.
- Qualifizierte elektronische Zustellung (z. B. über zertifiziertes E-Mail-System mit qualifizierter Signatur und Lesebestätigung) ist seit 2026 zwar zunehmend akzeptiert, aber noch nicht Standard.

E-Mails, WhatsApp, Zalo, SMS, informelle Nachrichten oder mündliche Erklärungen (auch mit Zeugen) reichen in aller Regel nicht als Beweis aus und werden in der Gerichtspraxis fast immer abgelehnt.

7.3 Mindestinhalte und optionale Inhalte von Arbeitsverträgen

Pflichtinhalte des Arbeitsvertrags bestehen nach Art. 21 Abs. 1 VLC in folgenden Angaben:

- Name und Adresse des Arbeitgebers sowie vollständiger Name und Funktion/Titel der Person, die den Vertrag auf Arbeitgeberseite abschließt.
- Vollständiger Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse sowie Nummer der Citizen Identity Card, People's Identity Card oder Passnummer des Arbeitnehmers.
- Typ und Dauer des Vertrags: Unbefristet oder befristet inklusive genauer Laufzeit bei Befristung.
- Position, Jobbeschreibung und Arbeitsort.
- Arbeitszeiten, Ruhepausen und Erholungszeiten, inkl. Urlaubsanspruch.
- Gehalt, Zahlungsform, Zahlungstermin, Gehaltszulagen und sonstige Zusatzzahlungen.
- Regelungen zu jährlicher Gehaltsüberprüfung und Beförderung (salary review).
- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.
- Regelungen zu Arbeitssicherheit und Hygiene.
- Sozialversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, Pflichtbeiträge und -leistungen.
- Regelung zu Aus- und Weiterbildung, beruflicher Qualifizierung.
- Wenn Tätigkeit direkt mit Geschäfts- oder Technologiegeheimnissen zusammenhängt, gemäß Art. 21 Abs. 2 VLC separate schriftliche Vereinbarung über Inhalt, Schutzdauer, Rechte und Entschädigung bei Verletzung.

Optionale Inhalte des Arbeitsvertrags: Für FDI-Unternehmen sind folgende zusätzliche Regelungen zu empfehlen:

- Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Generelle Vertraulichkeitsverpflichtung und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.
- Annexierung interner Unternehmensrichtlinien (Internal Labour Regulations, ILRs) sowie konzerninterner Richtlinien (z.B. Code of Conduct, Employee Handbook) zum Arbeitsvertrag.
- Verbot jedweder Neben- oder Zweitbeschäftigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Arbeitgebers.
- Branchen- oder unternehmensspezifische Regelungen, z. B. Schichtarbeit, Reisen, Home-Office, Leistungsziele, Disziplinarmaßnahmen, und salvatorische Klausel.
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot im Rahmen der zulässigen Beschränkungen (s.u.).

Vertraulichkeitsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreement, NDA): Gemäß Art. 21 Abs. 2 VLC ist der Abschluss eines NDAs nur dann obligatorisch, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers direkt mit Geschäftsgeheimnissen, technischem Know-how oder geistigem Eigentum des Arbeitgebers zusammenhängt. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung treffen, die folgendes regelt:

- Inhalt und Umfang des Schutzes,
- Dauer der Geheimhaltung (auch nachvertraglich, typisch 1–3 Jahre, je nach Sensibilität der Informationen),

- Vorteile/Entschädigung für den Arbeitnehmer,
- Sanktionen / Kompensationspflicht bei Verletzung (z. B. Schadensersatz, Bußgelder).

Aber auch bei „normalen“ Positionen ist Arbeitgebern der Abschluss eines NDAs mit Mitarbeitern zu empfehlen. Da ein solches NDA aber als rein zivilrechtlicher Vertrag nach dem Vietnamesische Civil Code (VCC) behandelt wird, kann dessen Durchsetzung für Arbeitgeber in der Praxis schwierig sein. Denn im Falle einer angeblichen Verletzung muß der Arbeitgeber kumulativ nachweisen: i) Die Verletzung der Vertraulichkeit durch den Arbeitnehmer und ii) den kausalen Schaden (tatsächlicher finanzieller Verlust), der gerade durch die Verletzung der Vertraulichkeit entstanden ist. Dies gelingt selten, es sei denn, es liegen klare Beweise vor (z. B. Dokumentenweitergabe, Kundenabwerbung mit sensiblen Daten). Bei Verletzung während des Arbeitsverhältnisses kann disziplinarisch (bis zur fristlosen Kündigung nach Art. 125 VLC) oder zivilrechtlich vorgegangen werden; nachvertraglich meist nur zivilrechtlich (Schadensersatz).

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote (Non-Compete Agreement, NCA): Der VLC erwähnt **nachvertragliche Wettbewerbsverbote** nicht explizit. Es handelt sich bei NCAs arbeitsrechtlich daher um eine rechtliches Grauzone. Zwar sind diese in der Vertragspraxis weit verbreitet (insbesondere in Arbeits- und Aufhebungsverträgen). Sie werden jedoch nach überwiegender Gerichtspraxis häufig mit folgenden Argumenten für ungültig erklärt:

- Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Art. 35 Verfassung 2013 / Art. 5 VLC).
- Sofern bereits im Arbeitsvertrag vereinbart, kann dieser nur das bestehende Verhältnis regeln.
- Mangelnder gesetzlicher Grundlage, insbesondere bei zu generellen Formulierungen.

in FDI-Kontexten und bei Führungspositionen, gewinnt allerdings folgende Argumentation zunehmend an Bedeutung:

- Als freiwilliger zivilrechtlicher Vertrag sind nachvertragliche NCAs möglich, wenn getrennt vom Arbeitsvertrag.
- Gilt vor allem für Schlüssel- und Führungspositionen (C-Level, Zugang zu sensiblen Geschäftsgeheimnissen, hohe Qualifikation), in denen der Arbeitnehmer die Klausel versteht und freiwillig unterschreibt.

In derartigen Situationen haben Gerichte in Einzelfällen NCAs anerkannt, wenn sie vernünftig (reasonable) sind und mit angemessener Entschädigung (50%-100% des letzten Gehalts während der Sperrfrist) verbunden sind. Sofern Arbeitgeber daher ein nachvertragliches NCA vereinbaren wollen, sollte diese zunächst getrennt vom Arbeitsvertrag vereinbart werden, z.B. im Aufhebungsvertrag. Inhaltlich sollte folgendes beachtet werden:

- Angemessene Dauer: 6–24 Monate (max. 2 Jahre; 12 Monate oft als vernünftig angesehen).
- Klar definierter geografischer Geltungsbereich: z. B. nur Vietnam, bestimmte Provinzen oder Regionen. Nicht weltweit. Je spezifischer, desto besser.
- Enge Begrenzung verbotener Tätigkeiten: Klare Nennung spezifische Branchen, Rollen, Produkte oder Konkurrenten (nicht pauschal "jede Konkurrenz").
- Angemessene Entschädigung: Monatliche Zahlung (mind. 50 % des letzten Gehalts) während der Sperrfrist, dies ist essenziell, um die Beschränkung des Rechts auf Arbeitsfreiheit auszugleichen.

7.4 Interne Unternehmensrichtlinien (Internal Labour Regulations, ILRs)

Unternehmen mit 10 oder mehr Mitarbeitern sind nach Artikel 118 Abs. 1 VLC verpflichtet, schriftliche betriebsinterne Arbeitsbestimmungen (Internal Labour Regulations, ILRs) zu erlassen und beim DOHA offiziell zu registrieren. Die ILRs dienen der detaillierten Regelung von Disziplin, Ordnung, Sicherheit und Verhalten

am Arbeitsplatz und sind Voraussetzung für wirksame Sanktionen (z. B. Abmahnung, Kündigung). Pflichtinhalte nach Art. 118 Abs. 2 VLC sind:

1. Arbeitszeiten und Ruhezeiten, inkl. Überstunden, Schichtarbeit und Pausen.
2. Ordnung am Arbeitsplatz, z. B. Kleidungsvorschriften, Verhalten gegenüber Kollegen/Kunden.
3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, inkl. Risikobewertung, Schutzausrüstung und Notfallpläne.
4. Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, mit Meldeverfahren und Sanktionen.
5. Schutz des Vermögens, technischer und geschäftlicher Geheimnisse sowie geistigen Eigentums.
6. Zulässige Fälle einer vorübergehenden Versetzung.
7. Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften und Disziplinarmaßnahmen mit detaillierter Auflistung von Verstößen (leicht, mittel, schwer) und Sanktionen (Abmahnung, Gehaltskürzung, Versetzung, fristlose Kündigung).
8. Materielle Verantwortung des Arbeitnehmers für Schäden, z. B. Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
9. Benennung der befugten Person(en) für Disziplinarmaßnahmen, z. B. Geschäftsführer, HR-Abteilungsleiter.

Verfahren und Formalitäten:

- Die ILRs müssen auf Vietnamesisch verfasst sein (zweisprachig möglich, Vietnamesisch jedoch maßgeblich).
- Vor Erlass oder Änderung der ILRs muss eine Konsultation durch die Arbeitnehmervertretung, Gewerkschaft oder Basis-Komitee, falls vorhanden, erfolgen. Diese Konsultation muss schriftlich dokumentiert werden.
- Die Registrierung der ILRs muss innerhalb von 10 Tagen nach Konsultation beim DOHA auf Provinzebene erfolgen. Erforderliche Unterlagen: ILRs-Text, Konsultationsprotokoll, Vollmacht.
- Die ILRs werden 15 Tage nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim DOHA wirksam, soweit innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung des DOHA mit Änderungswünschen erfolgt.
- Die ILRs müssen vom Arbeitgeber bekannt gemacht werden (z.B. durch Aushang am Arbeitsplatz, Intranet, Schulung, Übergabe bei Einstellung), ansonsten sind sie gegenüber Arbeitnehmern unwirksam.

Verhältnis von ILRs und internen HR-Richtlinien (z.B. Employee Handbooks): Viele ausländische Investoren setzen die ILRs mit ihren bereits bestehenden globalen HR-Richtlinien (z.B. Employee Handbooks) gleich und verfassen daher keine separaten ILRs; manchmal reichen sie die konzerninternen Dokumente auf Vietnamesisch als ILRs ein. Dies führt zumeist zu Ablehnung oder, im Falle fehlender ILR Registrierung, zur Ungültigkeit arbeitsrechtlicher Sanktionen. Die ILRs sind daher strikt von konzerninternen Dokumenten zu trennen. Die ILRs sind ein separates Dokument mit gesetzlichen Mindestinhalten und einer klaren Form. Ohne registrierte ILRs sind Disziplinarmaßnahmen (außer bei bestimmten groben Verstößen nach Art. 125 VLC) zumeist unwirksam und können zu Arbeitsstreitigkeiten und Bußgeldern bis zu 40 Mio. VND führen. ILRs sollten daher sorgfältig und in Einklang mit den Vorgaben des VLC gestaltet werden. Konzerninterne Employee Handbooks dürfen in den von den ILRs geregelten Mindestbereichen nicht strenger als die ILRs sein.

7.5 Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Überstunden und bezahlter Urlaub

Regelarbeitszeit: Nach Art. 105 VLC beträgt die maximale Regelarbeitszeit acht (8) Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche. Bei wöchentlicher Festlegung der Arbeitszeit dürfen die täglichen Stunden bis zu 10 Stunden betragen, solange die wöchentliche Gesamtarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreitet. Der Arbeitgeber muss die genaue Regelung in den individuellen Arbeitsverträgen sowie den ILRs regeln. Die 48-Stunden Woche spielt für FDI Unternehmen kaum noch eine Rolle und wurde weitgehend durch eine 40-Stunden Woche mit freiem Wochenende ersetzt.

Ruhezeiten und Pausen betragen indestens 30 Minuten Pause tagsüber und 45 Minuten nachts (gezählt als Arbeitszeit), bei Schichtarbeit indestens 12 Stunden Ruhezeit zwischen Schichten. Sofern wöchentliche Ruhezeiten vereinbart sind, mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden pro Woche (meist Sonntag); bei betriebsbedingter Unmöglichkeit (z.B. Produktion) durchschnittlich mindestens vier freie Tage pro Monat.

Überstunden erfordern nach Art. 107 Abs. 2a VLC Zustimmung des Arbeitnehmers und sind nur wie folgt zulässig:

- Täglich: Maximal 50 % der regulären täglichen Stunden (also max. 4 Stunden bei 8-Stunden-Tag); Gesamtarbeitszeit (regulär + Überstunden) max. 12 Stunden pro Tag.
- Monatlich: Maximal 40 Stunden Überstunden.
- Jährlich: Maximal 200 Stunden Überstunden pro Jahr.

Nur in **bestimmten Geschäftssektoren** und mit schriftlicher Mitteilung an das zuständige DOHA kann die jährliche Grenze auf **300 Stunden** für folgende Bereiche erweitert werden: i) Herstellung/Verarbeitung von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Elektronik, land-, forst- und aquakulturellen Produkten sowie Salzgewinnung, ii) Stromerzeugung/-versorgung, Telekommunikation, Raffinerien, Wasser- und Abwasserversorgung, iii) Hochqualifizierte Tätigkeiten, für die Fachkräfte am Arbeitsmarkt fehlen und iv) dringende, nicht verschiebbare Arbeiten (z. B. saisonal, wetterbedingt, Naturkatastrophen, Feuer, technische Störungen). Die gesetzlichen Überstundenzuschläge betragen nach Art. 98 VLC auf Basis des normalen Gehalts oder Stundenlohns:

- An normalen Werktagen: Mindestens 150 %.
- An Wochenenden/Ruhetagen: Mindestens 200 %.
- An gesetzlichen Feiertagen oder bezahlten Urlaubstagen: Mindestens 300 %.
- Nachtarbeit (22:00–06:00 Uhr): Zusätzlich mindestens 30 %.
- Nachtüberstunden: Zusätzlich mindestens 20 % des für den jeweiligen Tag geltenden Satzes.

Abgeltungsklauseln: Häufig möchten FDI-Unternehmen in ihren Arbeitsverträgen (vor allen Dingen im Management und „White Collar“ Bereich) eine **Abgeltungsklausel** vereinbaren, nach dem mit dem monatlichen Gehalt alle Überstunden abgegolten sind. Ein derartiger vollständiger Ausschluss des Überstundenausgleichs ist jedoch nicht zulässig und macht die entsprechende Klausel unwirksam. Arbeitgeber können jedoch vertraglich recht strenge Voraussetzungen (insbesondere: vorherige Zustimmung des Arbeitgebers, Begründung, Dokumentation) für einen Überstundenausgleich formulieren, um arbeitnehmerseitigen Missbrauch zu verhindern.

Bezahlter Jahresurlaub: Muss mindestens 12 Arbeitstage pro Jahr betragen (pro-rata bei weniger als 12 Monaten) und sich alle fünf Jahre um mindestens einen Urlaubstag durchgängiger Beschäftigung beim selben Arbeitgeber erhöhen. Bei schweren/gefährlichen/hygienisch belastenden Bedingungen oder in harten Lebensverhältnissen beträgt der jährliche Urlaubsanspruch mindestens 14 Tage, bei extrem belastenden Tätigkeiten 16 Tage. Zum Jahresurlaub hinzu kommen gesetzliche Feiertage (ca. 10–11 pro Jahr, z. B. Tết, Nationalfeiertag); fallen diese auf ein Wochenende, gibt es oft einen Ersatztag. Bezahlten Sonderurlaub gibt es nach Art. 115 VLC in einigen besonderen Fällen wie z. B. Heirat (3 Tage) oder Todesfall naher Angehöriger (3 Tage). Die meisten FDI-Unternehmen gehen in der Praxis über diese gesetzlichen Mindestgrenzen hinaus und gewähren bei Vietnamesischen Mitarbeitern häufig mindestens 15 Tage, bei ausländischen Mitarbeitern nach Maßgabe deren Auslandsvertrages oder aber mindestens 20 Tage.

7.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach Art. 34 VLC endet ein Arbeitsverhältnis in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Vertragslaufzeit.
2. Vollendung der vereinbarten Arbeit.
3. Beidseitige Vereinbarung zur Beendigung (Aufhebungsvertrag).

4. Tod des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers bzw. Auflösung des Unternehmens ohne Rechtsnachfolger.
5. Verlust der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers ohne Möglichkeit der Weiterbeschäftigung.
6. Verurteilung des Arbeitnehmers zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder zu einer Strafe, die die Arbeitsausübung unmöglich macht.
7. Der Arbeitnehmer wird fristlos gekündigt nach Art. 125 VLC.
8. Der Arbeitnehmer kündigt einseitig nach Art. 35 VLC.
9. Der Arbeitgeber kündigt einseitig nach Art. 36 VLC.
10. Der Arbeitgeber kündigt betriebsbedingt nach Art. 42 und 43 VLC.
11. Sonstige gesetzlich vorgesehene Fälle.

7.6.1 Einseitige Arbeitnehmerkündigung

Ordentliche Kündigung (Art. 35 Abs. 1 VLC): Der Arbeitnehmer kann jederzeit grundlos mit folgender Frist kündigen:

- 45 Tage bei unbefristeten Verträgen,
- 30 Tage bei befristeten Verträgen von 12–36 Monaten,
- 3 Arbeitstage bei befristeten Verträgen unter 12 Monaten.

Außerordentliche Kündigung (Art. 35 Abs. 2): Der Arbeitnehmer darf sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der folgenden gesetzlich vorgesehenen Gründe vorliegt:

- Der Arbeitgeber nicht die vereinbarten Arbeitsbedingungen einhält (z. B. Lohn, Arbeitsplatz, Arbeitszeiten).
- Der Arbeitgeber den Lohn verspätet oder unvollständig zahlt.
- Der Arbeitnehmer misshandelt, beleidigt, bedroht oder sexuell belästigt wird.
- Der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zwingt, gegen Gesetze zu handeln oder gefährliche Arbeiten auszuführen.
- Der Arbeitnehmer schwanger ist und die Arbeit gesundheitliche Risiken birgt (mit ärztlichem Attest).
- Der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht in den Mutterschutz lässt oder andere Schutzrechte verletzt.

Eine Begründung ist nur bei der fristlosen Kündigung notwendig, und selbst dann wird sie selten gerichtlich geprüft. Das führt häufig zu plötzlicher Fluktuation. Zwar besteht theoretisch ein Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers in Höhe von bis zu ½ Monatsgehalt und unbezahlte Tage, dieser ist jedoch selten erfolgreich. FDI-Unternehmen sollten daher einerseits auf Mitarbeiter-Anreize setzen (Bonuszahlungen, Karriereperspektiven) und allfällige Fluktuation antizipieren und entsprechend vorausplanen.

7.6.2 Einseitige Arbeitgeberkündigung

Der VLC trennt zwei Formen der einseitigen Kündigung durch den Arbeitgeber, die i) **ordentliche, fristgerechte Kündigung** nach Art. 36 VLC sowie bei schweren Vergehen und unter strengen Voraussetzungen ii) die **Fristlose / außerordentliche Kündigung** nach Art. 125 VLC, bei der keine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.

7.6.2.1 Ordentliche, fristgerechte Kündigung: Der Arbeitgeber darf den Mitarbeiter nach Art. 36 Abs. 1 VLC einseitig kündigen, wenn einer der folgenden gesetzlichen Gründe vorliegt:

1. **Wiederholte Nichterfüllung der Arbeitsleistung:** Der Arbeitnehmer erfüllt wiederholt nicht die **vertraglich** vereinbarten Leistungsstandards (z. B. KPIs), trotz schriftlicher Abmahnung mit Besserungsfrist. KPIs müssen schriftlich und klar messbar im Arbeitsvertrag (idealerweise als Annex) vereinbart sein.

2. **Langzeitige Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit/Unfall:** Mehr als Monate (bei unbefristeten Verträgen); mehr als 6 Monate bei befristeten Verträgen (12–36 Monate) oder mehr als die Hälfte der Laufzeit bei befristeten Verträgen unter 12 Monaten Laufzeit.
3. **Produktionsrückgang durch höhere Gewalt:** Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder andere Force Majeure Ereignisse, die trotz aller Arbeitgeber-Maßnahmen zu Stellenabbau führen (betriebsbedingte Kündigung).
4. **Nicht-Wiederaufnahme der Arbeit nach Aussetzung des Vertrags:** Der Arbeitnehmer kehrt nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ende einer Vertragsaussetzung an den Arbeitsplatz zurück, Art. 31 VLC.
5. **Erreichen des Rentenalters:** Sofern nicht anders vereinbart.
6. **Falschangaben beim Vertragsschluss:** insbesondere Irreführende Informationen zu Qualifikationen, die die Einstellung beeinflussen können.
7. **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:** Nach Maßgabe der ILRs oder der gesetzlichen Vorgaben.
8. **Unentschuldigtes Fehlen** An mindestens 5 aufeinanderfolgende Arbeitstagen ohne wichtigen Grund.
9. **Andere gesetzliche Fälle:** Erlaubt Erweiterungen durch andere Gesetze, aber in der Praxis bezieht es sich selten auf neue Gründe (z. B. spezifische Branchenregelungen).

Kündigungsschutz: Nach Art. 37 Abs. 2 VLC darf keine ordentliche Kündigung erfolgen während: i) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Mutterschaftsurlaub bei Kindern unter 12 Monate, ii) bezahltem Urlaub (Jahresurlaub, Sonderurlaub), iii) Krankheit (außer bei o.g. Langzeitfällen) sowie iv) bei Mitarbeitern im Militär-/Zivildienst oder bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Dies gilt auch während der Behandlung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls.

Kündigungsfristen: Die vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen betragen:

- Bei unbefristeten Arbeitsverträgen 45 Arbeitstage.
- Bei befristeten Arbeitsverträgen (12-36 Monate) 30 Tage.
- Bei Befristung kürzer als 12 Monate drei (3) Arbeitstage.

Formale Anforderungen: Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, auf Firmenbriefpapier, mit Originalunterschrift der bevollmächtigten Person und Firmenstempel. Mündliche, E-Mail- oder informelle Mitteilungen reichen nicht. Sie muss einen genauen Kündigungsgrund sowie das Wirksamkeitsdatum unter Einhaltung der Frist nennen (z. B. 45 Tage bei unbefristetem Vertrag). Ohne Kündigungsgrund ist die Kündigung unwirksam. Der Kündigungsgrund muss klar, konkret und auf einen der gesetzlichen Gründe aus Art. 36 Abs. 1 VLC verweisen (z. B. "wiederholte Schlechtleistung trotz Abmahnung Nr. X vom Y"). Sie darf nicht vage sein (z. B. "unzureichende Leistung" ohne Details). Gerichte prüfen hier besonders streng auf Nachweisbarkeit und legen im Zweifel arbeitnehmerfreundlich aus. Die Kündigung sollte schließlich die Rechte des Arbeitnehmers (z. B. Abfindung, ausstehende Löhne, Urlaubsabgeltung) nennen. Zustellung sollte durch persönliche Übergabe gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Rechtsfolgen bei rechtswidriger Kündigung: Die durch den Arbeitnehmer erfolgreich angefochtene Kündigung (Feststellungsklage auf Feststellung dass die einseitige Kündigung des Arbeitgebers rechtswidrig war) führt nach Art. 41 VLC zu einer Wiedereinstellungspflicht und damit zur Verpflichtung zur Nachzahlung sämtlicher bis zum Urteil entstandenen Gehälter sowie zu einem Schadensersatz in Höhe von mindestens zwei 2 Monatsgehältern + Zinsen. Die Anfechtungsfrist beträgt für den gekündigten mitarbeiter ein Jahr ab Zustellung der Kündigung.

7.6.2.2 Außerordentliche / fristlose Kündigung: Die fristlose Kündigung nach Art. 125ff. VLC (dismissal) ist nur bei schweren Disziplinarverstößen des Mitarbeiters zulässig. Materielle Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer der in Art. 125 VLC abschließend aufgeführten vier Fallgruppen:

1. Der Arbeitnehmer begeht Diebstahl, Veruntreuung oder eine Körperverletzung am Arbeitsplatz, betreibt Glücksspiel oder nimmt Drogen am Arbeitsplatz ein.
2. Der Arbeitnehmer gibt technologische oder geschäftliche Geheimnisse preis, verletzt geistige Eigentumsrechte des Arbeitgebers, begeht Handlungen, die schwerwiegenden Schaden verursachen oder drohen, oder begeht sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
3. Der Arbeitnehmer wiederholt eine Verletzung, die bereits mit Lohnaufschub oder Degradierung bestraft wurde und zuvor noch nicht gemäß Art. 126 VLC erlassen wurde.
4. Der Arbeitnehmer fehlt unentschuldig insgesamt an fünf von 30 Tagen oder 20 von 365 Tagen ab dem ersten Fehltag. Entschuldigte Gründe für Fehlen sind nach Art. 125 Abs. 4 VLC nur: Naturkatastrophen, Feuer; Krankheit des Arbeitnehmers oder eines Familienmitglieds mit Bescheinigung einer zuständigen Gesundheitseinrichtung; und andere Gründe, die in den ILRs festgelegt sind.

Desweiteren bestehen folgende Voraussetzungen, ohne deren Einhaltung die fristlose Kündigung unwirksam ist:

- Die Kündigung muss schriftlich mit Begründung und Verweis auf den konkreten Verstoß erfolgen.
- Vor der Kündigung muss eine Disziplinaranhörung stattfinden. Der Arbeitnehmer muss dazu schriftlich geladen werden (mindestens 5 Arbeitstage Vorlauf), hat Recht auf Verteidigung und kann einen Vertreter (Gewerkschaft, Anwalt) mitbringen. Die Anhörung muss protokolliert werden.
- Das Disziplinarkomitee (falls 10 oder mehr Mitarbeiter) oder die nach ILRs befugte Person muss den Fall prüfen.

Die fristlose Kündigung ist nur bei registrierten ILRs möglich, die den Verstoß als schwer einstufen und das Verfahren regeln müssen. Ohne Anhörung oder bei fehlender Begründung erklären Gerichte die Kündigung fast immer für ungültig.

7.6.3 Betriebsbedingte Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen sind in Art. 42 VLC geregelt und sind insbesondere zulässig: i) bei Veränderungen der Unternehmensstruktur, ii) bei Technologie- oder Prozessänderungen, iii) bei Produkt- oder Sortimentsumstellungen oder iv) aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Wirtschaftskrise, Rezession, staatliche Umstrukturierungsmaßnahmen oder internationale Verpflichtungen). Vor betriebsbedingten Kündigungen muss der Arbeitgeber Alternativen prüfen und insbesondere die folgenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen:

- Erstellung und Umsetzung eines Personalnutzungsplans (Labour Utilization Plan) gemäß Art. 44 VLC, inkl. Priorisierung von Umschulung, Umsetzung auf neue Stellen oder andere Maßnahmen zur Vermeidung von Kündigungen. Dies entspricht in etwa der Sozialauswahl im deutschsprachigen Raum.
- Austausch und Verhandlung mit der Arbeitnehmervertretung (Gewerkschaft oder Basis-Komitee) am Standort.
- Schriftliche Information der betroffenen Arbeitnehmer mindestens 30 Tage im Voraus gemäß Art. 45 VLC.
- Bei Massenentlassungen bestehen zusätzliche Informationspflichten an die Provinzbehörde sowie Pflichten zur Einhaltung kollektiver Verhandlungsverfahren.

7.6.4 Abfindungsansprüche

Ein Anspruch auf Abfindung (severance allowance) besteht grundsätzlich, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate regelmäßig bestanden. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Einseitige Kündigung durch den Arbeitgeber:

- Bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Art. 125 VLC ist keine Abfindung zu zahlen.

- Bei ordentlicher, fristgerechter Kündigung beträgt die Abfindung ½ Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr (bei personen- oder verhaltensbedingten Gründen wie Schlechtleistung, Langzeitkrankheit etc.).
- Bei betriebsbedingter Kündigung (z. B. Umstrukturierung, Produktionsrückgang, Technologieabbau etc.) beträgt die Abfindung gemäß Art. 42 VLC ein (1) Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr, mindestens jedoch 2 Monatsgehälter (job-loss allowance gemäß Art. 47 VLC, oft als „erhöhte Abfindung“ bezeichnet).

Einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer:

- Bei rechtmäßiger fristgerechter Kündigung nach Art. 35 VLC beträgt der Abfindungsanspruch ½ Monatsgehalt pro Jahr (Art. 34 Nr. 9 VLC iVm Art. 46 VLC)
- Nur bei unrechtmäßiger Kündigung (fristlos ohne bei fristloser Kündigung erforderlichem Grund) ist keine Abfindung an den Arbeitnehmer zu zahlen, hier besteht umgekehrt sogar eine Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers in Höhe von ½ Monatsgehalt sowie das Gehalt für fehlende Kündigungsfrist.

Die Berechnungsgrundlage der Abfindung ist das durchschnittliche Monatsgehalt der letzten 6 Monate vor Beendigung (einschließlich Zulagen, aber ohne einmalige Zahlungen). Die zuvor genannten Abfindungen in gesetzlicher Höhe sind vollständig von der Einkommensteuer (PIT) befreit (Circular 111/2013/TT-BTC Punkt b Klausel 2 Art. 2). Übersteigende Beträge (z. B. freiwillige Zusatzzahlungen) unterliegen jedoch der vollen PIT-Belastung. Die Abfindung muss nach Art. 48 VLC innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vertragsende gezahlt werden.

Besonderheit bei vietnamesischen Arbeitnehmern: Die Beschäftigungszeit für die Abfindungsberechnung schließt die gesamte Zeit aus, in denen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden (Art. 46 Abs. 2 VLC). Bei typischen vietnamesischen Mitarbeitern mit voller Teilnahme an der Arbeitslosenversicherung seit Einstellung besteht daher **kein Abfindungsanspruch**, da dieser insoweit mit den Zahlungen des vietnamesischen Sozialversicherungsträgers aus der Arbeitslosenversicherung verrechnet wird. Daher sind nur **ausländische Arbeitnehmer** zu einer Abfindung auf Basis der gesamten Beschäftigungszeit berechtigt, da bei diesen keine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an der vietnamesischen Arbeitslosenversicherung besteht.

7.7 Aufhebungsverträge (Mutual Termination Agreements, MTAs)

Einseitige Arbeitgeberkündigungen sind in der Praxis schwierig und häufig riskant, vor allem wenn der gekündigte Mitarbeiter gerichtlich gegen eine einseitige Kündigung vorgeht. Hier kann es, nach monatelangem Verfahren, dazu kommen, dass der Mitarbeiter wieder eingestellt werden muss und sämtliche Gehälter bis Ende des Verfahrens nachgezahlt werden müssen. Zudem muss der Arbeitgeber eine zusätzliche Entschädigung i. H. v. mindestens zwei Monatsgehältern zahlen, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer wieder eingestellt wird. Bei Weigerung des Arbeitgebers, den Mitarbeiter wieder aufzunehmen, kommen dann nochmals mindestens zwei weitere Monatsgehälter hinzu.

Da vietnamesische Gerichte zumeist arbeitnehmerfreundlich entscheiden, empfiehlt es sich, einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag mit dem betroffenen Mitarbeiter anzustreben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Erfolgsaussichten einer Arbeitgeberkündigung unsicher sind. Der Aufhebungsvertrag sollte dabei klar festlegen, dass mit der Leistung einer bestimmten Zahlung seitens des Arbeitgebers sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erledigt sind und nicht mehr eingeklagt werden dürfen („full and final settlement“). Das allein erhöht für den Arbeitgeber die Rechtssicherheit erheblich, da Arbeitnehmerklagen noch bis zu einem Jahr nach Kündigung erhoben werden können. Zudem sollte der Aufhebungsvertrag eine umfassende Verzichtsklausel (waiver of claims) enthalten.

Da der Aufhebungsvertrag dem Arbeitgeber die oben genannten deutlichen Vorteile im Vergleich zu einer einseitigen Kündigung bietet, sollte dem Arbeitnehmer insoweit ein Anreiz gesetzt werden, der einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsvertrages auch zuzustimmen. Ein solcher Anreiz kann vor allem dadurch gesetzt wer-

den, dass über das gesetzliche Minimum hinaus ein „Exit-Paket“ angeboten wird, das sich, je nach Erfolgsaussicht des Falles und Verhandlungsposition of in einer Höhe von 3-6 zusätzlichen Monatsbruttogehältern bewegen kann, über das gesetzliche Minimum hinaus. Insoweit muss der Aufhebungsvertrag in jedem Fall die gesetzliche Abfindung vorsehen (bei ausländischen Mitarbeitern), sollte darüber hinaus jedoch noch eine zusätzliche freiwillige Zahlung vorsehen (auch genannt „ex gratia“ Zahlung oder „smooth transition“ Bonus). Bei ausländischen Arbeitnehmern kann zudem eine Weiterzahlung der „housing allowance“ sowie ein „relocation package“ (Umzugs- / Rückreisekosten) vereinbart werden. Selbst wenn dem Arbeitgeber derartige freiwillige Leistungen im Aufhebungsvertrag zunächst als teuer erscheinen mögen, zeigt die Praxis, dass es am Ende meist noch teurer ist, sich auf ein Gerichtsverfahren mit unsicherem Ausgang einzulassen.

7.8 Pensionsanspruch und Rentenalter

Das Law on Social Insurance, in Kraft seit 1. Juli 2025, sieht vor, dass ein Pensionsanspruch mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters entsteht, wenn für mindestens 15 Jahre obligatorische Rentenversicherungsbeiträge einbezahlt wurden. Seit dem 1. Jänner 2026 beträgt das Renteneintrittsalter für Männer 61 Jahre und 6 Monate, für Frauen 57 Jahre. 2027 und 2028 steigt das Rentenalter für Männer um 3 Monate pro Jahr, so dass es ab 2028 dann 62 Jahre beträgt. Für Frauen steigt es bis 2035 jährlich um 4 Monate pro Jahr, bis es 2035 dann 60 Jahre beträgt. In gewissen Fällen (z. B. reduzierte Erwerbsfähigkeit, gefährliche/harte Arbeit, schwere Krankheit) ist eine Frühpensionierung bis zu 5 Jahre früher möglich, jedoch mit Abschlägen. Umgekehrt ist eine Verschiebung des Renteneintritts um bis zu 5 Jahre möglich (mit Bonuszuschlägen auf die Rente). Ausländische Arbeitnehmer haben nach 15 Beitragsjahren, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich dieselben Pensionsansprüche wie vietnamesische Arbeitnehmer.

7.9 Sozial-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Während Beiträge zur Sozialversicherung (SI, verpflichtend ab 1-monatigem Vertrag, aber praktisch ab 12 Monaten für Ausländer) und zur Krankenversicherung (HI, verpflichtend ab 1 Monat) sowohl für ausländische als auch für vietnamesische Arbeitnehmer obligatorisch sind (ausgenommen Fälle der zeitlich befristeten konzerninternen Entsendung, Erreichen des Rentenalters beim Vertragsabschluss oder abweichende internationale Abkommen), sind Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (UI) nur für vietnamesische Arbeitnehmer obligatorisch. Die Beiträge stellen sich wie folgt dar:

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Sozialversicherung	17,5 %	8 %
Krankenversicherung	3 %	1,5 %
Arbeitslosenversicherung (nur vietnamesische Mitarbeiter)	1 %	1 %
Gesamt (vietnamesische Mitarbeiter)	21,5 %	10,5 %
Gesamt (ausländische Mitarbeiter)	20,5%	9,5%

Die gesetzlichen Beiträge für SI, HI und UI richten sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen (Gehalt, Zulagen und sonstige regelmäßige Zahlungen) der Beschäftigten. Bemessungsgrundlage ist jeweils das Bruttogehalt, gedeckelt mit derzeit VND 46.800.000 für SI und HI (20-facher monatlicher Basislohn/Reference Level, derzeit VND 2.340.000). Für die Arbeitslosenversicherung (UI) gilt eine separate Deckelung von 20 × regionalem Mindestlohn (je nach Zone zwischen VND 74.000.000 in Zone 4 und VND 106.200.000 in Zone 1; siehe aktuelle regionale Mindestlöhne ab 1. Januar 2026).

Arbeitgeber müssen Sozialversicherungsbeiträge wie folgt zahlen: (i) für monatliche Zahlungen: bis zum letzten Tag des Folgemonats; (ii) für Zahlung im 3- oder 6-Monatsrhythmus: bis zum letzten Tag des Folgemonats

nach Ende des Zahlungszyklus. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist zusätzlich zum ausstehenden Beitrag ein Verzugszins von 0,03 % pro Tag zu bezahlen. Auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen und strafrechtliche Sanktionen sind möglich. Während die Arbeitgeberbeiträge keinen steuerpflichtigen Vorteil für den Arbeitnehmer darstellen, unterliegen die Arbeitnehmerbeiträge der PIT, sind dort aber abzugsfähig.

Der regionale Mindestlohn wird in der Regel jährlich angepasst und beträgt gemäß Decree 293/2025/ND-CP (in Abhängigkeit von den Lebenskosten je nach definierter Zone) seit 1. Januar 2026:

Zone	Monatlicher (VND)	Stündlich (VND)	Typische Anwendungsbereiche (Beispiele)
1	5.310.000	25.500	Urbane Gebiete in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt sowie gewisse daran anschließende Industriegebieten in Binh Duong, Dong Nai und Teile von Hai Phong.
2	4.730.000	22.700	Ländliche Gebiete in Hanoi und Ho-Chi-Minh-Stadt, urbane Gebiete in Can Tho, Da Nang und Hai Phong sowie weitere ausgewiesene Bezirke.
3	4.140.000	20.000	Andere Provinzhauptstädte sowie die Provinzen Bac Ninh, Bac Giang, Hai Duong und weitere Industriezonen.
4	3.700.000	17.800	Im Rest des Landes (ländliche und weniger entwickelte Regionen).

Die genauen Gebietszuordnungen (welcher Bezirk genau in welche Zone fällt) sind im Anhang von Decree 293 detailliert aufgelistet und können sich bei administrativen Änderungen verschieben. Arbeitgeber sollten immer den offiziellen Text prüfen, da die Zoneneinteilung periodisch angepasst wird (z. B. durch Urbanisierung von Binh Duong/Hai Phong). Diese Mindestlöhne gelten prinzipiell sowohl für inländische als auch ausländische Arbeitnehmer, werden aber in der Praxis, insbesondere in multinationalen Unternehmen und wettbewerbsintensiven Sektoren wie Fertigung, IT und Dienstleistungen, regelmäßig deutlich überzahlt. Der Mindestlohn dient daher vor allem als Untergrenze für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und für bestimmte Zulagen/Überstundensätze.

7.10 Arbeitsgenehmigung (Work Permit) für Ausländer

7.10.1 Verfahren

Die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger ist grundsätzlich auf folgende Positionen beschränkt:

- Führungspositionen (z. B. General Director, CEO, Deputy Director, Head of Department),
- Experten- und Spezialistenrollen (Expert / Specialist: Personen mit besonderen Qualifikationen, Fachwissen oder langjähriger Erfahrung, die in Vietnam nicht oder nur unzureichend verfügbar sind),
- Techniker (Technician: spezialisierte technische Kenntnisse),
- Intra-Company-Transfers (Manager, Executives, Specialists, die innerhalb eines multinationalen Konzerns von einer ausländischen Niederlassung nach Vietnam entsandt werden), sowie
- Sonstige Positionen, die besondere Fähigkeiten erfordern und nicht durch vietnamesische Arbeitskräfte besetzt werden können.

Voraussetzungen und Verfahren: Ausländische Staatsangehörige, die 30 Tage oder länger in Vietnam arbeiten möchten, benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt (dazu unten). Die Arbeitserlaubnis ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (Temporary Residence Card, TRC) für den ausländischen Arbeitnehmer und dessen Familie (Ehepartner, Kinder unter 18). Die Gültigkeit der TRC ist meist gekoppelt an die Dauer der Arbeitserlaubnis und beträgt daher bis zwei Jahre. Zuständige Behörde ist das Ministry of Home Affairs (MOHA) als zentrale Genehmigungsbehörde. Die Ausstellung erfolgt entweder direkt durch das MOHA oder üblicherweise durch i) das Provincial People's Committees (PPC), ii) die Provincial Departments of Home Affairs (DOHA) oder die

Public Administration Service Centers (in größeren Städten wie HCMC, Hanoi, Danang). Die Arbeitsgenehmigung ist bei erstmaliger Erteilung maximal 24 Monate gültig (kann kürzer sein, je nach Arbeitsvertrag). Die Verlängerung ist einmalig möglich für weitere maximal 24 Monate. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Einzureichende Unterlagen sind:

- Arbeitsvertrag oder Entsendebescheinigung,
- Nachweis der Qualifikation (Diplom + mind. 3–5 Jahre Erfahrung, je nach Kategorie),
- Gesundheitszeugnis (nicht älter als 12 Monate),
- Strafregisterbescheinigung (keine Vorstrafen),
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Stelle nicht durch Vietnamesen besetzt werden kann (Demand Notification, muss 15 Tage vor Antrag veröffentlicht werden).

Diese Dokumente müssen ins Vietnamesische übersetzt, notariell beglaubigt und legalisiert werden. Manchmal verlangen Behörden zusätzliche Unterlagen (nicht immer gesetzlich vorgeschrieben). Der Arbeitgeber muss die Stelle mindestens 15 Tage vorab über das Online-Portal des MOHA (ehemals MOLISA) oder eines Employment Service Centers ausschreiben (Position, Beschreibung, Anforderungen, Gehalt, Ort etc.). Nur wenn kein geeigneter vietnamesischer Bewerber gefunden wird, wird die Arbeitserlaubnis erteilt.

Zeitplan und Antragsprozess: Unternehmen sollten den Antrag auf Arbeitserlaubnis idealiter 2–3 Monate vor dem geplanten Arbeitsbeginn (bzw. Ankunftsdatum des Ausländers) stellen, um Verzögerungen abzufedern. Seit der vollständigen Integration des Ministry of Home Affairs (MOHA) und der Umstellung auf digitale Verfahren (2025) beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel 20–45 Werkzeuge, kann aber bei unvollständigen Unterlagen oder in Spitzenzeiten (z. B. Jahresende) bis zu 60–90 Tage dauern.

- Empfohlene Vorgehensweise: Digitale Einreichung über das National Public Service Portal oder das MOHA-eigene Portal (e-DOHA in ausgewählten Provinzen wie HCMC, Hanoi, Danang).
- Wichtig: Der Ausländer darf erst arbeiten, wenn die Arbeitserlaubnis erteilt ist. Ein Arbeitsvertrag nach vietnamesischem Recht darf erst nach Erhalt der Arbeitserlaubnis unterzeichnet werden.
- Die Vertragsdauer darf die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis nicht überschreiten (max. 24 Monate)
- Nach Vertragsabschluss muss der Arbeitgeber innerhalb von 5 Werktagen eine Original- oder beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags an die ausstellende Behörde (MOHA / DOHA / PPC) übersenden (Art. 11 Decree 219/2025/ND-CP). Bei Verstoß kann ein Bußgeld bis zu VND 6 Mio. pro Fall erhoben werden.

Jährliche Bedarfsanzeige (Demand Notification): Arbeitgeber müssen dem Präsidenten des lokalen Volkskomitees (unter Aufsicht von MOHA/DOHA) jährlich spätestens bis 15. Dezember für das Folgejahr einen Bericht über den geplanten Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern vorlegen. Diese Genehmigung (Approval of Demand) ist Voraussetzung für jeden neuen oder verlängerten Work-Permit-Antrag. Inhalt der Bedarfsanzeige sind: Anzahl, Positionen, Qualifikationen, Begründung, warum vietnamesische Arbeitskräfte nicht verfügbar sind. Die Anzeige muss mindestens 15 Werkzeuge vor dem eigentlichen WP-Antrag erfolgen. Eine Ausnahme besteht nur bei Verlängerungen oder Intra-Company-Transfers. Hier kann die Bedarfsanzeige entfallen, wenn sie bereits für das laufende Jahr genehmigt wurde.

7.10.2 Sanktionen

Die Beschäftigung eines Ausländers ohne oder mit abgelaufener Arbeitserlaubnis verstößt gegen Art. 151 Labor Code und Decree No. 12/2022/ND-CP. Die Strafen sind hoch und werden kumulativ verhängt. Für den Arbeitgeber drohen folgende Konsequenzen:

- Geldbuße: VND 30–75 Mio. pro betroffenem Ausländer (je nach Anzahl und Dauer der Verstöße; bei mehreren Ausländern schnell > VND 200 Mio.).
- Zusätzliche Maßnahmen: Suspendierung der Geschäftstätigkeit bis zu 3 Monaten, Widerruf von Investitions- oder Geschäftslizenzen in schweren Fällen.

- Persönliche Haftung: Der gesetzliche Vertreter (Legal Representative) kann mit Bußgeldern bis VND 50 Mio. belegt werden.

Für den ausländischen Arbeitnehmer:

- Geldbuße: VND 15–25 Mio. (persönlich).
- Administrative Maßnahmen: Deportation (Abschiebung) und temporäres oder dauerhaftes Wiedereinreiseverbot (1–5 Jahre, je nach Schwere).
- Widerruf der Temporary Residence Card (TRC) und aller damit verbundenen Rechte.
- In schweren Fällen: Strafrechtliche Verfolgung (selten, möglich bei wiederholtem oder organisierter Verstoß).

7.10.3 Befreiungstatbestände

Gemäß Art. 154 VLC und Decree 219/2025/ND-CP, in Kraft seit 7. August 2025, entfällt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis. Decree 219 hat die Liste der Befreiungstatbestände auf 15 Kategorien erweitert, insbesondere durch Hinzufügung von Experten in Prioritätssektoren (z. B. Finanzen, Wissenschaft, Technologie, Innovation, nationale Digitalisierung und andere priorisierte sozio-ökonomische Bereiche). Dies schafft Erleichterungen für hochqualifizierte Fachkräfte in strategischen Bereichen. Die Befreiungstatbestände sind nun in Art. 7 Decree 219 konsolidiert und umfassen insbesondere die folgenden praxisrelevanten Kategorien:

- Leiter eines Repräsentanzbüros oder Projekts einer internationalen Organisation oder ausländischen NGO in Vietnam; Personen, die für die kommerzielle Präsenz einer Organisation verantwortlich sind.
- Personen, die für weniger als drei Monate einreisen, um technische/technologische Probleme zu lösen, die Produktion/Geschäft gefährden, wenn vietnamesische oder lokale ausländische Experten nicht helfen können.
- Manager, Executives, Experten oder Techniker eines ausländischen Unternehmens, die intern transferiert werden (mind. 12 Monate vorher beim ausländischen Arbeitgeber beschäftigt), innerhalb der 11 WTO-Dienstleistungssektoren Vietnams (z. B. Wirtschaft, Information/Kommunikation, Bau, Vertrieb, Bildung, Umwelt, Finanzen, Gesundheit/Medizin, Tourismus, Kultur/Unterhaltung, Transport).
- Manager, Executives, Experten oder Techniker, die insgesamt weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr (kumulativ, beliebig viele Einreisen) in Vietnam arbeiten.
- Personen, die für Programme/Projekte im Rahmen offizieller Entwicklungszusammenarbeit (ODA) arbeiten (Beratung, Forschung, Umsetzung etc. nach internationalen Abkommen).
- Ausländer im Bereich Information und Presse (mit Bestätigung des Außenministeriums).
- Von ausländischen Behörden/Organisationen entsandte Lehrer oder leitende Personen an Bildungseinrichtungen (auf Vorschlag diplomatischer Missionen/internationaler Organisationen oder per Abkommen errichtet); Personen mit Bestätigung des Bildungsministeriums für Lehre/Forschung oder Leitung solcher Institutionen.
- Unentgeltlich tätige Volontäre nach internationalen Verträgen.
- Studierende aus dem Ausland mit Praktikumsvereinbarung in Vietnam.
- Internationale Abkommen: Mitarbeiter bei Umsetzung internationaler Abkommen.
- Eigentümer einer LLC oder Vorstandsmitglieder/Chairperson einer JSC mit Kapitaleinlage \geq 3 Mrd. VND.
- Diplomaten und Mitarbeiter mit offiziellem Dienstpass bei staatlichen/politischen Organisationen.
- Ehepartner vietnamesischer Bürger: Ausländer, die mit einem vietnamesischen Staatsbürger verheiratet sind und dauerhaft in Vietnam wohnen.
- In Vietnam lizenzierte ausländische Rechtsanwälte nach dem Anwaltsgesetz.
- Prioritätssektoren (neu hinzugefügt als 15. Kategorie): Ausländer, die von Ministerien, ministerialen Behörden oder Provinz-Volkskomitees bestätigt werden, in Bereichen wie Finanzen, Wissenschaft/Technologie, Innovation, nationaler Digitalisierung oder anderen priorisierten sozio-ökonomischen Sektoren zu arbeiten.

Wichtig: Auch bei Vorliegen einer der zuvor genannten 15 Befreiungskategorien nach Art. 7 Decree 219 muss der Arbeitgeber in den meisten Fällen eine **Befreiungsbescheinigung** beantragen, um die Ausnahme vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis offiziell zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dann Voraussetzung für die Erteilung der TRC und dient als Nachweis gegenüber den Einwanderungsbehörden und z.B. bei lokalen Kontrollen. Sanktionen entsprechen der für fehlende Arbeitserlaubnis. Nur in einigen Kurzfrist-Kategorien ist keine Befreiungsbescheinigung, sondern nur eine Meldung innerhalb von drei Tagen erforderlich. Das „**vereinfachte**“ **Verfahren für die Befreiungsbescheinigung** (Work Permit Exemption Certificate) unterscheidet sich in der Praxis allerdings nur marginal vom vollen Work-Permit Verfahren. Der Begriff „vereinfacht“ ist daher weitgehend irreführend, da beide Verfahren fast identisch ablaufen, insbesondere mit denselben Dokumentenanforderungen und vergleichbaren Bearbeitungszeiten. Die einzigen Unterschiede liegen in dem Entfallen eines Bedarfsnachweises für ausländische Mitarbeiter und der Dossier-Umfang ist leicht geringer, wobei die Kernunterlagen (s.o.) jedoch ebenfalls vorgelegt werden müssen. Auch bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist daher zu empfehlen, die Ausnahmebescheinigung mindestens 2-3 Monate vor Arbeitsaufnahme zu beantragen.

8. AUFENTHALTSRECHT

8.1 Visaregime

Einreise und Aufenthalt von Ausländern werden durch das „Law on Entry, Exit, Transit and Residence of Foreigners in Vietnam“ (Law No. 47/2014/QH13), geändert und ergänzt durch Law No. 51/2019/QH14 vom 25. November 2019 und weitere Novellen wie insbesondere Law No. 23/2023/QH15) geregelt. Das Law trat in seiner geänderten Form am 1. Juli 2020 in Kraft und wird durch Durchführungsverordnungen laufend angepasst. Es umfasst über 20 Visumtypen (Visa-Codes), die je nach Zweck, Dauer und Nationalität variieren. Die wichtigsten Visumkategorien sind:

Typ	Beschreibung / Zweck	Maximale Gültigkeit	Praxis
DL	Touristische Zwecke (Tourism)	90 Tage (meist e-Visa)	30–90 Tage, single/multiple entry
DN1	Geschäftszwecke (z. B. Meetings, Verhandlungen mit vietnamesischen Unternehmen)	Bis zu 1 Jahr	Oft nur 3–12 Monate ausgestellt; multiple entry möglich, aber Sponsoring erforderlich
DN2	Dienstleistungen anbieten, Niederlassung gründen, Aktivitäten nach internationalen Verträgen (z. B. WTO)	Bis zu 1 Jahr	Ähnlich DN1; in Praxis häufig kürzer als 1 Jahr gewährt (3–6 Monate)
DH	Studierende, Praktikanten (Studium/Training < 1 Jahr)	Bis zu zu 1 Jahr	Oft mit TRC kombiniert
LĐ1	Arbeit ohne Work Permit (Exemption-Fälle, z. B. bestimmte Intra-Company-Transfers)	Bis zu 2 Jahre	Selten ausgestellt, meist mit Exemption Certificate
LĐ2	Arbeit mit erforderlicher Work Permit	Bis zu 2 Jahre	Standard für Angestellte; oft Basis für TRC
DT1	Investoren mit Kapital \geq 100 Mrd. VND oder in priorisierten Bereichen/Regionen	Bis zu 5 Jahre	Häufig kombiniert mit TRC bis 10 Jahre
DT2	Investoren mit Kapital 50–<100 Mrd. VND oder geförderten Bereichen	Bis zu 5 Jahre	Ähnlich DT1
DT3	Investoren mit Kapital 3–<50 Mrd. VND	Bis zu 3 Jahre	Häufigste für mittlere Investitionen
DT4	Investoren mit Kapital < 3 Mrd. VND	Bis zu 1 Jahr	Oft für kleine Investoren; Verlängerung meistens schwierig

Antragswege und Praxis: Der Weg zur vietnamesischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat) im Ausland ist nur noch erforderlich, wenn:

- Kein elektronisches Visum (e-Visum) möglich ist (z. B. bestimmte Exemption-Fälle oder Sonderzwecke),
- Visumfreiheit nicht greift, oder
- Eine Vorabgenehmigung (Approval Letter) vom Außenministerium/Immigration Department vorliegt (oft für DN/DT/LĐ-Visas; Sponsoring durch vietnamesischen Partner/Employer).

Für Arbeits- oder langfristige Geschäfts-Visa (LĐ, DN, DT) muss der „Sponsor“, z.B. der Arbeitgeber oder Geschäftspartner eine Vorabgenehmigung beim Immigration Department (unter dem Ministry of Public Security) beantragen. Eine Entscheidung soll zwar innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgen, dauert aber in der Praxis aber oft wesentlich länger (1–4 Wochen). Im Übrigen gelten folgende Praxiswerte:

- Geschäftsvisa (DN1/DN2) werden oft nur mit drei Monaten Gültigkeit ausgestellt (manchmal 1–6 Monate multiple entry), trotz gesetzlicher Möglichkeit bis zu 1 Jahr.

- Bei erster Einreise mit DN-Visum und geplanter Arbeitsaufnahme müssen innerhalb der Visumdauer die Arbeitserlaubnis bzw. die Befreiungsbescheinigung sowie die TRC beantragt werden, sonst Ausreisezwang.
- Mehrere aufeinanderfolgende Geschäfts-Visa im Pass können zu Rückfragen bei Immigration/Steuerbehörden führen (Risiko: Verdacht auf verdeckte Arbeit ohne Permit).
- Ablehnungen oder verkürzte Gültigkeiten sind häufig und oft schlecht begründet, daher ist frühzeitige Beantragung (mind. 2–3 Monate zuvor) und professionelle Unterstützung (Agentur/Anwalt) empfohlen.
- E-Visa und Visumfreiheit haben den klassischen Botschaftsweg stark reduziert; für TRC-Übergang (aus DN zu LÐ/DT) ist oft eine Aus-/Wiedereinreise nötig.

8.2 Visa Waiver Regelungen und elektronisches Visum für Kurzreisen

Österreichische Staatsbürger benötigen in jedem Fall ein Visum für die Einreise nach Vietnam und sollten daher stets vorab ein E-Visum beantragen (multiple-entry wo möglich).

Elektronisches Visum (E-Visum): Für Aufenthalte bis zu 90 Tagen kann ein elektronisches Visum (e-Visum) online beantragt werden, das als Visa on Arrival-Alternative dient (kein klassisches Visa on Arrival mehr seit 2022/2023; der Prozess läuft vollständig digital über evisa.xuatnhapcanh.gov.vn). Das e-Visum ist für single oder multiple entry verfügbar, gültig bis zu 90 Tagen ab Ausstellungsdatum (nicht ab Einreise), erlaubt unbegrenzt viele Ein- und Ausreisen während der Gültigkeit (multiple entry) und kostet 25 USD (single) bzw. 50 USD (multiple). Bearbeitung dauert in der Regel 3–7 Werktage; Einreise nur über die 42–83 designierten internationalen Grenzübergänge (alle großen Flughäfen inklusive).

Visa-Befreiungen: Vietnam gewährt unilateral visumfreie Einreise für Bürger aus 39 Ländern und Territorien. Die maximale Dauer beträgt 14 bis 90 Tage (je nach Nationalität). Die Visa-Befreiung gilt ausschließlich für touristische sowie nicht-vergütete geschäftliche Zwecke (z. B. Besuch von Geschäftspartnern, Geschäftsanbahnung, Konferenzen); jede Form von Arbeitsaufnahme, bezahlter Tätigkeit oder Investitionsaktivität ist untersagt. Für die visumfreie Einreise muss der Pass noch mindestens sechs Monate ab Einreisedatum gültig sein und mindestens zwei freie Seiten enthalten. Eine Verlängerung der Befreiung ist grundsätzlich nicht möglich; für längere Aufenthalte empfiehlt sich das e-Visum bis 90 Tage oder eine Aus-/Wiedereinreise. Die Visa-Befreiungen wurden 2025 erheblich erweitert und bis 2028 verlängert (Resolution No. 44/NQ-CP vom März 2025 für 12 Länder; Resolution No. 229/NQ-CP vom August 2025 für weitere 12 europäische Länder, Tourismus-Stimulus-Programm). Im Einzelnen (getrennt nach EU/Europa und ASEAN/anderen):

EU/Europa und ausgewählte andere (meist 45 Tage, multiple entry möglich, Tourismus und unvergütete Tätigkeiten):

- Über 20 europäische Länder + UK, Schweiz, Russland, Japan, Südkorea (erweitert ab März/August 2025 bis 2028): Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich (UK), Russland, Japan, Südkorea, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland (seit März 2025), Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweiz (seit August 2025 hinzugefügt).
- Belarus (45 Tage, mit Kumulationsregel: max. 90 Tage pro 12 Monaten; teilweise bilateral).

ASEAN und weitere asiatische Länder:

- 30 Tage: Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Singapur, Thailand.
- 21 Tage: Philippinen.
- 14 Tage: Brunei, Myanmar.

Weitere Länder:

- 90 Tage: Chile, Panama (nur für Einreisen ohne bezahlte Tätigkeiten).
- 30 Tage: Kirgistan.

Eine zusätzliche Sonderregelung besteht für die Insel Phu Quoc: Bis zu 30 Tage visumfrei bei Direktankunft und -abreise (auch für Nicht-Exempt-Nationalitäten wie Österreicher), sofern die gesamte Reise auf Phu Quoc beschränkt bleibt (keine Weiterreise aufs Festland ohne Visum).

8.3 EVFTA-Bestimmungen zu Einreise und temporärem Aufenthalt

Vietnam öffnet seinen Arbeitsmarkt zwar nicht pauschal für EU-Arbeitskräfte, räumt aber im EU-Vietnam Free Trade Agreement (EVFTA) (Kapitel 8 Abschnitt D – Temporary Presence of Natural Persons for Business Purposes) vorübergehende Einreise- und Aufenthaltsrechte für bestimmte Personengruppen in liberalisierten Sektoren ein (gemäß Vietnams Schedule in Appendix 8-B-1 und Vorbehalten in 8-B-2 zu Annex 8-B). Konkret erlaubt das Abkommen EU-Investoren in den nach Abschnitt B liberalisierten Sektoren, EU-natürliche Personen in ihren vietnamesischen Unternehmen zu beschäftigen, sofern diese als folgende Kategorien qualifiziert sind:

- **Geschäftsreisende zur Niederlassungsgründung:** Personen in Führungspositionen, die keine Dienstleistungen erbringen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben und keine Vergütung aus vietnamesischer Quelle erhalten dürfen. Einreise und Aufenthalt bis zu 90 Tage (WTO-konform).
- **Intra-Corporate Transferees (ICTs):** Führungskräfte (Managers/Executives), Spezialisten (Specialists) oder Trainees, die seit mindestens 1 Jahr beim EU-Unternehmen (oder Zweigniederlassung) beschäftigt sind und temporär zu einer vietnamesischen Niederlassung entsandt werden. Aufenthalt: Managers/Executives/Specialists: bis zu 3 Jahre. Trainees: bis zu 1 Jahr (Vietnams Verpflichtung für Trainees trat 3 Jahre nach Inkrafttreten ein, also seit August 2023). Einschränkung: Mindestens 20 % der Manager, Führungskräfte und Spezialisten sollen vietnamesische Staatsbürger sein (außer vietnamesische Kräfte können nicht ersetzt werden). Mindestens 3 nicht-vietnamesische ICTs müssen aber in jedem Fall erlaubt werden.
- **Vertriebsagenten:** Vertreter eines EU-Unternehmens, die Waren/Dienstleistungen aushandeln/abschließen, ohne diese zu erbringen/auszuliefern und ohne Vergütung aus Vietnam. Einreise und Aufenthalt bis zu 90 Tage.

Vietnam gestattet zudem **Contractual Service Suppliers (CSS) aus der EU** (ohne kommerzielle Präsenz in Vietnam), in bestimmten Sektoren vertragliche Dienstleistungen bis zu 12 Monaten Laufzeit zu erbringen und dafür maximal 6 Monate (oder kürzer, je Vertragsdauer) einzureisen/aufzuhalten. Darunter fallen z.B.:

- Architekten-Dienstleistungen
- Städteplanung und Landschaftsarchitektur
- Ingenieurwesen (inkl. integrierte Ingenieurdienstleistungen)
- Computer- und verwandte Dienstleistungen
- Hochschulbildung (nur privat finanziert)
- Sprachkurse
- Umweltdienstleistungen

Voraussetzungen: Universitätsabschluss (oder Äquivalent), ggf. Berufsqualifikation, mind. 5 Jahre relevante Erfahrung, seit mind. 2 Jahren bei einer EU-juristischen Person angestellt; Vergütung nur von dieser EU-Person. Diese EVFTA-Bestimmungen gelten nur in den von Vietnam liberalisierten Sektoren/Untersektoren (Anlage 8-B-1) ohne entgegenstehende Vorbehalte (8-B-2).

Praxis und Umsetzung: Obwohl das EVFTA und das dazugehörige Investment Protection Agreement (EVIPA) theoretisch unmittelbare Rechte für bestimmte Kategorien von EU-Naturpersonen schaffen (Chapter 8 – Trade in Services, Investment Liberalisation and Electronic Commerce; insbesondere Art. 8.3 und Annex 8-B), entfalten diese Regelungen keine direkte, unmittelbare Wirkung im innerstaatlichen vietnamesischen Recht.

Die vietnamesischen Einwanderungs- und Arbeitsbehörden (Ministry of Home Affairs – MOHA, Department of Home Affairs – DOHA, Provincial People’s Committees – PPC) wenden ausschließlich die nationale Gesetzgebung an. Sie verlangen daher fast immer eine Arbeitserlaubnis (Work Permit) oder ein Exemption Certificate. Das EVFTA wird in der Praxis nicht als eigenständige Rechtsgrundlage akzeptiert und dient allenfalls als argumentatives Hilfsmittel bei Ablehnungen oder Beschwerden. Allerdings hat Decree 219 (s.o.) die Befreiung von der Work-Permit Pflicht erheblich erweitert und an die EVFTA-Verpflichtungen angepasst (Art. 7). Besonders relevant für EU-Bürger sind folgende Kategorien (nun 15 statt früher 11):

- Intra-Corporate Transferees (ICT): Manager, Executives, Specialists: bis zu 3 Jahre mit Exemption Certificate (vorher oft nur 2 Jahre mit WP).
- Contractual Service Suppliers (CSS): Bis zu 90 kumulative Tage pro Kalenderjahr (mit Exemption).
- Business Visitors (BV): Bis zu 90 kumulative Tage pro Kalenderjahr für Verhandlungen, Marktforschung, Schulungen etc. (mit Exemption).
- Installers / Service Personnel für Maschinen/Anlagen (bis 90 Tage).
- Short-term Project Personnel in bestimmten Sektoren (Liberalisierungsliste Appendix 8-B-1/2 EVFTA).

Voraussetzungen für die Befreiung:

- Vorherige Notification mindestens 3 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn an DOHA/MOHA.
- Nachweis der EU-Staatsangehörigkeit + Passkopie.
- Nachweis der Qualifikation/Position (CV, Arbeitsvertrag/Entsendebescheinigung des EU-Unternehmens).
- Bestätigung, dass die Tätigkeit unter EVFTA fällt (oft Verweis auf Annex 8-B).
- Bearbeitungszeit: 5–15 Werkzeuge (schneller als WP, aber immer noch bürokratisch: Legalisation/Apostille, beglaubigte Übersetzungen ins Vietnamesische erforderlich).

9. IMPORT- UND EXPORTREGELUNGEN

Seit Inkrafttreten des Circular 121/2025/TT-BTC im Februar 2026 sind Zollverfahren digitaler und schneller geworden. Für Export Processing Enterprises (EPEs) gelten seit Circular 121 jedoch strengere Anforderungen an die Zollerklärung sowie Einschränkungen bei On-Spot-Import/Export. Für die Genehmigungen zu Import-/Exportaktivitäten sind das Ministry of Industry and Trade (MOIT) sowie die auf Provinzebene angesiedelten Departments of Industry and Trade (DoITs) zuständig. Die Zollabwicklung obliegt dem General Department Customs (angesiedelt im Ministry of Finance, MOF). Ausländische Investoren benötigen für den Import von Waren grundsätzlich nur IRC und ERC, die automatisch zum Import von Rohmaterialien, Komponenten, Maschinen und Ausrüstung, die ausschließlich für das genehmigte Investitionsprojekt verwendet werden, berechtigen. Ausländische Investoren mit genehmigtem Investitionsprojekt dürfen daher: i) Güter importieren, deren Einfuhr nicht absolut oder vorübergehend verboten ist, ii) WTO-konform zugelassene Waren importieren und iii) Waren von lokalen vietnamesischen Lieferanten erwerben. Vietnam wendet die ASEAN Harmonized Tariff Nomenclature (AHTN 2022) an, die bis zur 6. Stelle dem „Harmonized System“ (HS 2022) der World Customs Organization entspricht (international seit 1. Januar 2022 wirksam; in Vietnam per Resolution No. 29/NQ-CP seit 30. Dezember 2022). Die AHTN ist 8-stellig und detaillierter als die HS Nummer, aber weniger präzise als die EU-Kombinierte Nomenklatur (KN). Bei Erstimporten entstehen daher häufig Unsicherheiten über die exakte 8-stellige Tarifnummer. Die endgültige Klassifikation entscheidet der Zoll bei der Einfuhr. Bei Unsicherheiten über Zollsätze, Klassifikation oder Genehmigungspflichten kann ein Advance Ruling (vorherige verbindliche Zollauskunft) beantragt werden.

9.1 Importregelungen

Zoll und Steuern beim Import: Importzölle (ad valorem, berechnet auf CFR- oder CIF-Preis) und Mehrwertsteuer (VAT): in der Regel 10 %, temporär oft auf 8 % reduziert (bis 31. Dezember 2026 für viele Güter). Zollberechnung: **Zollpflichtiger Wert x Zollsatz**. Der zollpflichtige Wert basiert dabei primär auf dem Transaktionswert (tatsächlich gezahlter oder zahlbarer Preis) und wird angepasst um: i) Hinzurechnungen: Transportkosten bis Vietnam, Versicherung, Provisionen, Lizenzgebühren und ii) Abzüge: nicht-zollpflichtige Elemente (z. B. Montagekosten nach Import, Finanzierungskosten).

Die **Einfuhrzollsätze** unterteilen sich in drei Hauptkategorien:

- Ordinary Rates (normale Sätze) gelten für Nicht-MFN (Most Favored Nation) Länder (sehr selten relevant).
- MFN Vorzugssätze gelten für alle WTO-Mitglieder (inklusive Österreich und EU) in Höhe von meist 0–20 %.
- Special Preferential Rates gelten für Handelspartner mit Freihandelsabkommen (EVFTA, CPTPP, RCEP, UKVFTA, ASEAN+ etc.) in Höhe von oft 0 % oder sehr niedrig. Bei mehreren anwendbaren FTAs gilt das günstigste Abkommen, soweit Rules of Origin Regeln erfüllt sind und Vorlage des korrekten Ursprungsnachweises erfolgt ist (z. B. C/O Form EUR.1 für EVFTA).

Zusätzliche Abgaben können bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Folgendem resultieren:

- Special Consumption Tax (SCT) auf Luxus- und Konsumgüter (z. B. Alkohol, Tabak, Autos, Zuckergetränke).
- Environment Protection Tax auf umweltschädliche Produkte (z. B. Kraftstoffe, Plastiktüten, Batterien).
- Anti-Dumping-, Countervailing- oder Safeguard-Zölle sind in Einzelfällen produkt- und landesspezifisch.

Zollbefreiungen und -vergünstigungen können bei folgenden Waren bestehen: i) Transitwaren, ii) Waren in Export Processing Zones (EPEs) oder zollfreien Zonen für Verarbeitung und Re-Export, iii) Rohmaterialien /

Komponenten, die lokal nicht verfügbar sind sowie iv) Maschinen, Ausrüstung und Anlagevermögen für steuerbegünstigte Projekte (s.o.).

Zollrückerstattungen (Refunds) sind u.a. möglich bei: i) bezahlten Zöllen, sofern Ware physisch nicht importiert wird, ii) unverwendeten oder fehlerhaften Importwaren, die re-exportiert werden und iii) importierte Materialien für Exportproduktion (Processing Contracts mit ausländischen Parteien) oder Inlandmarkt, die später wieder exportiert werden.

9.2 Exportregelungen

Ausländische Investoren dürfen nach Erhalt von IRC und ERC direkt oder über beauftragte vietnamesische Vertragspartner exportieren. Die Exportberechtigung ergibt sich in der Regel automatisch aus dem IRC. Bei produzierenden Unternehmen ist die Exportberechtigung integraler Bestandteil der im IRC genehmigten Produktionstätigkeit.

Bei bestimmten Handelsunternehmen, die beschränkte/eingeschränkte Waren handeln, muss der Export dieser Waren explizit im IRC genehmigt sein. Ausländisch investierte Unternehmen mit Exportberechtigung dürfen daher Güter exportieren, i) deren Ausfuhr nicht absolut oder vorübergehend verboten ist (ganz oder teilweise, ii) deren Ausfuhr WTO-konform ausdrücklich gestattet ist sowie iii) Güter von vietnamesischen Unternehmen ankaufen, die zum An- und Verkauf oder Export dieser Güter berechtigt sind.

Exportzölle und -abgaben: Die meisten Industrie- und Konsumgüter sind zollfrei exportierbar (0 %). Zölle werden nur auf vereinzelte ausgewählte Güter erhoben (meist 0–45 % auf FOB-Preis), insbesondere: i) Bodenschätze (z. B. Mineralien, Erze), ii) Forstprodukte (Holz, Holzprodukte) sowie Altmetall, Schrott und bestimmte Rohstoffe.

Ausfuhrgenehmigungen: Für folgende Güter ist vor Export eine spezielle Ausfuhrgenehmigung (Exportkontrolle) erforderlich: i) Chemikalien, Explosivstoffe, Waffen und militärische Güter; ii) Kulturgüter, archäologische Funde, seltene Tiere/Pflanzen (CITES), iii) Quotenpflichtige Güter (z. B. Reis, bestimmte Agrarprodukte) sowie Dual-Use-Güter. Die Genehmigungen werden von den jeweiligen Fachministerien erteilt; die Bearbeitung dauert in der Praxis oft 45–90 Tage.

EVFTA und andere Freihandelsabkommen: EU-Exporteure sollten immer die EVFTA-Präferenzen prüfen (0 % Zoll auf fast alle Industriegüter). Voraussetzung ist der korrekte Ursprungsnachweis (Rules of Origin), z. B. C/O Form EUR.1 (ausgestellt von der österreichischen Zollbehörde) oder Selbstdeklaration des Ursprungs auf der Rechnung (bei Sendungen bis 6.000 €). Ohne gültigen Ursprungsnachweis greift der MFN-Satz (meist 0–20 %).

9.3 Erforderlichkeit einer separaten Vertriebslizenz

Für die meisten Waren, die in Vietnams WTO-Verpflichtungen (Schedule of Specific Commitments) enthalten sind, insbesondere Industriegüter, Maschinen, Ausrüstung und Baustoffe, entfällt seit Decree 09/2018/ND-CP (in Kraft seit 2018) die Pflicht zur separaten Trading License (auch „Business License“ oder „Distribution License“ genannt) für Import, Export, Großhandel und Vertrieb durch ausländisch investierte Unternehmen. Für bestimmte konditionale Warengruppen und Vertriebsformen bleibt die separate Lizenz jedoch nach Art. 9 ff. Decree 09 erforderlich. Dies betrifft u. a.:

- bestimmte Konsumgüter,
- Lebensmittel,
- Pharmazeutika,
- Kosmetika,
- Tabak,
- Alkohol,
- B2C-Retail (Einzelhandel an Endverbraucher),

- E-Commerce-Plattformen mit Retail-Charakter.

In solchen Fällen muss die Trading License beim lokalen Department of Industry and Trade (DoIT) beantragt werden. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beträgt 30 Werktage; in der Praxis dauert das Verfahren jedoch oft 3–6 Monate (inkl. Nachfragen und Ergänzungen). Die Lizenz gilt grundsätzlich 5 Jahre; für WTO-Mitglieder (und damit EU-Investoren) meist für die Dauer des genehmigten Investitionsprojekts. EU-Investoren können sich auf das EVFTA berufen, das z. B. für bestimmte Retail-Outlets ($\leq 500 \text{ m}^2$ in Einkaufszentren) den Economic Needs Test (ENT) entfallen lässt und den Marktzugang erleichtert. Eine automatische Befreiung von der Trading License ergibt sich daraus jedoch nicht für alle Waren oder Aktivitäten. Es muss stets geprüft werden, ob die konkrete Ware im Annex zu Decree 09/2018/ND-CP als konditional eingestuft ist (insbesondere Liste der „restricted goods“ für Distribution). Seit Oktober 2025 liegt ein Entwurf für eine Novellierung von Decree 09 vor, der auf folgende Vereinfachungen abzielt, u.a.: i) erweiterte Befreiungen für verarbeitete / industrielle Güter, ii) stärkere Dezentralisierung (häufiger Provinzebene statt MOIT), iii) kürzere Fristen sowie iv) klarere Definitionen und reduzierte Anforderungen für bestimmte Warengruppen. Der neue Decree ist noch nicht in Kraft; bis zur Verabschiedung gilt weiterhin Decree 09.

9.4 Besondere Zulassungspflichten, Importverbote und Beschränkungen

Produktregistrierung / Konformitätserklärung: Seit Decree 22/2026/ND-CP, in Kraft seit 1. Januar 2026, ist für viele Produktgruppen eine Declaration of Conformity (Selbstdeklaration) oder eine Zertifizierung durch akkreditierte Stellen erforderlich. Neu eingeführt wurden in diesem Zusammenhang i) e-Labeling (elektronische Etiketten möglich) sowie ii) das Best Before-Datum (Mindesthaltbarkeitsdatum) statt nur Verfallsdatum bei bestimmten Lebensmitteln. Die Konformitätserklärung wird beim Department of Science and Technology oder STAMEQ eingereicht.

Gesonderte Zulassungen / Produktregistrierungen: sind insbesondere erforderlich für: i) Kosmetika, Parfums, ii) Arzneimittel, Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, iii) Verarbeitete Lebensmittel (Obst/Gemüse/Getreide, Milchprodukte, Eier, Honig, Tierprodukte) sowie iv) Wein, Spirituosen, Zigaretten. Für Schweinefleisch und Milchprodukte aus gelisteten österreichischen Betrieben gelten erleichterte Bedingungen durch bilaterales Veterinärprotokoll (vereinbarte Zertifikate). Nicht gelistete Betriebe können vorab notifiziert werden (EVFTA-Vorteil).

Importverbote und Beschränkungen:

- Absolute Importverbote (Decree 69/2018/ND-CP, geändert): Waffen, Munition, Explosivstoffe, Drogen/Giftstoffe, verdorbene/rückschrittliche Güter, gebrauchte Konsumgüter (Second-Hand-Kleidung, Elektronik, Haushaltsgeräte), nicht genehmigte kulturelle Medien (Bücher, Filme, Druckwerke).
- Genehmigungspflicht / Quoten bestehen u. a. für: Zigarren, Erdöl, Flugzeuge, regelmäßige Publikationen, Datenträger, Gebrauchsgüter (Elektronik/Kfz). Druckwerke, Tonbänder, Datenträger bedürfen gebührenpflichtiger Prüfung und Genehmigung durch das Ministry of Information and Communications (MIC).
- Für gebrauchte Maschinen und Anlagen (Entscheidung 18/2019/QĐ-TTg) gilt: Genehmigungsfrei bei Alter ≤ 10 Jahre (in bestimmten Sektoren bis 15–25 Jahre). Bei Überschreitung: Genehmigung erforderlich bei Restlebensdauer ≥ 85 % und Energieverbrauch ≤ 115 % des Originaldesigns.
- Für High-Tech/Halbleiter lockert Circular 30/2025/TT-BKH die Regeln (Alter bis 20 Jahre, QCVN/TCVN/G7-Konformität ausreichend).

9.5 Produktstandards und Etikettierung

Produktstandards: Jede Ware, die nach Vietnam importiert und dort verkauft wird, muss den vietnamesischen technischen Standards und Vorschriften entsprechen. Die zentrale Rechtsgrundlage ist das Law on Standards and Technical Regulations, dessen wichtigsten Instrumente sind:

- TCVN: freiwillige vietnamesische Standards des Vietnam Standards and Quality Institute, STAMEQ.

- QCVN: verpflichtende nationale technische Regelungen (z. B. zu Sicherheit, Hygiene, Energieeffizienz, Umweltschutz, Elektromagnetische Verträglichkeit).

Zwar harmonisiert Vietnam seine Normen zunehmend mit internationalen Standards (ISO, IEC, EN, Codex Alimentarius etc.); dennoch bleiben nationale QCVN-Regelungen bindend und ändern sich häufig (z.B. seit 2026 neue oder verschärfte QCVN für Chemikalien, Elektronik, Lebensmittelkontaktmaterialien, Spielzeug, Batterien und Kosmetika).

Etikettierung: Im Hinblick auf Etikettierung (Labeling) vereinheitlicht Decree 37/2026/ND-CP die Anforderungen seit Jänner 2026 und führt folgendes ein:

- Best Before-Datum (Mindesthaltbarkeitsdatum statt Verfallsdatum)
- E-Labeling (elektronische Labels) sind nunmehr explizit erlaubt. Folgende Pflichtangaben (in vietnamesischer Sprache) sind dabei obligatorisch: Produktname, Hersteller/Importeur, Inhaltsstoffe/Zusammensetzung, Haltbarkeit, Warnhinweise, Herkunftsland. Seit 2026 wird die Einhaltung deutlich strenger kontrolliert und nicht-konforme Labels können zu Importstopp, Bußgeldern und ggf. Vernichtung der Ware führen.

Vor jedem Import sollten daher die aktuelle QCVN/TCVN-Liste, der Annex zu Decree 09 und die Labeling-Vorgaben genau geprüft werden. Bei komplexen Produkten sollte frühzeitig eine lokale Zertifizierungsstelle (z. B. QUATEST), das DoIT oder ein spezialisierter Anwalt konsultiert werden, da die Anforderungen sich schnell ändern.

9.6 Freihandelsabkommen

Die Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) mit ihren 10 Mitgliedstaaten (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam) umfasst ganz Südostasien mit rund 695–700 Millionen Einwohnern (Stand 2026). Vietnams Beitritt zur ASEAN (1995) ermöglichte erhebliche Zollsenkungen im Rahmen der ASEAN Free Trade Area (AFTA), zwar keine vollständige Freihandelszone, aber mit Zollsätzen von 0–5 % für die meisten Waren (ATIGA - ASEAN Trade in Goods Agreement). ASEAN hat zudem externe FTAs mit Wirkung für alle Mitglieder abgeschlossen, darunter mit China (ACFTA), Hongkong (AHKFTA), Japan (AJCEP), Südkorea (AKFTA), Indien (AIFTA), Australien/Neuseeland (AANZFTA) sowie das RCEP. Vietnam unterhält zusätzlich zahlreiche bilaterale FTAs.

9.6.1 Handelsabkommen der EU mit Vietnam

Seit 1. August 2020 ist das **Handelsabkommen der EU mit Vietnam** (EU-Vietnam Free Trade Agreement, EVTA) in Kraft, das umfassendste und ambitionierteste Freihandelsabkommen (FTA), das die EU je mit einem Schwellenland abgeschlossen hat. Das EVFTA ist für EU-Unternehmen (insbesondere aus Österreich) eines der attraktivsten Abkommen der EU mit einem asiatischen Schwellenland. Es bietet massive Zollreduktionen, verbesserten Marktzugang und starken Schutz für geistiges Eigentum. Das EVFTA schafft einen nahezu vollständigen Abbau von Zöllen und Handelsbarrieren und umfasst folgende Kernbereiche:

- Warenhandel: Nahezu 99 % der Tariflinien werden schrittweise auf 0 % reduziert. Besonders vorteilhaft für EU-Exporteure: Maschinen, Fahrzeuge, Chemikalien, Pharmazeutika, Kosmetika, Milchprodukte, Wein, Spirituosen und viele Konsumgüter. Für viele Produkte aus Österreich (z. B. Maschinenbau, Lebensmittel, Getränke) sinkt der effektive Zollsatz innerhalb von 3–7 Jahren auf 0%.
- Dienstleistungen: Deutliche Liberalisierung in Sektoren wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Logistik, professionelle Dienstleistungen (Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung) und IT/Cloud-Dienste.
- Nicht-tarifäre Handelshemmnisse: Abbau technischer Handelsbarrieren (TBT), Vereinheitlichung von SPS-Maßnahmen (Sanitäre und Phytosanitäre Standards) sowie Transparenz- und Vorab-Konsultationspflichten.

- Geistiges Eigentum (IPR): Hoher Schutzstandard, inklusive Anerkennung und Durchsetzung von geographischen Herkunftsbezeichnungen (GI) – z. B. „Tiroler Speck“, „Steirisches Kürbiskernöl“ oder „Grüner Veltliner“ erhalten in Vietnam denselben Schutz wie in der EU.
- Öffentliches Beschaffungswesen: EU-Unternehmen erhalten erstmals diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in Vietnam (ab einem Schwellenwert von ca. 1,3 Mio. Special Drawing Rights (Sonderziehungsrechte, SDR), eine internationale Reservewährung des Internationalen Währungsfonds (IWF).
- Wettbewerb, staatliche Unternehmen und nachhaltige Entwicklung: Verpflichtungen zu fairer Wettbewerbspolitik, Transparenz bei Staatsunternehmen sowie verbindliche Regelungen zu Umweltschutz, Arbeitnehmerrechten und nachhaltiger Entwicklung (inkl. Paris-Abkommen).

Die Zollpräferenz gilt nicht automatisch, sondern es sind, wie bei jedem Freihandelsabkommen, insb. die Präferenzursprungsregeln – vgl. [Protokoll Nr. 1 \(6051/19 ADD 10\) zum EVFTA](#) - zu beachten und der Nachweis der Ursprungseigenschaft korrekt zu erbringen, d. h. ein ausreichender Wertschöpfungsanteil in der EU oder kumulative Ursprungsregeln mit anderen FTA-Partnern. Der Nachweis erfolgt durch:

- C/O Form EUR.1 (Ursprungszeugnis, ausgestellt von der österreichischen Zollbehörde), und
- Selbstdeklaration des Ursprungs (Invoice Declaration) auf der Rechnung (bei Sendungen bis 6.000 € oder bei zugelassenen Ausführern).

Ohne gültigen Ursprungsnachweis greift der MFN-Zollsatz (meist 0–20 %). Die vietnamesische Zollbehörde prüft seit 2025 verstärkt die Einhaltung, und fehlerhafte oder fehlende Nachweise führen zu Nachzahlung des Zolls plus Strafen. Unternehmen können anhand der Zolltarifnummern ihrer Produkte die Auswirkungen des Abkommens auf die Zollabgaben beim Import in Vietnam in der [Access2Markets Datenbank der EU](#) ablesen.

Parallel zum EVFTA wurde auch ein Abkommen zum gegenseitigen Investitionsschutz (**EVIPA**) unterzeichnet, dessen Ratifizierung durch einige EU-Mitgliedstaaten (inkl. Österreich) noch aussteht. Bis es in Kraft tritt, gilt weiterhin Österreichs bilaterales Investitionsschutzabkommen (**BIT**) mit Vietnam.

9.6.2 Regionale und staatenübergreifende Handelsabkommen

Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP): Das CPTPP ist für Vietnam seit 14. Januar 2019 in Kraft. Es umfasst derzeit 12 Mitglieder: Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, Vietnam und seit 15. Dezember 2024 auch das Vereinigte Königreich (UK). Das Abkommen sorgt für einen schrittweisen Zollabbau auf bis zu 98 % der Tariflinien innerhalb von 3–10 Jahren (je nach Produkt), beseitigt zahlreiche nicht-tarifäre Handelshemmnisse und setzt hohe Standards in den Bereichen: Geistiges Eigentum (IPR), Arbeits- und Umweltstandards, Staatliche Unternehmen, Elektronischer Handel sowie Transparenz und Streitbeilegung. Vietnam profitiert dabei besonders stark bei Exporten von Textilien, Schuhen, Möbeln, Meeresfrüchten, Elektronik und Agrarprodukten. Das Abkommen ermöglicht eine Diversifikation der Exportmärkte weg von China und stärkt Vietnams Position in globalen Wertschöpfungsketten. Für EU-Unternehmen in Vietnam ist das CPTPP ein zusätzlicher Vorteil bei der Nutzung kumulativer Ursprungsregeln (z. B. mit Japan/Kanada).

Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP): Die RCEP ist seit 1. Januar 2022 in Kraft und umfasst 15 Mitglieder: die 10 ASEAN-Staaten (inkl. Vietnam) + China, Japan, Südkorea, Australien und Neuseeland. Es ist das weltgrößte Freihandelsabkommen (ca. 30 % des globalen BIP und 30 % des Welthandels). Die Kernvorteile der RCEP sind:

- Einheitliche Ursprungsregeln (kumulativ innerhalb RCEP)
- Erleichterung grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten
- Zollabbau auf ca. 90 % der Tariflinien (meist innerhalb 10–20 Jahren; viele sofort 0 %)
- Reduzierung nicht-tarifärer Hemmnisse (z. B. Zollformalitäten, technische Standards)

Vietnam profitiert von der RCEP durch i) Starkes Exportwachstum nach China, Japan und Südkorea (Textilien, Elektronik, Agrarprodukte, Möbel), ii) Bessere Diversifikation der Lieferketten sowie iii) Niedrigere Kosten durch vereinfachte Ursprungsregeln. Im Vergleich zu CPTPP und EVFTA ist RCEP weniger ambitioniert (schwächere IPR-, Arbeits- und Umweltstandards), bleibt aber 2026 der **zentralste Wachstumstreiber für Vietnams Handel**, insbesondere durch den enormen chinesischen Markt und die Integration in asiatische Lieferketten. Die Praxisrelevanz lässt sich wie folgt unterscheiden:

- CPTPP bietet hohe Standards, starke Diversifikation, und ist bevorzugt für qualitativ hochwertige Exporte (z. B. EU-ähnliche Produkte).
- RCEP bietet Massenmarkt-Zugang und niedrige Kosten; ideal für Volumenexporte und asiatische Wertschöpfungsketten.

Beide Abkommen ergänzen das EVFTA für Vietnam perfekt: das EVFTA öffnet Europa, die CPTPP die Pazifik-Region und die RCEP Asien. Für österreichische Unternehmen in Vietnam sind kumulative Ursprungsregeln (z. B. EU-Materialien in Vietnam verarbeitet und Export nach Japan/Kanada) ein großer Vorteil.

10. DATENSCHUTZRECHT

Seit dem 1. Jänner 2026 wird der Schutz personenbezogener Daten in Vietnam umfassend durch das Law No. 91/2025/QH15 über den Schutz personenbezogener Daten (Personal Data Protection Law, PDPL) geregelt. Das PDPL ersetzt Decree 13/2023/ND-CP über den Schutz personenbezogener Daten (Decree 13), das seit dem 1. Juli 2023 in Kraft war und erstmals einen einheitlichen Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten in Vietnam geschaffen hatte, indem es die zuvor verstreuten Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten aus dem Cybersecurity Law 2019 (CSL), dem Network Information Security Law 2015 (NISL), dem Vietnamese Civil Code 2015 (VCC) und dem Law on National Security 2004 (LNS) konsolidiert hatte. Hierarchisch hat das PDPL den Schutz personenbezogener Daten von der Ebene eines exekutiven Decrees auf die Ebene eines nationalen Gesetzes angehoben, und damit die zentrale Bedeutung betont, die Vietnam dem Datenschutz beimisst.

10.1 Anwendungsbereich, Definition und Arten personenbezogener Daten

Anwendungsbereich: Das PDPL gilt für vietnamesische Behörden, Organisationen und Personen, für ausländische Behörden, Organisationen und Personen in Vietnam sowie für ausländische Behörden, Organisationen und Personen, die direkt an der Verarbeitung personenbezogener Daten vietnamesischer Staatsbürger oder von Personen vietnamesischer Herkunft mit unbestimmter Staatsangehörigkeit beteiligt sind oder diese verarbeiten, die in Vietnam wohnen und mit Ausweisdokumenten ausgestattet sind. Für ausländische Organisationen, Behörden und Personen ohne Sitz in Vietnam gilt das PDPL nur dann, wenn diese Einrichtungen personenbezogene Daten vietnamesischer Staatsbürger oder von Personen vietnamesischer Herkunft mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die in Vietnam wohnen, direkt verarbeiten oder an der Verarbeitung beteiligt sind.

Definition und Arten personenbezogener Daten: Art. 2 Abs. 1 PDPL definiert personenbezogene Daten als die Gesamtheit „digitaler Daten oder Informationen in anderer Form, die eine bestimmte Person identifizieren oder bei der Identifizierung unterstützen, einschließlich grundlegender personenbezogener Daten und sensibler personenbezogener Daten“. Sobald personenbezogene Daten vollständig anonymisiert sind, gelten sie nicht mehr als personenbezogene Daten. Das PDPL unterscheidet zwischen grundlegenden und sensiblen personenbezogenen Daten.

- **Grundlegende personenbezogene Daten:** Diese spiegeln allgemeine persönliche Details wider, die häufig in Transaktionen und sozialen Beziehungen verwendet werden und in der Regel keine Beeinträchtigung der Privatsphäre darstellen. Dazu zählen insbesondere: Vollständiger Name, Nationalität, Geschlecht, Familienstand, Geburtsort und -datum, Todes- oder Verschwindensdatum, persönliches Bild (z.B. für staatliche Dokumente wie Pass, Führerschein etc.), ständiger, vorübergehender und aktueller Wohnsitz, Telefonnummer, Personalausweisnummer (ID-card Nummer), Passnummer, Führerscheinnummer, Kennzeichen, Steuernummer sowie Sozial- und Krankenversicherungsnummer.
- **Sensible personenbezogene Daten:** Diese sind mit den Persönlichkeitsrechten des Einzelnen eng verbunden und können bei Verletzung direkt die legitimen Rechte und Interessen von Behörden, Organisationen und Individuen beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere: Politische und religiöse Überzeugungen, Gesundheitszustand und in Gesundheitsakten enthaltene persönliche Informationen (außer Blutgruppe), rassische oder ethnische Herkunft, genetische Daten zu vererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen, körperliche Merkmale und biologische Eigenschaften (z.B. Krankenakten), Sexualleben oder sexuelle Orientierung, Daten zu Straftaten und kriminellen Aktivitäten, die von Strafverfolgungsbehörden gesammelt und gespeichert werden (z. B. Polizeiakten), Informationen zu Kunden von Kreditinstituten, ausländischen Bankfilialen, Zahlungsdienstleistern und anderen lizenzierten Einrichtungen, einschließlich Kundenidentifikation nach Law, Konten, Einlagen, hinterlegte Vermögenswerte, Transaktionen und Bürgschaften sowie persönlicher Standort, der über Ortungsdienste ermittelt wird.

Der genaue Umfang beider Kategorien kann durch Durchführungsverordnungen erweitert und/oder präzisiert werden; bis dahin bleibt jedoch die obige Aufzählung, die der bisherigen Praxis unter Decree 13 entspricht, maßgeblich.

Besondere Pflichten bei sensiblen Daten: Bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten muss jeder Datenverarbeiter in Vietnam: i) einen Datenschutzbeauftragten bestellen und ii) diese Bestellung dem Department of Cyber Security and Hi-Tech Crime Prevention (DCHP) beim Ministerium für Öffentliche Sicherheit (MPS) melden. Das DCHP fungiert als unabhängige Aufsichtsbehörde für Überwachung, Beschwerden und Durchsetzung im Bereich Datenschutz.

10.2 Verbotene und erlaubte Handlungen bei der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 7 PDPL enthält eine Liste verbotener Handlungen für Personen und Organisationen, die personenbezogene Daten in Vietnam verarbeiten:

- Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die Sozialistische Republik Vietnam oder in einer Weise, die nationale Verteidigung, Sicherheit, soziale Ordnung, Sicherheit sowie legitime Rechte und Interessen von Behörden, Organisationen und Individuen beeinträchtigt.
- Behinderung von Aktivitäten zum Schutz personenbezogener Daten.
- Ausnutzung von Datenschutzaktivitäten zur Verletzung des Gesetzes.
- Verarbeitung personenbezogener Daten gegen das Gesetz
- Nutzung personenbezogener Daten oder Überlassung dieser Daten an Dritte zur Verletzung des Gesetzes.
- Handel mit personenbezogenen Daten, es sei denn es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
- Aneignung, vorsätzliche Weitergabe oder Verursachung des Verlusts personenbezogener Daten.

Umgekehrt nennt Art. 17 Abs. 1 PDPL folgende Fälle, in denen eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist:

- Mit Einwilligung der betroffenen Person.
- Innerhalb derselben Behörde oder Organisation zur Verarbeitung im Rahmen des vorgesehenen Zwecks.
- Übermittlung infolge Umstrukturierung von Behörden oder Organisationen.
- Übermittlung an Datenverarbeiter oder Dritte durch Datenverantwortliche oder gemeinsam Verantwortliche zur Verarbeitung im Einklang mit dem Gesetz.
- Übermittlung auf Anfrage zuständiger Behörden.
- Übermittlung ohne Einwilligung nur in bestimmten gesetzlich geregelter Fälle (z. B. zur Erfüllung von Behördenaufgaben, Vereinbarumssetzung zwischen Betroffenen und Behörden, Organisationen oder Personen).

10.3 Rechte und Pflichten der betroffenen Personen

Nach Art. 4 Abs. 1 PDPL haben betroffene Personen die folgenden Rechte:

- Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Erteilung, Verweigerung oder Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Einsicht, Änderung oder Beantragung der Änderung ihrer personenbezogenen Daten.
- Beantragung der Bereitstellung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen.
- Einlegung von Beschwerde, Anzeige oder Klageerhebung sowie Geltendmachung von Schadensersatz.

- Beantragung von Schutzmaßnahmen und Lösungen für ihre personenbezogenen Daten bei zuständigen Behörden oder Behörden, Organisationen oder Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten.

10.4 Einwilligungserfordernis und Ausnahmen

Art. 9 PDPL bestimmt, dass vor jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl vom Datenverantwortlichen als auch vom Datenverarbeiter in Bezug auf sämtliche Verarbeitungstätigkeiten die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, es sei denn, das Gesetz sieht eine Ausnahme vor. Diese **Einwilligung muss freiwillig, spezifisch, vollständig informiert und ausschließlich an einen bestimmten Verarbeitungszweck gebunden sein**. Gebündelte oder pauschale Einwilligungen, die an nicht direkt zusammenhängende Dienstleistungen und Verarbeitungszwecke geknüpft sind, sind unzulässig. **Schweigen oder fehlende Reaktion stellt in keinem Fall eine Einwilligung dar**. Art. 9 Abs. 2 PDPL bestimmt, dass die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie freiwillig erfolgt und die betroffene Person vollständig über Folgendes informiert ist:

- Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und genauer Zweck der Verarbeitung.
- Der Name der Partei, die die personenbezogene Daten kontrolliert, oder der Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert und verarbeitet.
- Die Rechte und Pflichten der betroffenen Person.

Art. 9 Abs. 3 PDPL verlangt weiter, dass **die Einwilligung klar und spezifisch erfolgen muss und in einem Format dokumentiert wird, das ausgedruckt oder schriftlich kopiert werden kann, einschließlich elektronischer oder anderweitig verifizierbarer Formate**. Art. 9 Abs. 4 PDPL bestimmt schließlich, dass die Einwilligung **zweckgebunden** sein muss. Bedingungen, die eine Einwilligung für andere Zwecke als die im Vertrag genannten verlangen, dürfen nicht enthalten sein. Die Einwilligung bleibt wirksam, bis die betroffene Person sie ausdrücklich ändert oder widerruft.

Ausnahmen von der Einwilligungspflicht: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung ist nur in den in Art. 19 Abs. 1 PDPL ausdrücklich genannten Fällen zulässig:

- Zum Schutz von Leben, Gesundheit, Ehre, Würde und legitimen Rechten und Interessen der betroffenen Person oder Dritter in dringenden Fällen; oder zum Schutz eigener oder fremder legitimer Rechte oder Interessen bzw. von Interessen des Staates oder von Behörden oder Organisationen gegen Verletzung solcher Rechte oder Interessen.
- Zur Reaktion auf Notfälle oder Bedrohungen der nationalen Sicherheit, die noch nicht den Grad eines ausgerufenen Notstands erreicht haben; zur Verhinderung und Bekämpfung von Unruhen, Terrorismus, Straftaten und Gesetzesverstößen.
- Zur Erfüllung von Aufgaben staatlicher Behörden und staatlicher Verwaltung gemäß dem Gesetz.
- Zur Umsetzung von Vereinbarungen zwischen der betroffenen Person und einer zuständigen Behörde, Organisation oder Person gemäß dem Gesetz.

Verarbeitungstätigkeiten mit Einwilligung der betroffenen Personen oder aufgrund von Vereinbarungen nach Decree 13, die vor dem 1. Januar 2026 durchgeführt wurden, dürfen ohne neue Einwilligung oder neue Vereinbarungen fortgesetzt werden. Neue Verträge ab dem 1. Januar 2026 unterliegen jedoch den strengeren PDPL-Anforderungen.

10.5 Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung von Datenschutzfolgeeinschätzungen

Verpflichtete müssen innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Verarbeitung dem Department of Cyber Security and Hi-Tech Crime Prevention (DCHP) beim Ministerium für Öffentliche Sicherheit (MPS), der vietnamesischen Datenschutzaufsichtsbehörde, zwei verpflichtende Dokumente vorlegen:

- **Data Processing Impact Assessment (DPIA):** Rechtsgrundlage ist Art. 21 Abs. 1 PDPL ist, der lautet: *„Die Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert, oder die Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert und verarbeitet, **erstellt und speichert eine Akte zur Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten** und sendet ein Originalexemplar innerhalb von 60 Tagen ab dem ersten Tag der Verarbeitung personenbezogener Daten an die Behörde für den Schutz personenbezogener Daten.“*
- **Cross Border Transfer Impact Assessment (CBTIA):** Rechtsgrundlage ist Art. 20 Abs. 2 PDPL ist, der lautet: *„Behörden, Organisationen und Individuen, die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten durchführen, **erstellen Akten zur Bewertung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten** und senden ein Originalexemplar der genannten Akten innerhalb von 60 Tagen ab dem ersten Tag der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden für den Schutz personenbezogener Daten.“*

Art. 39 Abs. 2 PDPL stellt klar, dass DPIAs und CBTIAs, die unter Decree 13 eingereicht wurden, unter dem PDPL weiterhin gültig bleiben, so dass Betroffene nicht verpflichtet sind, diese Dokumente nicht allein wegen Inkrafttretens des PDPLs erneut einreichen müssen (es sei denn, eine Aktualisierung der Dokumente ist ohnehin erforderlich).

10.6 Sektorspezifische Datenschutzregelungen

Das PDPL führt erstmals neue, spezifische Datenschutzanforderungen für besonders sensible Tätigkeitsbereiche mit dem Ziel ein, den Schutz personenbezogener Daten in diesen besonders risikoreichen Bereichen zu verstärken. Im Einzelnen gelten folgende wesentliche Vorgaben für folgende Bereiche:

- **Rekrutierung und Beschäftigung (Art. 25 PDPL):** Arbeitgeber dürfen ausschließlich personenbezogene Daten anfordern, die für den Rekrutierungsprozess notwendig sind. Wird ein Bewerber nicht eingestellt, muss der Arbeitgeber die erhobenen Daten vernichten (Ausnahme: Anderweitige Vereinbarung).
- **Gesundheitswesen und Versicherung (Art. 26 PDPL):** Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfordert eine spezifische, ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Dies gilt insbesondere, wenn Gesundheitsdaten an Dritte (z. B. durch Unterauftragsvergabe) weitergegeben werden. Rückversicherer sind verpflichtet, bei Übermittlung personenbezogener Daten an Partner entsprechende Übermittlungsregelungen ausdrücklich in die Kundeverträge aufzunehmen.
- **Bank- und Finanzwesen (Art. 27 PDPL):** Hier ist es insbesondere verboten, Kreditinformationen einer Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung zum Zwecke des Kredit Scorings, der Kreditbewertung oder der Bewertung der Kreditwürdigkeit zu verwenden. Es dürfen zudem nur die personenbezogenen Daten erhoben werden, die zur Durchführung von Kreditinformationsaktivitäten gesetzlich erforderlich sind und aus zulässigen Quellen stammen. Bei Verletzung oder Verlust von Informationen zu Bankkonten, Finanzdaten oder Kreditinformationen muss die betroffene Person unverzüglich benachrichtigt werden.
- **Werbung (Art. 28 PDPL):** In diesem Bereich dürfen keine Dritten mit der vollständigen Durchführung von Werbedienstleistungen beauftragt werden, wenn dabei personenbezogene Daten verwendet werden.
- **Soziale Medien (Art. 29 PDPL):** Plattformen müssen eine einfache „opt-out“ Möglichkeit für Tracking-Funktionen anbieten. Das Mithören, Aufzeichnen von Anrufen sowie das Lesen von Nachrichten sind verboten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung zwischen den Beteiligten vor.
- **Big Data, KI, Cloud Computing und Blockchain (Art. 30 PDPL):** Systeme müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ethischen Standards genügen und über eingebaute Sicherheitskontrollen verfügen. Sämtliche Aktivitäten im Bereich „Big-Data“ Verarbeitung, KI, Blockchain, Metaverse und Cloud Computing müssen angemessene Sicherheitsmaßnahmen für personenbezogene Daten vorsehen. Insbesondere sind geeignete Authentifizierungsmethoden, Identifikationsverfahren und Zugangskontrollen einzusetzen.

10.7 Meldepflichten bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften

Art. 23 Abs. 1 PDPL bestimmt, dass sowohl die Parteien, die personenbezogene Daten kontrollieren und/oder verarbeiten, als auch Dritte, die Verstöße gegen Datenschutzvorschriften feststellen, unverzüglich handeln müssen. In solchen Fällen ist **innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung eine Meldung an das DCHP beim zu erstatten**. Stellt die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, einen Verstoß fest, so muss sie diesen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 PDPL zudem unverzüglich der Partei mitteilen, die personenbezogene Daten kontrolliert, oder der Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert und verarbeitet. Art. 23 Abs. 2 verpflichtet die Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert bzw. die Partei, die personenbezogene Daten kontrolliert und verarbeitet, zusätzlich dazu, eine schriftliche Bestätigung der Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zu erstellen und mit der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten bei der Bearbeitung dieser Verstöße vollumfänglich zusammenzuarbeiten. Gemäß Art. 23 Abs. 3 PDPL muss insbesondere in folgenden Fällen eine Meldung erfolgen:

- Bei Feststellung von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften.
- Wenn personenbezogene Daten für unzulässige Zwecke verarbeitet werden oder gegen die Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und der kontrollierenden oder verarbeitenden Partei verstoßen wird.
- Bei Versäumnis, die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten oder diese ordnungsgemäß umzusetzen.
- In sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

10.8 Bußgelder bei Verstößen

Art. 8 PDPL führt Bußgelder für Organisationen ein, die sich am wirtschaftlichen Vorteil aus der Verletzung orientieren.

- **Handel mit personenbezogenen Daten:** Das Höchstbußgeld für Verstöße im Zusammenhang mit dem Handel mit personenbezogenen Daten beträgt das 10-fache des aus der Verletzung erzielten Bruttoerlöses. Bei fehlendem oder nicht nachweisbarem Erlös beträgt das Bußgeld 3 Milliarden VND.
- **Verstoß gegen die grenzüberschreitende Übermittlung:** Das Höchstbußgeld für Verstöße im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten beträgt 5 % des Vorjahresumsatze. Bei fehlendem Umsatz im Vorjahr beträgt das Bußgeld mindestens 3 Milliarden VND.
- **Sonstige Verwaltungsverletzungen:** Das Höchstbußgeld für alle übrigen Verwaltungsverletzungen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten beträgt 3 Milliarden VND.

Für natürliche Personen beträgt das Höchstbußgeld jeweils die Hälfte des für Organisationen geltenden Satzes.

11. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

11.1 Rechtsgrundlagen und internationale Abkommen

Vietnam verfügt seit seinem WTO-Beitritt am 11. Januar 2007 über einen umfassenden gewerblichen Rechtsschutz, der den internationalen Standards des TRIPS-Abkommens entspricht. Das Land ist Mitglied folgender zentraler internationaler Übereinkommen:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ / Paris Convention)
- Patent Cooperation Treaty (PCT)
- Madrider System (Madrider Abkommen und Protokoll zur internationalen Markenregistrierung)

Das Gesetz über geistiges Eigentum (Law on Intellectual Property No. 50/2005/QH11, zuletzt grundlegend novelliert durch Law No. 07/2022/QH15, IP-Law) ist seit 1. Januar 2023 in der aktuellen Fassung in Kraft. Die Novelle 2022 wurde durch die Verpflichtungen aus CPTPP, EVFTA und RCEP erzwungen und brachte eine weitgehende Harmonisierung mit den höchsten internationalen Schutzstandards. Wichtigste Neuerungen der IP-Novelle 2022:

- Allgemeiner Teil: Präzisere Definitionen (z. B. „Urheber“, „Reproduktion“, „Rundfunk“), Erweiterung des Geschmacksmusterschutzes auf sichtbare Komponenten komplexer Produkte (EVFTA-konform), Abschaffung des Konzepts „verbundener Marken“, Klarstellung „bekannter Marken“.
- Urheberrecht und verwandte Schutzrechte: Regelung der Miturheberschaft, Übertragung von Nutzungsrechten am Werknamen, genauere Abgrenzung derivativer Werke, Stärkung der Darstellerrechte (Film/Theater), Computerprogramme eindeutig als literarische Werke geschützt (Code-Form irrelevant).
- Gewerbliches Eigentum: Vereinfachter und transparenterer Registrierungsprozess für Geschmacksmuster, neue Pflicht zur vorläufigen Veröffentlichung von Marken- und Geschmacksmusteranträgen.
- Durchsetzung: Gesetzliche Vermutungen zugunsten des Rechteinhabers in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren, Haftung von Online-Plattformen und Vermittlungsdiensten, klarere Definition von Fälschungen und Raubkopien (einschließlich geographischer Angaben), verschärfte Sanktionen.

Trotz dieser Fortschritte bleibt die effektive Durchsetzung in der Praxis ein zentrales Problem. Hauptgründe sind: i) Mangelnde Qualifikation/Spezialisierung von Behördenmitarbeitern (NOIP, Marktüberwachung, Zoll, Polizei), ii) chronische personelle und finanzielle Unterausstattung von IP-Gerichten und Durchsetzungsbehörden, iii) dadurch bedingte sehr lange Verfahrensdauern (oft 2–4 Jahre bis erstinstanzliches Urteil), iv) Inkonsistenzen in der Behörden- und Gerichtspraxis zwischen den Provinzen sowie v) Korruption und Kollusion mit Verletzern (insbesondere bei lokalen Fälschern mit guten Beziehungen).

11.2 Schutzrechte im Überblick

Das IP-Law schützt folgende zentrale Rechte:

- **Patente:** Schützen technische Erfindungen, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sind. Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht zur Herstellung, Nutzung, Anbietung, Inverkehrbringung und Einfuhr. Anmeldung beim National Office of Intellectual Property (NOIP) in Hanoi mit obligatorischer Sachprüfung (18–36 Monate). Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab Anmeldetag (keine Verlängerung, außer ergänzender Schutzfrist für Arzneimittel bis max. 5 Jahre gemäß EVFTA/CPTPP).
- **Gebrauchsmuster:** Schützen kleinere technische Erfindungen mit geringerem Erfindungsschritt (keine absolute Neuheit erforderlich). Anmeldung beim NOIP mit nur Formalprüfung (keine Sachprüfung), dadurch schnellerer Schutz (oft 12–18 Monate). Die Schutzdauer beträgt : 10 Jahre ab Anmeldetag (keine Verlängerung).

- **Marken:** Schützen unterscheidungskräftige Zeichen (Wörter, Logos, Slogans, Farben, 3D-Formen etc.) für Waren und Dienstleistungen (Nizza-Klassifikation). Anmeldung erfolgt beim NOIP. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab Eintragung, und ist unbegrenzt erneuerbar um je 10 Jahre. Bekannte Marken (well-known marks) genießen erweiterten Schutz auch ohne Registrierung (Art. 75 IP-Law), der Praxis-Nachweis ist jedoch schwer.
- **Geschmacksmuster (Industrial Designs):** Schützen die ästhetische Form- und Gestaltung eines Produkts (Linien, Konturen, Farben, Ornamente), soweit diese neu und eigenartig sind. Seit 2022 besteht ein erweiterter Schutz auch für sichtbare Komponenten komplexer Produkte (EVFTA-konform). Die Anmeldung erfolgt beim NOIP. Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre ab Eintragung, zweimal erneuerbar um je 5 Jahre (maximal 15 Jahre).
- **Geschäftsgeheimnisse (Trade Secrets):** Schützen nicht-öffentliche, wirtschaftlich wertvolle Informationen (Know-how, Rezepturen, Kundendaten, Algorithmen etc.), die angemessen geheim gehalten werden.
Keine Registrierung erforderlich; der Schutz endet mit Offenbarung oder Verlust der Geheimhaltung. Die Durchsetzung ist in der Praxis schwierig, da Beweislast für Geheimhaltungsmaßnahmen beim Inhaber liegt.
- **Firmen- und Handelsnamen:** Schützen den Namen eines Unternehmens oder Betriebs. Der Schutz entsteht automatisch durch Nutzung (keine Registrierung nötig, aber empfehlenswert). Die Schutzdauer ist unbegrenzt, solange der Name tatsächlich verwendet wird und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- **Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:** Schützen originale Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft (Bücher, Musik, Filme, Software, Fotos, Gemälde etc.). Der Schutz entsteht automatisch mit Schöpfung, eine Registrierung freiwillig möglich beim Copyright Office. Die Schutzdauer beträgt die Lebenszeit des Urhebers + 50 Jahre post mortem; für Filme, Fotos, Theaterstücke, angewandte Kunst und anonyme Werke beträgt sie 75 Jahre ab Veröffentlichung/Entstehung.

Schutzrecht	Schutzgegenstand	Schutzdauer / Verlängerung
Patent	Technische Erfindungen (gewerblich)	20 Jahre ab Anmeldetag (keine Verlängerung, außer bei Arzneimitteln max. +5 Jahre)
Gebrauchsmuster	Schutz kleinerer technischer Erfindungen	10 Jahre ab Anmeldetag (keine Verlängerung)
Marke	Namen, Zeichen, Logos, Slogans (Wort & Bild)	10 Jahre ab Eintragung, unbegrenzt erneuerbar jeweils um 10 Jahre
Geschmacksmuster	Äußere Form, Gestaltung, Design, Ornamentik	5 Jahre ab Eintragung, zweimal erneuerbar um je 5 Jahre (max. 15 Jahre)
Geschäftsgeheimnis	Interne, nicht öffentliche Geschäftsinformationen mit wirtschaftlichem Wert	Keine feste Dauer, endet bei Offenbarung oder fehlender Geheimhaltung
Handelsname	Firmen-, Unternehmens- oder Betriebsnamen	Unbegrenzt, solange tatsächlich genutzt und kein Verstoß gegen Rechte Dritter
Urheberrecht	Originale Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft (inkl. Software)	Lebenszeit + 50 Jahre (Filme, Fotos, Theater), angewandte Kunst: 75 Jahre ab Entstehung

11.3 Verfahren zur Registrierung

Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Wort- und Bildmarken, Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, sind beim **National Office of Intellectual Property (NOIP)** in Hanoi anzumelden. Das NOIP ist die zentrale Behörde für die Prüfung und Eintragung dieser Rechte. Die Anmeldung erfolgt in der Regel elektronisch über das NOIP Online-Portal, oder in Papierform. Seit 2025/2026 ist die elektronische Einreichung Standard und deutlich schneller. Zum Anmeldeverfahren beim NOIP einzureichende Unterlagen hängen vom Schutzrecht ab. Im überwiegenden Falle der Markenmeldung (Wort-, Bild-, Kombinationsmarken) sind z.B. einzureichen: i) Antragsformular (offizielles NOIP-Formular), ii) Ausdruck der Marke (5–10 Exemplare in Farbe/Schwarz-Weiß), iii) Waren-/Dienstleistungsverzeichnis (nach Nizza-Klasse), iv)) Vollmacht wenn über Anwalt eingereicht, v) Prioritätsnachweis (falls Priorität in Anspruch genommen wird, innerhalb 6 Monate) sowie vi) Zahlungsnachweis der Anmeldegebühr (ca. 1–3 Mio. VND je Klasse).

Ausländischen Investoren ist dringend zu raten, **ihre Marken in jedem Fall lokal in Vietnam beim NOIP registrieren zu lassen, selbst wenn bereits ein internationaler Markenschutz (Madrider System) besteht.** Zwar sollte ein internationaler Schutz nach dem Madrider Abkommen automatisch auch in Vietnam gelten, wenn der Antrag auf Schutzerstreckung bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) über die nationale Behörde des Anmelders im Ausland eingereicht wurde. Das Madrider System sollte dann dazu führen, dass der internationale Schutz dem Markeninhaber in Vietnam denselben Schutz gewährt wie eine direkte nationale Anmeldung beim NOIP. In der Praxis verstößt Vietnam jedoch häufig dagegen, indem es den Schutz nach Madrider System/WIPO nur gewährt, wenn zuvor ein separater Antrag auf Anerkennung des WIPO-Schutzes beim NOIP gestellt wurde. Erfolgt dieser nicht, gilt in Vietnam das „first-to-file“ Prinzip: Die erste Person, die den Schutz der Marke beim NOIP beantragt, wird deren Eigentümer, unabhängig von früherer Nutzung oder internationalem Schutz im Ausland. Diese NOIP Praxis hat in Vietnam zu einem weit verbreiteten **„Marken-Squatting“ oder „Trademark Trolling“** geführt: Internationale Marken ausländischer Unternehmen werden von vietnamesischen Dritten registriert, um sie anschließend teuer an den rechtmäßigen Inhaber „zurückzukaufen“. Zur Vermeidung sollten internationale Marken daher frühzeitig und unabhängig vom Madrider System lokal beim NOIP registriert werden oder der WIPO-Schutz vom NOIP explizit anerkannt werden.

11.4 Sanktionen bei Verstößen und Durchsetzbarkeit

Obwohl der formale Schutz von geistigem Eigentum in Vietnam weitgehend TRIPS-, CPTPP- und EVFTA-konform ist, bleibt effektiver Rechtsschutz gegen IP-Law Verstöße und die Durchsetzung von IP-Rechten in Vietnam auch nach der letzten IP-Law Novellierung schwierig:

- **Bußgelder und Beschlagnahmungen:** Die Höchstbußgelder betragen bis zu 500 Mio. VND und es kann zur Beschlagnahmung gefälschter Ware kommen. In der Praxis wirken diese Sanktionen jedoch selten abschreckend: Die Strafen stehen in keinem Verhältnis zu den Millionenumsätzen, die Fälscher erzielen, und werden oft nicht konsequent eingetrieben. Razzien und Beschlagnahmungen sind häufig vorangekündigt oder werden umgangen. Ein typisches Muster ist etwa die medienwirksame Beschlagnahme eines einzelnen Containers, während gleichzeitig zahlreiche andere Container mit Fälschungen die Grenze passieren.
- **Kollusion und Inkonsistenzen:** Es kommt regelmäßig zu Fällen von Kollusion zwischen lokalen Behörden (Marktüberwachung, Zoll, Polizei) und Verletzern, insbesondere wenn der Fälscher gute Beziehungen hat oder informelle Zahlungen leistet. Die Praxis variiert stark zwischen Provinzen; in manchen Regionen werden Verstöße toleriert, in anderen konsequent verfolgt.
- **Gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatz:** Zivilklagen auf Schadensersatz sind langwierig (oft 2–3 Jahre bis zum erstinstanzlichen Urteil), die Beweislast liegt beim Rechteinhaber und die zugesprochenen Summen bleiben meist sehr gering (selten über einige Tausend Euro, selbst bei Millionen Schäden). Gerichte lehnen Schadensersatz für entgangenen Gewinn oder Rufschäden regelmäßig ab.

Vor diesem Hintergrund ist die wirksame Prävention von IP-Verletzungen deutlich effektiver und kostengünstiger als die Verfolgung von Bußgeldern oder langwierige Gerichtsverfahren. FDI-Unternehmen sollten daher einen Großteil ihres IP-Budgets in proaktive Maßnahmen investieren und nur bei hohen Schadenssummen Rechtsschutz beim NOIP, dem VIAC oder bei staatlichen Gerichten suchen. Eine wirksame Schutzstrategie sollte die folgenden Punkte berücksichtigen:

1. **Vorab-Prüfung vor Markteintritt:** Vor jedem Engagement in Vietnam alle relevanten IP-Rechte (Marken, Designs, Patente) professionell prüfen lassen (Prioritätsrechte, bestehende Eintragungen beim NOIP, Risiko von Widersprüchen/Löschungsanträgen/Unterlassungsklagen).
2. **Lokale Registrierung zwingend:** Alle Schutzrechte unbedingt lokal beim NOIP anmelden, auch bei bestehendem internationalem Schutz (Madrid, PCT). Reine WIPO-Registrierungen reichen oft nicht aus; ohne lokale Eintragung droht Marken-Squatting (Dritte „schnappen“ die Marke und verlangen später hohe Ablösesummen).

3. **Customs Recordal:** IP-Rechte sollten man beim Zoll (General Department of Vietnam Customs) eintragen lassen, um proaktive Grenzbeschlagnahmen importierter Fälschungen und Parallelimporte zu ermöglichen. Die Eintragung sollte alle zwei Jahre erneuert werden.
4. **Kontinuierliche Markt- und Online-Überwachung:** Es sollte ein regelmäßiges Monitoring physischer Märkte und Plattformen (Shopee, Lazada, Tiki, TikTok Shop, Facebook etc.) im Hinblick auf Verletzungen erfolgen und schnelle Takedowns genutzt werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit zuverlässigen Vertriebspartnern durch klare Vertriebsverträge (Exklusivitätsregelungen, Markennutzungsverbote, Strafklauseln).
5. **Betriebsinterne Prozesse:** Unternehmensintern sollte es klare Richtlinien geben zur effektiven Geheimhaltung und Vernichtung sensibler Dokumente und Prototypen, zu physischen und digitalen Zugangskontrollen, im Hinblick auf die Kennzeichnung vertraulicher Unterlagen sowie regelmäßige Inventuren und Audits.
6. **Schutz in Arbeitsverträgen:** Unternehmen sollten in ihren Arbeitsverträgen Klauseln zu Geheimhaltung, Abtretung von Erfindungen/Diensterfindungen und Nutzungsverboten nach Ausscheiden aufnehmen; Mitarbeiter sollten regelmäßig geschult werden.
7. **Keine Abtretung von IP-Rechten:** Geistige Eigentumsrechte dürfen unter keinen Umständen an lokale Partner, Joint-Venture-Partner oder Kooperationspartner abgetreten oder offengelegt werden, außer in den ganz seltenen Fällen einer zwingenden gesetzlichen oder strategischen Notwendigkeit.
8. **Vertragliche Absicherung:** In allen Liefer-, Vertriebs- und Lizenzverträgen sollten eine VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart werden (schneller, vertraulicher, international durchsetzbar), strenge Geheimhaltungs- und Nichtverwertungsklauseln aufgenommen werden sowie Strafklauseln bei IP-Verletzungen eingefügt werden.

12. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND INTERNET LINKS

Ministerien und Behörden

Foreign Investment Agency / Investitionsgenehmigungen

<https://fia.mpi.gov.vn>

<https://vietnam.eregulations.org>

Step-by-Step-Guides für Firmengründungen in nicht beschränkten Sektoren für ausgewählte Provinzen als grobe Orientierung, aber immer mit aktueller lokaler DOIT/MOF-Praxis abgleichen.

Ministerium für Finanzen (MOF)

<https://www.mof.gov.vn>

Ministerium für Industrie und Handel (MOIT)

<https://www.moit.gov.vn>

Ministerium für Wissenschaft und Technologie (MOST)

<https://www.most.gov.vn>

Ministerium für Heimatangelegenheiten (MOHA)

<https://www.moha.gov.vn>

Vietnam Chamber of Commerce and Industry (VCCI)

<https://www.vcci.com.vn>

General Department of Vietnam Customs / Zollverwaltung

<https://www.customs.gov.vn>

National Business Registration Portal

<https://dangkykinhdoanh.gov.vn>

Vietnam International Arbitration Centre (VIAC)

<https://www.viac.vn>

National Office of Intellectual Property (NOIP)

<https://ipvietnam.gov.vn>

Industrieparks (IP) und Entwickler

- Vietnam-Singapore Industrial Park (VSIP) <https://www.vsip.com.vn>
Führender Entwickler mit singapurischer Beteiligung; Standorte im Süden (Bình Dương), Zentrum (Quảng Ngãi) und Norden (Bắc Ninh, Hải Phòng, Nghệ An).
- Amata Vietnam <https://www.amata.com>
Thailändisch-vietnamesischer Entwickler; Schwerpunkte in Đồng Nai (Bien Hoa, Long Thanh) nahe Ho-Chi-Minh-Stadt sowie in Quảng Ninh (Hạ Long) im Nordosten.
- Deep C Industrial Zones / Đình Vũ – Cát Hải <https://www.deepc.vn/en>
Internationaler Entwickler (v. a. belgische Investoren); Fokus auf Nordvietnam (Hải Phòng und Quảng Ninh) mit starkem Hafennähe-Vorteil.
- Long Hậu Industrial Park <https://longhau.com.vn/en>
Strategisch günstig in der Provinz Long An, nur ca. 30–40 km von Ho-Chi-Minh-Stadt entfernt; beliebt bei Logistik- und Leichtindustrie-Investoren.
- Becamex IDC <https://becamex.com.vn/en>
Einer der größten vietnamesischen Entwickler; betreibt u. a. My Phước IP und VSIP Bình Dương; sehr stark im Süden verankert.
- Kinh Bac City Development Holding Corporation <https://kinhbaccity.vn/en>
Führender Entwickler im Norden und Zentrum; bekannte Parks: Yên Phong (Bắc Ninh), Quang Châu (Bắc Giang), Phước Đông (Long An), Liên Chiểu (Đà Nẵng).
- Viglacera Corporation <https://viglaceraip.com>
Staatlich dominierter Entwickler mit Fokus Nordvietnam; bekannte Parks: Yên Phong (Bắc Ninh), Phú Hà (Phú Thọ), Đông Mai (Quảng Ninh).

Hi-Tech Parks

- Hoa Lạc Hi-Tech Park (Hanoi) <http://hhttp.gov.vn/en.html>
Größter Hi-Tech Park im Norden; Schwerpunkt IT, Elektronik, Biotechnologie; Nähe zu Universitäten und Forschungszentren.
- Saigon Hi-Tech Park (Ho-Chi-Minh-Stadt) <http://www.eng.shtp.hochiminhcity.gov.vn>
Wichtigster Hi-Tech Park im Süden; starke Präsenz internationaler Tech-Firmen (z. B. Intel, Samsung R&D); Fokus auf Halbleiter, Software, Automation.
- Đà Nẵng Hi-Tech Park <http://www.investdanang.gov.vn>
Zentralvietnams führender Hi-Tech Park; attraktiv für Software, IT-Outsourcing, erneuerbare Energien; gute Infrastruktur und Lebensqualität.

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER HO CHI MINH CITY

Unit 1 Level 13, Saigon Centre, Tower 1, 65 Le Loi, District 1

Ho Chi Minh City

Vietnam

T +84 28 7109 9781

E HoChiMinhCity@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft/vn

